

Bundesministerium für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit

Bericht des Bundes
an die 79. Umweltministerkonferenz

16. November 2012 in Kiel

Impressum:

Herausgeber: Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU)
Referat ZG II 3 (UMK) · 10117 Berlin
E-Mail: umk@bmu.bund.de · Internet: www.bmu.de

Redaktion: BMU Referat ZG II 3 (UMK)

Gestaltung:
Druck: Hausdruckerei des BMU

Abbildung:

Stand: 30.09.2012
1. Auflage:

Vorbemerkung

Die Umweltministerkonferenz (UMK) wurde 1972 als Fachministerkonferenz eingerichtet. Mitglieder der UMK sind die Umweltminister/innen und -senatoren/innen des Bundes und der Länder der Bundesrepublik Deutschland, die jeweils mit Stimmrecht vertreten sind.

Den Vorsitz der Umweltministerkonferenz hat im Jahr 2012 das Land Schleswig Holstein inne. Mit dem Beginn des neuen Kalenderjahres geht der UMK-Vorsitz in alphabetischer Reihenfolge auf den Freistaat Thüringen über.

Die Konferenz dient der umweltpolitischen Koordinierung der Bundesländer sowie dem fachlichen und politischen Meinungsaustausch der beim Bund und in den Ländern für den Umweltbereich zuständigen Ressortleitungen und soll einen möglichst einheitlichen Vollzug von umweltrelevanten Gesetzen in den Ländern fördern. Die UMK ist damit ein wichtiges Forum, in dem politisch aktuelle Diskussionen geführt und längerfristige umweltpolitische Weichenstellungen initiiert werden.

Beschlüsse in Sachfragen kommen in der Regel nur bei Einstimmigkeit zustande. Die Beschlüsse der Umweltministerkonferenz entfalten keine Rechtswirkung nach außen, haben jedoch als Empfehlungen politische Bindungskraft. Die förmliche Mitwirkung der Länder an der Gesetzgebung des Bundes erfolgt über den Bundesrat.

Die Sitzungen der UMK finden grundsätzlich zweimal im Jahr statt. Sie werden jeweils durch eine Amtschefkonferenz (ACK) vorbereitet. Im Juli 2012 fand auf Einladung von Bundesminister Altmaier ein Sondertreffen der UMK-Mitglieder in Berlin statt.

Berichte des Bundes zu europa- und bundespolitischen Themen sind fester Bestandteil der Tagesordnungen von ACK und UMK (vgl. Ziff. 4.4. der Geschäftsordnung der UMK). Darüber hinaus erstellt der Bund mit dem Aktuellen Bericht jährlich eine zusammenfassende Darstellung der laufenden europa- und bundespolitischen Vorhaben im Umweltbereich.

Der vorliegende Aktuelle Bericht des Bundes an die 79. UMK am 16. November 2012 in Kiel schließt an den Bericht des Bundes zur 77. UMK im Herbst 2011 an und erfasst den Berichtszeitraum September 2011 bis einschließlich September 2012.

Inhaltsverzeichnis

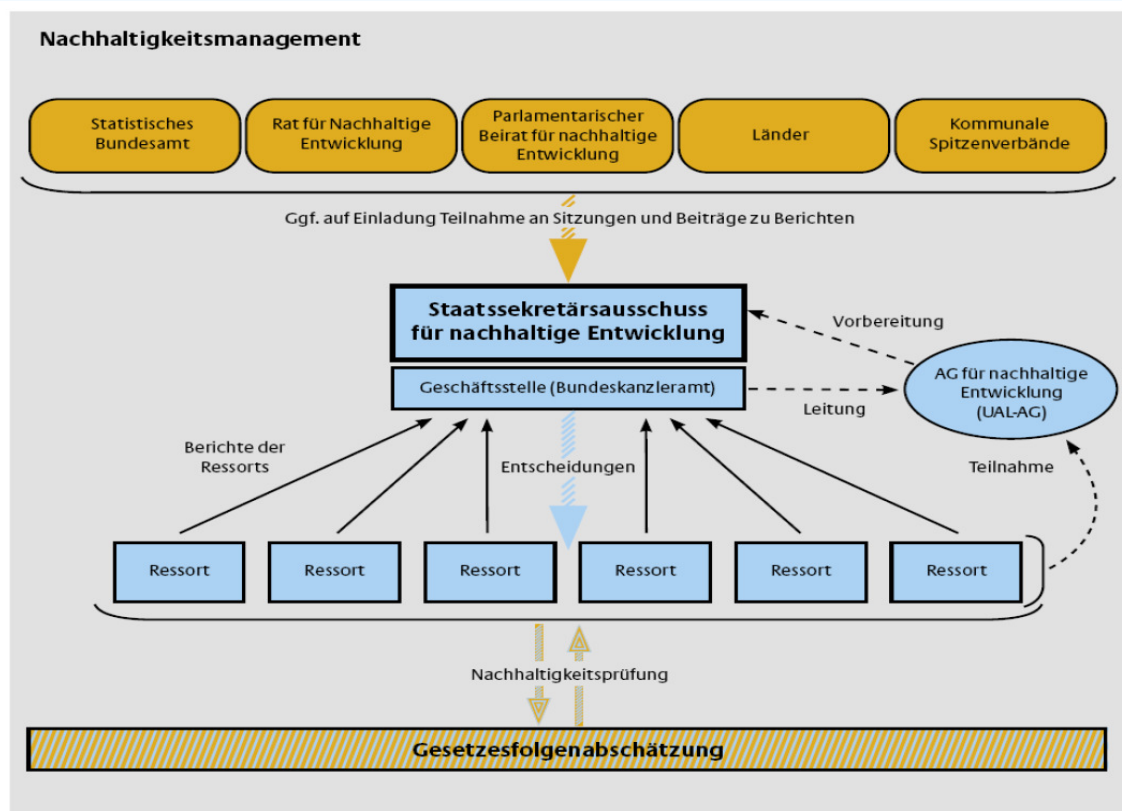
INHALTSVERZEICHNIS	4
1 NACHHALTIGE ENTWICKLUNG – GRUNDPRINZIP MODERNER POLITIK	6
1.1 NATIONALE NACHHALTIGKEITSSTRATEGIE	6
1.2 EU-NACHHALTIGKEITSSTRATEGIE / EU-STRATEGIE EUROPA 2020	8
1.3 NACHHALTIGKEIT IM RAHMEN DER VEREINTEN NATIONEN (RIO+20)	9
2 ENERGIEWENDE - UMSETZUNGSSTAND	12
2.1 ZEITLICH GESTAFFELTE BEENDIGUNG DER KERNENERGIEGENUTZUNG	12
2.2 UMSTELLUNG DER ENERGIEVERSORGUNG AUF ERNEUERBARE ENERGIEN	13
2.3 ENERGIEWENDE - VOLKSWIRTSCHAFTLICH VERANTWORTBAR UND BEZAHLBAR GESTALTEN	15
2.4 GEWÄHRLEISTUNG DER NETZSTABILITÄT, AUSBAU DER NETZE	16
2.5 KOORDINIERUNG - BETEILIGUNGSFOREN UND MONITORING	17
2.6 ENERGIESPEICHER	19
2.7 FORSCHUNGSFÖRDERUNG BESCHLEUNIGT INNOVATIONEN	19
2.8 ENERGIEEFFIZIENZ	20
2.9 BÜRGERBETEILIGUNG UND TRANSPARENZ - HILFEN FÜR VERBRAUCHER	22
2.10 ERNEUERBARE ENERGIEN - NATIONALE UND EUROPÄISCHE MAßNAHMEN, INTERNATIONALE AKTIVITÄTEN	24
3 NACHHALTIGE KLIMAPOLITIK	34
3.1 STAND DER ZIELERREICHUNG IM KLIMASCHUTZ	34
3.2 DIE NATIONALE KLIMASCHUTZINITIATIVE	35
3.3 EMISSIONSHANDEL	36
3.4 EUROPÄISCHE UND INTERNATIONALE KLIMA- UND ENERGIEPOLITIK	38
3.5 DEUTSCHE ANPASSUNGSSTRATEGIE AN DEN KLIMAWANDEL	43
4 UMWELT UND WIRTSCHAFT	44
4.1 GREEN ECONOMY	44
4.2 UMWELTTECHNOLOGIE - GREENTECH	45
4.3 BETRIEBLICHER UMWELTSCHUTZ	45
4.4 PRODUKTE UND UMWELT	47
4.5 NACHHALTIGE MOBILITÄT	52
4.5 NACHHALTIGE NUTZUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT	61
4.6 FÖRDERUNG VON UMWELTINNOVATIONEN, FÖRDERPROGRAMME	70
5. SCHUTZ VON NATUR UND LANDSCHAFT	80
5.1 ZIELE UND MAßNAHMEN	80
5.2 KOMPENSATIONSVERORDNUNG	84
5.3 EUROPÄISCHER UND INTERNATIONALER NATURSCHUTZ	85
6 WASSERWIRTSCHAFT UND BODENSCHUTZ	92
6.1 GEWÄSSERSCHUTZ	92
6.2 EUROPÄISCHE MEERESSTRATEGIE-RAHMENRICHTLINIE (MSRL)	100
6.3 INTEGRIERTES KÜSTENZONENMANAGEMENT	104
6.4 FOLGEN VON SCHADSTOFFUNFÄLLEN	105
6.5 ENTWURF EINER MANTELVERORDNUNG	105
6.6 UNKONVENTIONELLE ERDGASVORKOMMEN UND FRACKING	106
7 KREISLAUFWIRTSCHAFT UND RESSOURCENEFFIZIENZ	107
7.1 KREISLAUFWIRTSCHAFTSGESETZ	108
7.2 WERTSTOFFERFASSUNG	109
7.3 FÖRDERUNG VON MEHRWEG-GETRÄNKEVERPACKUNGEN	109
7.4 ABFALLVERMEIDUNGSPROGRAMM	109
7.5 WEITERE REGELUNGEN UND INITIATIVEN DER KREISLAUFWIRTSCHAFT	110

7.6	DEUTSCHES RESSOURCENEFFIZIENZPROGRAMM (PROGRESS).....	115
8	ANLAGEN- UND CHEMIKALIENSICHERHEIT, LUFTREINHALTUNG, LÄRM, UMWELT UND GESUNDHEIT	118
8.1	ANLAGENSICHERHEIT	118
8.2	CHEMIKALIENSICHERHEIT	120
8.3	ANLAGENBEZOGENE LUFTREINHALTUNG.....	134
8.4	GEBIETSBEZOGENE LUFTREINHALTUNG	137
8.5	LÄRMBEKÄMPFUNG	140
8.6	UMWELTBEZOGENE LEBENSMITTELSICHERHEIT.....	146
8.7	GESUNDHEITLICHE ANPASSUNG AN DIE FOLGEN DES KLIMAWANDELS.....	149
8.8	RECHTLICHE REGELUNGEN ZUM SCHUTZ VOR NICHTIONISIERENDER STRAHLUNG.....	152
9	FACHÜBERGREIFENDE FRAGEN DER UMWELTPOLITIK - BÜRGERBETEILIGUNG UND TRANSPARENZ	153
9.1	FACHÜBERGREIFENDES UMWELTRECHT	153
9.2	UMWELTBERICHTERSTATTUNG, UMWELTINFORMATION	155
9.3	OECD-UMWELTPRÜFBERICHT DEUTSCHLAND	159
9.4	UMWELTFORSCHUNG UND –BILDUNG	160
9.5	WISSENSCHAFTLICHE BERATUNGSGREMIEN, VERBÄNDE, STIFTUNGEN	163
10	NEUE ENTWICKLUNGEN IN DER EUROPÄISCHEN UND INTERNATIONALEN UMWELTPOLITIK	166
10.1	ENTWICKLUNGEN IN DER EU-UMWELTPOLITIK.....	166
10.2	INTERNATIONALE UMWELTPOLITIK	170
10.3	ENTWICKLUNG DER BILATERALEN ZUSAMMENARBEIT.....	173

1 Nachhaltige Entwicklung – Grundprinzip moderner Politik

1.1 Nationale Nachhaltigkeitsstrategie

Im Februar 2012 hat die Bundesregierung den Fortschrittsbericht 2012 zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie vorgelegt. Im Vorfeld der Konferenz der Vereinten Nationen Rio+ 20 im Juni 2012 setzte der Fortschrittsbericht Schwerpunkte auf globale Handlungserfordernisse der Nachhaltigkeit. Die Arbeiten an der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie werden im bestehenden institutionellen Rahmen fortgeführt. Umsetzungskontrolle und inhaltliche Weiterentwicklung erfolgen durch den Staatssekretärsausschuss für nachhaltige Entwicklung unter Leitung des Chefs des Bundeskanzleramts. Mitglieder des Ausschusses sind alle Ressorts auf der Ebene der beamteten Staatssekretäre. Vorbereitet werden die Sitzungen des Ausschusses von einer ständigen Arbeitsgruppe auf der Ebene der für nachhaltige Entwicklung zuständigen Unterabteilungsleitungen.



Über die Sitzungen und Beschlüsse des Staatssekretärsausschusses informiert das Presse- und Informationsamt der Bundesregierung¹. Folgende Themen wurden im Berichtszeitraum 2011 und 2012 behandelt:

- 2011:** - Gespräch mit dem Rat für Nachhaltige Entwicklung zum Entwurf des Fortschrittsberichts 2012 zur Nachhaltigkeitsstrategie.
- Perspektiven für eine nachhaltige Mobilität - Chancen nachhaltiger Logistik.
- 2012:** - Nachhaltige Politik für die Stadt der Zukunft.
- Nachhaltigkeit in der Europäischen Union.

¹ Die Informationen sind abrufbar unter <http://www.bundesregierung.de/Webs/Breg/nachhaltigkeit/DE/Staatssekretaersausschuss/staatssekretaersausschuss.html>

Über die Umsetzung der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie und ihre prioritären Handlungsfelder wird regelmäßig berichtet. Dazu gehören die Indikatorenberichte des Statistischen Bundesamtes², Berichte der Bundesministerien³ sowie die Fortschrittsberichte der Bundesregierung⁴.

Der am 15. Februar 2012 vom Bundeskabinett beschlossene Fortschrittsbericht 2012 setzte im Jahr der Nachhaltigkeitskonferenz der Vereinten Nationen in Rio Schwerpunkte bei Themen mit globalem Bezug: nachhaltiges Wirtschaften, Klima und Energie und Wasserpolitik. Besonders wichtig ist der Bundesregierung die fiskalische Nachhaltigkeit. Zentrales Ziel bleibt die Konsolidierung der öffentlichen Haushalte.

Eine knappe Darstellung des Inhalts der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie sowie zum Fortschrittsbericht 2012 wurde zur Nachhaltigkeitskonferenz der Vereinten Nationen in Rio de Janeiro im Juni 2012 in allen UN-Sprachen zur Verfügung gestellt.

⇒ **Abstimmung von Bund und Ländern**

Bund und Länder hatten sich im Mai 2009 darauf verständigt, Möglichkeiten zu sondieren, wo sie bei Fragen der nachhaltigen öffentlichen Beschaffung, der Reduzierung des Flächenverbrauchs und bei der Weiterentwicklung von Nachhaltigkeitsindikatoren kooperieren können⁵.

➤ Thema „Reduzierung des Flächenverbrauchs“:

Die Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO) wurde von der Chefin und den Chefs der Staats- und Senatskanzleien der Länder (CdS) sowie dem Chef des Bundeskanzleramtes (Chef BK) bereits 2010 gebeten, unter Beteiligung der thematisch betroffenen Fachministerkonferenzen ein Positionspapier mit konkreten Handlungsvorschlägen sowie eine Berichterstattung zur Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme vorzulegen. Da der Bericht der MKRO dem Auftrag nur teilweise gerecht wurde, wurde die MKRO durch die Chef BK/CdS-Konferenz im Mai 2012 beauftragt, eine Adhoc-Arbeitsgruppe bestehend aus zwei Vertretern jeder Fachministerkonferenz und zwei Vertretern des Bundes (BMU, BMELV) einzurichten, um ein einvernehmliches Positionspapier zu erarbeiten, das zur Besprechung Chef BK / CdS der Länder am 15. November 2012 vorgelegt werden soll.⁶

➤ Thema „Nachhaltigkeitsindikatoren“:

Alle thematisch betroffenen Fachministerkonferenzen wurden gebeten, die Arbeiten an der Vereinbarung gemeinsamer Länder-Nachhaltigkeitsindikatoren fortzusetzen, um die Indikatoren der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie soweit wie möglich auf die Ebene der Länder zu übersetzen. In Fortsetzung vorangegangener Beratungen fand auf Einladung des BMU am 14. März 2012 eine Sitzung zu umweltbezogenen Nachhaltigkeitsindikatoren mit einem Vertreter des Bundeskanzleramtes und Vertreterinnen und Vertretern der Länder statt.

➤ Thema „nachhaltige Beschaffung“:

Der Bund berichtete auf der Sitzung des Chef BK mit den CdS der Länder am 17. November 2011 zum Bereich nachhaltige Beschaffung.⁷

² Im Juli 2010 veröffentlichte das Statistische Bundesamt den aktuellen Indikatorenbericht zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie (NHS)

³ Bestandteil des Arbeitsprogramms des Staatssekretärsausschuss Nachhaltige Entwicklung sind so genannte Ressortberichte, in denen die Ministerien den Einbezug des Leitbildes einer nachhaltigen Entwicklung in ihre Politik und/oder Verwaltung darstellen. Die Berichte werden in der Regel unter www.nationalenachhaltigkeitsstrategie.de veröffentlicht.

⁴ Abrufbar unter "http://www.bundesregierung.de/Webs/Breg/DE/Themen/Nachhaltigkeitsstrategie/1-die-nationale-nachhaltigkeitsstrategie/handlungsfelder/_node.html" sind die Fortschrittsberichte der Bundesregierung.

⁵ Vgl. auch Bericht des Bundes an die 75. UMK.

⁶ Zu weiterführenden Informationen wird auf Ziffer 4.5 dieses Berichts verwiesen.

⁷ Zu weiterführenden Informationen wird auf Ziffer 4.4 dieses Berichts verwiesen.

1.2 EU-Nachhaltigkeitsstrategie / EU-Strategie Europa 2020

Die Fortschritte und Prioritäten der EU-Nachhaltigkeitsstrategie werden alle zwei Jahre – zuletzt im Jahr 2009 – überprüft. Es war vorgesehen, dass der Europäische Rat im Dezember 2011 über den Zeitpunkt einer umfassenden Überprüfung der Strategie entscheidet. Diese Entscheidung blieb jedoch aus. Die Bundesregierung setzt sich weiter für eine Überprüfung und Fortentwicklung der Nachhaltigkeitsstrategie ein. Zuletzt mit den Beschlüssen des Staatssekretärsausschuss für nachhaltige Entwicklung vom 27. April 2012.⁸

➤ Strategie Europa 2020

Die Strategie „Europa 2020 – Strategie für Beschäftigung und intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum“ der Europäischen Union (EU-Strategie Europa 2020) ist eine wirtschafts- und beschäftigungspolitische Strategie, die auch auf Nachhaltigkeit ausgerichtet ist. Sie wurde am 17. Juni 2010 vom Europäischen Rat der Staats- und Regierungschefs beschlossen. Sie benennt fünf EU-weite, quantifizierte Kernziele bezogen auf Beschäftigungsquote, Anteil von Forschung und Entwicklung am Bruttoinlandsprodukt, Treibhausgasemissionen / erneuerbare Energien / Energieeffizienz, Anteil von Schulabbrechern und Armutsbekämpfung. Die Erreichung der Kernziele soll durch sieben Leitinitiativen (Flagship initiatives) unterstützt werden.

Die Mitgliedstaaten der EU übersetzen die EU-weiten Kernziele durch nationale Ziele, wobei sie ihrer jeweiligen Ausgangslage und ihren nationalen Gegebenheiten Rechnung tragen, und stellen die von ihnen geplanten Maßnahmen in nationalen Reformprogrammen dar.

Im Januar 2011 legte die Kommission die Überblicksmitteilung zur Leitinitiative „Ressourcenschonendes Europa“ vor. Als Umsetzungsinitiativen wurden bereits veröffentlicht: Fahrplan für den Übergang zu einer wettbewerbsfähigen CO₂-armen Wirtschaft bis 2050, Energieeffizienzplan 2011, Weißbuch zu einem wettbewerbsorientierten und ressourcenschonenden Verkehrssystem, Biodiversitätsstrategie für 2020. Mit dem Fahrplan für ein ressourcenschonendes Europa vom 20.9.2011 hat die EU-Kommission Wege aufgezeigt, wie die langfristige Vision einer mit der Ressourcenknappheit und den planetaren Grenzen im Einklang wachsenden Wirtschaft erreicht werden kann.

➤ Europäisches Nachhaltigkeitsnetzwerk



Das Europäische Nachhaltigkeitsnetzwerk (European Sustainable Development Network – ESDN) ist ein informelles Netzwerk von Vertretern der öffentlichen Verwaltung und anderen Experten, die sich mit nachhaltiger Entwicklung in Europa befassen. Ziel ist es, Erfahrungen, Kenntnisse und beispielhafte Methoden bezüglich der Hauptmerkmale von Nachhaltigkeitsprozessen auf europäischem, nationalem und regionalem Niveau auszutauschen.⁹

⁸ Nähere Informationen sind abrufbar unter: (<http://www.bundesregierung.de/Content/DE/Pressemitteilungen/BPA/2012/04/2012-04-27-nachhaltige-politik.html?nn=507618>) sowie dem zugehörigen Eckpunktepapier „Für ein nachhaltiges Europa“ (http://www.bundesregierung.de/Content/DE/_Anlagen/Nachhaltigkeit-wiederhergestellt/2012-04-27-beschluss-sts-ausschuss-nachhaltigkeit.pdf?__blob=publicationFile&v=3)

⁹ <http://www.sd-network.eu/>

Nachhaltigkeit im Rahmen der Vereinten Nationen (Rio+20)

➤ VN-Konferenz für nachhaltige Entwicklung



Auf der Konferenz der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung „Rio+20“ vom 20. bis 22. Juni 2012 in Rio de Janeiro sind grundlegende Weichenstellungen für die globale Umsetzung der Nachhaltigkeitsagenda vorgenommen worden, auch wenn bei weitem nicht alle Zielsetzungen Deutschlands und der EU durchgesetzt werden konnten.

☒ Bekenntnis zu "Green Economy" und Nachhaltigkeitszielen

Die Staatengemeinschaft hat in Rio 2012 anerkannt, dass die "Green Economy" ein wichtiges Instrument zur Erreichung nachhaltiger Entwicklung ist. Dies bedeutet einen Paradigmenwechsel, der die Transformation zu einer nachhaltigeren Wirtschaftsweise weltweit wesentlich erleichtern wird.

Als eines der wichtigsten Ergebnisse der Konferenz wird eine Stelle eingerichtet, die sicherstellt, dass alle interessierten Staaten möglichst schnell Beratung zu prioritären Themen nachhaltiger Entwicklung, insb. zu „Green Economy“ erhalten. Bereits im Vorfeld der Rio-Konferenz waren Anfragen von mehr als 60 Entwicklungsländern bezüglich landesspezifischer Green-Economy-Beratung an verschiedene Agenturen der Vereinten Nationen gerichtet worden.¹⁰

Auf der Konferenz wurde beschlossen, universell gültige Nachhaltigkeitsziele (Sustainable Development Goals, SDGs) bis 2014 ausarbeiten zu lassen, über deren Umsetzung die Staaten mit Indikatoren und Berichten Rechnung ablegen. Ein intergouvernementaler Prozess wird die Inhalte der Ziele in enger Abstimmung mit der Erarbeitung eines Nachfolgerahmenwerkes für die Millenniumentwicklungsziele (MDGs) festlegen, mit dem Ziel, dass die SDGs in die Entwicklungsagenda der Vereinten Nationen für die Zeit nach 2015 eingehen. Zu diesem Zweck soll mit Beginn der 67. VN-Generalversammlung im September 2012 eine dreißigköpfige Arbeitsgruppe auf Basis gleichmäßiger regionaler Verteilung geschaffen werden, die der 68. Generalversammlung im September 2013 einen Bericht mit Vorschlägen für SDGs vorlegt. Die EU fordert insbesondere Ziele für Energie, Wasser, Ressourceneffizienz, nachhaltige Landnutzung und Biodiversität sowie Meeresschutz.

☒ Institutionelle Reformen im UN-Nachhaltigkeitsbereich

☒ .Es wurde beschlossen,

- das Umweltprogramm der Vereinten Nationen (UNEP) durch Einführung der universellen Mitgliedschaft und eine erhöhte finanzielle Unterstützung aus dem regulären Budget der Vereinten Nationen zu stärken und aufzuwerten. Dadurch

¹⁰ Nicht im Kapitel zur Green Economy enthalten, aber dennoch inhaltlich mit diesem in Zusammenhang stehend, ist auch die im Abschlussdokument enthaltene Aufforderung an Unternehmen, künftig Nachhaltigkeitskriterien in die betriebliche Berichterstattung aufzunehmen („corporate sustainability accounting“). Insgesamt wurde der Privatsektor im Abschlussdokument an mehreren Stellen als wichtiger Akteur für nachhaltige Entwicklung benannt und in diesem Zusammenhang zu einer verantwortungsvollen Geschäftspraxis aufgefordert. Das Abschlussdokument bezieht ausdrücklich auch die sozialen Aspekte einer inklusiven Green Economy mit ein. So enthält der Text die Verpflichtung, angemessene Arbeitsplätze (Decent Jobs) zu schaffen. Auch der Begriff „green jobs“ konnte im Dokument verankert werden, ebenso die Bedeutung des Wissensaustausches (Green Jobs Initiatives).

wird UNEP seine Rolle als führende globale Umweltautorität besser wahrnehmen können.

- die in den letzten Jahren ineffizient agierende funktionale Unterkommission des ECOSOC für Nachhaltigkeitsfragen (Commission on Sustainable Development – CSD) durch ein hochrangiges politisches Forum zu ersetzen, das in einem Verhandlungsprozess unter der VN-Generalversammlung definiert werden wird. Das Forum soll erstmals zu Beginn der 68. Generalversammlung 2013 zusammentreten.
- den VN-Generalsekretär einzuladen, einen Bericht zu den Bedürfnissen künftiger Generationen zu präsentieren. Die Forderung der EU, einen hochrangigen Repräsentanten für die Belange nachhaltiger Entwicklung und künftiger Generationen einzusetzen, fand in Rio keinen Konsens.

Bundesumweltminister Altmaier würdigte in seinem Statement vor dem Plenum der VN-Konferenz die erzielten Ergebnisse. Er kündigte aktive deutsche Mitarbeit beim SDG-Prozess an und betonte, zum Schutz der Ozeane müssten deutlich schneller konkrete Maßnahmen ergriffen werden als im Ergebnisdokument vorgesehen.

☒ Weitere Festlegungen im Rio-Abschlussdokument:

- Nachhaltiger Konsum und Produktion (SCP)

Annahme des im Rahmen der letzten Sitzung der Kommission für Nachhaltige Entwicklung (CSD 19) ausgehandelten Zehnjahresrahmens von Programmen für nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster.

- Soziale Aspekte der inklusiven Green Economy:

Der Begriff „green jobs“ konnte im Dokument verankert werden. Bedeutung des Wissensaustausches zu grünen Arbeitsplätzen (Green Jobs Initiatives) wird hervorgehoben. Der Text enthält die Verpflichtung, angemessene Arbeitsplätze (Decent Jobs) zu schaffen.

- Wasser

Erstmalige Bestätigung des Rechts auf sicheres Trinkwasser und Sanitärversorgung auf politischer Ebene. Verpflichtung zur Realisierung des Zugangs zur sicherem Trinkwasser und Sanitärversorgung für alle Menschen, allerdings ohne von EU vorgeschlagenes Zeitziel. Betonung der Notwendigkeit, Maßnahmen zur deutlichen Verbesserung der Wasserqualität, der Abwasserbehandlung und der Wassereffizienz sowie zur Reduzierung von Wasserverlusten zu ergreifen.

- Biodiversität

Die Bedeutung der Biodiversität für die soziale und wirtschaftliche Entwicklung wird herausgestellt wie auch die Notwendigkeit der Politikintegration. Die Bedeutung der Umsetzung des Strategischen Plans 2011-2020 des Übereinkommens über die biologische Vielfalt (CBD) wird hervorgehoben.

- Wälder

Die Bedeutung des Waldschutzes und des Walderhalts wie auch der des Wiederaufbaus ("Restoration") von Waldressourcen als wichtige Bestandteile einer nachhaltigen Entwicklung sind im Schlussdokument enthalten. Damit wird auch

eine entscheidende Verbindung zwischen Biodiversitätsschutz einerseits und Klimaschutz andererseits bestätigt.

- Meeresschutz

Für Schutzgebiete der Biodiversität der Hohen See soll eine Entscheidung über die Ausarbeitung eines "international instrument under the United Nations Convention on the Law of the Sea" herbeigeführt werden. Das Kapitel enthält zudem die Verpflichtung, alle Fischbestände, soweit nicht bis 2015 geschehen (Ziel der Johannesburg-Konferenz 2002), schnellstmöglich wieder auf ein nachhaltiges Niveau zu bringen.

- Corporate Social Responsibility / Rolle des Privatsektors

Der Privatsektor wurde als wesentlicher Akteur für nachhaltige Entwicklung genannt und in diesem Zusammenhang zu einer verantwortungsvollen Unternehmenspraxis und zur Aufnahme von Nachhaltigkeitskriterien in die betriebliche Berichterstattung aufgefordert.

- Indikatoren "beyond GDP"

Anerkannt wurde die Notwendigkeit, den Indikator Bruttosozialprodukt durch eine breitere Palette von Messinstrumenten zu ergänzen, um zu einer besseren Information über die Wohlfahrtsfortschritte einer Gesellschaft zu gelangen. Die VN - Statistikkommission wurde beauftragt, ein entsprechendes Arbeitsprogramm aufzulegen.

- Sonstiges

Wesentliche übergreifende Anliegen konnten im Abschlussdokument verankert werden, wie z.B. Menschenrechte, Genderfragen, Rechte indigener Völker.

UMK-Sondertreffen „Rio+20“ am 11. Juli 2012 in Berlin

Auf Einladung von Bundesumweltminister Altmaier kamen am 11. Juli 2012 in Berlin die Mitglieder der UMK in Berlin zu einem Sonder-Kamintreffen zusammen, um auf höchster politischer Ebene die Ergebnisse und Schlussfolgerungen aus der Rio-Konferenz sowie ausgewählte Fragen der Energiewende zu erörtern.

2. Energiewende - Umsetzungsstand

Mit dem Energiekonzept hat die Bundesregierung 2010 die Weichen für einen grundlegenden Umbau der Energieversorgung in Deutschland gestellt. Das Energiekonzept vom 28. September 2010 und die Beschlüsse zur Beschleunigung der Energiewende vom Sommer 2011 beschreiben den Weg in das neue Energiezeitalter mit konkreten Zielen und Maßnahmen. Die eingeleitete Energiewende hat einen Umbau der gesamten Energieversorgung zum Ziel: neben dem Ausstieg aus der Kernenergie bis zum Jahr 2022 gilt es, die Energieinfrastruktur umzugestalten und eine Elektrizitätsversorgung aufzubauen, die im Jahre 2050 überwiegend aus erneuerbaren Energien besteht. Damit liegt in der Energiewende für Deutschland eine der größten wirtschafts- und umweltpolitischen Herausforderungen. Die Energiewende ist Kernaufgabe moderner Umwelt- und Wirtschaftspolitik.

1.3 Zeitlich gestaffelte Beendigung der Kernenergienutzung

Der Bundestag hat im Lichte der Reaktorkatastrophe in Japan 2011 mit breiter Mehrheit aller Fraktionen – unter Einbeziehung der Ergebnisse der Sicherheitsüberprüfung aller Kernkraftwerke durch die Reaktor-Sicherheitskommission und der Ergebnisse der Ethikkommission „Sichere Energieversorgung“ – beschlossen, die Nutzung der Kernenergie zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität zum frühestmöglichen Zeitpunkt – zeitlich gestaffelt – zu beenden. Zu diesem Zweck wurde ein festes Enddatum für die friedliche Nutzung der Kernenergie zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität eingeführt. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass auch bei erheblichen Anstrengungen auf den durch das Energiepaket der Bundesregierung umfassten Gebieten – insbesondere des Ausbaus der erneuerbaren Energien, des Ausbaus der Netz- und Speicherkapazitäten, der Intensivierung der Gebäudesanierung, der Verbesserung der Energieeffizienz und der Bereitstellung zusätzlicher Kraftwerkskapazitäten – ein vollständiger Ausstieg aus der friedlichen Nutzung der Kernenergie zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität faktisch vor dem Jahr 2022 nicht möglich ist.

Hierzu hat der Deutsche Bundestag das Dreizehnte Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes verabschiedet. Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes am 6. August 2011 ist für die sieben ältesten Kernkraftwerke und das Kernkraftwerk Krümmel die Berechtigung zum Leistungsbetrieb erloschen. Für die übrigen Kernkraftwerke werden die Berechtigungen zum Leistungsbetrieb gestaffelt, gemäß untenstehender Tabelle, bis spätestens 2022 erlöschen.

Kernkraftwerk	Bundesland	Erlöschen der Berechtigung zum Leistungsbetrieb spätestens
Brunsbüttel	Schleswig-Holstein	6. August 2011
Brokdorf	Schleswig-Holstein	2021
Krümmel	Schleswig-Holstein	6. August 2011
Unterweser	Niedersachsen	6. August 2011
Emsland	Niedersachsen	2022
Grohnde	Niedersachsen	2021
Biblis A	Hessen	6. August 2011
Biblis B	Hessen	6. August 2011
Philippsburg 1	Baden-Württemberg	6. August 2011
Philippsburg 2	Baden-Württemberg	2019
Neckarwestheim I	Baden-Württemberg	6. August 2011
Neckarwestheim II	Baden-Württemberg	2022
Grafenrheinfeld	Bayern	2015
Gundremmingen B	Bayern	2017

Gundremmingen C Bayern
Isar 1 Bayern
Isar 2 Bayern

2021
6. August 2011
2022

In den energieintensiven Wintermonaten 2011/12 stellten Reservekapazitäten die Stromversorgung sicher.

1.4 Umstellung der Energieversorgung auf erneuerbare Energien

Der Anteil der erneuerbaren Energien bei der Stromerzeugung ist von 2010 auf 2011 von 17 auf 20 Prozent gestiegen. Rund 122 Milliarden Kilowattstunden (kWh) haben erneuerbare Energien wie Wind und Sonne zur Stromerzeugung in Deutschland beigetragen. Das entspricht dem durchschnittlichen Jahresstromverbrauch von 34 Millionen Haushalten.

⇒ *Kapazität von Photovoltaik-Anlagen (PV) deutlich gestiegen*

2011 ist die installierte Kapazität von Photovoltaik-Anlagen jeweils um den Rekordwert von 7.500 Megawatt gewachsen. Das sind pro Jahr rund 240.000 Anlagen bzw. Anlagenabschnitte. Das parlamentarische Verfahren zum "Gesetz zur Änderung des Rechtsrahmens für Strom aus solarer Strahlungsenergie und weiteren Änderungen im Recht der erneuerbaren Energien" (die sogenannte Photovoltaik-Novelle) wurde am 29. Juni 2012 abgeschlossen. Nachdem der Bundesrat am 11. Mai 2012 zu dem vom Deutschen Bundestag am 29. März 2012 beschlossenen Gesetz den Vermittlungsausschuss angerufen hatte, konnte am 27. Juni 2012 im Vermittlungsausschuss eine Einigung erzielt werden. Dieser Einigung haben der Deutsche Bundestag am 28. Juni 2012 und der Bundesrat am 29. Juni 2012 zugestimmt. Die Photovoltaik-Novelle wurde am 23. August 2012 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht¹¹ und ist rückwirkend zum 1. April 2012 in Kraft getreten.

Nach einem Rekordausbau im Juni von 1 800 Megawatt lagen die Zahlen im Juli bei 540 Megawatt und im August bei 320 Megawatt. Das liegt unter dem Ausbautempo des letzten Jahres und zeigt, dass das Gesetz zu wirken beginnt.

⇒ *Stromerzeugung aus Windenergie*

2011 sind in Deutschland 895 neue Windenergieanlagen mit einer Leistung von über 2.000 Megawatt ans Netz gegangen. Das entspricht der Leistung von zwei Großkraftwerken. Ein Rekordwert innerhalb der vergangenen fünf Jahre. Nicht zuletzt durch diesen Zuwachs konnten Windkraftanlagen schon im letzten Jahr 23 Prozent mehr Strom erzeugen als 2010.

▪ Erneuerung der Windkraft an Land

- Die Bundesregierung hat Anreize geschaffen, um die Leistung bestehender Windenergieanlagen an Land zu erhöhen (Repowering). Das Erneuerbare-Energien-Gesetz von 2012 gewährt hierzu einen Bonus von knapp einem halben Cent pro Kilowattstunde.
- Die Bundesregierung hat in ihrem Energiekonzept vom September 2010 beschlossen, zusammen mit den Ländern eine Initiative auf den Weg zu bringen, die durch eine Weiterentwicklung der Raumordnungspläne die Ausweisung ausreichender Flächen für neue Windenergiegebiete ermöglicht. Im Mai 2011 ist die Bund-Länder-Initiative Windenergie (BLWE) erstmals zusam-

¹¹ BGBl. 2012, Teil I, Nr. 38, Seite 1754

mengetreten und trifft sich seitdem im regelmäßigen Turnus. An der Initiative nehmen die für die Windenergie und Raumordnung zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Ministerien des Bundes und der Länder teil, um sich mit Themen wie dem Informations- und Erfahrungsaustausch über aktuelle Entwicklungen in Bund und Ländern, der Diskussion bestehender Abstandsregelungen z.B. zu Siedlungen, Schutzgebieten und Infrastruktureinrichtungen, der Sammlung guter Beispiele zur Ausweisung neuer Eignungs- und Vorranggebiete auf der Ebene der Regional- und Bauleitplanung, der Diskussion von Kriterien zur Nutzung der Windenergie in verschiedenen Naturräumen, der Zusammenstellung von Maßnahmen zur Erleichterung des Repowering sowie der Vorstellung aktueller Forschungsvorhaben und Initiierung neuer Vorhaben zu widmen.¹²¹

- Die Bundesregierung hat eine Studie in Auftrag gegeben, die mögliche Flächen für Windenergieanlagen ausweist. Dabei wird es keine pauschalen Abstands- und Höhenbegrenzungen geben, sondern Raum für sachgerechte Einzelfallentscheidungen.
- Um den Ausbau der Windenergie naturverträglich zu erreichen, werden vom BMU umfangreich Forschungen unterstützt, die die Beeinträchtigung von Natur und Landschaft vermeiden und minimieren helfen. Insbesondere die Auswirkungen einer möglichen Windenergienutzung im Wald sind dabei aktuell ins Blickfeld gerückt.
- Förderung von Offshore-Windanlagen verbessert
 - Die Bundesregierung hat Investitionsentscheidungen für Offshore-Windparks erleichtert: Das Fünf-Milliarden-Euro-Programm "Offshore-Windenergie" beschleunigt den Ausbau der Anlagen auf See. Die ersten beiden Offshore-Windparks sind in Betrieb genommen. Zwei Windparks haben Finanzierungszusagen aus dem Programm erhalten. Über einen Antrag entscheidet gegenwärtig die KfW. Sieben weitere Anträge liegen vor. Noch in diesem, erst recht im nächsten Jahr ist also mit dem Baubeginn bei verschiedenen Anlagen zu rechnen.
 - Die Bundesregierung hat die rechtlichen Voraussetzungen für den Bau von Offshore-Windparks verbessert: Genehmigungsverfahren sind gebündelt und beschleunigt. Das Verfahren des Netzanschlusses soll noch weiter beschleunigt werden. Es ist nun möglich, mehrere Offshore-Windanlagen gemeinsam an ein Netz zu legen. Mit diesem Anschluss per "Mehrfachstecker" werden die Anschlüsse effizienter, schneller und umweltfreundlicher.
 - Am 29. August 2012 hat die Bundesregierung den Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Neuregelung energiewirtschaftlicher Vorschriften beschlossen¹³. Ziel der Regelungen ist es, den Ausbau der Offshore-Windenergie zu beschleunigen. Im Zentrum steht der Systemwechsel hin zu einer kohärenten und effizienten Netzausbauplanung durch die Einführung eines verbindlichen Offshore-Netzentwicklungsplans. Dieser wird Netzanbindungen und Offshore-Windparks zukünftig besser koordinieren. Darüber hinaus wird eine Entschädigungsregelung für die Errichtung und den Betrieb von Anbindungsleitungen von Offshore-Windparks eingeführt.

¹² Nähere Informationen hierzu unter http://www.erneuerbare-energien.de/erneuerbare_energien/windenergie/blwe/doc/47936.php

¹³ <http://www.bmwi.de/BMWi/Redaktion/PDF/Gesetz/entwurf-eines-gesetzes-zur-neuregelung-energie-wirtschaftlicher-vorschriften>

- Um den geplanten Ausbau der Offshore Windenergie (Zielwert für 2030 sind 25.000 MW) auch naturverträglich gestalten zu können, wurden im Rahmen der ökologischen Begleitforschung seit 2002 ca. 60 Millionen Euro durch das BMU finanziert. Damit konnten ganz wesentliche Fortschritte insbesondere für den Schutz der Schweinswale vor schädigendem Lärm erreicht werden.

⇒ *Neue Anreize*

Die Bundesregierung hat Anreize für den Ausbau erneuerbarer Wärmeenergie geschaffen: 2011 wurden Darlehen und Tilgungszuschüsse von über 500 Millionen Euro bewilligt – zum Beispiel für Biomasse- und Solarthermie-Anlagen oder Wärmepumpen. 2010 waren es noch 330 Millionen. Auch die Zahl der Anträge ist deutlich gestiegen. Der Deutsche Bundestag hat am 21. März 2012 beschlossen, den Ansatz für 2012 von rund 250 Millionen Euro mit Restmitteln aus Vorjahren (116 Millionen Euro) zu verstärken.

1.5 Energiewende - volkswirtschaftlich verantwortbar und bezahlbar gestalten

☒ Deutschland ist weniger abhängig von Energieimporten und bleibt Stromexporteur

2011 hat Deutschland weniger fossile Energieträger importiert als 2010:

Rohöl: minus drei Prozent, Ölprodukte: minus acht Prozent, Gas: minus drei Prozent, Steinkohle: minus ein Prozent.

Trotz der Abschaltung von Kernkraftwerken war Deutschland 2011 Netto-Strom-Exporteur. Der Export ist gegenüber dem Vorjahr lediglich gesunken. Um die Energieversorgung zu sichern, sind konventionelle Kraftwerke derzeit noch unverzichtbar.

☒ Stärkung des Wirtschaftsstandorts

Im letzten Jahr wurden 22,9 Milliarden Euro in Erneuerbare Energie (EE) - Anlagen investiert. Die Umsätze aus dem Betrieb dieser Anlagen beliefen sich auf 13,1 Milliarden Euro. In der Erneuerbaren-Energien-Branche waren im vergangenen Jahr 382.000 Personen beschäftigt. Gegenüber 2010 (367.000 Arbeitsplätze) ist das ein Plus von rund vier Prozent – gegenüber 2004 deutlich mehr als eine Verdoppelung (+138 Prozent).

☒ Eingriffsregelung

Im Hinblick auf die mit der Energiewende entstandene Notwendigkeit des umfangreichen Ausbaus der Stromnetze und der weiteren Errichtung von leistungsfähigen Windkraftanlagen beabsichtigt BMU, von der seit 2010 vorhandenen Ermächtigung zum Erlass einer Kompensationsverordnung (§ 15 Abs. 7 BNatSchG) Gebrauch zu machen. Damit soll der Vollzug der Eingriffsregelung in Deutschland auch im Sinne der Agrarinteressen effektiver gestaltet werden. Diese Verordnung wird auch bundes einheitliche Festlegungen zur Höhe des Ersatzgeldes enthalten. Einheitliche Bewertungsverfahren dienen auch der Verfahrensbeschleunigung, der Entlastung der Vollzugsbehörden und der Verbesserung der Akzeptanz der Vorhaben vor Ort.¹⁴

¹⁴ Vgl. auch Ziffer 5.2 dieses Berichts.

1.6 Gewährleistung der Netzstabilität, Ausbau der Netze

- Die wachsende Zahl von Photovoltaik-Anlagen bedeutet eine besondere Belastung der Stabilität des bestehenden Stromnetzes. Die Bundesregierung hat reagiert. Auf Grundlage einer neuen Systemstabilitätsverordnung müssen Betreiber bestimmter PV-Anlagen künftig eine sogenannte Regelfunktion nachrüsten. Das soll verhindern, dass Anlagen gleichzeitig abgeschaltet werden, wenn die Frequenz von 50,2 Hz im Netz überschritten wird, und sie so die Netzstabilität gefährden. Das Zusammenspiel verschiedener erneuerbarer Energiequellen, elektrischer Speicher und dem Stromnetz muss im Rahmen der Transformation der deutschen Energieversorgung optimiert werden. Die Förderung von Forschung und Entwicklung im Bereich regenerativer Energieversorgungssysteme ist daher ein zentraler Punkt des Energiekonzepts¹⁵.
- Mit dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz und der Novelle des Energiewirtschaftsgesetzes hat die Bundesregierung die Grundlage für den Ausbau und die Modernisierung der überregionalen Übertragungsnetze gelegt. Die Netzbetreiber haben inzwischen den Entwurf für einen ersten gemeinsamen Netzentwicklungsplan erarbeitet, der weitreichende Aussagen zu den Investitionen in den nächsten zehn Jahren enthält¹⁶.

Die Übertragungsnetzbetreiber haben den Entwurf des Netzentwicklungsplans Strom 2012 im Mai 2012 veröffentlicht. Die Öffentlichkeit hatte vom 30. Mai bis zum 10. Juli 2012 die Gelegenheit, sich dazu zu äußern. Das überarbeitete Ergebnis haben die Übertragungsnetzbetreiber am 15. August 2012 der Bundesnetzagentur vorgelegt. Die Bundesnetzagentur hat den überarbeiteten Netzentwicklungsplan gemäß § 12c EnWG geprüft. Die Ergebnisse dieser Prüfung hat sie in einem Begleitdokument zusammengestellt.

Zur Vorbereitung eines Bundesbedarfsplans führt die Bundesnetzagentur (gemäß § 12c Abs. 2 EnWG sowie § 14b Abs. 1 und Nr. 1.10 Anlage 3 UVPG) eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durch. Darin untersucht und bewertet sie sowohl für die einzelnen Maßnahmen aus dem NEP 2012 als auch für den Gesamtplan die voraussichtlichen Umweltauswirkungen für die Schutzgüter gemäß § 2 Abs. 1 UVPG. Ergebnis der Strategischen Umweltprüfung ist der Umweltbericht 2012.

- Im Juli 2012 haben die vier Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) den Entwurf ihres zweiten Szenariorahmens vorgelegt. Dessen Ergebnisse werden in den Netzentwicklungsplan (NEP) Strom 2013 einfließen, mit dem der notwendige Netzausbau bis zum Jahr 2023 beziehungsweise 2033 festgestellt wird.

Der Entwurf des Szenariorahmens zum NEP Strom 2013 beschreibt, wie sich die installierten Kapazitäten der erneuerbaren Energien und der konventionellen Kraftwerke sowie der Stromverbrauch bis zu den Jahren 2023 beziehungsweise 2033 wahrscheinlich entwickeln werden. Der Szenariorahmen zum NEP 2013 führt den Szenariorahmen zum NEP 2012 fort. Die Konsultation dieses Szenariorahmens endete am 30. August 2012. Im nächsten Schritt wird die Bundesnetzagentur

¹⁵ Auf Ziffer 9.4 des Berichts wird verwiesen.

¹⁶ Der Netzentwicklungsplan Strom 2012 (NEP 2012) stellt erstmals den Ausbaubedarf im Höchstspannungsnetz für die kommenden zehn Jahre fest. Der Netzentwicklungsplan Strom 2012 listet alle Maßnahmen im Höchstspannungsnetz auf, die aus Sicht der Übertragungsnetzbetreiber bis zum Jahr 2022 für eine sichere und zuverlässige Energieversorgung notwendig sind. Außerdem enthält der NEP 2012 einen Ausblick bis ins Jahr 2032.

die eingegangenen Stellungnahmen veröffentlichen und den Szenariorahmen unter Berücksichtigung der Stellungnahmen genehmigen.

- Die Bundesregierung hat das Programm "Modernisierungsoffensive für innovative Netze" gestartet. Zu dem Programm gehören z. B. die Entwicklung und Förderung von Speichertechnologien und von intelligenten Netzen (Smart Grids und Smart Meter). Durch eine Informations- und Dialogoffensive soll die Akzeptanz für den Netzausbau steigen.
- Im Juli 2012 hat das Bundeskabinett die Verordnung zur Gewährleistung der technischen Sicherheit und Systemstabilität des Elektrizitätsversorgungsnetzes (SysStabV) verabschiedet. Die Systemstabilitätsverordnung dient der Lösung des so genannten 50,2-Hertz-Problems und soll die Systemstabilität im Zusammenhang mit Frequenzschutzeinstellungen von Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität aus solarer Strahlungsenergie (PV-Anlagen) gewährleisten.

Die Verordnung für abschaltbare Lasten soll für industrielle Verbraucher Anreize setzen, ihre Lasten zur Erhöhung der Versorgungssicherheit zur Verfügung zu stellen. Sie befindet sich derzeit in der Ressort-Abstimmung und soll zum 1. Januar 2013 in Kraft treten.

Kraftwerke

Investitionen in flexible fossile Kraftwerke sind auch mittelfristig essentiell für eine sichere Energieversorgung. Denn fossile Kraftwerke werden zu einem Teil die wegfallenden Kapazitäten aus Kernkraftwerken ersetzen. Und sie tragen zum Ausgleich schwankender Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien bei.

Derzeit bestehen in Deutschland insgesamt ausreichend Kraftwerkskapazitäten. Die aufgrund von Netzengpässen zeitweise angespannte Situation in Süddeutschland wird voraussichtlich mit Fertigstellung der geplanten EnLAG-Projekte bis ca. 2017 behoben sein.

Zubaubedarf an Kraftwerkskapazitäten besteht deutschlandweit – über die bereits im Bau befindlichen Kapazitäten hinaus – nach konservativen Schätzungen nach 2018. Das Kraftwerksforum beim BMWi hat die Diskussion über Marktmechanismen zur Sicherung der Stromversorgung aufgenommen. Die Einrichtung eines Kapazitätsmarktes kann mit tiefen Markteingriffen verbunden sein. Daher prüft die Bundesregierung dieses Thema gemeinsam mit Ländern und Verbänden derzeit sorgfältig.

Die Novelle des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes ist im Juli 2012 in Kraft getreten. Damit werden unter anderem der Ausbau von Wärmenetzen stärker und Wärmespeicher erstmals gefördert, Anreize für Investitionen in KWK-Anlagen erhöht und Vereinfachungen für kleine Anlagen geschaffen.

Die Kreditanstalt für Wiederaufbau hat im Auftrag des BMWi zum 1. Juni 2012 ein neues Kreditprogramm aufgelegt, mit dem unter anderem Investitionen kommunaler Unternehmen in Gas- und Dampfkraftwerke und KWK-Anlagen durch langfristig angelegte Finanzierungen mit günstigen Zinssätzen unterstützt werden.

1.7 Koordinierung - Beteiligungsforen und Monitoring

Die Energiewende ist ein Gemeinschaftsprojekt. Deswegen hat die Bundesregierung eine Reihe von Beteiligungsforen geschaffen. Mit allen wichtigen Akteuren der Energiewende sucht die Bundesregierung dort Lösungen für unterschiedliche Fragen.

- *Steuerungskreis zur Umsetzung der Energiewende*
Auf der Ebene der Staatssekretäre hat die Bundesregierung einen Steuerungskreis mit gemeinsamem Vorsitz von BMWi und BMU eingerichtet, der künftig halbjährlich tagt. Bei der ersten Sitzung im April 2012 haben sich die Staatssekretäre der Ressorts auf die weitere zügige Umsetzung des Maßnahmenpakets zur Energiewende verständigt. Sie haben zum Stand der Maßnahmen berichtet, Schwerpunkte gesetzt, Zwischenbilanz gezogen und ihre Vorhaben abgestimmt.
- *Bund-Länder-Koordination*
Bund und Länder stimmen sich kontinuierlich bei der Umsetzung der Energiewende ab. Die Bundeskanzlerin hat gemeinsam mit dem Bundeswirtschafts- und dem Bundesumweltminister im Mai 2012 zu einem Treffen mit den Ministerpräsidenten der Länder eingeladen, um den Umsetzungsstand der Energiewende in den Ländern zu diskutieren. Diese Treffen werden zukünftig im Halbjahres-Rhythmus stattfinden und durch Treffen des Chefs des Bundeskanzleramts mit den Chefs der Staatskanzleien der Länder vorbereitet.
- *Plattform Zukunftsfähige Netze*
Die beim BMWi angesiedelte Plattform dient dem Dialog mit wichtigen Akteuren des Stromnetzausbaus. Vertreter von Bund, Ländern, Netzbetreibern, Wirtschafts-, Verbraucher- und Umweltverbänden erarbeiten in acht Arbeitsgruppen fortlaufend Handlungsempfehlungen zu drängenden Stromnetz-Themen. Ein Beirat mit Vertretern aus Politik, Wissenschaft und Gesellschaft berät die Netzplattform. Die Geschäftsstelle der Netzplattform unterstützt und koordiniert die Arbeit von Beirat, Plenum und Arbeitsgruppen; sie ist beim BMWi angesiedelt.
- *Kraftwerksforum*
Das BMWi hat im Sommer 2011 das Kraftwerksforum gegründet, das dem regelmäßigen Austausch von Vertretern der Ministerien aus Bund und Ländern und den Energiewirtschafts- und Umweltverbänden dient. Zugleich erfolgt hier das Monitoring der aktuellen und künftigen Energieerzeugungskapazitäten mit Blick auf Versorgungssicherheit und Systemstabilität. Thema im Kraftwerksforum sind auch rechtliche Rahmenbedingungen bei der Planung und Genehmigung von Kraftwerken. Beim ersten Treffen wurde unter anderem eine zentrale, öffentlich zugängliche Liste der gegenwärtigen Kraftwerkskapazitäten in Deutschland initiiert. Beim zweiten Treffen des Forums im April 2012 wurde vor allem das Thema Kapazitätsmechanismen auf Grundlage der Ergebnisse einer Studie erörtert.
- *Plattform Erneuerbare Energien*
Die Plattform Erneuerbare Energien wurde am 25. April 2012 durch das Bundesumweltministerium in Zusammenarbeit mit dem Bundeswirtschaftsministerium gegründet. Im Rahmen dieser Plattform entwickeln Akteure aus Politik, Wirtschaft und Gesellschaft gemeinsame Lösungen für die Herausforderungen, die sich mit dem weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien verbinden. Dabei geht es insbesondere um eine harmonische und kosteneffiziente Entwicklung des Gesamtsystems der Energieversorgung. Die Plattform besteht aus einem Steuerungskreis und drei Arbeitsgruppen.

Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel und die Ministerpräsidenten der Bundesländer haben am 23. Mai 2012 die Plattform gebeten, bis zur Chef BK/CdS-Konferenz am 15. November 2012 eine Bedarfsanalyse und Handlungsempfehlungen zur besse-

ren Koordinierung des EE-Ausbaus und seiner Verzahnung mit dem Ausbau der Stromnetze zu erarbeiten¹⁷.

- **Monitoring**

Die Bundesregierung begleitet den Umbau der Energieversorgung in einem Monitoring. Darin überprüft sie die Umsetzung des Maßnahmenprogramms und des Energiekonzepts einschließlich der darin enthaltenen Ziele mit Blick auf eine sichere, wirtschaftliche und umweltverträgliche Energieversorgung. Auf Basis eines jährlichen Berichts – erstmals Ende 2012 – werden die Fortschritte bei den Gesamtzielen und der Stand der Umsetzung der Maßnahmen dargestellt. Alle drei Jahre ergänzt ein strategisch ausgerichteter Fortschrittsbericht der Bundesregierung die jährlichen Berichte. Der Monitoring-Prozess wird von einer unabhängigen Monitoring-Kommission begleitet; eine Geschäftsstelle wurde bei der Bundesnetzagentur eingerichtet. Im Juni 2012 wurden Gliederung und Indikatoren für den Monitoring-Bericht mit Bundesländern, Ressorts und Verbänden diskutiert. In einem darauf folgenden vierwöchigen Verfahren zur "öffentlichen Diskussion" bei der Bundesnetzagentur gingen 67 Stellungnahmen ein. Einige der zahlreichen Indikatorenvorschläge werden im Monitoringbericht noch aufgenommen. Derzeit wird der Berichtsentwurf innerhalb der Bundesregierung erarbeitet und abgestimmt.

1.8 Energiespeicher

Neue oder erheblich erweiterte Pumpspeicherwerke sind 20 Jahre lang von den Netzentgelten befreit. Außerdem sind sie mit der Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes von der EEG-Umlage befreit worden. Die Kooperation mit Alpenländern und Norwegen ist auf dem Weg: Arbeitsgruppen mit Norwegen sowie mit Österreich und der Schweiz suchen nach Möglichkeiten, Speicherpotentiale gemeinsam zu nutzen.

Die Bundesregierung hat die Förderinitiative "Energiespeicher" (200 Millionen Euro 2011 bis 2014) gestartet. Sie ist in Wirtschaft und Forschung auf gute Resonanz gestoßen. Aus 400 Vorschlägen für Forschungsprojekte haben Bund und Projektträger im vergangenen Jahr die besten ausgewählt. Es wird zwei Themenschwerpunkte geben: "Wind-Wasserstoff-Kopplung" und "Batterien im Verteilnetz" (z. B. PV-Speicher-Systeme).¹⁸

1.9 Forschungsförderung beschleunigt Innovationen

Die Energiewende hängt auch davon ab, dass modernste Technik zum Einsatz kommt. Deswegen hat die Bundesregierung im August 2011 ein neues Energieforschungsprogramm beschlossen. Es ist mit 3,5 Milliarden Euro ausgestattet. Schwerpunkte sind Energieeffizienz, Energiespeicher, Netztechnik, erneuerbare Energien, Integration erneuerbarer Energien sowie das Zusammenwirken dieser Technologien.

Die Schwerpunkte der Forschungsförderung erneuerbarer Energien liegen bei der Windenergie, einschließlich der ökologischen Begleitforschung, sowie der Photovoltaik, gefolgt von den Themen Regenerative Energieversorgungssysteme und Integration erneuerbarer Energien, Geothermie, solarthermische Kraftwerke sowie Niedertemperatur-Solarthermie.

¹⁷ Nähere Informationen sind unter http://www.bmu.de/energiewende/plattform_erneuerbare_energien/doc/49091.php verfügbar.

¹⁸ Vgl. auch Ziffer 4.6 dieses Bericht s.

Teil des Energieforschungsprogramms ist die ressortübergreifende „Förderinitiative Energiespeicher“, für die BMU, BMWi und BMBF gemeinsam rund 200 Millionen Euro zur Verfügung stellen. Erste Leuchtturmprojekte sind im Frühjahr 2012 gestartet.¹⁹

Um den technischen Innovationsprozess zu beschleunigen, fließen auch Mittel aus dem 2010 eingerichteten Energie- und Klimafonds (EKF). Sie werden bereitgestellt für Projekte zu den Themen: "Rationelle Energienutzung in Industrie, Handel und bei Dienstleistungen", "Energieoptimiertes Bauen und Sanieren von Gebäuden", "Neue Speichertechnologien", "Technologien zur effizienten Übertragung und Verteilung elektrischer Energie" und "Nutzung der Effizienzpotenziale auf der Energieangebotsseite".

Biomasse ist der wichtigste Energieträger in der "erneuerbaren" Wärmegewinnung: Zu den Forschungsschwerpunkten gehören Züchtung und Anbau sowie Steigerung der Effizienz solcher Anlagen. In den letzten Jahren sind verstärkt Untersuchungen zur Mikrobiologie im Fermenter und zu den Wirkungen von Hilfsstoffen in die Förderung aufgenommen worden. Untersuchungen zur Wärme- bzw. Gärrestnutzung, zur Biogasaufbereitung, zu Emissionsmessungen und zur Emissionsminderung ergänzen die Palette der Forschungsthemen. Die Bundesregierung fördert auch eine Reihe von Studien, die sich zum Beispiel mit den Auswirkungen des EEG oder mit der Einspeisung von Biogas ins Erdgasnetz befassen.

1.10 Energieeffizienz

Energieeffizienz ist ein Schlüssel für eine erfolgreiche Energie- und Klimapolitik. Um die vorhandenen Effizienzpotentiale zu heben, ist ein breiter Mix an Instrumenten notwendig. Dazu gehören steuerliche Anreize zur Gebäudesanierung ebenso wie das Energiemanagement in Betrieben, aber auch Effizienzstandards für Gebäude oder Flottenverbrauchswerte für Kraftfahrzeuge.

Im Rahmen des Energiekonzepts und unter dem Dach des Energie- und Klimafonds wurde ein Energieeffizienzfonds eingerichtet, der Effizienz-Anreize für Verbraucher, Mittelstand, Industrie und Kommunen setzt. Gefördert werden u.a. Investitionen von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) in energieeffiziente Querschnittstechnologien, hocheffiziente Produktionsprozesse, die Einführung von Energiemanagementsystemen, Energie- und Stromsparchecks für Mieter und Wohneigentümer, Verbraucherinformationen und die Markteinführung effizienter Produkte.

- BMU hat mit dem BMWi vereinbart, in der Frage des Spitzenausgleichs künftig nicht nur Stromeffizienz vorzusehen, sondern auch die Einführung von Energiemanagement-Systemen bzw. Zertifizierungen.
- BMU wird gelungene Initiativen einzelner Unternehmen aufgreifen (z.B. Energie-Scouts in Firmen) und für ihre Verbreitung sorgen.
- Das vom BMU geförderte KWK-Programm bis 20 kW_{el} flankiert das KWK-Gesetz für kleine Anlagen. Darüber hinaus fördert das Bundesumweltministerium gewerbliche Kälteanlagen.
- Sehr erfolgreich ist auch das Projekt „Stromspar-Check in Haushalten mit geringem Einkommen“. Die Förderung soll ausgeweitet werden.

☒ Gebäudesanierung

Energie lässt sich fast nirgendwo so stark sparen wie beim Heizen und der Warmwasserbereitung. Die Bundesregierung hat deswegen 2011 das CO₂-

¹⁹ Auf Ziffer 9.4 des Berichts wird verwiesen.

Gebäudesanierungsprogramm deutlich aufgestockt: Für die Jahre 2012 bis 2014 stehen jährlich jeweils 1,5 Milliarden Euro bereit. Mit der geplanten Novelle der Energieeinsparverordnung und des Energieeinsparungsgesetzes werden zudem die Effizienzstandards von Gebäuden erhöht, soweit dies im Rahmen einer ausgewogenen Gesamtbetrachtung unter Berücksichtigung der Belastungen der Eigentümer und Mieter wirtschaftlich vertretbar ist. Der Entwurf des Mietrechtsänderungsgesetzes dient unter anderem der Erleichterung der energetischen Modernisierung vermieteter Gebäude.

Zum 1. Januar 2012 wurden die Zuschüsse attraktiver gestaltet. Zum 1. April 2012 startete der Förderbaustein "Effizienzhaus Denkmal" für die verbesserte Förderung denkmalgeschützter Gebäude und besonders erhaltenswerter Bausubstanz.

Seit 2006 wurden über KfW-Programme mehr als 2,8 Millionen Wohnungen mit einem Investitionsvolumen von rund 106 Milliarden Euro saniert oder gebaut. Gefördert wurden ferner Energieeinsparmaßnahmen an Gebäuden der kommunalen und sozialen Infrastruktur; seit 2007 fast 1.400 Gebäude. Zum 1. September 2012 wurde die dafür bereitstehende Förderung deutlich ausgeweitet.

Der Förderhebel liegt laut wissenschaftlicher Begleitforschung bei eins zu zwölf. Das heißt: Jeder vom Bund investierte Euro löst Investitionen in Höhe von zwölf Euro aus. Zugleich schafft und sichert das jährlich bis zu 300.000 Arbeitsplätze in Mittelstand und Handwerk. Nach Angaben des BMVBS führen die Förderprogramme nach neuesten Untersuchungen für die öffentlichen Haushalte zu einem Einnahmeüberschuss in Höhe von mindestens 4 Mrd. Euro – u.a. durch entsprechende Steuereinnahmen. Mit der geplanten steuerlichen Förderung der Gebäudesanierung bieten sich vor allem für private Eigentümer noch bessere Möglichkeiten, die Sanierungspotenziale voll auszuschöpfen.

Energetische Stadtsanierung

Mit dem neuen Programm "Energetische Stadtsanierung" fördert der Bund seit 2011 kommunale Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz. 2012 stehen hierfür 70 Millionen Euro aus dem Energie- und Klimafonds zur Verfügung. Das Programm begleitet den Weg "vom Gebäude zum Quartier".

Nach Pilotvorhaben hat im Februar 2012 die Breitenförderung begonnen. Zudem werden seitdem auch die investiven Maßnahmen zur nachhaltigen Verbesserung der Energieeffizienz der kommunalen Versorgungssysteme finanziell unterstützt. Ziel des Programms ist, im Quartier umfassende Maßnahmen in puncto "Energieeffizienz" der Gebäude wie der Infrastruktur anzustoßen. Erneuerbare Energien erhalten bessere Einsatzmöglichkeiten in interstädtischen Altbauquartieren, weitere Investorengruppen werden in den Sanierungsprozess einbezogen.

Novellierung Baugesetzbuch

Durch den ersten Teil der Novelle des Baugesetzbuchs können Kommunen bei der Planung von Bauvorhaben Klimaschutzaspekte stärker berücksichtigen. Änderungen im Städtebaurecht machen Lösungen für ganze Stadtteile möglich. Eine nachträgliche Wärmedämmung wird begünstigt, beispielsweise können geringfügige Abweichungen vom festgesetzten Maß der baulichen Nutzung zulässig sein.

Mit dem zweiten Teil der Novelle, der im Herbst 2012 ins Parlament eingebracht werden soll, ist u. a. geplant, die Zulässigkeit baulich untergeordneter Photovoltaik-Anlagen in, auf und an Gebäuden sowie von Kraftwärmekopplungs-Anlagen grundsätzlich zu erleichtern.

☒ *Forschung im Bauwesen*

Mit der Initiative "Zukunft Bau" fördert die Bundesregierung die Weiterentwicklung des energieeffizienten Bauens. Dabei ist unter anderem das "Effizienzhaus Plus" entstanden, das eine Berliner Familie im März 2012 bezogen hat. Das Modellhaus liefert mehr Energie, als seine Bewohner für Heizen, Warmwasser usw. brauchen. Die überschüssige Energie versorgt einen elektrischen Fuhrpark.

☒ *Mobilitäts- und Kraftstoffstrategie der Bundesregierung*

Die Herausforderungen endlicher fossiler Ressourcen und des Umweltschutzes stehen auch bei der Mobilität ganz oben auf der Agenda. Die Mobilitäts- und Kraftstoffstrategie soll technologieoffen innovative Antriebe und Kraftstoffe ermitteln, mit denen die Energiewende auch im Verkehr gelingt. Ihre Erarbeitung ist als breiter Prozess aus Fach- und Bürgerdialog angelegt.

Ziel der Bundesregierung ist es, bis 2020 mindestens eine Million Elektrofahrzeuge auf deutschen Straßen zu haben. Die Bundesregierung setzt dabei auf einen technologieoffenen Ansatz. Sie fördert sowohl die Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie (1,4 Milliarden Euro, davon 50 Prozent durch die Industrie) als auch die Elektromobilität (bis zu 1,5 Milliarden Euro Förderung, dazu Eigenanteile der Industrie).²⁰

Darüber hinaus sind wichtige Anreize für den Kauf von Elektrofahrzeugen in der Vorbereitung: E-Fahrzeuge sollen nicht nur fünf, sondern zehn Jahre von der Kfz-Steuer befreit sein. Wer ein Batteriefahrzeug als Dienstwagen fährt, soll steuerlich nicht benachteiligt werden.

1.11 Bürgerbeteiligung und Transparenz - Hilfen für Verbraucher

⇒ *Bürgerbeteiligung beim Ausbau der Netzinfrastruktur*

Verfahrens- ebene	Gesetzlich vorgeschriebene Beteiligung	Wer kann mitreden
BEDARFS- PLANUNG	1. Konsultation des Szenariorahmens	jeder
	2. Festlegung des Untersuchungsrahmens für den Umweltbericht	Behörden, Träger öffentlicher Belange, Umweltverbände
	3. Konsultation des Netzentwicklungsplans durch ÜNB	jeder
	4. Konsultation des Netzentwicklungsplans und des Umweltberichts durch die Bundesnetzagentur	jeder
BUNDES- FACH- PLANUNG	5. Antragskonferenz zur Bundesfachplanung	Behörden, Träger öffentlicher Belange, Umweltverbände, Mitglieder der Öffentlichkeit
	6. Unterlagen zur Bundesfachplanung	Behörden, Träger öffentlicher Belange, Umweltverbände, jeder
	7. Erörterungstermin zur Bundesfachplanung	Einwender (jeder, der sich an 6. beteiligt hat)
PLAN-FEST- STELLUNG	8. Antragskonferenz zur Planfeststellung	Behörden, Träger öffentlicher Belange, Umweltverbände, Mitglieder der Öffentlichkeit
	9. Anhörung zur Planfeststellung	Jeder, dessen Belange durch das Verfahren berührt werden
	10. Erörterungstermin zur Planfeststellung	Einwender (jeder, der sich an 9. beteiligt hat)

²⁰ Nähere Informationen unter Ziffer 4.4

Am Beginn der Bedarfsermittlung steht der von den Übertragungsnetzbetreibern erarbeitete Szenariorahmen. Der Entwurf des Szenariorahmens wird von der Bundesnetzagentur öffentlich konsultiert, d.h. er wird öffentlich bekannt gegeben und die Öffentlichkeit hat Gelegenheit zur Äußerung. Nach Genehmigung des Szenariorahmens durch die Bundesnetzagentur erarbeiten die Übertragungsnetzbetreiber auf dieser Grundlage den Entwurf eines Netzentwicklungsplans. Der Entwurf des Netzentwicklungsplans wird von den Übertragungsnetzbetreibern öffentlich konsultiert.

Vor der Bestätigung des Netzentwicklungsplans durch die Bundesnetzagentur führt diese eine weitere öffentliche Konsultation durch. Dabei werden neben dem Entwurf des Netzentwicklungsplans auch die Ergebnisse einer von der Bundesnetzagentur durchgeführten Strategischen Umweltprüfung (SUP) öffentlich ausgelegt, und die betroffene Öffentlichkeit erhält Gelegenheit, sich dazu zu äußern. In der SUP wird der Netzentwicklungsplan auf seine möglichen Umweltauswirkungen untersucht. Der Untersuchungsrahmen der SUP wird von der Bundesnetzagentur vorab mit Behördenvertretern, Sachverständigen und Umweltverbänden auf einer sogenannten Scoping-Konferenz beraten. Auf dieser Grundlage werden die erheblichen Umweltauswirkungen, die sich aus der Durchführung des Netzentwicklungsplans ergeben können, von der Bundesnetzagentur ermittelt und in einem Umweltbericht dargestellt und bewertet. Der von der Bundesnetzagentur bestätigte Netzentwicklungsplan bildet die Grundlage für den Bundesbedarfsplan, der mindestens alle drei Jahre als Bundesgesetz erlassen wird.

In der Bundesfachplanung werden für die vorgesehenen Stromleitungen Trassenkorridore festgelegt. Dazu müssen die Übertragungsnetzbetreiber ihre Vorhaben erstmals räumlich konkretisieren. Für jedes Vorhaben stellen sie einen Antrag, in dem sie einen bestimmten Trassenkorridor vorschlagen. Die Länder, auf deren Gebiet ein Trassenkorridor voraussichtlich verlaufen wird, können eigene Vorschläge einbringen. Die Vorschläge werden in einer Antragskonferenz erörtert. Die Antragskonferenz ist öffentlich, d.h. jeder Interessierte kann daran teilnehmen. Landesbehörden und Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt ist, sowie die anerkannten Umweltverbände, werden gesondert eingeladen. Aufgrund der Ergebnisse der Antragskonferenz legt die Bundesnetzagentur den Untersuchungsrahmen für die Bundesfachplanung fest und bestimmt den Inhalt der Unterlagen, die der Vorhabenträger einzureichen hat.

Nach Vorlage der Unterlagen werden die betroffenen Behörden und die regionalen Träger öffentlicher Belange beteiligt und erhalten Gelegenheit zur Stellungnahme. Außerdem wird eine Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt. Jeder kann die Planungsunterlagen, die im Internet veröffentlicht und vor Ort ausgelegt werden, einsehen und sich dazu äußern.

Ziel des anschließenden Planfeststellungsverfahrens ist die Festlegung der konkreten Leitungstrasse innerhalb des zuvor in der Bundesfachplanung bestimmten Trassenkorridors. Die Öffentlichkeitsbeteiligung zur Planfeststellung beginnt ebenfalls mit einer öffentlichen Antragskonferenz. Wie bei der Bundesfachplanung werden die zuständigen Behörden, die Träger öffentlicher Belange und die Umweltverbände zur Antragskonferenz eingeladen; im Übrigen kann auch hier jedermann teilnehmen. Nach Vorlage der vollständigen Antragsunterlagen wird eine weitere Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.

⇒ *Energie- und Stromspar-Checks für private Haushalte*

Um Energieeffizienz auch in den Privathaushalten zu fördern, unterstützt die Bundesregierung die Energieberatung der Verbraucherzentralen. Kompetente und unabhängige Fach-

leute erstellen eine fundierte und möglichst umfassende Schätzung der häuslichen Energieverbrauchswerte. Sie identifizieren Einsparpotenziale und geben Empfehlungen.

Die Verbraucherzentralen bieten drei Arten von Energie-Checks an: Basis-Check für typische Mieterhaushalte in Mehrfamilienhäusern, Gebäude-Checks für Eigentümer von Ein- und Mehrfamilienhäusern und Wohnungen, Technik-Checks von einzelnen haustechnischen Komponenten für Eigentümer von Wohngebäuden.²¹

⇒ *Bessere Kennzeichnung von Geräten*

Bei Geräten leistet die bessere Kennzeichnung des Energieverbrauchs Hilfen für die Kaufentscheidung und stärkt den Wettbewerb um die effizientesten Produkte. Am 8. März 2012 hat der Bundestag das Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz verabschiedet. Der Anwendungsbereich umfasst mehr und mehr auch sogenannte energieverbrauchsrelevante Produkte wie Computermonitore, PCs, Fenster, Heizkessel, Ventilatoren.

⇒ *Schlichtungsstelle Energie*

Im Oktober 2011 nahm die "Schlichtungsstelle Energie" ihre Arbeit auf. Sie ist der geeignete Ansprechpartner für Kunden, die sich erfolglos bei einem Energieunternehmen beschwert haben.

⇒ *Kürzere Wechselfristen*

Um schneller den Strom- oder Gasversorger wechseln zu können, hat die Bundesregierung im Frühjahr 2012 kürzere Fristen festgelegt: Der Lieferantenwechsel muss demnach innerhalb von drei Wochen abgeschlossen sein. Die Kündigungsfrist ist nun auf zwei Wochen beschränkt.

⇒ *Markttransparenzstelle*

Am 2. Mai 2012 hat das Bundeskabinett einen Gesetzentwurf zur Einrichtung einer Markttransparenzstelle beim Bundeskartellamt beschlossen. Sie soll laufend Daten zum Großhandel von Strom und Gas erheben, sammeln und analysieren. So lässt sich gesetzwidriges Verhalten bei der Preisbildung besser aufklären.

⇒ *Neues Pkw-Energielabel*

Seit dem 1. Dezember 2011 gilt das neue Pkw-Label. Es gibt Auskunft über die Energieeffizienz einzelner Fahrzeuge. Es ist ähnlich aufgemacht wie das EU-Energielabel für Waschmaschinen oder Fernseher.

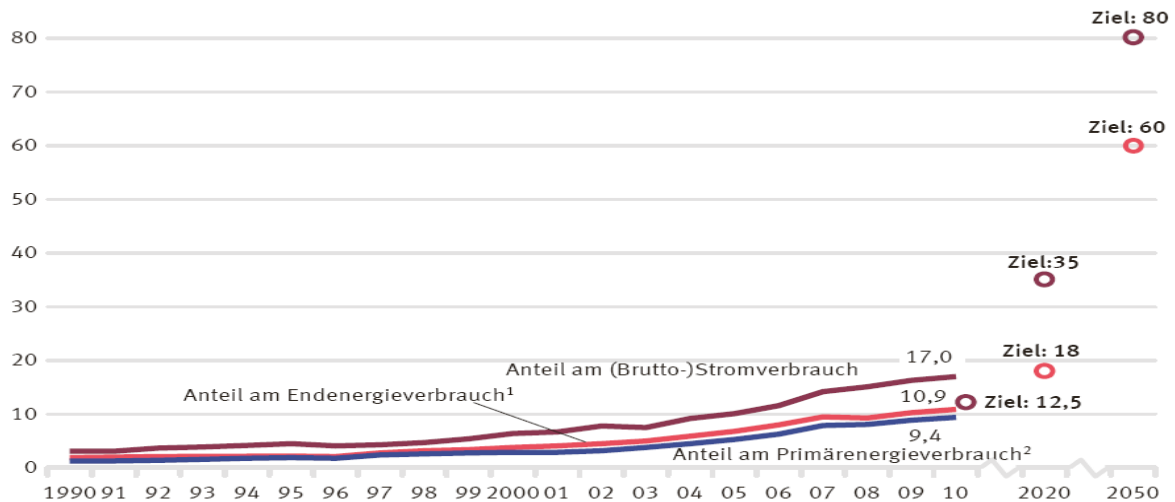
1.12 Erneuerbare Energien - nationale und europäische Maßnahmen, internationale Aktivitäten

Zentraler Baustein für die Energieversorgung der Zukunft ist der weitere zügige Ausbau der erneuerbaren Energien. Ziel ist, den Anteil an der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien auf mindestens 35 Prozent bis spätestens 2020 zu steigern.

Im ersten Halbjahr 2011 betrug der Anteil der erneuerbaren Energien in Deutschland an der Stromversorgung bereits über 20 Prozent und 5,5 Prozent im Kraftstoffverbrauch. 10,4 Prozent des Wärme-Endenergieverbrauchs wurden erneuerbar gedeckt. Auch die erneuerbaren Anteile am gesamten End- und Primärenergieverbrauch sind auf 12,2 Prozent bzw. 10,9 Prozent weiter gestiegen.

²¹ Die Technik-Checks sind im Dezember 2011 angelaufen; für Basis- und Gebäude-Checks ist der offizielle Start voraussichtlich im Spätsommer 2012.

Anteil erneuerbarer Energien am Energieverbrauch
in %



1 Brutto-Endenergieverbrauch. 2 Nach Wirkungsgradmethode.

Quelle: Arbeitsgruppe Erneuerbare Energien – Statistik, Arbeitsgemeinschaft Energiebilanzen e. V., Zentrum für Sonnenenergie- und Wasserstoff-Forschung Baden-Württemberg, Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Stand: Juli 2011

Ziele der Bundesregierung für die EE-Anteile am Strom- und Bruttoendenergieverbrauch²²: Bis zum Jahr 2020 soll der Anteil der erneuerbaren Energien an der gesamten Wärmebereitstellung auf 14 Prozent und am Endenergieverbrauch im Verkehrssektor auf 10 Prozent ansteigen.

➤ **Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)**

Grundlage für die Entwicklung im Strombereich ist das (EEG), dessen grundlegende Novelle zum 1. Januar 2012 in Kraft getreten ist. Im Berichtszeitraum wurde das EEG durch das EEG-Änderungsgesetz geändert, das Bundestag und Bundesrat im Juni 2012 beschlossen haben (sog. PV-Novelle). Schwerpunkt dieser Änderung war eine Neuregelung der Vergütung für Photovoltaik-Anlagen in Anpassung an die rasante Marktentwicklung. Zudem wurden in dem Gesetz weitere, auch von den Ländern geforderte Anpassungen im EEG vorgenommen, z.B. zur Befreiung von Speicherkraftwerken von der EEG-Umlage.

Auf untergesetzlicher Ebene wurde im Dezember 2012 die Herkunftsnachweisverordnung zum EEG erlassen. Am 29.08.2012 hat das Bundeskabinett die Managementprämienverordnung beschlossen. Mit dieser Verordnung wird die so genannte Managementprämie für direkt vermarkteten Strom aus Windenergie- und Photovoltaikanlagen ab dem kommenden Jahr abgesenkt. Um die erneuerbaren Energien besser in den bestehenden Strommarkt zu integrieren wurde mit der Novelle des EEG zu Jahresbeginn die so genannte "optionale Marktprämie" einschließlich der Managementprämie eingeführt. Die Marktprämie ist ein Anreiz, erneuerbaren Strom stärker marktorientiert einzuspeisen. Betreiber von EEG-Anlagen, die diese Option wählen, verzichten auf den Vergütungsanspruch nach dem EEG und vermarkten stattdessen ihren erzeugten Strom direkt. Die Marktprämie gleicht in diesem Fall die Differenz zwischen den Direktvermarktungserlösen der Anlagenbetreiber und der Einspeisevergütung nach dem EEG

22

	Anteil EE am gesamten Stromverbrauch		Anteil EE am gesamten Bruttoendenergieverbrauch
bis spätestens	[%]		[%]
2020	mind. 35	2020	18
2030	mind. 50	2030	30
2040	mind. 65	2040	45
2050	mind. 80	2050	60

aus. Die Managementprämie soll darüber hinaus zusätzliche Mehrkosten abdecken, die den Anlagenbetreibern in der Direktvermarktung entstehen.²³

BM Altmaier hat im August 2012 im Programm „Mit neuer Energie - 10 Punkte für eine Energie- und Umweltpolitik mit Ambitionen und Augenmaß“ angekündigt, einen Verfahrensvorschlag zur EEG-Reform vorzulegen. Die Themen werden bereits intensiv in der Plattform Erneuerbare Energien diskutiert. Bundesumweltminister Altmaier wird Gespräche mit Ländern und relevanten Akteuren führen, um einen möglichst breiten Konsens über einen sinnvollen Ausbaupfad für die erneuerbaren Energien zu erreichen. Die Plattform erneuerbare Energien wird zur Besprechung der Bundeskanzlerin mit den Ministerpräsident/-innen einen ersten Zwischenbericht vorlegen.

➤ **Wärme aus erneuerbaren Energien (EE)**

Aufgrund des großen Anteils des Wärmeverbrauchs am Energieverbrauch insgesamt kommt dem Ausbau der erneuerbaren Energien in diesem Bereich eine Schlüsselrolle zu. Zwar stieg der EE-Anteil am Wärmebedarf auf 10,4 Prozent, die absolute Menge an EE-Wärme sank jedoch, wenn auch nicht so stark wie der Endenergieverbrauch für Wärme insgesamt.

Bis 2020 soll der Anteil auf 14 Prozent gesteigert werden; dieses Ziel ist im Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG) verankert. Daneben wurde im Energiekonzept das Ziel formuliert, bis 2020 einen klimaneutralen Neubau und bis 2050 einen nahezu klimaneutralen Gebäudebestand zu erreichen.

Um das 14 Prozent-Ziel und perspektivisch die weitergehenden Ziele zu erreichen, werden die zentralen Instrumente, das EEWärmeG und das Marktanreizprogramm (MAP)²⁴, stetig fortentwickelt. Ebenso wird darauf geachtet, im Rahmen des CO₂-Gebäudesanierungsprogramms und der Energieeinsparverordnung sowie dem angekündigten Sanierungsfahrplan genügend Anreize zur Nutzung erneuerbarer Energien für Wärme/Kälte zu setzen.

Die Vorbildfunktion der öffentlichen Gebäude aufgrund des EEWärmeG (Neubau und grundlegende Renovierung) trat bereits mit Wirkung zum 1. Juli 2011 (bei der Anmietung von Gebäuden sogar bereits zum 1. Mai 2011) für alle öffentlichen Gebäude in Kraft. Über die Umsetzung des EEWärmeG und seinen Vollzug hatten die Bundesländer aufgrund von § 18a EEWärmeG der Bundesregierung erstmals bis zum 30. Juni berichtet²⁵.

Der nächste Bericht soll der Bundesregierung bis zum 30. April 2013 zugeleitet werden. Die Bundesregierung ist bestrebt, den Erfahrungsbericht nach § 18 EEWärmeG im dritten Quartal dieses Jahres dem Deutschen Bundestag vorzulegen. In dem Bericht wird die Bundesregierung darlegen, welche Änderungen sie im EEWärmeG anstrebt. Dabei wird auch über das Ergebnis der Prüfung berichtet, ein haushaltsunabhängiges Förderinstrument für erneuerbare Energien im Wärmemarkt einzuführen (Auftrag des Energiekonzeptes).

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung hat im April einen Arbeitsentwurf zur Überarbeitung der Energieeinsparverordnung (EnEV) vorgelegt. Dabei werden Vorgaben der europäischen Richtlinie über die Gesamteffizienz von Gebäuden und des Energiekonzeptes umgesetzt. BMU setzt sich hierbei für eine praktikable Umsetzung und eine möglichst große Ausschöpfung der wissenschaftlich vielfältig nachgewiesenen wirtschaftlichen Potenziale zur ambitionierten Fortentwicklung der Anforderungen ein. Dabei

²³ Die Verordnung bedarf noch der Zustimmung des Deutschen Bundestages.

²⁴ Nähere Informationen hierzu unter Ziffer 4.6

²⁵ http://www.erneuerbare-energien.de/erneuerbare_energien/gesetze/waermegesetz/laender/doc/47539.php

ist darauf zu achten, dass die Fortschreibung den vermehrten Einsatz erneuerbarer Energien im Gebäudebereich unterstützt und gleichzeitig die Belange des Naturschutzes und der Ressourcenschutzes (insbesondere im Bereich der biogenen Brennstoffe) angemessen berücksichtigt.

Insgesamt hat das MAP im Jahr 2011 mit einem Fördervolumen (u.a. durch Investitionszuschüsse und zinsverbilligte Darlehen mit Tilgungszuschuss) von ca. 229 Mio. Euro ein Investitionsvolumen in Anlagen zur Förderung erneuerbarer Wärme und Kälte von über 1,3 Mrd. Euro ausgelöst.

Die Richtlinien des MAP sind im Juli 2012 mit dem Ziel einer Marktbelebung und dem Abbau von Hemmnissen überarbeitet worden. Sie gelten ab dem 15. August 2012²⁶.

➤ **Erneuerbare Energien im Verkehr**

Der Anteil der Biokraftstoffe am gesamten Kraftstoffverbrauch in Deutschland lag im Jahr 2011 bei rund 5,5 Prozent. Wie in den Vorjahren kam der höchste Beitrag von der Beimischung von Biodiesel zu Dieselkraftstoff.

In Deutschland ist die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) für die Einhaltung der ab Januar 2011 geltenden Nachhaltigkeitskriterien für Biokraftstoffe zuständig. Im Mai 2012 hat die BLE den Evaluations- und Erfahrungsbericht für das Jahr 2011 veröffentlicht²⁷. Ihm ist zu entnehmen, dass von der BLE anerkannte Zertifizierungsstellen im Jahr 2011 insgesamt über 1.400 Betriebe zertifiziert haben, davon 61 Prozent in Deutschland. In Nabisy, der Web-basierten staatlichen Datenbank zur Dokumentation und Rückverfolgbarkeit von Lieferungen nachhaltiger Biomasse, wurden mehr als 12.000 Nachhaltigkeitsnachweise über eine Gesamtmenge von rund zehn Millionen Kubikmetern Biomasse eingestellt. Dabei waren über 70 Prozent der nachhaltigen Biomasse, die in Nabisy erfasst wurde und Angaben zum Anbaugebiet enthielt, aus in Deutschland angebauten Rohstoffen hergestellt. Insgesamt konnten im Vergleich zu fossilen Brennstoffen durchschnittlich rund 49 Prozent an Emissionen eingespart werden.

Neben der Förderung von Biokraftstoffen können auch mit Strom aus erneuerbaren Quellen betriebene Fahrzeuge einen wichtigen Beitrag zur Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien im Verkehrsbereich leisten.

Die Bundesregierung hatte sich mit dem Regierungsprogramm von Mai 2011 erneut dazu bekannt, dass der zusätzliche Strombedarf von Elektrofahrzeugen aus zusätzlichen Erneuerbaren Energien stammen soll. Vorrangig soll hierfür Strom genutzt werden, der anderweitig nicht einspeisefähig ist. Hierfür sind Verfahren zum gesteuerten Laden erforderlich, die im Rahmen der Forschungsförderung aus dem Konjunkturpaket II bereits unterstützt wurden. Dieses Engagement wird nun durch die Förderung von Projekten des BMU sowie im Rahmen des Programms „Schaufenster Elektromobilität“ der Bundesregierung weiter fortgeführt²⁸. Ziel dabei ist zum einen die Versorgung der Fahrzeuge mit emissionsarmem Fahrstrom und zum anderen die verbesserte Integration von EE-Strom sowie die Vermeidung kritischer Netzbelastungen.

➤ **Erneuerbare Energien – Maßnahmen auf europäischer Ebene**

⇒ **EU Richtlinie 2009/28/EG zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen**

²⁶ Sie sind abrufbar unter http://www.bmu.de/erneuerbare_energien/downloads/doc/43273.php

²⁷ Der Bericht ist auf der Homepage der BLE (www.ble.de) im Kapitel Nachhaltige Biomasserstellung abrufbar.

²⁸ Vgl. auch Ziffer 4.5 Elektromobilität dieses Berichts.

Das Bundesumweltministerium arbeitet intensiv mit anderen Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der Erneuerbaren-Richtlinie 2009/28/EG zusammen²⁹. Das erfolgt insbesondere über den regelmäßigen Erfahrungsaustausch im Rahmen der Internationalen Feed-in-Cooperation und über die Funktion als Leiter der Arbeitsgruppe zur Koordinierung der nationalen Fördersysteme und zur Umsetzung der Kooperationsmechanismen im Rahmen der „Concerted Action RES“. Die „Concerted Action RES“ ist eine von der EU-Kommission finanzierte Plattform, in deren Rahmen sich die nationalen Experten regelmäßig zum Erfahrungsaustausch über die Umsetzung der Erneuerbaren-Richtlinie treffen.

⇒ **EU-Mitteilung „Erneuerbare Energien: Ein wichtiger Faktor auf dem europäischen Energiemarkt“**

Am 6. Juni 2012 hat die EU Kommission ihre Mitteilung „Erneuerbare Energien: Ein wichtiger Faktor auf dem europäischen Energiemarkt“ veröffentlicht. Die Mitteilung soll die Diskussion um die Weiterentwicklung der Rahmenbedingungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien in Europa für die Zeit nach dem Jahr 2020 anstoßen. In dem Dokument wird erläutert, wie die erneuerbaren Energien schrittweise weiter in den Binnenmarkt integriert werden können. Sie enthält Hinweise für das mögliche weitere Vorgehen sowohl mit Blick auf die Umsetzung der derzeitigen, bis 2020 geltenden EU-Richtlinie 2009/28/EG als auch im Hinblick auf den möglichen EU-Rechtsrahmen nach 2020. Dazu werden in der die Mitteilung begleitenden Folgenabschätzung mögliche Handlungsoptionen für die Weiterentwicklung der europäischen Rahmenbedingungen für die Förderung der erneuerbaren Energien in den europäischen Mitgliedsstaaten nach 2020 aufgezeigt. Die zyprische Ratspräsidentschaft plant die Verabschiedung von Ratsschlussfolgerungen zu der Mitteilung auf dem Energieministerrat am 3. Dezember 2012.

Die Bundesregierung teilt die Auffassung der EU Kommission, dass eine deutliche Steigerung beim Ausbau der erneuerbaren Energien im Sinne der „No-Regret-Optionen“ des EU Energiefahrplans 2050 auf dem Weg zu einer umweltfreundlichen, kohlenstoffarmen und sicheren Energieversorgung in Europa notwendig ist. Zudem wird die Ansicht der EU Kommission unterstützt, dass die Förderung mit dem Ziel der Erreichung der Wettbewerbsfähigkeit weiter gesenkt, die Erneuerbaren Energien schrittweise und möglichst zügig in den Markt integriert werden müssen sowie verstärkt kostengünstige Potentiale in Europa durch eine verbesserte Nutzung der Kooperationsmechanismen im Sinne der geltenden Erneuerbaren-Richtlinie 2009/28/EG erschlossen werden sollten.

In ihrer Mitteilung kündigt die EU Kommission an, zu diesem Zweck die Mitgliedstaaten durch entsprechende Leitlinien und Hinweise zur Umsetzung der Kooperationsmechanismen zu unterstützen. Dies wird von der Bundesregierung begrüßt. Die Kooperationsmechanismen sind wichtig, um auch kostengünstigere Stromimporte aus Drittstaaten als Ergänzung zum jeweiligen nationalen Ausbau zu erschließen. Allerdings sollten die Mitgliedsstaaten weiterhin entscheiden können, ob und in wieweit sie zur Erfüllung ihrer Erneuerbaren-Ziele den Ausbau erneuerbarer Energien im Ausland fördern. Eine Pflicht zur Öffnung der mitgliedstaatlichen Fördersysteme für Erneuerba-

29 Die EU Richtlinie 2009/28/EG zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen stellt den aktuellen rechtlichen Rahmen zur Förderung erneuerbaren Energien auf europäischer Ebene dar. Die Richtlinie beinhaltet das EU-weite Ziel, den Anteil erneuerbarer Energien am Bruttoendenergieverbrauch bis zum Jahr 2020 auf 20 Prozent zu steigern. Die EU-Mitgliedsstaaten haben davon abgeleitete eigenständige verbindliche nationale Ziele. Hinsichtlich der Zielerfüllung überlässt die Richtlinie den Mitgliedstaaten die Wahl und Optimierung ihrer Fördersysteme entsprechend der nationalen Bedingungen, um ihre Potenziale optimal auszunutzen. Zusätzlich führt die Richtlinie die sogenannten Kooperationsmechanismen ein. Diese Mechanismen bieten den Mitgliedsstaaten die Möglichkeit, ergänzend zum nationalen Ausbau im Wege der freiwilligen Zusammenarbeit gemeinsam mit anderen Mitgliedsstaaten zusätzlich grenzüberschreitende kostengünstige Erneuerbaren-Potentiale zu nutzen und sich diese auf die Erfüllung ihres nationalen Erneuerbaren-Ziels anrechnen zu lassen.

ren-Importstrom hält die Bundesregierung nicht für geeignet, da die Verbraucher bereits die Kosten für den jeweiligen nationalen Ausbau tragen.

Die Bundesregierung begrüßt, dass die Kommission in ihrer Mitteilung die Notwendigkeit betont, auch auf europäischer Ebene über 2020 hinaus längerfristige Investitionssignale zu setzen und Kontinuität, Stabilität sowie verlässliche Rahmenbedingungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien zu gewährleisten. Deutschland hat sich im Energiekonzept klare Ziele für den Ausbau der erneuerbaren Energien für 2030 gesetzt und erachtet es für erforderlich, dass sich diese Zielsetzung konsistent in einen post-2020-EU-Förderrahmen für erneuerbare Energien einfügen lässt und dadurch die Erfüllung der Ziele des Energiekonzepts weiterhin möglich ist.

Die Diskussion darum, wie die EU-Rahmenregelungen für die Zeit nach 2020 aussehen können, sollte in den kommenden Jahren und insbesondere auch auf der Basis der für 2014 anstehenden Überprüfung der Richtlinie geführt werden. Einen Legislativvorschlag für einen neuen Rahmen in 2014, wie von Kommissar Oettinger ins Auge gefasst, hält die Bundesregierung für verfrüht.

➤ Erneuerbare Energien – Internationale Aktivitäten

⇒ Internationale Organisation für Erneuerbare Energien (IRENA)



Die Internationale Organisation für Erneuerbare Energien (International Renewable Energy Agency - IRENA) wurde am 26. Januar 2009 in Bonn gegründet. Nachdem die 25. Ratifikationsurkunde hinterlegt wurde, ist das Statut am 8. Juli 2010 in Kraft getreten. Im Juni 2012 konnte Saudi Arabien als das 101. IRENA Mitglied begrüßt werden. IRENA hat 149 Signaturen. 87 Staaten und die EU haben das IRENA Statut ratifiziert.

Der Hauptsitz von IRENA ist in Abu Dhabi, eine der drei Fachabteilungen, das IRENA Innovations- und Technologiezentrum (IITC) ist in Bonn angesiedelt. IRENA ist die internationale Organisation, die ausschließlich die Förderung erneuerbarer Energien zum Ziel hat. Als internationale Regierungsorganisation soll IRENA Industrie- und Entwicklungsländer beim Ausbau der erneuerbaren Energien unterstützen. IRENA soll zentraler Wissensträger für erfolgreiche politische Rahmenbedingungen und praktische Anwendungen sein und darüber hinaus technologisches Know-how zu erneuerbaren Energien zur Verfügung stellen. IRENA dient den Mitgliedern als Plattform für den Austausch zu bewährten Politiken und Erfahrungen und soll deren Zusammenarbeit fördern. Die Abteilung

- „Knowledge Management and Technology Cooperation“ (KMTC) erarbeitet einen weltweiten Wind- und Solaratlas. Sie unterstützte darüber hinaus regionale Initiativen, wie die 6. Middle East North Africa Conference (MENAREC 6).
- „Policy Advisory Services and Capacity Building“ (PACB) hat begonnen direkte und indirekte Arbeitsplatzeffekte weltweit durch den Ausbau der erneuerbaren Energien darzustellen.

IRENA unterstützt über Capacity-Building Maßnahmen weltweit den Ausbau der erneuerbaren Energien und plant über die Analysen effektiver politischer Rahmenbedingungen Politikberatung anzubieten sowie über Finanzierungsfragen zu arbeiten.

2011 lag der Fokus der Arbeit auf dem institutionellen und organisatorischen Aufbau der IRENA, der erfolgreich vorangebracht werden konnte. Zwei Monate nach der offiziellen Eröffnung des IRENA Innovations- und Technologiezentrum(IITC) am 7. Oktober 2011 in Bonn ist vor Jahreswechsel das Sitzabkommen für das IITC völkerrechtlich in Kraft getreten. Inzwischen sind die 10 Planstellen am IITC fast vollständig be-

setzt. Unterstützt wird das Personal durch weitere Projektmitarbeiter. In den kommenden fünf Jahren wird mit einem Zuwachs auf ca. 40 Personen gerechnet. Deutschland wird als Gastland den weiteren Aufbau des IITC in Bonn aktiv unterstützen.

Das IITC in Bonn soll Regierungen maßgeschneiderte Lösungen für einen beschleunigten Technologiewechsel hin zu erneuerbaren Energien unter Berücksichtigung der nationalen Bedürfnisse und wirtschaftlichen Bedingungen sowie Ressourcenausstattung bereit stellen. Dazu hat das IITC begonnen, aktuelle Technologiekosten und -standards zu analysieren. Außerdem werden Szenarien, Strategien und Technologieentwicklungspfade erarbeitet, um Regierungen beim Aufbau einer effektiven Technologie- und Innovationspolitik zu unterstützen.

Im Januar 2012 verabschiedete die zweite Versammlung von IRENA neben einigen organisationsbezogenen Beschlüssen auch das Arbeitsprogramm und Budget für 2012. Zu dem Kernbudget von 16 Mio. US \$ (Anteil DEU 1,8 Mio. US\$) leistet Deutschland zusätzliche freiwillige Beiträge i.H.v. 4,5 Mio. US\$ für das IITC (4,0 Mio. US\$) und Projekte im Bereich Capacity Building (0,5 Mio. US\$). Die VAE leisten weiterhin freiwillige Beiträge i.H.v. 7,9 Mio. US\$ für Aktivitäten, Konferenzen und Forschung. Damit hat IRENA 2012 ein Gesamtbudget von 28,4 Mio. US\$.

Das Arbeitsprogramm 2012 baut auf den Ergebnissen des Jahres 2011 auf. Nachdem in 2011 Afrika im regionalen Fokus der IRENA stand, folgen nun ergänzend die Pazifikregion und erste Aktivitäten in Südamerika. Die Stellung des IITC in Bonn als wichtige Fachabteilung und „Think Tank“ der IRENA wurde durch das Arbeitsprogramm 2012 bestätigt.

Das IITC hat Studien zur weltweiten Kostenentwicklung der erneuerbaren Energien vorgelegt, arbeitet an Fahrplänen für Städte und Industrien sowie im Rahmen der Ban Ki Moon Initiative Sustainable Energy for All (SE4ALL) an einer globalen Roadmap zur Erreichung des SE4ALL-Ziels der „Verdoppelung der Erneuerbaren bis 2030“. IITC plant ein Gipfeltreffen zum Thema erneuerbare Energien auf Inseln und arbeitet zum Thema Umwelteinwirkungen der erneuerbaren Energien.

⇒ **Internationale Konferenzen zu Erneuerbaren Energien (IRECs) und REN21**

Mit der International Renewable Energy Conference 2010 (DIREC 2010) fand im Oktober 2010 in der indischen Hauptstadt Neu-Delhi die 4. Internationale Konferenz zu Erneuerbaren Energien (International Renewable Energy Conference – IREC) statt³⁰.

Die nächste IREC wird Anfang 2013 in Abu Dhabi (ADIREC 2013) stattfinden. Zeitlich verbunden mit dem World Future Energy Summit und der Vollversammlung der Internationalen Organisation für erneuerbare Energien (IRENA) wird die ADIREC Schwerpunkte auf die Erneuerbaren-Entwicklung in der arabischen Welt und die Themen Politikentwicklung, Innovation und Finanzierung legen.

Deutschland begleitet die Vorbereitung der IRECs intensiv. Mit ihren politischen Abschlusserklärungen und dem internationalen Aktionsprogramm politischer Willensbekundungen für erneuerbare Energien haben sich die IREC-Konferenzen als zentrales globales Forum für den hochrangigen politischen Austausch zu erneuerbaren Energien etabliert und in ihren Gastgeberländern jeweils wichtige Impulse für die nationale Unterstützung der erneuerbaren Energien geliefert.

³⁰ Seit der ersten IREC in Bonn („renewables 2004“) gab es Konferenzen 2005 in Peking und 2008 in Washington.



Das im Anschluss an die „renewables 2004“ gegründete globale Politiknetzwerk REN21 (Renewable Energy Policy Network for the 21st Century) nimmt eine zentrale Rolle bei der konzeptionellen und organisatorischen Unterstützung der Gastgeber-Länder der IRECs ein. Bei REN21 sind Regierungen, internationale Organisationen und Vertreter der Zivilgesellschaft aus dem Energie-, Umwelt- und Entwicklungsbereich vertreten.

Neben dem Engagement für die IREC-Konferenzen veröffentlicht REN21 jährlich den „Globale Statusbericht zu Erneuerbaren Energien“ (GSR), der weltweite Anerkennung genießt und sich zur Standardreferenz entwickelt hat, was die Berichterstattung über den Stand des weltweiten Ausbaus der erneuerbaren Energien, der Investitionen in erneuerbaren Energien sowie die Form und Verbreitung von Erneuerbaren-Politiken betrifft. In diesem Jahr erstmals in Vorbereitung ist eine Schwesterpublikation des GSR, der „Global Futures Report“ (GFR). Basierend auf Interviews und Szenarien sollen die Zukunftserwartungen verschiedener Akteure zur weiteren Entwicklung der erneuerbaren Energien, zu zentralen Frage- und Weichenstellungen vergleichend vorgestellt werden. Der Bericht wird zur ADIREC 2013 veröffentlicht werden.

⇒ **Aktivitäten der Internationalen Energieagentur (IEA)**

Die Internationale Energieagentur (IEA) wird seit September 2011 von der Exekutivdirektorin Maria van der Hoeven geleitet. Maria van der Hoeven war zuvor Ministerin in den Niederlanden. Neun Staaten (DEU, FRA, JAP, DEN, IRL, NOR, NED, CAN, GBR/ENG) sowie eine Reihe von Beobachtern sind bislang an dem im September 2005 gegründeten Technologieabkommen beteiligt, Deutschland stellt einen Co-Vorsitzenden.

Das Thema erneuerbare Energien nimmt einen wichtigen Stellenwert innerhalb der IEA ein. Hierfür ist die „Renewable Energy Working Party“ (REWP) zuständig, die unterhalb des „Committee on Energy Research and Technology (CERT)“ angesiedelt ist. Die REWP ist ein Gremium aus Vertretern der IEA-Mitgliedstaaten, welches dem Austausch zwischen den Mitgliedstaaten sowie zwischen Mitgliedstaaten und dem IEA-Sekretariat dient. Deutschland ist als Co-Vorsitz innerhalb der REWP vertreten. Die REWP veranstaltet Workshops zu erneuerbarer Energien und bringt hierzu weltweit führende Experten aus Politik, Wirtschaft und Wissenschaft zusammen. Beim diesjährigen Workshop der REWP (gemeinsam veranstaltet mit der IEA Erneuerbaren-Abteilung) am 27.3.2012 in Paris stand die Frage der Gestaltung des Marktdesigns bei wachsenden Anteilen erneuerbarer Energien im Zentrum der Diskussion zwischen den ca. 200 Teilnehmern aus Regierungen, Industrie und Wissenschaft aus IEA-Mitgliedstaaten und Schwellenländern.

Die Erneuerbaren-Abteilung der IEA (Renewable Energy Division) hat in den vergangenen Jahren stetig an Bedeutung gewonnen und trägt durch vielfältige Publikationen maßgeblich zur Themensetzung im internationalen Diskurs bei³¹. Die Vorstellung einzelner IEA-Studien speziell zu erneuerbaren Energien fand in Deutschland 2011/12

³¹ Dazu gehören Arbeiten zur Wirksamkeit und Kosteneffizienz von Erneuerbaren-Politiken („Deploying Renewables 2011“), zu den Potenzialen und Herausforderungen bei der Integration großer Anteile erneuerbarer Energien in das Energiesystem („Harnessing variable Renewables 2011“), Technologie-Roadmaps zu erneuerbaren Energien (2012: Bioenergie, Wasserkraft) und ihren Analysen der Erneuerbaren-Märkte („Solar Energy Perspectives 2011“, Medium Term Renewables Market Report 2012). Weitere einschlägige Publikationen für den Energiebereich waren der jährlich erscheinende World Energy Outlook, der einen langfristigen Ausblick zur weltweiten Entwicklung des Energiesystems umfasst. Die Ausgabe 2011 vertieft u.a. die Folgen einer verstärkten Abkehr von der Kernenergie nach Fukushima sowie die Energiesituation in Russland. Weiter zu nennen ist zudem eine Studie zu unkonventionellem Gas (sog. Shale Gas). Die IEA schlägt hier „goldene Regeln“ zur Förderung vor, um Umweltauswirkungen zu überwachen und so die öffentliche Akzeptanz zu erhöhen.

prominent statt. So wurde „Deploying Renewables“ mit dem Antrittsbesuch der neuen Exekutivdirektorin Maria van der Hoeven im BMU verbunden, wo sie gemeinsam mit BMU Parlamentarischer Staatssekretärin Reiche den Bericht vorstellte und vor einem Fachpublikum diskutierte. „Solar Energy Perspectives“ wurde im November 2011 gekoppelt an die Sitzung der Solar- und Wind-Arbeitsgruppe des Clean Energy Ministerials (CEM) vor internationalem Publikum.

Mit Blick auf Deutschland ist die turnusmäßige Tiefenprüfung der deutschen Energiepolitik durch die IEA zu nennen (zuletzt 2006/2007). Eine Prüfergruppe hat Deutschland vom 26. bis 30. März 2012 besucht. Die 13-köpfige Gruppe setzt sich aus Vertretern des IEA-Sekretariats sowie aus Regierungsvertretern anderer IEA-Mitglieder zusammen. Ziel des Besuches war durch Vor-Ort-Gespräche einen unmittelbaren und umfassenden Eindruck der deutschen Energiepolitik zu gewinnen. Ein Teil dieser Gespräche fand bei einem eintägigen Besuch im BMU statt. Schwerpunkte waren zum einen ein Austausch mit den Fachreferaten des BMU zu den Themen „Klimawandel und Emissionshandelssystem“ sowie zu „Erneuerbaren Energien“. Zum anderen fanden auch Gesprächsrunden mit NGOs aus dem Umwelt- und Energiebereich sowie mit Vertretern der Erneuerbare-Energien-Verbänden statt.

Prägendes Thema der Gespräche im BMU waren die Entwicklungen der deutschen Energiepolitik im Rahmen der Energiewende. Deutlich wurde dabei das große internationale Interesse für das „Großprojekt“ Energiewende. Neben diesen großen Linien wurde aber auch fachlich detailliert zu den einzelnen Zielen und Maßnahmen der Energiepolitik diskutiert. Diese Gesprächseindrücke werden, neben umfangreichen weiteren Vorarbeiten, in den Länderbericht der IEA zur deutschen Energiepolitik einfließen (Veröffentlichung voraussichtlich 2013).

Ein wichtiges perspektivisches Anliegen der IEA ist die engere Kooperation mit Schwellenländern, welche einen immer stärker wachsenden Anteil des weltweiten Energieverbrauchs und Treibhausgasemissionen repräsentieren. Da diese Länder keine OECD- und somit auch keine IEA-Mitglieder sind, werden Kooperationen durch so genannte Durchführungsabkommen (Implementing Agreements) gestützt. Derzeit gibt es über 40 solcher Vereinbarungen, um einen Austausch in bestimmten Technologie- oder Politikbereichen zu fördern. Ein wichtiger Bereich sind hier die erneuerbaren Energien. Derzeit gibt es 11 Abkommen zu erneuerbaren Energien, 10 davon technologiespezifisch. Das Implementing Agreement RETD („Renewable Energy Technology Deployment“) ist das einzige technologieübergreifende Abkommen und befasst sich mit übergreifenden Fragestellungen zur Erleichterung der großflächigen weltweiten Markteinführung der erneuerbaren Energien. RETD publiziert hierzu Studien und kooperiert mit der REWP und auch IRENA für gemeinsame Veranstaltungen.

⇒ **Clean Energy Ministerial (CEM)**

Der CEM-Prozess ist ein multilateraler, von den USA initiiertes und gesteuerter Prozess zur Förderung kohlenstoffarmer Technologien („clean energy technologies“), die Federführung liegt beim US-Energieministerium. Entstanden aus dem Major Economies' Forum (MEF) sollen unter CEM die im Vorfeld der Klimakonferenz 2009 in Kopenhagen im MEF entworfenen zehn Technologieaktionspläne (TAPs) umgesetzt werden. Teilnehmerländer unter CEM umfassen die MEF-Länder (DEU, FRA, GBR, ITA, USA, JAP, CAN, RUS, CHN, IND, MEX, BRA, ZAF, KOR, IDN und AUS) sowie einzelne weitere Entwicklungs- und Schwellenländer.

Die Technologieaktionspläne sind globale „State of the Art“-Berichte zu zehn kohlenstoffarmen Technologien, verknüpft mit einer Analyse der wichtigsten Barrieren bei der globalen Verbreitung der Technologien sowie konkreten Handlungsvorschlägen zu

ihrer Überwindung. Deutschland hat gemeinsam mit Dänemark und Spanien die zwei Aktionspläne zu Solar- und zu Windenergie verfasst.

Auf den nun jährlich stattfindenden CEM-Konferenzen (2010 in Washington DC, 2011 in Abu Dhabi, 2012 in London, nächstes Treffen im Frühjahr 2013 in Delhi) werden auf Ministerebene die Fortschritte der verschiedenen Initiativen, in denen die Handlungsempfehlungen der TAPs umgesetzt werden, präsentiert.

Deutschland leitet gemeinsam mit Spanien und Dänemark eine der Umsetzungsinitiativen, die multilaterale Arbeitsgruppe zu Solar- und Windenergie, in der aktuell zwei Handlungsfelder verfolgt werden:

- In Zusammenarbeit mit IRENA, UNEP und weiteren Partner-Institutionen erstellt die Arbeitsgruppe einen „Globalen Atlas zu Wind- und Solarenergie“.
- gemeinsam mit IRENA und verschiedenen nationalen Fachinstitutionen befasst sich die Arbeitsgruppe mit ökonomischen Effekten hinsichtlich der Wertschöpfungspotenziale von Solar- und Windenergie. Mehrere Pilotprojekte verschiedener nationaler und internationaler Partnerorganisationen im Rahmen einer von der Arbeitsgruppe erarbeiteten Langzeitstrategie zum Kapazitätsaufbau („capacity building“) im Bereich der Wind- und Solarenergie wurden erfolgreich abgeschlossen.

Die Multilaterale Arbeitsgruppe hat seit ihrer Etablierung im Juni 2010 vier internationale Treffen abgehalten, das nächste ist für den Winter 2012 in Kopenhagen geplant.

⇒ **Global Energy Efficiency and Renewable Energies Fonds (GEEREF)**

Mit dem globalen Dachfonds für Energieeffizienz und Erneuerbare Energien (Global Energy Efficiency and Renewable Energies Fonds - GEEREF) soll privates Investitionskapital für Entwicklungs- und Schwellenländer mobilisiert werden, um den Ausbau der erneuerbaren Energien und der Energieeffizienz zu beschleunigen.

Die EU-Kommission stellt hierfür in den Jahren 2008-2011 75 Mio. EUR als Risikokapital zur Verfügung, Deutschland hat sich über dieselbe Laufzeit in Höhe von 24 Mio. EUR und Norwegen in Höhe von 9 Mio. EUR verpflichtet. Der von der Europäischen Investitionsbank administrierte Fonds investiert in regionale Subfonds, die auf die regionalen Bedürfnisse und Bedingungen zugeschnitten sind.

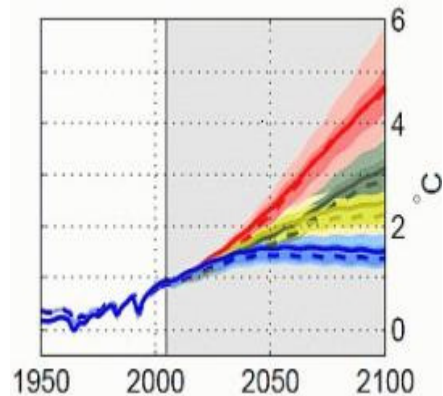
Bisher wurde in vier Fonds investiert: „Renewable Energy Asia Fund“ (Indien und Nachbarstaaten), „Evolution One“ (Südafrika und Nachbarstaaten), „Frontier Market Energy and Carbon Fund“ (Schwerpunktländer Tansania und Sambia) und „Clean Tech Latin America“ (Schwerpunktländer Brasilien und Mexiko). Diese Fonds wiederum haben bereits in erste Projekte investiert, zum Beispiel Windenergieprojekte in Indien, Philippinen und Südafrika oder in ein Solarenergieprojekt in Südafrika.

⇒ **Mittelmeersolarplan (MSP)**

Die Bundesregierung hat in ihrem Energiekonzept vom 28. September 2010 hervorgehoben, dass Stromimporte aus solarthermischen Kraftwerken aus Nordafrika eine Ergänzung darstellen können. Neben der Sicherstellung einer nachhaltigen und klimaschonenden Energieversorgung in den sonnenreichen Ländern Nordafrikas zur Deckung des dort rapide steigenden Energiebedarfs kann der Import von Solarstrom aus Ländern Nordafrikas perspektivisch bis 2050 einen Beitrag für die zukünftige Energieversorgung in Europa leisten, die zunehmend auf erneuerbaren Energien basieren wird. Aufgrund besserer Möglichkeiten zur Speicherung können solarthermische Kraftwerke (CSP) auch ein Baustein sein, um die künftige, bedarfsgerechte Energieerzeugung durch erneuerbare Energien auch in Deutschland sicher zu stellen. Auf der Re-

gionalkonferenz „MENAREC 5 - Middle East and North Africa Renewable Energy Conference“, die das marokkanische Energieministerium gemeinsam mit dem Bundesumweltministerium vom 15. bis 16. Mai 2012 in Marokko für mehr als 500 Teilnehmer ausrichtete, wurden Empfehlungen zur Umsetzung erarbeitet.

2 Nachhaltige Klimapolitik



Der Zwischenstaatliche Ausschuss für Klimaänderungen (Intergovernmental Panel on Climate Change, IPCC) hat zuletzt 2007 in seinem 4. Sachstandsbericht den Stand der weltweiten Klimaforschung zusammengefasst. Die wissenschaftlichen Erkenntnisse sind eindeutig: Schwerwiegende Folgen des Klimawandels lassen sich nur vermeiden, wenn die Oberflächentemperatur der Erde – im Vergleich zur vorindustriellen Zeit – um nicht mehr als 2 Grad Celsius ansteigt.

Die 2-Grad-Obergrenze ist deshalb die Richtschnur des klimapolitischen Handelns Deutschlands, aber auch auf internationaler Ebene. Die 2-Grad-Obergrenze wurde erstmals bei der VN-Klimakonferenz in Cancún 2010 von der Weltgemeinschaft als verbindlich anerkannt. Um dieses Ziel zu erreichen, strebt die EU an, die eigenen Emissionen bis zum Jahr 2050 um 80-95 Prozent gegenüber dem Jahr 1990 zu reduzieren.

2.1 Stand der Zielerreichung im Klimaschutz

Die Bundesregierung hat sich zum Ziel gesetzt,

- die Treibhausgas-Emissionen bis 2020 um 40 Prozent, bis 2030 um 55 Prozent, bis 2040 um 70 Prozent und bis 2050 um 80-95 Prozent gegenüber 1990 zu senken.
- seine Treibhausgasemissionen im Durchschnitt der Jahre 2008 bis 2012 um 21 Prozent im Vergleich zu 1990 zu senken³².

Nach aktuellen Berechnungen des Umweltbundesamtes sanken die Treibhausgasemissionen in Deutschland bis Ende 2010 um 24,8 Prozent gegenüber dem Wert von 1990. Nach einer aktuellen Nahzeitprognose sanken die Treibhausgasemissionen 2011 im Vergleich zum Referenzjahr 1990 um 26,5 Prozent. Damit wird das Minderungsziel des Kyoto-Protokolls von 21 Prozent erneut deutlich unterschritten.

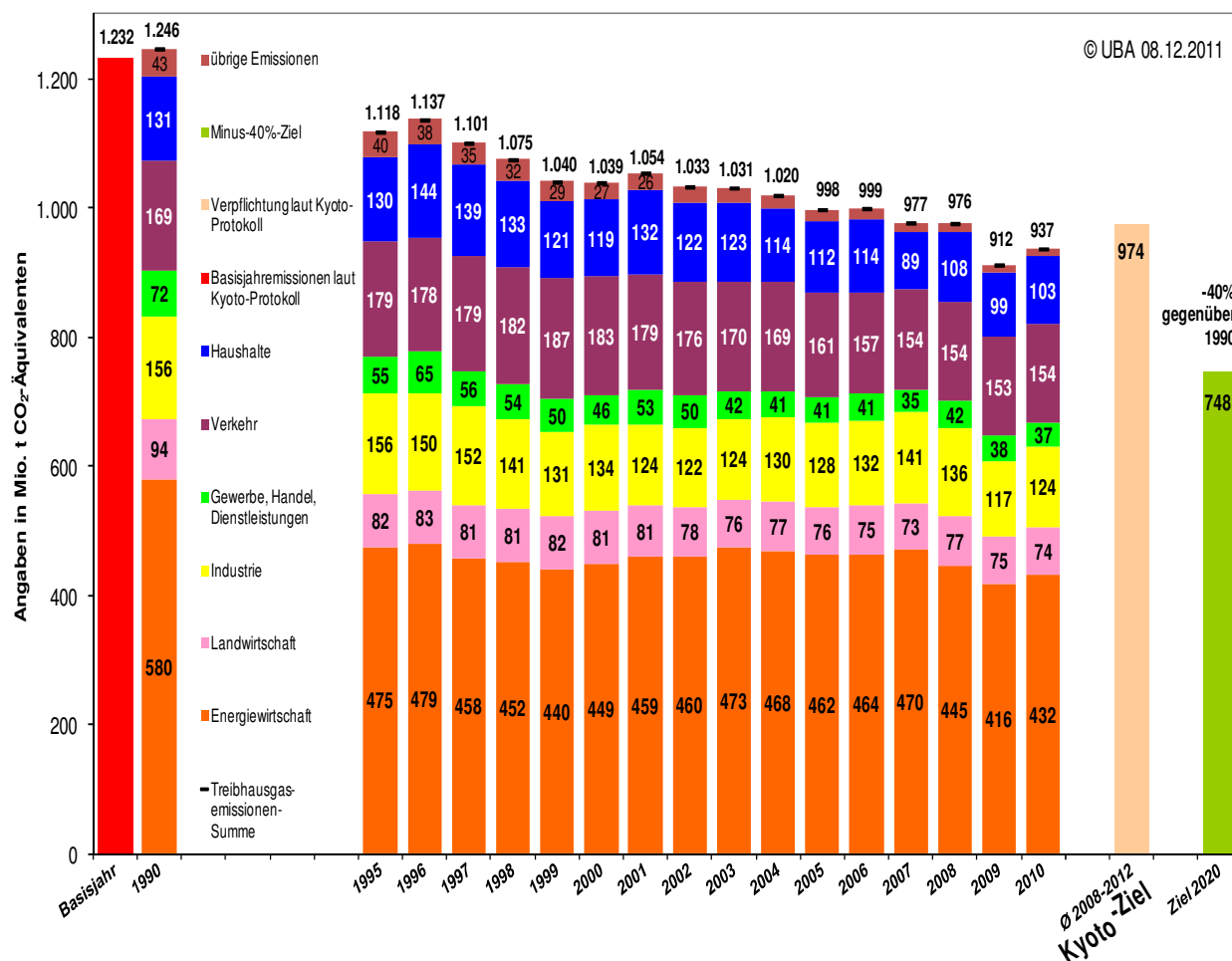
In einem Zwischenbericht des Gutachtens „Politiksznarien für den Klimaschutz VI“ kommt das Gutachterkonsortium unter der Federführung des Öko-Instituts zu dem Ergebnis, dass mit den bis Juli 2011 beschlossenen Maßnahmen die Emissionen bis 2020 bereits um etwa 34 Prozent im Vergleich zu 1990 zurückgehen³³.

Das nationale Ziel einer Reduktion um 40 Prozent ist damit in greifbare Nähe gerückt. Zur Erreichung der Ziele der Energiewende sind nach Schätzungen der Gutachter noch zusätzliche Maßnahmen erforderlich, um eine Minderung von etwa 70 Mio. t CO₂ zu

³² Im Rahmen des 2005 in Kraft getretenen Kyoto-Protokolls hat sich Deutschland hierzu verpflichtet,

³³ Modellergebnisse Stand März 2012).

Realisieren – das ist im Verlauf von rund 10 Jahren nach Einschätzung der Wissenschaftler erreichbar³⁴.



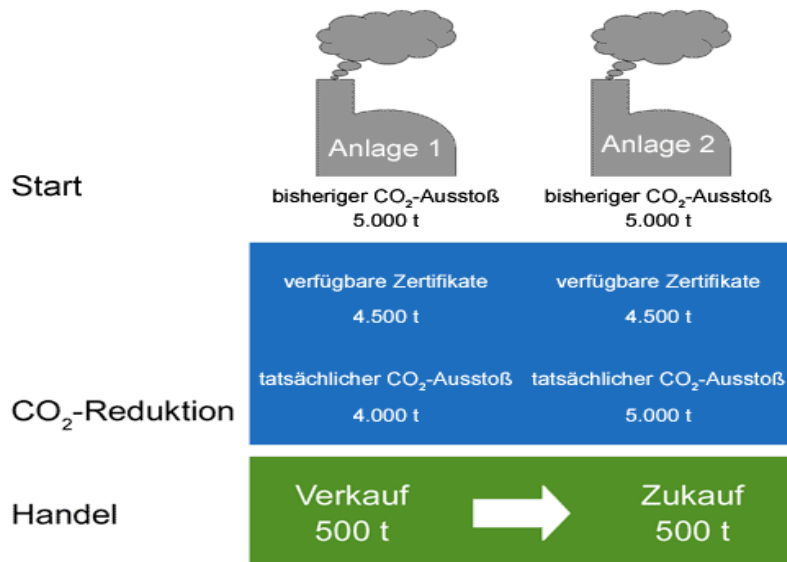
2.2 Die Nationale Klimaschutzinitiative

Die Nationale Klimaschutzinitiative startete 2008 mit dem Auftrag, die Erlöse aus dem Handel mit Emissionszertifikaten gezielt zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen in Deutschland einzusetzen. Das Bundesumweltministerium fördert mit der Nationalen Klimaschutzinitiative eine Vielzahl unterschiedlicher Programme. Diese reichen von Investitionen in stromeffiziente Technologien (Richtlinien für hocheffiziente kleine Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen, Kälteanlagen und Stromtechnologien) über Klimaschutzkonzepte und Klimaschutzmanager in Kommunen, Schulen und Unternehmen bis hin zu Projekten zur Aufklärung, Beratung und Vernetzung bei Verbrauchern und in der Wirtschaft. Die Nationale Klimaschutzinitiative verfolgt mit ihrem Leitbild „100 Prozent Klimaschutz“ das Ziel, jetzt die Weichen für eine nachhaltige und langfristige Emissionsminderung zu stellen. Sie orientiert sich dabei an den Klimaschutzzielen des Energiekonzeptes der Bundesregierung, nach denen die Emissionen bis 2020 um 40 Prozent und bis 2050 um 80-95 Prozent gegenüber 1990 sinken sollen. Durch die begleitende umfassende Evaluierung konnten der Nationalen Klimaschutzinitiative für die Jahre 2008 bis 2011 klare positive Wirkungen bescheinigt werden. So wurde ermittelt,

³⁴ Hierfür werden im Rahmen des Gutachtens verschiedene Optionen durchgerechnet, u.a. eine Anhebung der Ziele im EU-Emissionshandel, zusätzliche Maßnahmen im Bereich effizientere Stromnutzung und die inzwischen erfolgte Novelle des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes. Auch im Gebäudebereich liegen noch ganz erhebliche Potenziale, die durch eine Novelle der Energieeinsparverordnung, die Verabschiedung eines Sanierungsfahrplans, das CO₂-Gebäudesanierungsprogramm, den verstärkten Einsatz Erneuerbarer Energien sowie eine steuerliche Förderung der Gebäudesanierung auf ein energetisch anspruchsvolles Niveau. Im Verkehrsbereich ist etwa die Fortschreibung der CO₂-Standards für PKW in das Jahr 2020 notwendig.

dass mit den Aktivitäten in diesen Kalenderjahren etwa 4,3 Mio. t CO gegenüber einer Referenzentwicklung ohne NKI vermieden werden konnten. Zwischenergebnisse der Evaluierung wurden bereits in die Weiterentwicklung der Programme einbezogen. 2011 und 2012 wurde die Nationale Klimaschutzinitiative erstmals um Mittel aus dem Energie- und Klimafonds (EKF) aufgestockt.³⁵

2.3 Emissionshandel



Der europäische Emissionshandel für stationäre Anlagen ist am 1. Januar 2005 wirksam geworden.³⁶

Das Ziel der CO₂-Minderung ist erreicht. Anlage A hat mit dem Verkauf der Zertifikate Geld verdient. Anlage B hat sich aufwändige Investitionen erspart.

⇒ Vorbereitung der dritten Handelsperiode des Emissionshandels für stationäre Anlagen

Die dritten Handelsperiode ist durch eine stärkere Harmonisierung des Emissionshandels in Europa geprägt³⁷; wesentliche Vorgaben werden nunmehr durch europäische Regelungen festgelegt – vorwiegend im Komitologieverfahren (Abstimmung zunächst im zuständigen Climate Change Committee (CCC), danach zumeist dreimonatige Überprüfung durch Rat und Europäisches Parlament). Im Berichtszeitraum

- wurden die europäischen Verordnungen zur Überwachung und Berichterstattung der Treibhausgasemissionen sowie zur Verifizierung und Akkreditierung von sachverständigen Stellen im Emissionshandel verabschiedet sowie
- die europäische Verordnung zur Auktionierung von Emissionszertifikaten novelliert.
- Ferner wurde die europäische Registerverordnung in Hinblick auf die neuen Vorgaben für die dritte Handelsperiode und die Einbeziehung des Luftverkehrs in dem Emissionshandels überarbeitet. Die Emissionsberechtigungen werden nunmehr in einem EU-Unionsregister geführt; außerdem wurden höhere Sicherheitsanforderungen eingeführt.

³⁵ Vgl. auch Ziffer 4.1

³⁶ Im Bericht des Bundes 2005/2006 ist ausführlich über die Einführung des Emissionshandels und die Umsetzung der europäischen Richtlinie in Deutschland in der ersten Handelsperiode 2005-2007 berichtet worden. Der Bericht des Bundes 2008/2009 widmete sich ausführlich der zweiten Handelsperiode 2008-2012. Die Änderungen, die in Hinblick auf die dritte Handelsperiode 2013-2020 im Rahmen des europäischen Klima- und Energiepakets 2008 beschlossen wurden, sowie erste Maßnahmen zur Vorbereitung der dritten Handelsperiode wurden in den Berichten des Bundes 2009/2010 und 2010/2011 erläutert.

³⁷ vgl. Bericht des Bundes 2009/2010, Kap. 1.8

- Zur Sicherstellung einer einheitlichen Anwendung der harmonisierten Regeln für die dritte Handelsperiode wurden darüber hinaus zahlreiche sog. Guidance Dokumente von der Europäischen Kommission erarbeitet und mit den Mitgliedstaaten beraten und abgestimmt. Diese betreffen sowohl die Konkretisierung des Kommissionsbeschlusses zur EU-weit einheitlichen kostenlosen Zuteilung von Emissionszertifikaten als auch der neuen Anforderungen an die Überwachung und Berichterstattung der Treibhausgasemissionen sowie der Akkreditierung und Verifizierung von sachverständigen Stellen im Emissionshandel.

⇒ **Verfahren für die kostenlose Zuteilung von Emissionsberechtigung an Bestandsanlagen**

Um für die dritte Handelsperiode 2013-2020 eine kostenlose Zuteilung für eine Bestandsanlage zu erhalten, mussten Anlagenbetreiber bis zum 23.01.2012 einen Antrag nach der nationalen Zuteilungsverordnung 2020 bei der Deutschen Emissionshandelsstelle im Umweltbundesamt (DEHSt) stellen. Basierend auf den von den Anlagenbetreibern zur Verfügung gestellten und von einer Sachverständigen Stelle verifizierten Daten und Anlagen hat die DEHSt die vorläufige Menge der in der dritten Handelsperiode kostenlos zuzuteilenden Emissionsberechtigungen berechnet. Die europäische Emissionshandelsrichtlinie sieht eine Notifizierung der Liste der anlagenspezifischen vorläufigen Menge der kostenlosen Zuteilung (sog. NIMs-Liste) durch die Mitgliedstaaten bei der Europäischen Kommission vor. Die Europäische Kommission prüft die NIMs-Listen der Mitgliedstaaten und errechnet – falls die für die EU festgelegte Gesamtmenge für die kostenlose Zuteilung überschritten wird (sog. Industrie-Cap) – einen sektorübergreifenden Korrekturfaktor.

Die Bundesregierung hat am 7. Mai 2012 die deutsche Anlagenliste (**N**ational **I**mplementation **M**asures - NIMs-Liste) notifiziert³⁸. Die Prüfung der Europäischen Kommission dauert zum Zeitpunkt der Berichtserstellung noch an. Nach Entscheidung der Europäischen Kommission über die mitgliedstaatlichen NIMs-Listen und ggf. Bekanntgabe des sektorübergreifenden Korrekturfaktors errechnet die DEHSt die endgültigen anlagenspezifischen Zuteilungsmengen unter Anwendung des sektorübergreifenden Faktors.

⇒ **Europäische Verordnungen**

Im Dezember 2011 hat das zuständige Climate Change Committee (CCC) den Vorschlägen der Europäischen Kommission

- für eine europäische Verordnung über die Überwachung von und Berichterstattung über Treibhausgasemissionen sowie
- für eine europäische Verordnung über die Prüfung von Treibhausgasemissionsberichten und Tonnenkilometerberichten sowie die Akkreditierung von Prüfstellen

zugestimmt³⁹.

Die europäische Verordnung über die Überwachung von und Berichterstattung über Treibhausgasemissionen überführt weitgehend die bisher in den europäischen Leitlinien festgelegten Anforderungen und ergänzt diese um zusätzliche Regelungen für Anlagen, die ab der dritten Handelsperiode emissionshandelspflichtig werden.

³⁸ Die NIMs-Liste wurde in der Fassung, in der sie erstmalig an die Europäische Kommission notifiziert wurde, im Bundesanzeiger – BAnz AT 04.07.2012 B5 – veröffentlicht.

³⁹ Die Verordnungen sind nach einer Überprüfung durch Rat und Europäischem Parlament und Übersetzung in die europäischen Amtssprachen am 12. Juli 2012 im europäischen Amtsblatt veröffentlicht worden.

Mit der europäischen Verordnung über die Prüfung von Treibhausgasemissionsberichten und Tonnenkilometerberichten sowie die Akkreditierung von Prüfstellen werden – über die allgemeinen Vorgaben in der Emissionshandelsrichtlinie hinaus – erstmals spezifische Anforderungen auf europäischer Ebene festgelegt. Dies betrifft sowohl die Verifizierung von Emissionsberichten wie auch die Zulassung der Sachverständigen Stellen. In Bezug auf die Sachverständigen Stellen ist demnach für juristische Personen (Sachverständigenorganisationen) zukünftig eine Akkreditierung zwingend erforderlich. Für natürliche Personen (sog. Einzelsachverständige) können die Mitgliedstaaten einen alternativen Weg der Zulassung einrichten; es muss jedoch sichergestellt werden, dass in diesem Fall die gleichen Anforderungen an die Akkreditierung und Überwachung gelten.

EU-Auktions-Verordnung

Die Verordnung (EU) Nr. 1031/2010 trat am 13. November 2010 in Kraft. Deutschland hatte gemeinsam mit anderen Mitgliedstaaten durchgesetzt, dass die Mitgliedstaaten wählen können, ob sie ihre Versteigerungen auf einer gemeinsam beauftragten Plattform durchführen oder eine eigene Plattform beauftragen. Deutschland, Großbritannien und Polen haben erklärt, von dieser Regelung Gebrauch zu machen. Deutschland hat in einem Vergabeverfahren die EEX in Leipzig als übergangsweise Plattform bestimmt, die nach Abschluss des Genehmigungsverfahrens voraussichtlich im September 2012 mit den Versteigerungen im Luftverkehr und den Vorab-Versteigerungen von Zertifikaten der 3. Handelsperiode beginnen wird. Damit kann Deutschland an die Erfahrungen der erfolgreichen Versteigerungen in der zweiten Handelsperiode anknüpfen und auch weiter einen Beitrag zur kontinuierlichen und verlässlichen Liquidität und damit zum Funktionieren des Kohlenstoffmarktes leisten.

2.4 Europäische und internationale Klima- und Energiepolitik

➤ Maßnahmen auf europäischer Ebene

⇒ **Fahrplan für den Übergang zu einer wettbewerbsfähigen CO₂-armen Wirtschaft bis 2050**

Der von der EU-Kommission am 8. März 2011 vorgelegte Fahrplan für den Übergang zu einer wettbewerbsfähigen CO₂-armen Wirtschaft bis 2050 enthält die Kernaussage, dass die Erreichung eines EU-internen EU-Klimaziels von 80 Prozent in 2050 gegenüber den THG-Emissionen von 1990 ist technisch machbar und kosteneffizient ist. Davon ausgehend leitet die EU-Kommission kosteneffektive Zwischenziele ab. Für 2020 liegt die EU-weite interne Reduktion bei -25 Prozent, -40 Prozent bis 2030, -60 Prozent bis 2040 jeweils gegenüber 1990. Die konsequente Umsetzung der bereits beschlossenen EU-Effizienzziele führt nach den Berechnungen der EU-Kommission bereits zu einer EU-internen 25-prozentigen Emissionsminderung bis 2020. Der kosteneffiziente Emissionsreduktionspfad führt zu unterschiedlichen Emissionsminderungen für die jeweiligen Sektoren – so sollen die Energie- und Gebäudesektoren bis 2050 nahezu vollkommen CO₂-frei sein, Verkehrssektor und Landwirtschaft müssen Minderungen von -50 Prozent bis -60 Prozent liefern.

Über die nächsten 40 Jahre geht der Fahrplan einerseits von privaten und öffentlichen Investitionskosten der Dekarbonisierung i.H.v. jährlich durchschnittlich 270 Milliarden Euro aus, was zusätzlichen Investitionen von 1,5 Prozent zu den 2009 getätigten Investitionen in Höhe von 19 Prozent des EU-BIP entspricht. Dem stehen eingesparte Ausgaben iHv. jährlich bis zu 320 Milliarden Euro für geringere Nutzung von Kohle, Öl und Gas und Schaffung von maximal 1,5 Mio. neuen Arbeitsplätzen gegenüber.

Zwei Versuche über die im Fahrplan 2050 enthaltenen Etappenziele EU-weit einen Konsens zu erzielen wurden im Rat im Juni 2011 und März 2012 von einer Minderheit blockiert. Trotz andauernder Blockade hat die Europäische Kommission im August 2012 einen Vorschlag zur temporären Verknappung der zur Versteigerung vorgesehenen Zertifikate vorgelegt, der derzeit auf EU-Ebene diskutiert wird. Die Kommission hat angekündigt, bis Ende des Jahres u.a. Vorschläge für weitreichende strukturelle Maßnahmen zur Stärkung des EU-Emissionshandels vorzulegen.

⇒ „EU-Energiefahrplan 2050“

Im Dezember 2011 veröffentlichte die EU-Kommission den am 8. März 2011 von der EU-Kommission vorgelegten Energiefahrplan 2050. Darin skizziert sie eine Energiestrategie, mit deren Hilfe das von den EU-Staats- und Regierungschefs verkündete Ziel, bis zum Jahr 2050 gegenüber 1990 85-90 Prozent der Treibhausgasemissionen der EU einzusparen, für den Energiebereich erfüllt werden kann. Der Energiefahrplan basiert auf Szenarioanalysen, die unterschiedliche Wege zur Erreichung der genannten Reduktionsziele untersuchen. Darin wird veranschaulicht, wie eine langfristig dekarbonisierte, zuverlässige und bezahlbare europäischen Energieversorgung möglich ist. In allen dem Energiefahrplan 2050 zugrunde liegenden Szenarien wird die Notwendigkeit einer deutlichen Steigerung des Ausbaus der erneuerbaren Energien und der Energieeffizienz aufgezeigt.

Alle Szenarien kommen zu dem Ergebnis, dass eine Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien in Europa bis 2030 auf 30 Prozent eine sogenannte „No-Regret-Option“ für Europa ist. Hinsichtlich der im Frühjahr 2012 mit den Mitgliedsstaaten verhandelten Ratsschlussfolgerungen zum Energiefahrplan konnte jedoch letztlich keine Einigung erzielt werden. Im Energierat am 15. Juni 2012 stimmten nur 26 Mitgliedstaaten für den vorliegenden Entwurf, der daraufhin als Schlussfolgerungen der dänischen Präsidentschaft verabschiedet wurde. Die Schlussfolgerungen erkennen den Ausbau der erneuerbaren Energie, Steigerung Energieeffizienz und Ausbau Infrastrukturen als die die „No-Regret-Optionen“ auf dem Weg zu einer langfristig dekarbonisierten europäischen Energieversorgung an.

⇒ EU Energieeffizienz-Richtlinie

Die EU-Kommission hat ihren Vorschlag für eine Energieeffizienz-Richtlinie am 22. Juni 2011 vorgestellt. Der Vorschlag enthält Maßnahmen, um das EU-Ziel einer Primärenergieeinsparung von 20 Prozent bis 2020 gegenüber dem Trend zu erreichen. Nach Schätzungen der Kommission würde die EU ohne weitere Maßnahmen nur etwa 9 Prozent Energieeffizienzverbesserung bis 2020 erreichen.

Am 14. Juni 2012 nahmen die Mitgliedstaaten mit großer Mehrheit den zwischen Europäischem Parlament und Europäischem Rat verhandelten Kompromiss für eine Richtlinie zur Energieeffizienz an. Das Europäische Parlament stimmte dem Textvorschlag am 11. September 2012 zu, so dass die Richtlinie voraussichtlich Ende des Jahres 2012 nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft treten wird. Die Mitgliedstaaten haben dann 18 Monate Zeit, die Richtlinie in nationales Recht umzusetzen.

Die Richtlinie schreibt vor, dass sich die Mitgliedstaaten zu der Erreichung des EU Ziels nationale indikative Ziele setzen.

Die Kommission wird im Juni 2014 in einem umfassenden Fortschrittsbericht darlegen, ob die Mitgliedstaaten mit ihren Zielsetzungen und Maßnahmen das 20 Prozent Ziel erreichen werden.

Die Richtlinie umfasst alle Sektoren (außer Verkehr) entlang der Energiewertschöpfungskette. Kernelement sind sogenannte Energieeffizienzverpflichtungssysteme oder alternative Politikmaßnahmen, die von den EU-Mitgliedstaaten einzuführen sind.

➤ Internationale Klimapolitik

⇒ UN-Klimakonferenzen



Die letzte Vertragsstaatenkonferenz der Klimarahmenkonvention und des Kyoto-Protokolls fand vom 28. November bis 9. Dezember 2011 in Durban/Südafrika statt. Auf dieser Klimakonferenz hat die Bundesregierung dazu beigetragen, dass eine Allianz zwischen der EU, der Allianz kleiner Inselstaaten (AOSIS) und der am wenigsten entwickelten Länder (LDC) zustande kam, die maßgeblich zu einem positiven Ergebnis von Durban beigetragen hat.

In Durban hat die Weltgemeinschaft ein Paket von Entscheidungen beschlossen, das zum einen eine 2. Verpflichtungsperiode unter dem Kyoto-Protokoll vorsieht und zum anderen eine neue Arbeitsgruppe (Ad-Hoc Working Group on The Durban Plattform - ADP) ins Leben gerufen hat, die ein neues Rechtsabkommen bis spätestens 2015 verhandeln soll, das im Jahr 2020 in Kraft tritt. Gleichzeitig soll die ADP unmittelbar die Minderungsambitionen aller Staaten erhöhen helfen, um die 2-Grad-Obergrenze noch einhalten zu können. Die noch existierenden Arbeitsgruppen Ad-Hoc Working Group on Long-term Cooperative Action (AWG LCA) und die Ad-Hoc Working Group on Further Commitments for Annex I Parties under the Kyoto Protocol (AWG KP) sollen ihre Arbeit mit dem Abschluss der Klimakonferenz in Doha, Katar, Ende dieses Jahres einstellen.

Die Entscheidungen von Durban bedeuten einen Paradigmenwechsel: Die internationale Klimapolitik teilte bislang die Welt in zwei Gruppen: die Industrieländer und die Entwicklungsländer. Die Klimarahmenkonvention von 1992 legt fest, dass die Industrieländer aufgrund ihres Anteils an Treibhausgasemissionen seit der Industrialisierung hauptverantwortlich dafür sind, Treibhausgase (THG) zu mindern, um einen gefährlichen menschenverursachten Klimawandel zu verhindern. Während die Industrieländer unter dem Kyoto-Protokoll zur Minderung von THG-Emissionen verpflichtet werden, ist den Entwicklungsländern die THG-Minderung bislang freiwillig überlassen. Die Konferenz von Durban hat das zunehmende Aufbrechen dieser alten Ordnung sichtbar gemacht. Grund sind die Veränderungen in Schwellenländern, die mittlerweile einen großen Anteil an THG ausstoßen (China mittlerweile größter Emittent vor den USA). Die Vertragsstaaten konnten sich in Durban darauf einigen, dass ab dem Jahr 2020 alle Staaten – unabhängig davon, ob Entwicklungs-, Schwellen- oder Industrieländer – in einem neuen globalen Abkommen Verpflichtungen übernehmen. Die Herausforderung für die Verhandlungen zu dem neuen Abkommen wird sein, dieses neue Verständnis zu formalisieren. Nur so wird es gelingen können, alle Staaten abhängig von ihrem Anteil an Emissionen und unter Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen und finanziellen Kapazitäten in die Pflicht zu nehmen.

DOHA 2012

UN CLIMATE CHANGE CONFERENCE

COP18 | CMP8

Die nächsten VN-Klimaverhandlungen (COP 18/CMP 8) finden vom 26. November bis 7. Dezember 2012 in Doha (Katar) und damit erstmals auf der arabischen Halbinsel statt. Dort wird es um die endgültige formale Entscheidung über die zweite Verpflichtungsperiode unter dem Kyoto-Protokoll sowie um die Ausgestaltung der Verhandlungen für ein neues Abkommen bis zum Jahre 2015 gehen.

Die Bundesregierung will auf dem Erfolg von Durban aufbauen. Ziel der Bundesregierung für die nächste Klimakonferenz in Doha ist es, einen Fahrplan für die Verhandlungen des neuen Abkommens festzulegen und die Teilnahme der EU und weitere Staaten an der zweiten Verpflichtungsperiode unter dem Kyoto-Protokoll auch formell zu beschließen. Doha muss die Grundlage schaffen für die Verhandlungen zu einem modernen, zeitgemäßen Klimaregime.

⇒ **Internationale Minderungs- und MRV Partnerschaft**

Die von Deutschland gemeinsam mit Südafrika und Südkorea auf dem ersten Petersberger Klimadialog im Jahr 2010 ins Leben gerufene *International Partnership for Mitigation and Measurement, Reporting and Verification* (MRV) konnte in diesem Berichtsjahr weiter ausgebaut werden. Sie ist ein wichtiger Baustein in der Verhandlungsstrategie der Bundesregierung. Die Initiative unterstützt Entwicklungs- und Schwellenländer dabei, umwelt- und klimafreundliche Wachstumsstrategien zu entwickeln und deren Umsetzung transparent, messbar und nachvollziehbar zu machen. Das BMU lädt insbesondere am Rande von UN-Verhandlungsrunden zu Treffen der Partnerschaft ein, um so einen direkten Austausch zwischen den Mitgliedern zu gewährleisten.

Inhaltliche Schwerpunkte der Partnerschaftsarbeit waren im Berichtsjahr nationale Niedrigemissionsstrategien sowie die Frage, wie Systeme zur Berichterstattung (MRV), Anrechnung und Erfüllungskontrolle auf nationaler Ebene in Entwicklungsländern aussehen können. Auch wurde in dem Berichtsjahr ein Bildungsprogramm aufgesetzt, welches für die Partnerschaft von der deutschen Gesellschaft für Internationale Entwicklung (GIZ) bis 2014 umgesetzt wird. Das Programm fördert den Aufbau von nationalen Kapazitäten, um Emissionsminderungsaktivitäten zu planen und unter Berücksichtigung nationaler MRV Systeme durchzuführen. Länder werden außerdem unterstützt, ‚best practice‘ Beispiele zu dokumentieren und zu kommunizieren. Es fanden bisher technische MRV Workshops in Chile, Südafrika und Thailand statt.⁴⁰

⇒ **Major Economies Forum (MEF)**

Ergänzend zu den offiziellen UN-Klimakonferenzen befasst sich die informelle Runde des von den USA initiierten „Major Economies Forum“ (MEF) mit internationalem Klimaschutz. Das MEF bringt die 16 größten Volkswirtschaften (alle G8-Mitglieder, Brasilien, Südafrika, Indien, China, Mexiko, Australien, Korea und Indonesien) plus EU-Kommission und EU-Präsidentschaft zusammen, um Kernfragen der internationalen Klimapolitik aus Sicht der großen Industrie- und Schwellenländer vertieft zu diskutieren. Bundesumweltminister Altmaier nimmt an diesem Prozess im Auftrag der Bundeskanzlerin für die Bundesregierung teil. Die 13. Tagung fand im September 2012 in New York statt. Weitere Tagungen sind geplant.

⇒ **Petersberger Klimadialog III**

⁴⁰ Die Partnerschaft hat eine Webseite unter: www.mitigationpartnership.net

Der dritte Petersberger Klimadialog unter dem Titel: "Matching Ambition with Action" fand am 16. und 17. Juli 2012 in Berlin statt. Unter Ko-Vorsitz Deutschlands und Katars (hat die Präsidentschaft des nächsten Klimagipfels der Vereinten Nationen in Doha inne) kamen Minister aus 31 Staaten zusammen, die die verschiedenen Gruppierungen in den internationalen Klimaverhandlungen repräsentierten.

Mit einem Ministertreffen zur Jahresmitte hat der Dialog eine realistische Perspektive und einen politischen Entwicklungspfad angeboten für die im Winter anstehenden UN-Klimaverhandlungen in Doha/Katar und darüber hinaus.

Die Hauptthemen der Konferenz 2012 waren:

- die "Ambitionsücke" zwischen den bisherigen Klimazielen und einem 2°C-kompatiblen Emissionspfad,
- die Transformation zu einer Niedrigemissionswirtschaft als Modernisierungs- und Wachstumsstrategie,
- und das neue Klimaschutzabkommen, das bis 2015 verhandelt und ab 2020 umgesetzt werden soll.

Der Petersberger Klimadialog geht auf eine persönliche Initiative der Bundeskanzlerin beim Klimagipfel in Kopenhagen 2009 zurück und wurde seitdem genutzt, um mehrere Brücken im internationalen Klimaschutz zu bauen. Er soll insbesondere eine Brücke zwischen "Handeln und Verhandeln" schaffen, damit praktische Erfahrungen mit der Umsetzung von Klimaschutz die politischen Herausforderungen der Klimaverhandlungen begleiten und unterstützen.

⇒ **Internationale Klimaschutzfinanzierung**

Deutschland ist seit langem einer der wichtigsten internationalen Geber für Klimaschutz in Entwicklungs- und Schwellenländern. Schon vor der Klimakonferenz in Kopenhagen 2009 wurde über eine Milliarde Euro jährlich in Minderung, Anpassung und Waldschutz in Entwicklungsländern investiert. In der Zwischenzeit ist es gelungen, den Beitrag Deutschlands zur Klimafinanzierung für Entwicklungsländer auf ca. 1,8 Milliarden Euro anwachsen zu lassen.

In Kopenhagen haben sich Industrieländer verpflichtet, ab dem Jahr 2020 jährlich den Betrag von 100 Mrd. US-Dollar für Klimaschutzmaßnahmen in Entwicklungsländern zu mobilisieren. Bis 2020 soll die Klimafinanzierung schrittweise anwachsen und es sollen eine Vielzahl von unterschiedlichen Finanzierungsquellen (öffentliche, private, innovative) betrachtet werden. Die Finanzierungszusage von Kopenhagen, bestätigt in Cancún, wurde in den Kontext von bedeutenden Minderungsmaßnahmen in Entwicklungsländern und der Transparenz in der Umsetzung der Maßnahmen gestellt.

Die Industrieländer haben in Kopenhagen eine Anschubfinanzierung von insgesamt 7,2 Mrd. Euro in den Jahren 2010 bis 2012 zugesagt. Mit den „Fast-Start“-Mitteln werden unmittelbar wirksame Klimaschutzmaßnahmen unterstützt, gleichermaßen nimmt in dieser Periode die langfristige internationale Klimaschutzfinanzierung Gestalt an.

Deutschland hat 1,26 Mrd. Euro als Fast-Start-Beitrag zugesagt. Für 2010 bzw. 2011 konnte das angestrebte Finanzierungsziel von 356 Mio. Euro bzw. 433 Mio. Euro mit einer in Projekten umgesetzten Summe von 361 Mio. Euro bzw. 497 Mio. Euro übertroffen werden. Für 2012 sind weitere Zusagen in Höhe von 471 Mio. Euro vorgesehen.

Mit den Beschlüssen von Durban wurde der in Kopenhagen beschlossene Green Climate Fund operationalisiert. Der Green Climate Fund soll zukünftig eine zentrale Insti-

tution der internationalen Klimafinanzierung bilden und Entwicklungsländer dabei unterstützen, einen Niedrigemissions- und klimaresilienten Entwicklungspfad zu wählen. Die weiteren Ausgestaltungsarbeiten wurden dem Steuerungsgremium des Fonds übertragen. Deutschland bewirbt sich um den Sitz des Fonds.

Das BMU fördert mit der Internationalen Klimaschutzinitiative (IKI) Klimaschutzprojekte in Entwicklungs-, Schwellen- und Transformationsländern⁴¹. Mit dieser neuen Form der Klimazusammenarbeit ergänzt das Bundesumweltministerium die bestehende Entwicklungszusammenarbeit der Bundesregierung und trägt wesentlich zur Erhöhung der ODA-Quote⁴² bei. Die Internationalen Klimaschutzinitiative ist Teil des deutschen Beitrages zur „Fast-Start“ – Finanzierung von Klimaschutzmaßnahmen in Entwicklungsländern durch Industriestaaten im Zeitraum 2010 – 2012.

2.5 Deutsche Anpassungsstrategie an den Klimawandel

Am 17. Dezember 2008 hatte das Bundeskabinett die Deutsche Anpassungsstrategie an den Klimawandel (DAS) beschlossen⁴³.

Diese Strategie schafft einen Rahmen zur Anpassung an die Klimafolgen in Deutschland und benennt die internationale Verantwortung Deutschlands. In erster Linie stellt sie den Beitrag des Bundes dar und bietet auf diese Weise eine Orientierung für andere Akteure. Sie legt damit den Grundstein für einen mittelfristigen Prozess, in dem gemeinsam mit den Bundesländern und anderen gesellschaftlichen Gruppen schrittweise die Risiken des Klimawandels bewertet werden sollen.

⇒ „Aktionsplan Anpassung“

Das Bundeskabinett hat am 31. August 2011 den "Aktionsplan Anpassung" zur Deutschen Anpassungsstrategie an den Klimawandel beschlossen⁴⁴.

Die "Rahmensetzung durch den Bund" benennt Vorhaben, mit denen die Bundesregierung in der rechtlichen oder technischen Rahmensetzung sowie in ihrer Förderpolitik Anreize und Grundlagen zur Anpassung anbietet oder prüfen wird. Beispiele sind hier die Einführung eines Planungsleitsatzes zur klimagerechten Stadtentwicklung, der den Kommunen Spielräume bei der planerischen Berücksichtigung von Auswirkungen des Klimawandels in der Bauleit- und Flächennutzungsplanung eröffnet oder die Aufnahme von Aspekten des Klimawandels in technische Regeln im Bereich der Anlagensicherheit für den Umgang mit Naturgefahren.

Unter "Aktivitäten in direkter Bundesverantwortung" wird aufgezeigt, wie der Bund als Eigentümer von Flächen, Immobilien, Infrastrukturen oder als Bauherr den Klimawandel berücksichtigen will. Dabei geht es zum Beispiel um die Stärkung der Widerstandsfähigkeit von Gebäuden und Verkehrsinfrastrukturen gegenüber Extremereignissen oder die Umgestaltung der Bundesforste in Richtung stabilerer struktureicher Mischwälder.

Die Bundesregierung hat den beschlossenen Aktionsplan vor Beschlussfassung in einer Vielzahl von Veranstaltungen in einem breit angelegten Dialog diskutiert, auch mit den deutschen Ländern und der Fachöffentlichkeit. Der Aktionsplan unterlegt die in der Deutschen Anpassungsstrategie genannten Ziele mit spezifischen Aktivitäten des Bundes in den kommenden Jahren und zeigt Verknüpfungen mit anderen nationalen Strategieprozessen, etwa der High-Tech-Strategie 2020, der Nationalen Biodiversi-

41 Vgl. auch Ziffer 4.6 dieses Berichts.

42 Öffentliche Entwicklungszusammenarbeit; Englisch: Official Development Assistance

43 http://www.bmu.de/files/pdfs/allgemein/application/pdf/das_gesamt_bf.pdf

44 Der Aktionsplan Anpassung ist auf der Internetseite des BMU in deutscher und englischer Sprache veröffentlicht⁴⁴. Eine öffentlichkeitswirksame Broschüre zum Aktionsplan ist ebenfalls in Vorbereitung.

tätsstrategie oder der Nationale Waldstrategie auf. Die Aktivitäten des Bundes müssen durch Maßnahmen der Länder und der Kommunen ergänzt werden.

Die Bundesregierung plant, bis Ende 2014 einen Bericht zur Evaluierung der Deutschen Anpassungsstrategie und des Aktionsplans sowie Vorschläge zu deren Fortschreibung und Weiterentwicklung vorzulegen.

3 Umwelt und Wirtschaft

4.1 Green Economy

Green Economy ist ein Konzept, das Ökologie und Ökonomie positiv miteinander verbindet und dadurch die gesellschaftliche Wohlfahrt steigert. Die Green Economy fördert umweltverträgliches Wachstum, indem die ökologischen Grenzen anerkannt und ökonomische Knappheiten und Kosten antizipiert werden⁴⁵. Ziel der "Grünen Ökonomie" ist es, die Art des Wirtschaftens in Zukunft umweltverträglicher und ressourceneffizienter auszugestalten und eine breitenwirksame gesellschaftliche Entwicklung zu erreichen.

Die Transformation zum nachhaltigen Wirtschaften ist nicht allein eine Aufgabe der Staaten, sondern vor allem der Wirtschaft. Deshalb haben im Vorfeld der Rio+20-Konferenz der Vereinten Nationen im Juni 2012 der Bundesumweltminister und der Hauptgeschäftsführer des Bundesverbandes der deutschen Industrie (BDI) am 12. Juni 2012 ein Memorandum für eine Green Economy unterzeichnet. Hierin bekennen sich BMU und BDI zu einer nachhaltigen Entwicklung, illustrieren das ökonomische Potenzial des „Greenings“ der Wirtschaft und versichern gemeinsame weitere Anstrengungen auf diesem Weg. Leitmotive sind unter anderem eine gemeinsame stärkere Unterstützung der Unternehmen durch klare angebotspolitische Rahmenbedingungen für Innovationen und eine verlässliche Gestaltung regulatorischen Handelns.⁴⁶

Green Economy war im Juni 2012 zentrales Thema des Umweltgipfels Rio+20.⁴⁷ Am 04. / 05. September 2012 veranstaltete das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) gemeinsam mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) im e-werk in Berlin die Konferenz: „Green Economy – Ein neues Wirtschaftswunder?“ Bundesforschungsministerin Annette Schavan und Bundesumweltminister Peter Altmaier wollen mit einer gemeinsamen Initiative den Umbau der Wirtschaft zu einer nachhaltigen "Green Economy" beschleunigen. Die Konferenz in Berlin mit rund 450 Experten aus Wissenschaft, Wirtschaft, Politik, Verbänden und Gesellschaft war der erste Schritt auf dem Weg zu einem neuen Forschungsprogramm Green Economy.⁴⁸

⇒ Umweltwirtschaftsbericht

Mit dem Umweltwirtschaftsbericht 2011 hat BMU eine detailreiche Darstellung über den Stand, die Herausforderungen und die Perspektiven der Umweltwirtschaft in Deutschland vorgelegt. Der Bericht dokumentiert ihre kontinuierlich zunehmende Bedeutung innerhalb der deutschen Wirtschaft und bestätigt die Vorreiterrolle deutscher Unternehmen auf diesem Gebiet. Nach jüngsten Berechnungen gibt es knapp 2 Milli-

45 Nähere Informationen zum Konzept der Green Economy siehe Zeitschrift Umwelt, Juni 2012.

46 BMU hat sich – gerade im Vorfeld der Rio+20-Konferenz – auf internationaler Ebene (EU, OECD, G 20, VN) für einen internationalen Wandel in Richtung einer Green Economy eingesetzt. Die Staatengemeinschaft hat nun in Rio erstmals anerkannt, dass die "Green Economy" ein wichtiges Mittel zur Erreichung nachhaltiger Entwicklung ist. Dies bedeutet einen Paradigmenwechsel, der die Transformation zu einer nachhaltigeren Wirtschaftsweise weltweit wesentlich erleichtern wird.

47 Vgl. Ziffer 1.3 dieses Berichts

48 Konferenzprogramm und den Sessionergebnisse sind abrufbar unter www.fona.de/ge2012/programm.php.

onen Beschäftigte in der Umweltwirtschaft - ein neuer Höchststand. Der Umweltwirtschaftsbericht zeigt auch, dass Deutschland bei der ökologischen Modernisierung von Wirtschaft und Gesellschaft schon viel erreicht hat (etwa durch Daten zu Energieproduktivität, Rohstoffproduktivität, Emissionen, Recyclingquoten etc.).

4.2 Umwelttechnologie - GreenTech

Umwelttechnologien gehören zu den wichtigsten Zukunftsmärkten für das 21. Jahrhundert. Innovative Technologien für Umweltschutz und Ressourcenschonung werden immer wichtiger für die klima- und energiepolitischen Ziele der Bundesregierung sowie für Wachstum und Beschäftigung in Deutschland, insbesondere auch im Rahmen der Energiewende. Gleichzeitig muss Deutschland angesichts des härter werdenden globalen Wettbewerbs seine Anstrengungen verstärken, um seine Position und Technologieführerschaft zu halten und auszubauen.

Der Umwelttechnologie-Atlas "GreenTech made in Germany 3.0" wurde am 10.09.2012 in Berlin von Bundesumweltminister Peter Altmaier vorgestellt⁴⁹. Der Anteil der Umwelttechnologien am deutschen BIP wird von 11 Prozent im Jahr 2011 bis zum Jahr 2025 voraussichtlich auf über 20 Prozent prognostiziert. Umwelttechnologien erreichten 2011 weltweit ein Volumen von 2.044 Mrd. EUR. 2025 wird es voraussichtlich mit über 4.400 Mrd. EUR mehr als doppelt so groß sein. Das prognostizierte jährliche Wachstum beträgt damit mehr als 5 Prozent. Deutsche Unternehmen sind auf dem Weltmarkt gut aufgestellt und werden ihren derzeitigen globalen Marktanteil an den Umwelttechnologien von durchschnittlich 15 Prozent bis 2025 halten können.

Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sind mit einem Anteil von etwa 90 Prozent die entscheidenden Träger der GreenTech-Branche. Der Wachstumskurs der Branche trägt auch auf dem Arbeitsmarkt Früchte - die Autoren der Studie rechnen mit einer Million zusätzlicher Arbeitsplätze bis 2025.

Die Megatrends demografische Entwicklung, zunehmende Industrialisierung der Schwellenländer, Ressourcenknappheit und Klimawandel werden in den nächsten Jahrzehnten weltweit die gesellschaftlichen, politischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen prägen. Sie sind die entscheidenden Treiber für das Wachstum der grünen Zukunftsmärkte und der notwendigen Gestaltung einer Green Economy.

4.3 Betrieblicher Umweltschutz

Betrieblicher Umweltschutz hat seinen Niederschlag in vielen gesetzlichen Einzelregelungen insbesondere des Immissionsschutz-, Abfall- und Wasserrechts gefunden, geht aber nach heutigem Verständnis weit darüber hinaus. Unternehmen verschaffen sich mit umfassenden Datenerhebungen einen Überblick über die Umweltauswirkungen von Produktionsweisen und versuchen diese, ausgehend von systematischen Bestandsaufnahmen, kontinuierlich zu minimieren. Erhebliche Kosteneinsparungen, mehr Rechtssicherheit und oftmals ein erheblich verbessertes Management sind die Folge. Für solche Maßnahmen freiwilliger Art stehen insbesondere die Umweltmanagementsysteme nach ISO 14001 und EMAS zur Verfügung⁵⁰. Der betriebliche Umweltschutz, der auf Energieaspekte ausgerichtet ist, kann systematisch entweder im Rahmen eines Umweltmanagementsystems oder eines von der Struktur her ver-

⁴⁹ Der GreenTech-Atlas 3.0 wird als CD veröffentlicht und enthält neben der Analyse der Umwelttechnologiemärkte auch eine Unternehmensdatenbank mit rund 2.000 Datensätzen von deutschen GreenTech-Unternehmen. In dieser Datenbank kann nach Anbietern von Umwelttechnologien, Innovationen und Dienstleistungen recherchiert werden. Die CD ist auf Deutsch oder auf Englisch erhältlich. Der analytische Teil des GreenTech-Atlas 3.0 ist verfügbar unter http://www.bmu.de/wirtschaft_und_umwelt/downloads/publ/49125.php.

⁵⁰ Zu den Unterschieden dieser zwei Systeme siehe Umweltgutachterausschuss (2010): Systematisches Umweltmanagement - Mit EMAS Mehrwert schaffen; Die Unterschiede zwischen EMAS und ISO 14001.

gleichbaren Energiemanagementsystems vor allem nach der neuen weltweit anwendbaren ISO 50001 optimiert werden. Die europäische Vorläufernorm EN 16001 wurde zum 24. April 2012 zurückgezogen⁵¹.

⇒ **Umwelt-Audit**



EMAS steht für das freiwillige europäische Umweltmanagementsystem, "Eco-Management and Audit Scheme". Mit der freiwilligen Teilnahme am europäischen Umwelt-Audit-System „EMAS“ verpflichten sich Unternehmen oder andere Organisationen, ihre Umweltleistungen mit Hilfe eines Umweltmanagementsystems über das gesetzlich geforderte Niveau hinaus kontinuierlich zu verbessern.

In Deutschland nahmen nach dem Stand von Juni 2012 insgesamt 1824 Standorte an EMAS teil. Damit befinden sich immer noch die meisten der in Europa ins EMAS-Register eingetragenen Standorte in Deutschland. Im Jahr 2009 waren in deutschen EMAS-Organisationen 835.000 Mitarbeiter beschäftigt. Zum Vergleich: In der EU waren Ende März 2012 insgesamt 8174 Standorte registriert.

Die Novelle der EMAS-Verordnung ist im Januar 2010 in Kraft getreten⁵². Mit Gesetz vom 6. Dezember 2011⁵³ wurde im deutschen Umweltauditgesetz von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, auch Organisationen außerhalb der EU die Teilnahme an EMAS zu ermöglichen. EMAS wird damit ein weltweit anwendbares System. Eine weitere Änderung der EMAS-Novelle betrifft die Einführung von Kernindikatoren für die Bereiche Materialeffizienz, Energieeffizienz (differenziert nach Gesamtenergieverbrauch und Verbrauch an erneuerbaren Energien), Wasser, Abfall, Biodiversität und Emissionen (jährliche Gesamtemissionen von Treibhausgasen und Gesamtemissionen in die Luft). Durch diese Kernindikatoren verbessern sich die Möglichkeiten für teilnehmende Organisationen, intern Effizienzpotenziale zu erkennen und zu nutzen. Ein BMU-Leitfaden zur Anwendung dieser Kernindikatoren befindet sich in Vorbereitung. Auf der Grundlage der Novelle der EMAS-Verordnung 2010 hat die EU-Kommission ferner ihre Arbeit an der Erstellung von Referenzdokumenten im Sinne von Arbeitshilfen für bestimmte Branchen aufgenommen. Die ersten verfügbaren Entwürfe für Referenzdokumente betreffen die Bereiche Einzelhandel, Tourismus, Bauwirtschaft und öffentliche Verwaltungen⁵⁴.

Ein „Konvoivorhaben“ zur Einführung von EMAS in weiteren Einrichtungen der Bundesregierung startete im Frühjahr 2011, unter anderem im Berliner Dienstsitz des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, im Bonner Dienstsitz des Bundesministeriums für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung sowie in der Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) und im Berliner Dienstsitz des Bundesumweltministeriums. Im Juli 2012 wurde der Bonner Standort des BMU revalidiert und der neue Berliner Standort erstmals validiert.

⁵¹ Einen systematischen Vergleich eines Umweltmanagementsystems nach ISO 14001 oder EMAS mit einem Energiemanagementsystem nach ISO 50001 ermöglicht die Broschüre des BMU „Energiemanagementsysteme in der Praxis – ISO 50001: Leitfaden für Unternehmen und Organisationen“ (2012).

⁵² Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 761/2001, sowie der Beschlüsse der Kommission 2001/681/EG und 2006/193/EG (ABl. (EG) Nr. L 342 S. 1).

⁵³ BGBl. I S. 2509.

⁵⁴ S. <http://susproc.jrc.ec.europa.eu/activities/emas/index.html>

Eine besondere Anerkennung der Umweltleistungen von EMAS-Unternehmen erfolgt seit Dezember 2011 durch die Verleihung von Urkunden des Bundesumweltministers an die deutschen Teilnehmer am jährlichen europäischen EMAS-Award-Verfahren der EU-Kommission. Im Dezember 2011 konnten erstmals Repräsentanten von 25 Unternehmen und Organisationen geehrt werden.

Das BMU lässt 2012 eine Vollerhebung unter deutschen EMAS-Unternehmen und bei den deutschen Umweltgutachtern durchführen, um deren Erfahrungen und Wünsche für künftige Änderungen der EMAS-Verordnung einbringen zu können.

⇒ **Corporate Social Responsibility (CSR)**

Corporate Social Responsibility (CSR) bezeichnet die freiwillige Wahrnehmung gesellschaftlicher Verantwortung durch Unternehmen. CSR ist ein Beitrag zu einer nachhaltigen Unternehmensführung, die in der Geschäftsstrategie verankert ist und das Kerngeschäft betrifft. Vor diesem Hintergrund ist CSR als ein wesentlicher Beitrag der Unternehmen zu einer nachhaltigen Entwicklung in den Handlungsfeldern Markt, Umwelt, Arbeitsplatz und Gemeinwesen zu verstehen. BMU unterstützt die umweltbezogenen Aktivitäten des CSR-Aktionsplanes der Bundesregierung vom 6. Oktober 2010 durch die Mitwirkung in dem beim BMAS eingerichteten CSR-Forum sowie durch die Erstellung von Broschüren und Workshops. In der jüngsten BMU-Broschüre „Green Economy – Mit CSR den Wandel gestalten“⁵⁵ werden die Potentiale von CSR als strategisches Instrument für die Unternehmen bei ihrem Wandel in einer Green Economy erörtert. Auf der Grundlage des Leitfadens zur gesellschaftlichen Verantwortung (ISO 26000:2009) lässt BMU zurzeit einen CSR-Kennzahlenkatalog unter besonderer Berücksichtigung des ISO 26000-Kernthemas „Umwelt“ erarbeiten, der unter anderem Kurzanalysen verschiedener vorhandener CSR-Initiativen enthalten soll.

4.4 Produkte und Umwelt

Allein der direkte Konsum der privaten Haushalte ist für mehr als ein Viertel aller Treibhausgasemissionen in Deutschland verantwortlich. Die Produktion der Konsumgüter ist dabei noch nicht einmal einbezogen. Das bedeutet: Der Konsum von Produkten beeinflusst immer stärker nicht nur die wirtschaftliche und soziale Situation der Menschen, sondern auch den Zustand der Umwelt. Im Gebrauch und der Herstellung von Produkten liegt folglich ein großes Potenzial zur Verringerung der Umweltbelastung. Es geht darum, dieses Potenzial zu erkennen und zu nutzen.

Auf dem Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung in Johannesburg im Jahr 2002 wurde die Entwicklung eines 10-Jahres-Rahmens für Programme für nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster beschlossen. Vor allem die Industriestaaten sind aufgefordert, nachhaltigen Konsum und nachhaltige Produktion zu fördern. Auf dem Weltgipfel „Rio+ 20“ im Juni 2012 konnte der 10-Jahres-Rahmen endlich verabschiedet werden. Darin sind u. a. neben ersten Programmen in den Bereichen Konsumenteninformation, Beschaffung, Tourismus, Bauen/Wohnen und Bildung eine organisatorische Struktur mit Sekretariat, nationalen Kontaktstellen und Aufsichtsgremium sowie konkrete Anforderungen für die Weiterentwicklung von nachhaltigen Konsum- und Produktionsweisen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene enthalten.

Das Leitbild der Bundesregierung im produktbezogenen Umweltschutz ist das „Top Runner“-Prinzip, mit dem eine schnelle Durchdringung des Binnenmarktes mit der umweltverträglichsten bzw. ressourcen- oder energieeffizientesten Technologie er-

⁵⁵ http://www.bmu.de/wirtschaft_und_umwelt/downloads/publ/49062.php

reicht werden soll. Angelehnt an das in Japan entwickelte „Top Runner“-Prinzip werden auf der Grundlage der europäischen Ökodesign-Richtlinie Mindesteffizienzanforderungen an Produkte gesetzt und schrittweise verschärft. Diese orientieren sich an der besten am Markt verfügbaren Technik, müssen gleichzeitig aber wirtschaftlich machbar, ökologisch sinnvoll und technologisch neutral sein. Produkte, die die Mindesteffizienzanforderungen nicht erreichen, dürfen nicht mehr auf den Markt gebracht werden. Begleitinstrumente der Ökodesign-Richtlinie sind die verpflichtende Energieverbrauchskennzeichnung, die freiwillige Umweltkennzeichnung von Vorreiterprodukten (Der Blaue Engel, EU-Umweltzeichen) sowie die Orientierung der öffentlichen Beschaffung an Umweltkriterien. Diese und Verbraucherinformationen sollen dafür sorgen, dass hocheffiziente Produkte stärker nachgefragt werden.

Mit dem Ziel, größere Energieeinsparungen im Produktbereich zu erzielen, hat die Bundesregierung im November 2011 ein Konzept an die EU-Kommission übersandt, das Vorschläge enthält, wie die EU-Richtlinien zum Ökodesign und zur Energieverbrauchskennzeichnung noch ambitionierter umgesetzt und weiterentwickelt werden können. Die Vorschläge sollen auch die langfristige Planbarkeit für Unternehmen verbessern.

⇒ **Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetz (EVPG)**

Das Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetz (EVPG) vom 27.2.2008 (zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. November 2011, BGBl. I S. 2224) setzt die Rahmenrichtlinie zur umweltgerechten Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte (Richtlinie 2009/125/EG, auch ErP- oder Ökodesign-Richtlinie⁵⁶) der Europäischen Union (EU) in deutsches Recht um. Betroffen sind alle Massenprodukte⁵⁷, deren Umweltaspekte, besonders im Hinblick auf Energieverbrauch, verbessert werden können. Bedingung ist, dass sie selbst Energie verbrauchen oder den Energieverbrauch beeinflussen. Ausgenommen sind Verkehrsmittel zur Personen- und Güterbeförderung. Die Anforderungen an einzelne Produktgruppen werden in Durchführungsmaßnahmen festgelegt.

Der Anwendungsbereich der Ökodesign-Richtlinie wurde, wie im Bericht zur 75. UMK ausgeführt, 2009 von energiebetriebenen auf energieverbrauchsrelevante Produkte ausgedehnt. Das EVPG stellt die nationale Umsetzung der neu gefassten Rahmenrichtlinie dar.

⇒ **Bundespreis Ecodesign**

Die Umweltverträglichkeit von Produkten wird maßgeblich bereits durch ihr Design bestimmt. Daher loben Bundesumweltministerium und Umweltbundesamt 2012 erstmals den „Bundespreis Ecodesign“ aus. Ziel des Wettbewerbs ist es, gute Beispiele für Ecodesign auszuzeichnen, bekannter zu machen, Innovationen auf diesem Gebiet zu fördern und die Marktdurchdringung mit nachhaltigen Produkten zu verbessern. Der Wettbewerb richtet sich an Designerinnen, Designer und Unternehmen. Er wird in drei Kategorien (Produkt, Konzept, Nachwuchs) verliehen. Die Verleihung findet Ende November in Berlin statt.

Im Nachgang ist eine Wanderausstellung mit begleitender Publikation vorgesehen. Die Ausstellung und die Publikation werden die Preisträger des Bundeswettbewerbs präsentieren, darüber hinaus aber auch Ecodesign als Gestaltungsansatz näher erläutern. Die Ausstellung soll in Kooperation mit unterschiedlichen Institutionen auf Län-

⁵⁶ <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:32009L0125:DE:NOT>

⁵⁷ <http://www.ebpg.bam.de/de/produktgruppen/index.htm>

derebene ein Jahr lang an öffentlichkeitswirksamen Orten im Bundesgebiet gezeigt werden. Begleitend zu der Ausstellung sind Veranstaltungen geplant, die sich inhaltlich mit dem Thema Ecodesign auseinandersetzen. Eine Internetseite wird den Wettbewerb und die Ausstellung präsentieren und über das Konzept Ecodesign informieren⁵⁸.

⇒ **Verpflichtende Energieverbrauchskennzeichnung - EU-Etikett**

Gegenstand der Rahmenrichtlinie 2010/30/EU, die am 20. Mai 2010 in Kraft getreten ist, ist die Kennzeichnung des Energie- und ggf. Ressourcenverbrauchs von Produkten, die in Haushalten zum Einsatz kommen.

Die Vorgänger-Richtlinie regelte bereits die Etikettierung von Geräten der Produktgruppen Kühl- und Gefriergeräte, Waschmaschinen, Wäschetrockner, Waschtrockner, Spülmaschinen, Backöfen, Klimageräte und Haushaltslampen. Diese Produktgruppen werden nun schrittweise novelliert. Seit Ende 2011 ist nunmehr die neue, überarbeitete EU-Kennzeichnung für Geschirrspüler, Kühl- und Gefriergeräte, Weinschränke, Waschmaschinen und für Fernsehgeräte verpflichtend⁵⁹. Kennzeichnungen für weitere Produktgruppen werden folgen.

Neben den bekannten Energieeffizienzklassen A bis G können nun für alle Produktkategorien zusätzlich die Klassen A+ und A++ sowie die Klasse A+++ vergeben werden. Ziel der Energieverbrauchskennzeichnung ist es, Verbrauchern den Kauf energieeffizienter Geräte zu erleichtern. Einheitliche Vorschriften zur Messung und Darstellung des Energieverbrauchs sollen zu mehr Transparenz und einer besseren Vergleichbarkeit von Geräten einer Gerätekategorie führen. Bezieht der Verbraucher den Energieverbrauch verstärkt in seine Kaufentscheidung ein, veranlasst dies die Hersteller dazu, den Energieverbrauch ihrer angebotenen Produkte zu reduzieren. Die Erhöhung der Effizienz energieverbrauchsrelevanter Produkte ist ein wichtiger Beitrag zur geplanten Steigerung der Energieeffizienz in der EU um 20 Prozent bis 2020.

⇒ **Umweltzeichen**



In Deutschland ist das bekannteste Umweltkennzeichen im Produktbereich der „Blaue Engel“. Er wird seit mehr als 30 Jahren von der Jury Umweltzeichen vergeben und bewertet etwa 13.000 Produkte und Dienstleistungen in ca. 120 Produktkategorien. Der Blaue Engel ist ein für Hersteller freiwilliges Zeichen. Er garantiert Verbrauchern ein besonders umweltfreundliches Produkt. Seit der Reform des Blauen Engels in 2009 weist das Zeichen spezifischer auf den Schwerpunkt des Umweltschutzes in Hinblick auf das jeweilige Produkt hin.

Den Blauen Engel gibt es derzeit in den Bereichen Klima-, Wasser-, Gesundheits- und Ressourcenschutz. Die Jury Umweltzeichen, die sich aus relevanten gesellschaftlichen Gruppen zusammensetzt, hat in ihren letzten beiden Sitzungen am 7. und 8. Dezember 2011 sowie am 13. und 14. Juni 2012 neue Vergabegrundlagen für folgende Produktgruppen und Dienstleistungen verabschiedet: Externe Festplatten, Photovoltaik-Wechselrichter, Klingel- und Gegensprechanlagen und zugehörige Netzgeräte, interaktive Weißwandtafeln, Toaster, Brotbackautomaten, programmierbare Heizkörperthermostate, Energiedienstleistungen mit Energiespar-Garantie-Verträgen, wieder-

⁵⁸ Weitere Informationen unter <http://www.bundespreis-ecodesign.de/>

⁵⁹ Weitere Informationen unter <http://www.umweltbundesamt.de/energie/kennzeichnung/index.htm>

aufladbare Batterien in Standardgrößen, Waschsalons, Datenträgervernichter, Haartrockner⁶⁰.

⇒ **Umweltfreundliche Beschaffung**

Europaweit werden durch die öffentliche Hand jährlich rund 1.500 Milliarden Euro für Produkte und Dienstleistungen ausgegeben. In Deutschland umfasst das öffentliche Beschaffungswesen etwa 13 Prozent des Bruttoinlandsprodukts. Etwa 51 Mrd. Euro des jährlichen Beschaffungsvolumens der öffentlichen Hand haben unmittelbare Relevanz für sog. „grüne“ Zukunftsmärkte⁶¹.

Mit diesem erheblichen Einkaufspotenzial können gezielt Umwelt- und Klimaschutzbelange und damit auch die Entwicklung innovativer umweltfreundlicher Produkte unterstützt werden. Dazu können alle Ebenen der öffentlichen Hand (Bund, Länder und Kommunen) beitragen.

Umweltorientierte Zukunftsmärkte und zugehörige Nachfragebereiche des öffentlichen Sektors



Vor diesem Hintergrund arbeiten BMU und UBA auch weiterhin intensiv bei der unter Federführung des BMWi stehenden „Allianz für eine nachhaltige Beschaffung“ mit. Wesentliches Ziel ist es, einen Dialog mit den Ländern und den Kommunen sowie der Bundesebene anzustoßen, wie Maßnahmen zur Förderung der umweltfreundlichen Beschaffung gemeinsam umgesetzt werden können.

Im Oktober 2011 wurde durch BMWi der Fortschrittsbericht 2011 an den Chef des Bundeskanzleramtes übergeben. Darin wird über die Ergebnisse der Expertengruppen „ÖPNV“ (führte ihre Arbeit aus 2010 fort), „Standards“ und „Statistik/Monitoring“ berichtet. Der Bericht beinhaltet darüber hinaus einen Beitrag zum Thema „Nachhaltiges Bauen“. Im Rahmen der Besprechung des Chefs des Bundeskanzleramtes mit den Chefinnen und Chefs der Staats- und Senatskanzleien der Länder am 17. November 2011 in Berlin wurde der Fortschrittsbericht zur Kenntnis genommen und eingeschätzt, dass die Beschaffungsallianz ein wertvolles Instrument ist, um die Zusammenarbeit von Bund, Ländern und Kommunen für eine nachhaltige Beschaffung zu stärken. Vor diesem Hintergrund werden die Arbeiten in 2012 in den Expertengruppen „Standards“, „Statistik/Monitoring“ und (neu) „Elektromobilität“ fortgesetzt. BMWi wird dem Chef des Bundeskanzleramtes im Herbst 2012 nach Abstimmung im Ressortkreis einen weiteren Fortschrittsbericht zur „Beschaffungsallianz“ vorlegen. Dieser soll dann auch im

⁶⁰ Seit Ende 2011 können sich Verbraucher zudem auf der Seite <http://www.blauer-engel-produktwelt.de/> gezielt über Produkte mit dem Blauen Engel und deren Erhältlichkeit informieren.

⁶¹ Vgl. Studie „Potenziale der öffentlichen Beschaffung für ökologische Industriepolitik und Klimaschutz“, abrufbar unter <http://www.bmu.de/files/na/application/pdf/mckinseystudie.pdf>.

Rahmen der Herbstsitzung des Chefs des Bundeskanzleramtes mit den Chefinnen und Chefs der Staats- und Senatskanzleien der Länder behandelt werden.

Am 6. Dezember 2010 wurde das unter intensiver Mitwirkung des Bundesumweltministeriums entwickelte Maßnahmenprogramm Nachhaltigkeit der Bundesregierung beschlossen.⁶² Es beinhaltet auch eine Reihe konkreter Maßnahmen zur umweltfreundlichen bzw. nachhaltigen Beschaffung. So wurde beispielsweise inzwischen damit begonnen, eine Kompetenzstelle für nachhaltige Beschaffung beim Beschaffungsamt des Bundesinnenministeriums aufzubauen. Diese soll Interessierte über die Möglichkeiten nachhaltiger Beschaffung informieren und entsprechende Arbeitshilfen anbieten. Dabei wird sie eng mit bereits vorhandenen Wissensträgern (z.B. dem Umweltbundesamt) zusammen arbeiten.

Die Ergebnisse dieses Programms sollen im Rahmen eines Monitorings nach vier Jahren ermittelt und bewertet werden. Zwischenzeitlich lässt sich das Bundeskanzleramt von den für die Einzelmaßnahmen zuständigen Ressorts regelmäßig Monitoringberichte zuleiten. Darüber hinaus hat das Thema „Umweltfreundliche Beschaffung“ Niederschlag in vielen Strategiepapieren der Bundesregierung gefunden (z.B. High-tech-Strategie, CSR-Strategie, IKT-Strategie, Ressourceneffizienzprogramm).

Im Auftrag des BMU sind weitere Informationsmaterialien und Arbeitshilfen für Beschaffer erarbeitet worden.⁶³ Im Rahmen eines Verbändeprojekts werden in 2011/2012 „Schulungen für Schuler“ durchgeführt. Die entsprechend zu schulenden Lehrkräfte von Verwaltungsakademien sollen danach das Thema „Umweltfreundliche Beschaffung“ als Multiplikatoren noch mehr in die Breite tragen.

Die Rechtssicherheit für öffentliche Beschaffer, die bei der Auftragsvergabe Umweltaspekte berücksichtigen wollen, konnte weiter verbessert werden. Beispielsweise wurden:

- die Regelungen der EU-Richtlinie 2009/33/EG über die Förderung sauberer und energieeffizienter Straßenfahrzeuge in deutsches Recht überführt⁶⁴,
- der Gemeinsame Erlass zur Beschaffung von Holzprodukten aktualisiert⁶⁵,
- Regelungen zur Beachtung von Energieeffizienzaspekten bei der öffentlichen Auftragsvergabe festgelegt (§ 4 Abs. 4 Vergabeverordnung) und
- eine Vergabeverordnung für den Bereich Verteidigung und Sicherheit in Kraft gesetzt. Auch da wurden Umweltaspekte berücksichtigt.

Am 18. Mai 2011 wurde das Regierungsprogramm Elektromobilität beschlossen⁶⁶, das auch eine Beschaffungsinitiative für umweltfreundliche Fahrzeuge beinhaltet.

Auf EU-Ebene wird seit geraumer Zeit noch intensiver die Zielstellung verfolgt, das Instrument „Öffentliches Auftragswesen“ stärker für die Umsetzung konkreter Politikziele (wie beispielsweise den Umwelt- und Klimaschutz) zu nutzen. Vor diesem Hintergrund hat die EU-Kommission im Dezember 2011 ein entsprechendes Legislativpaket zur Modernisierung des Vergaberechts vorgelegt, das inzwischen intensiv in der zuständigen Ratsarbeitsgruppe verhandelt wird. Es beinhaltet je eine Nachfolgeregelung für die bisherigen Vergaberechtsrichtlinien 2004/17/EG und 2004/18/EG sowie

62 Abrufbar unter http://www.bundesregierung.de/nn_1264/Content/DE/Artikel/2010/12/2010-12-06-mehr-nachhaltigkeit-in-der-bundesverwaltung.html. Vgl. dort auch Pressemitteilung vom 7.12.2010 und das Maßnahmenprogramm vom 6.12.2010.

63 Hierzu wird auf die Internetseiten des BMU und des UBA (www.bmu.de; www.uba.de) sowie auf die Beschaffer-Website des UBA (www.beschaffung-info.de) verwiesen.

64 Abrufbar unter <http://www.bmwi.de/BMWi/Redaktion/PDF/C-D/verordnung-zur-aenderung-der-vergabeverordnung-sektverordnung.property=pdf,bereich=bmwi,sprache=de,rwb=true.pdf>.

65 Abrufbar unter http://www.bmelv.de/cln_173/SharedDocs/Rechtsgrundlagen/H/HolzbeschaffungErlass.html.

66 Abrufbar unter <http://www.bmu.de/verkehr/downloads/doc/47406.php>, vgl. auch Kap. 3.2

einen neuen Richtlinienvorschlag zur Eingliederung des Themas „Konzessionsvergabe“ in das Vergaberecht. Am 21.03.2012 hat die EU-KOM noch einen weiteren (ursprünglich auch schon für Dezember 2011 angekündigten) Regelungsvorschlag für eine Verordnung über den Zugang von Gütern und Dienstleistungen aus Drittstaaten zu den Beschaffungsmärkten innerhalb der EU vorgelegt. Ziel ist es, die Verhandlungen bis Ende 2012 abzuschließen.

4.5 Nachhaltige Mobilität

Mobilität sichert die Teilhabe des Einzelnen am gesellschaftlichen Leben und schafft wichtige Voraussetzungen für Wachstum und Beschäftigung. Vom Verkehr gehen aber gleichzeitig auch erhebliche Belastungen für die Umwelt und Gefahren für die menschliche Gesundheit aus. Verkehr darf daher nicht nur individuellen Mobilitätsbedürfnissen, sondern muss auch den Anforderungen des Klima-, Lärm- und Umweltschutzes sowie der Verkehrssicherheit Rechnung tragen.

Grundlegendes Ziel einer modernen Verkehrs- und Umweltpolitik muss es sein, die gesellschaftlich notwendige Mobilität möglichst umweltverträglich zu gestalten. Eine nachhaltige und damit zukunftsfähige Mobilität wird durch ein Verkehrssystem erreicht, das unnötige Fahrten vermeidet, das sicher und sauber, klimafreundlich und effizient, leise und bezahlbar ist.

➤ Straßenverkehr

⇒ LKW-Maut für schwere Nutzfahrzeuge

Die Lkw-Maut für schwere Nutzfahrzeuge mit mindestens 12 Tonnen Gesamtgewicht auf Bundesfernstraßen wird zum 1. August 2012 auf vier- und mehrstreifigen Bundesstraßen ausgedehnt, d.h. auf 84 Bundesstraßenabschnitte beziehungsweise rund 1000 km Bundesstraßen mit autobahnähnlichem Standard. Durch die Ausweitung der Lkw-Maut kann diese ihre umweltpolitische Lenkungswirkung bei mehr Lkw-Transporten als zuvor entfalten. Die rechtlichen Grundlagen wurden mit dem Bundesfernstraßenmautgesetz bereits am 19. Juli 2011 geschaffen. Die Rechtsverordnung vom 2. Juli 2012 legt nunmehr den genauen Startzeitpunkt für die Mauterhebung auf den betroffenen Bundesstraßen fest. Die zusätzlichen Mauteinnahmen werden dem Straßenbauhaushalt zufließen und dienen der Finanzierung erforderlicher Ausbau- und Erhaltungsmaßnahmen.

Außerdem gelten für die Anschaffung von Euro VI Lkw seit dem 01.03.2012 höhere Fördersätze gemäß dem „Innovationsprogramm“ zur Förderung der Anschaffung besonders emissionsarmer schwerer Lkw. Da die Höhe des Zuschusses sich nach der Größe des Unternehmens richtet (35-55 Prozent), liegen diese jetzt für die Anschaffung von Euro VI Lkw bei 3.850 - 6.050 Euro pro Fahrzeug. Hiermit soll ein Anreiz gegeben werden, möglichst frühzeitig die Fahrzeugflotte auf Neufahrzeuge umzustellen, die bereits noch nicht verbindliche Schadstoffklassen erfüllen und somit zu einer Reduzierung der Schadstoffemissionen beitragen. Über die Möglichkeit eines zusätzlichen Anreizes im Rahmen der Mauthöheverordnung über eine eigene, günstigere Mautkategorie für Euro VI gegenüber Euro V und EEV-Fahrzeugen wird derzeit noch beraten.

⇒ Hybridbusse im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV)

Im Rahmen der Förderung der Elektromobilität über das Konjunkturpaket II der Bundesregierung hat das BMU in den Jahren 2010 und 2011 ein Fördervorhaben zur Be-

schaffung für besonders umweltfreundliche Hybridbusse im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) durchgeführt.

Insgesamt wurden im Rahmen des Programms 50 Hybridbusse von 12 Verkehrsbetrieben aus SN, NI und SH beschafft. Die Förderung wurde mit der Einhaltung anspruchsvoller Umweltstandards verknüpft. So müssen die Busse mindestens den europäischen Standard für besonders umweltfreundliche Fahrzeuge (EEV) einhalten und bei Dieselnissen zusätzlich mit einem geschlossenen Partikelfilter ausgestattet sein. Die Kraftstoffeinsparung muss gegenüber einem vergleichbaren Bus ohne Hybridtechnologie mindestens 20 Prozent betragen. Darüber hinaus werden auch anspruchsvolle Lärmstandards gefordert. Durch die Einführung dieser modernen Busse wird somit nicht nur ein Beitrag für den Klimaschutz erbracht, sondern durch die Reduzierung der Luftschadstoff- und Lärmemissionen auch eine Verbesserung der Lebensqualität in unseren Städten erreicht.

Die Förderung ist ein erster Schritt, um die breite Markteinführung von Hybridbussen im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) zu beschleunigen. Weiterhin sollte das Projekt Informationen zur Inbetriebnahme und dem Einsatz von Hybridbussen generieren. Zu diesem Zweck und zur Überprüfung der Erfüllung der Umweltstandards wurde ein gesondertes Begleitprogramm unter der Federführung des TÜV Nord durchgeführt. Dabei konnte unter anderem gezeigt werden, dass Hybridbusse zu deutlichen Treibstoffeinsparungen führen können. Allerdings besitzt die Anpassung der Hybridtechnologie an die jeweiligen Einsatzbedingungen eine sehr hohe Bedeutung.

Hybridbusse, die auf ungeeigneten Strecken eingesetzt oder nicht optimiert werden, haben nur ein sehr begrenztes Potenzial zur Kraftstoffeinsparung. Das Begleitvorhaben zeigte auch, dass wegen der hohen Anschaffungszusatzkosten noch eine erhebliche Lücke zur Wirtschaftlichkeit besteht.

Um diese Lücke weiter zu schließen, hat das BMU ein Folgevorhaben für die Jahre 2012 und 2013 aufgelegt. Dabei wurden die Fördersätze allerdings gegenüber dem ersten Programm deutlich gesenkt, um einen Anreiz zur Senkung der Beschaffungspreise zu schaffen. Weiterhin wurde die Mindestzahl an Fahrzeugen, die beschafft werden müssen, auf 3 Fahrzeuge (gegenüber 10 Fahrzeugen im ersten Programm) gesenkt, um insbesondere kleinen und mittleren Betrieben die Beschaffung von Hybridbussen zu ermöglichen. Die Umweltaanforderungen an die Fahrzeuge sind weitgehend gleich geblieben. Auch für diese Förderung wird ein Begleitprogramm durchgeführt.

➤ **Flugverkehr**

Am 2. Februar 2009 trat die EU-Richtlinie 2008/101/EG in Kraft, die ab 2012 den Luftverkehr in den EU-Emissionshandel einbezieht.

Wesentliche Inhalte der Richtlinie sind:

- Die Höchstmenge erlaubter Gesamtemissionen („Cap“) für den Luftverkehr beträgt in 2012 97 Prozent der durchschnittlichen Emissionen der Jahre 2004-2006, ab 2013 wird die Höchstmenge auf 95 Prozent abgesenkt. 15 Prozent der Gesamtmenge der Zertifikate wird versteigert, die verbleibende Menge wird über einen EU-weit einheitlichen Emissionsrichtwert („Benchmark“) zugeteilt. Ab 2013 gibt es eine EU-Reserve von 3 Prozent der Gesamtmenge für neue oder stark wachsende Fluggesellschaften.

- Der Emissionshandel im Luftverkehr ist kein geschlossenes System, Fluggesellschaften können unbegrenzt Zertifikate aus dem Emissionshandel stationärer Anlagen zukaufen und somit auch wachsen.
- Aus ökonomischer und ökologischer Sicht ist es besonders wichtig, dass die Richtlinie auch alle außereuropäischen Fluggesellschaften einbezieht, die EU-Flughäfen anfliegen. Nur wenn alle Fluglinien, die eine bestimmte Strecke fliegen, denselben Regeln unterworfen sind, werden Wettbewerbsverzerrungen zulasten europäischer Fluglinien vermieden.

Umsetzung in Deutschland:

Deutschland ist derzeit für den Vollzug des Emissionshandels für 442 Fluggesellschaften und sonstige Luftfahrzeugbetreiber zuständig, davon 235 aus Drittstaaten (darunter viele aus den USA, der SUI, RUS und der TUR). Die Richtlinien-Änderung ist mit Inkrafttreten der TEHG-Novelle, die der Deutsche Bundestag am 9. Juni 2011 beschlossen hat, vollständig in deutsches Recht umgesetzt worden. Die Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt) ist zuständige Stelle auch für den Vollzug des Emissionshandels im Luftverkehr. Sie bietet auf Veranstaltungen und im Internet Informationen für Betreiber an (auch in Englisch) und arbeitet mit den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten zusammen.

Erste Pflichten für Betreiber:

Die Fluggesellschaften mussten bereits 2009 Monitoringkonzepte für die Berichte über Tonnenkilometer und Emissionen zur Genehmigung bei der DEHSt einreichen. Bis Ende März 2011 mussten die Fluggesellschaften dann die Berichte für das Jahr 2010 abgeben, die die Grundlage für die kostenlose Zuteilung ab 2012 bilden. Deutschland hat die Antragsdaten von 142 Luftfahrzeugbetreibern fristgemäß an die EU-Kommission übermittelt. Zum 31. März eines jeden Jahres müssen die Luftfahrzeugbetreiber ihre Emissionsberichte für das Vorjahr abgeben und ab dem Jahr 2013 eine entsprechende Menge an Zertifikaten jeweils zum 30. April abgeben.

Für Flüge ab dem 1. Januar 2011 wird auch mit der Zielsetzung Umweltschutz in Deutschland eine Luftverkehrsteuer erhoben. Der Steuertarif knüpft an die pauschalisierte Entfernung zum Zielflughafen an und beträgt je Abflug von einem Deutschen Flughafen 8 € [EU-Mitgliedstaaten, EU-Beitrittskandidaten, European Free Trade Association (EFTA)-Mitgliedstaaten und in diesem Entfernungskreis liegende Drittstaaten], 25 € für Länder, die nicht in die vorgenannte Distanzklasse fallen bis zu einer Entfernung von 6.000 km und 45 € für Länder in einer Entfernung über 6.000 km. Das BMF hat unter Beteiligung des BMVBS, BMWi und des BMU Ende Juni 2012 dem Deutschen Bundestag einen Bericht zur Evaluierung der Luftverkehrsteuer vorgelegt. Dieser zeigt, dass das Einnahmeziel von 1 Mrd. € nahezu erreicht wurde und dass die Steuer einen – wenngleich mit 0,6 Prozent der gesamten flugbedingten CO₂-Emissionen geringen – Beitrag zur Emissionsminderung leistet.

➤ **Schienenverkehr**

Die Klima- und Energiebilanz des elektrisch betriebenen Schienenverkehrs hängt entscheidend von der Art des verwendeten Stroms ab. Das BMU hat daher das Forschungsvorhaben „Bahnstrom regenerativ“ gefördert, in dem die DB gemeinsam mit zwei Forschungseinrichtungen Strategien zur Erhöhung des Erneuerbare Energien - Anteils an der Stromversorgung untersucht hat. Die Ergebnisse wurden im Oktober 2011 im Rahmen eines Workshops in Berlin präsentiert. Die Studie schlägt verschiedene Maßnahmen zum Ausbau des Anteils erneuerbarer Energien für die Deutsche

Bahn vor, die entsprechende wirtschaftliche Anreize setzen sollen. Diese Maßnahmen werden derzeit von der Bundesregierung geprüft.

Zwischenzeitlich hat auch die Deutsche Bahn AG mit Ihrer „DB 2020“-Strategie die Ziele zur Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien im Strommix noch weiter erhöht. So soll der Anteil bis zum Jahr 2020 35 Prozent (statt wie bisher geplant 30 Prozent) betragen. Dabei werden die im Rahmen der „grünen Bahncard“ beschafften Mengen an Strom aus erneuerbaren Energien nicht diesen Ausbauzielen angerechnet.

➤ **Schiffsverkehr**

Die Emissionen des internationalen Schiffsverkehrs unterliegen bislang immer noch keinen quantitativ verbindlichen Treibhausgas-Minderungsverpflichtungen. Fortschritte in den Klimaverhandlungen konnten nicht erzielt werden, da sich derzeit nur die EU für verbindliche Regelungen und ein absolutes, sektorübergreifendes Minderungsziel einsetzt. Der Umweltausschuss der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation (IMO) entwickelte in den letzten Jahren unter aktiver Mitarbeit zahlreicher Staaten, darunter auch Deutschland, verschiedene Ansätze, die zu einer Effizienzverbesserung in der Seeschifffahrt führen sollen, darunter der so genannte Energieeffizienzdesign-Index (EEDI). Er soll die Schiffbauindustrie dazu verpflichten, schon während der Entwurfs- und Bauphase eines Schiffes Aspekte der Energieeffizienz zu berücksichtigen.

Nachdem auf internationaler Ebene keine Fortschritte zur Einführung eines verbindlichen Klimaschutzinstruments erreicht werden konnten, intensivierte die KOM im Jahr 2011 ihre Bemühungen zur Vorbereitung eines Klimaschutzinstruments auf EU-Ebene. Zu diesem Zweck führte die KOM drei Treffen mit Mitgliedstaaten sowie betroffenen Verbänden im Rahmen des European Climate Change Programms (ECCP) durch, um wesentliche Designparameter sowie ein derzeit laufendes Forschungsvorhaben zur Untersuchung der Auswirkung möglicher marktwirtschaftlicher Maßnahmen zu diskutieren. Die Studie soll im Herbst dieses Jahres vorgelegt werden. Die Bundesregierung begleitet den Prozess prüfend.

➤ **NOx-Minderungsstrategien**

Da der Verkehrsbereich wegen seiner Emissionen, oft unmittelbar im Lebensumfeld der Menschen, ein Hauptverursacher für die derzeit gemessenen Grenzwertüberschreitungen für Feinstaub und Stickstoffdioxid ist, müssen die Maßnahmen vorrangig hier ansetzen. Wichtige Maßnahmen sind:

- Weiterentwicklung und Verschärfung der europäischen und internationalen Emissionsanforderungen an Kraftfahrzeuge.
- Die Einrichtung von Umweltzonen mit Fahrverboten für stark emittierende Fahrzeuge.

Da der Kfz-Verkehr zur Belastung der Luft mit Feinstaub in Innenstädten besonders stark beiträgt, richten zahlreiche deutsche Städte Umweltzonen mit dem Ziel ein, die Luftqualität in diesen Zonen zu verbessern und die Gesundheit der Bevölkerung zu schützen. In den Umweltzonen dürfen nur die Fahrzeuge fahren, die hierfür mit einer Plakette gekennzeichnet sind⁶⁷.

⁶⁷ Eine Übersicht der Umweltzonen in Deutschland ist auf der Website des Umweltbundesamtes unter <http://gis.uba.de/website/umweltzonen/index.htm> abrufbar.

Umweltzonen tragen zur Verbesserung der Luftqualität bei: Alle bisher auf ihre Wirkung untersuchten Umweltzonen wiesen einen Rückgang der Feinstaub- und Stickstoffdioxid-Belastung nach. Beispielsweise zeigen Auswertungen des Berliner Senats für das Jahr 2010, dass infolge der Umweltzone die Feinstaubbelastung an Hauptverkehrsstraßen um etwa 7 Prozent gesenkt werden konnte, was einem Rückgang von etwa 10 Tagen mit Überschreitungen des Tagesgrenzwertes für Feinstaub (PM₁₀) entspricht. Im Vergleich zur Trendentwicklung ohne Umweltzone ist in Berlin der Ausstoß von Dieselruß insgesamt um 58 Prozent und der von Stickstoffoxiden um 20 Prozent zurückgegangen. Auch der Bestand von Fahrzeugen mit hohem Schadstoffausstoß ging erheblich stärker zurück als erwartet.

- Verkehrsorganisation und Verkehrsmanagement, z.B. dynamische Verkehrssteuerung, begleitet von Parkleitsystemen, effektivem Parkraummanagement und der Verhängung von ganzjährigen Fahrverboten in Städten und Gemeinden.
- Ausbau des öffentlichen Nahverkehrs und Umstellung der Flotte auf alternative Kraftstoffe – vor allem Erdgas – oder die Ausrüstung der dieselbasierten Fahrzeugflotten mit effizienten Schadstoffminderungssystemen.
- Lokale Programme zur Förderung der Anschaffung sowie der Umrüstung von Fahrzeugen zur Nutzung von Erdgas (u. a. kommunale Fahrzeuge) für Pkw und Lkw, sowie EU-weite Einführung einer hochwirksamen Abgasnachbehandlung oder vergleichbarer technischer Lösungen für Dieselfahrzeuge.
- Fortentwicklung der emissionsbezogenen Lkw-Maut und der emissionsbasierten Kfz-Steuer.

➤ Emissionsmindernde Anforderungen im Verkehr / Kraftstoffe

In den letzten Jahren konnten Emissionsminderungen im Verkehr erreicht werden. Die vor allem durch den Straßenverkehr verursachten Emissionen des dritten direkt wirkenden Klimagases Methan (CH₄) und der Luftschadstoffe Stickstoffoxide (NO_x), NMVOC und Kohlenmonoxid (CO) sowie Schwefeldioxid (SO₂) sind infolge der kontinuierlichen Verschärfung der zulässigen Abgaswerte sowie durch verbesserte Kraftstoffqualitäten drastisch zurückgegangen. Die Methan (CH₄)-Emissionen sanken vor allem durch die Reduzierung der Kraftfahrzeuge mit Zweitaktmotoren (siehe Tab. „Emissionen des Straßenverkehrs“).

Emissionen des Straßenverkehrs

		1990	1995	2000	2005	2007	2009
CO ₂	Tsd. t	150 358,32	165 104,05	171 229,50	151 603,57	145 034,69	144 615,51
CH ₄	Tsd. t (CO ₂ -Äquivalente)	1 271,10	637,07	329,36	183,97	153,06	131,57
N ₂ O	Tsd. t (CO ₂ -Äquivalente)	608,35	1 436,61	1 493,74	1 166,39	1 044,62	938,87
NO _x	Tsd. t	1 341,45	1 146,56	1 004,04	707,03	651,84	554,19
CO	Tsd. t	6 527,26	3 822,97	2 452,83	1 549,74	1 305,11	1 143,13
NMVOC	Tsd. t	1 408,97	593,00	278,59	154,67	130,33	115,39
SO ₂	Tsd. t	90,20	69,31	19,67	0,81	0,81	0,81

Quelle: Umweltbundesamt, Nationale Trendtabellen für die deutsche Berichterstattung atmosphärischer Emissionen 1990-2009 (Stand: 15.04.2011);
www.umweltbundesamt.de/emissionen/publikationen.htm

Eine weitere und deutliche Verminderung der durch den Kraftfahrzeugverkehr verur-

sachten Schadstoff- und CO₂-Emissionen ist jedoch auch zukünftig notwendig, um die Ziele im Bereich der Luftqualität und des Klimaschutzes zu erreichen.

⇒ **Pkw und leichte Nutzfahrzeuge**

Alle motorisierten Fahrzeuge (Pkw, Lkw, Zweiräder) mit Benzin- oder Dieselmotoren und für Maschinen und Geräte (Baumaschinen, Traktoren, Bahndieselmotoren, Binnenschiffe) müssen europaweit geltende Richtlinien und Verordnungen zur Limitierung von Luftschadstoffemissionen einhalten. In den Regelungen sind, aufgeschlüsselt nach den jeweiligen Fahrzeugklassen, Emissionsgrenzwerte festgelegt. Darüber hinaus werden in den Richtlinien und Verordnungen auch die Prüfverfahren detailliert festgelegt. Ab dem Jahr 2012 werden bei Neufahrzeugen (Pkw) die Emissionen des Klimagases CO₂ stufenweise bis zum Jahr 2015 auf 120 g/km begrenzt; ferner wurde ein Langzeitzielwert von 95 g/km für 2020 festgelegt. Für leichte Nutzfahrzeuge wurde ein CO₂-Zielwert von 175 g/km für 2017 und 147 g/km für das Jahr 2020 festgelegt.

In 2012/2013 werden die Modalitäten für das Erreichen der Langzeitzielwerte festgelegt, wobei der Wert für die leichten Nutzfahrzeuge noch zu bestätigen ist.

Die Grenzwerte sollen durch technische Maßnahmen erreicht werden, die im (Neuen Europäischen) Fahrzyklus messbar sind. Die EU-Verordnungen Nr. 443/2009 vom 23. April 2009 und Nr. 510/2011 vom 11. März 2011, welche die Grenzwerte regeln, sind die Kernelemente der Gemeinschaftsstrategie von 2007. Das Maßnahmenpaket umfasste ferner die folgenden Elemente:

- Festsetzung von Mindestleistungskriterien für Klimaanlage;
- verbindliche Ausrüstung mit akkuraten Systemen zur Überwachung des Reifendrucks;
- Festsetzung von Grenzwerten für den maximalen Rollwiderstand der Reifen von Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen in der EU;
- Nutzung von Gangwechselanzeigen unter Berücksichtigung der tatsächlichen Nutzung dieser Anzeige durch die Verbraucher unter realen Fahrbedingungen;
- Verbesserung der Kraftstoffeffizienz leichter Nutzfahrzeuge (Lieferwagen) mit verbindlichen Zielvorgaben;
- verstärkte Nutzung von Biokraftstoffen zur Maximierung ihrer Umweltleistung.

Mit Ausnahme der Regelung zur Steigerung der Energieeffizienz von Klimaanlage sind alle in der Strategie von 2007 vorgesehenen Maßnahmen umgesetzt. Parallel dazu hat die Kommission die erforderlichen Gesetzesakte zur praktischen Umsetzung der EU-Verordnung Nr. 443/2009 erlassen und ist dabei gleiches für die EU-Verordnung Nr. 510/2009 zu tun.

Die Abgasstufe Euro 5 ist seit September 2009 für alle neuen Typgenehmigungen und seit Januar 2011 für alle neuen Fahrzeuge gültig. Mit Euro 5 wurde ein strenger Partikelgrenzwert eingeführt, der bei Diesel-Fahrzeugen nur mit einem Partikelfilter eingehalten werden kann.

Die Stufe Euro 6 wird für alle neuen Pkw-Typen ab September 2014 und ein Jahr später, also ab September 2015, für alle neuen Pkw verbindlich. Mit Euro 6 wird u.a. der Stickoxidgrenzwert für Dieselfahrzeuge noch einmal deutlich verschärft, es werden aber auch zusätzliche Anforderungen, wie ein zusätzlicher Grenzwert für die Partikelanzahl, eingeführt.

Aufgrund der Bedeutung der Emissionen von Pkw und leichten Nutzfahrzeugen für die lokale Luftqualität, insbesondere an verkehrsbelasteten Stellen, müssen die entsprechenden Regelungen und Anforderungen auch in den kommenden Jahren weiterentwickelt werden.

Mit dem Jahr 2012 wurde das Förderprogramm zur Nachrüstung von Partikelminderungssystemen bei Pkw und leichten Nutzfahrzeugen mit einem Fördervolumen von 30 Mio. Euro wieder aufgelegt. Nach dem Regierungsentwurf zum Bundeshaushalt 2013 soll es auch im nächsten Jahr mit nochmals 30 Mio. € fortgesetzt werden.

⇒ **Motorisierte Zwei-, Drei- und Vierräder**

Die Typgenehmigungsanforderungen an Klasse L-Fahrzeuge (Mopeds, Motorräder, Motorräder mit Beiwagen, sog. Quads) sind derzeit in der Richtlinie 2002/24/EG und zugehörigen Detailregelungen festgelegt. Auf Vorschlag der Europäischen Kommission wird derzeit auf europäischer Ebene an einer grundlegenden Überarbeitung und Weiterentwicklung des Regelwerks für diese Fahrzeuge gearbeitet. In Übereinstimmung mit der europäischen Strategie zur Verbesserung der Luftqualität sollen auch bei Klasse L-Fahrzeugen die Abgasgrenzwerte deutlich verschärft und sukzessive zusätzliche Anforderungen bspw. zur Dauerhaltbarkeit der emissionsmindernden Einrichtungen eingeführt werden. Dies soll in 2 Stufen bis zum Jahr 2020 erfolgen. Ein weiterer wichtiger Aspekt der Weiterentwicklung ist aus Umweltsicht die Einführung einer Messvorschrift zur Bestimmung der CO₂-Emissionen und des Kraftstoffverbrauchs.

⇒ **Schwere Nutzfahrzeuge (LKW und Busse)**

In 2009 wurde die zukünftige europäische Abgasstufe Euro VI für schwere Nutzfahrzeuge und Busse festgelegt. Mit Euro VI sinken die Abgasgrenzwerte bei Partikeln um etwa 67 Prozent und bei Stickoxiden sogar um 80 Prozent gegenüber Euro V. Auch ein zusätzlicher Grenzwert für die Partikelanzahl – bislang gab es nur Grenzwerte für die Partikelmasse – wird mit Euro VI eingeführt. Mit diesen Verschärfungen und der Anpassung der Messverfahren wird bei Lkw und Bussen der Einsatz von Partikelfiltern und effektiven Stickoxidminderungssystemen notwendig und so eine deutliche Verbesserung des Emissionsverhaltens der Fahrzeuge erreicht werden. Ab dem 31. Dezember 2012 wird die Abgasnorm Euro VI für die Typzulassung neuer Lkw, und 1 Jahr später, also ab 31. Dezember 2013, dann für alle Neufahrzeuge verbindlich

⇒ **Schwefelgehalt von Schiffskraftstoffen**

Kraftstoffe für Seeschiffe sollten weiter verbessert werden, um eine Reduzierung der Umweltauswirkungen zu erreichen.

Am 15. Juli 2011 legte die Europäische Kommission einen Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 1999/32/EG hinsichtlich des Schwefelgehalts von Schiffskraftstoffen vor. Mit dem Richtlinienvorschlag erfolgt insbesondere eine Angleichung der geltenden Richtlinie an die einschlägigen Regelungen der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation (IMO).

Das Übereinkommen der IMO zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe sieht entsprechend einer am 10. Oktober 2008 angenommenen Änderung eine stufenweise Reduzierung des Schwefelgehalts ölhaltiger Schiffskraftstoffe von 4,50 Prozent vor dem 1. Januar 2012 über 3,50 Prozent ab dem 1. Januar 2012 bis auf 0,50 Prozent ab dem 1. Januar 2020 vor. In den Schwefelemissions-Überwachungsgebieten (SECA) auf Nord- und Ostsee galt zunächst ein Grenzwert von 1,50 Prozent, der am 1. Juli 2010 auf 1,00 Prozent gesenkt wurde. Ab 2015 wird der Grenzwert in

den SECA in einem letzten Schritt auf 0,10 Prozent reduziert. Durch die Senkung des Schwefelgehalts in Schiffskraftstoffen werden die Schwefeldioxidemissionen aus dem Schiffsverkehr in den Schwefelemissions-Überwachungsgebieten (SECA) schätzungsweise um mehr als 90 Prozent und die Partikelemissionen um mehr als 75 Prozent zurückgehen. Hierdurch wird ein erheblicher Beitrag zur Verbesserung der Luftqualität geleistet.

Zu dem Richtlinienvorschlag ist zwischenzeitlich eine Einigung in erster Lesung erfolgt.

Deutschland hat sich in den Verhandlungen - letztlich vergeblich - dafür eingesetzt, dass der Grenzwert für den Schwefelgehalt von Schiffskraftstoffen, die in SECA verwendet werden dürfen, auch in den Hoheitsgewässern und ausschließlichen Wirtschaftszonen der Mitgliedsstaaten außerhalb der SECA gelten wird und dass der Grenzwert für den Schwefelgehalt von Schiffskraftstoffen, die von Seeschiffen auf Binnenwasserstraßen verwendet werden dürfen, an den seit 1. Januar 2011 für Binnenschiffe geltenden Grenzwert von 10 mg/kg angeglichen wird.

➤ Elektromobilität

Ziel der Bundesregierung ist, Klimaschutz mit Wachstumspolitik zu verknüpfen; Deutschland soll Leitmarkt für Elektromobilität werden. Als zentrale Anlaufstelle für die Elektromobilität wurde Anfang 2010 eine Gemeinsame Geschäftsstelle der Bundesregierung (GGEMO) eingerichtet. Die im Mai 2010 von Bundeskanzlerin Angela Merkel etablierte Nationale Plattform Elektromobilität (NPE) mit Vertretern der beteiligten Wirtschaftsbranchen, Forschungsdisziplinen, zivilgesellschaftlichen Einrichtungen und Bundesministerien soll konkrete Vorschläge für die Erreichung der Ziele des Nationalen Entwicklungsplans erarbeiten.

Die NPE hatte am 30. November 2010 einen ersten Zwischenbericht veröffentlicht. Im Mai 2012 hat sie ihren zweiten Bericht mit weit reichenden Empfehlungen an die Bundesregierung übergeben, unter Berücksichtigung derer im Mai 2011 das Regierungsprogramm Elektromobilität beschlossen wurde. Im Juni 2012 folgte ein Fortschrittsbericht der NPE⁶⁸. In dem Bericht stellt die NPE fest, dass Deutschland auf einem guten Weg ist, bis zum Jahr 2020 Leitanbieter und Leitmarkt für Elektromobilität zu werden.

Der Fortschrittsbericht zeigt, dass der Ansatz der Bundesregierung richtig ist, den Schwerpunkt in der jetzigen Phase der Marktvorbereitung auf Forschung und Entwicklung zu legen. Die NPE sieht insbesondere die Einrichtung der vier "Schaufenster Elektromobilität" als zentrale Maßnahme. In vier Regionen soll Elektromobilität durch groß angelegte Demonstrations- und Pilotvorhaben erfahrbar gemacht werden. Außerdem gilt es, in noch offenen Fragen wichtige Erkenntnisse zu gewinnen.

Die Bundesregierung prüft nun die weiteren Empfehlungen der NPE, beobachtet die Marktentwicklung und flankiert diese weiterhin mit geeigneten politischen Rahmenbedingungen, um Deutschland "auf Kurs" zu halten.

- Die Bundesregierung will Forschung und Entwicklung bei der Elektromobilität weiter stärken. Deshalb hat sie bis zum Jahr 2015 über eine Milliarde Euro für Forschung und Entwicklung in der Elektromobilität eingeplant.

68 Der Bericht ist erhältlich unter www.bmu.de/verkehr/downloads/doc/48847.php

- In der ersten Phase wurden vom Bundesumweltministerium mit dem Förderprogramm „Erneuerbar Mobil“ bis Ende 2011 mehr als 70 Partner der Innovationsprojekte mit über 100 Millionen Euro unterstützt⁶⁹.
- Die Bundesregierung hat im April 2012 vier „Schaufenster Elektromobilität“ zur Förderung ausgewählt: „Living Lab BW E-Mobil“ (BW); „Internationales Schaufenster der Elektromobilität“ (BE/BB); „Unsere Pferdestärken werden elektrisch“ (NI) und „Elektromobilität verbindet“ (BY/SN). Dabei handelt es sich um regionale Demonstrations- und Pilotvorhaben, bei denen Unternehmen, Wissenschaft und öffentliche Hand kooperieren, um innovative Elemente der Elektromobilität zu erproben und sichtbar bzw. erfahrbar zu machen. Für das auf drei Jahre angelegte Programm stellt der Bund Mittel in Höhe von 180 Millionen Euro zur Verfügung.
- Die Bundesregierung hat im Regierungsprogramm Elektromobilität vom Mai 2011 für die Elektromobilität besonders relevante Themenfelder benannt, welche die Basis für die sog. Leuchttürme der Elektromobilität bilden. In diesen Leuchttürmen werden besonders herausragende Projekte der jeweiligen Themenfelder gebündelt. Die Wahl zu einem Leuchtturmprojekt innerhalb dieser Leuchttürme ist dabei ein „Gütesiegel“ für besonders wichtige Innovationen, die einen bedeutenden Beitrag zum technologischen Fortschritt oder der Kostensenkung in der Elektromobilität leisten. Im Juni 2012 hat die Bundesregierung erstmals Leuchtturmprojekte auf diesem Gebiet benannt:
 - Innerhalb des Leuchtturms Informations- und Kommunikationstechnologie
Leuchtturmprojekt: econnect Germany [Laufzeit: Januar 2012 – Dezember 2014; Förderung durch BMWi]
 - Innerhalb des Leuchtturms Mobilitätskonzepte
Leuchtturmprojekt: Demonstration der Elektromobilität im Kommunal- und Wirtschaftsverkehr [Laufzeit: September 2011 – Ende August 2014; Förderung durch BMVBS]
Leuchtturmprojekt: Elektromobilität bei schweren Nutzfahrzeugen zur Umweltentlastung von Ballungsräumen (ENUBA 2) [Laufzeit: April 2012 bis Ende April 2014; Förderung durch BMU]
 - Innerhalb des Leuchtturms Ladeinfrastruktur und Netzintegration
Leuchtturmprojekt: Demonstration kontaktloser statischer und dynamischer Ladeinfrastrukturen mit hoher Leistung [Laufzeit: Juni 2011 – Ende Februar 2014; Förderung durch BMVBS]
 - Innerhalb des Leuchtturms Recycling und Ressourceneffizienz
Leuchtturmprojekt: „LithoRec II“ [Laufzeit: Juli 2012 bis Ende Juni 2015; Förderung durch BMU]
 - Innerhalb des Leuchtturms Energiesysteme und Energiespeicherung
Leuchtturmprojekt: eProduction – Produktionsforschung zu Hochvoltspeichersystemen für die Elektromobilität [Laufzeit: Dezember 2011 – November 2014; Förderung durch BMBF]
Leuchtturmprojekt: SafeBatt – Aktive und passive Maßnahmen für eigensichere Lithium-Ionen Batterien [Laufzeit: Juli 2012 – Ende Juni 2015; Förderung durch BMBF]
 - Innerhalb der Leuchttürme Antriebstechnik (inkl. Fahrzeugkonzepte) und Leichtbau

⁶⁹ Eine Übersicht der Förderschwerpunkte und Projekte bietet die Broschüre „Erneuerbar mobil“ (April 2012, http://www.bmu.de/files/pdfs/allgemein/application/pdf/broschuere_emob_bf.pdf).

Leuchtturmprojekt: e generation – Schlüsseltechnologien für die nächste Generation der Elektrofahrzeuge [Laufzeit: Januar 2012 – Ende Dezember 2014; Förderung durch BMBF]

Leuchtturmprojekt: VisioM – Visionäres Fahrzeugkonzept für die urbane Elektromobilität [Laufzeit: März 2012 – Ende August 2014; Förderung durch BMBF]

Weitere Informationen zu den Leuchttürmen sind über die vier für Elektromobilität zuständigen Bundesministerien (Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie; Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung; Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und Bundesministerium für Bildung und Forschung) erhältlich, die diese Projekte fördern.

Im Mai 2012 hat die Bundesregierung einen Regierungsentwurf des Verkehrsteueränderungsgesetzes vorgelegt. Dieser sieht vor, dass

- die Kraftfahrzeugsteuerbefreiung für reine Elektro-Pkw mit erstmaliger Zulassung bis 31. Dezember 2015 von derzeit fünf auf zehn Jahre verlängert wird,
- diese Steuerbefreiung auf reine Elektrofahrzeuge aller Fahrzeugklassen erweitert wird und
- eine Steuerbefreiung für fünf Jahre bei erstmaliger Zulassung solcher Fahrzeuge in der Zeit vom 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2020 gewährt wird.

Gleichzeitig hat das Bundeskabinett auch den Regierungsentwurf zum Jahressteuergesetz 2013 verabschiedet. Danach werden die Regelungen für die private Nutzung von betrieblichen Elektro- und Hybridelektrofahrzeugen so geändert, dass bei der Berechnung des steuerlichen Vorteils ein um einen pauschalen Batteriepreis – abhängig von der Leistung der Batterie – niedrigerer Preis als der Listenpreis angesetzt wird. Damit soll erreicht werden, dass der höhere Anschaffungspreis eines Elektro- oder Hybridelektrofahrzeugs im Vergleich zu einem herkömmlichen Kraftfahrzeug nicht die Anschaffung als Dienstwagen behindert.

Bevorrechtigungen wie freies Parken z.B. an Ladepunkten und die Nutzung von Sonderspuren können ein wirksamer Nutzeranreiz für die Elektromobilität sein. Als Voraussetzung dafür bereitet die Bundesregierung eine Regelung zur Kennzeichnung von Elektrofahrzeugen vor.

Die öffentliche Beschaffung ist ein wichtiges Instrument, um die Markteinführung von Elektrofahrzeugen zu unterstützen. Die Bundesressorts streben daher ab dem Jahr 2013 in ihrem eigenen Geschäftsbereich an, dass zehn Prozent der insgesamt neu angeschafften oder neu angemieteten Fahrzeuge weniger als 50 g CO₂ pro Kilometer emittieren. Hierfür werden aktuell die notwendigen Rahmenverträge erarbeitet. Außerdem wurde im Rahmen der Allianz für nachhaltige Beschaffung eine Expertengruppe Elektromobilität eingerichtet. Dort entwickeln Bund, Länder und Kommunen gemeinsam einen Beschaffungsleitfaden entwickelt.

4.5 Nachhaltige Nutzung von Natur und Landschaft

Viele wirtschaftlich bedeutsame Naturleistungen (wie die Selbstreinigungskraft von Gewässern, die Luftreinigung über die Filterleistungen von Bäumen oder die natürliche Bodenfruchtbarkeit), viele bedeutsame Wirtschaftszweige und zahllose Arbeitsplätze in Land- und Forstwirtschaft, Fischerei, Tourismus und Gesundheitswesen hängen direkt und indirekt von einer intakten und vielfältigen Naturlandschaft ab.

Auch Aspekte des Naturerlebens, der Freizeitgestaltung und der Lebensqualität des Wohnumfelds sprechen für eine nachhaltige Nutzung von Natur und Landschaft.

➤ **Reduzierung des Flächenverbrauchs**

Im Herbst 2011 legte BMVBS den zweiten Teil der Bauplanungsrechtsnovelle 2011 mit den Schwerpunkten Stärkung der Innenentwicklung und Anpassung der Baunutzungsverordnung vor. Im vorgelegten Entwurf einer Novellierung des Baugesetzbuches (BauGB) durch ein Gesetz zur „Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts“ konnte BMU Modifikationen zur Stärkung der Innenentwicklung in § 1 Absatz 5 sowie § 1a Absatz 2 durchsetzen, demzufolge der Inanspruchnahme von Außenbereichsflächen zunächst die Ermittlung der Innenentwicklungspotenziale vorausgehen soll. Mit Kabinettschluss vom 4. Juni 2012 ist das parlamentarische Verfahren eingeleitet worden.

Im Juni 2012 erfolgte vor einem Kreis interessierter Bundes-, Landes und Kommunalvertreter die Ergebnispräsentation des Vorhabens des Umweltbundesamtes (UBA) zur Vorbereitung eines Modellvorhabens, das die Erprobung eines überregionalen Handelssystems mit Flächenausweisungsrechten vorsieht. Dabei wurde auch über Erkenntnisse des parallel laufenden Vorbereitungsvorhabens des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) berichtet. Insbesondere die finanziellen Realisierungsmöglichkeiten des im UBA-Vorhaben von den Experten vorgeschlagenen kontrollierten Feldexperiments, begleitet von Fallstudien, werden derzeit abgeklärt wie auch die Akquisition teilnehmender Kommunen.

➤ **Weiterentwicklung der EU-Agrarpolitik (GAP)**

Die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) gehört seit Beginn der Einigung Europas zu den wichtigsten Aufgabenfeldern europäischer Politik. Dem Wandel der Lebensverhältnisse in Europa wurde die GAP immer wieder angepasst. Bereits 2008 haben sich die Agrarminister der EU beim sogenannten Gesundheitscheck der GAP darauf geeinigt, dass sich die EU-Landwirtschaft verstärkt den neuen Herausforderungen – Klima, Biodiversität, Wasser und erneuerbare Energien stellen muss und die GAP entsprechend auszurichten ist.

Diesen Beschluss aufgreifend und zur Konkretisierung ihrer Mitteilung vom 18. November 2010 zur zukünftigen Ausrichtung der GAP in der neuen EU-Förderperiode ab 2014 hat die EU-Kommission im Oktober 2011 ein Paket mit entsprechenden Legislativvorschlägen vorgelegt. Im Zentrum steht das sogenannte „Greening“ (oder die „Ökologisierung“) der Direktzahlungen der 1. Säule der GAP: 30 Prozent der Direktzahlungen an die Landwirte, die nach wie vor mehr als 70 Prozent der Agrarsubventionen ausmachen, sollen ökologischen Leistungen der Landwirte zugute kommen. Der Vorschlag der Kommission umfasst die Vorschrift einer dreigliedrigen Fruchtfolge, Verbot des Grünlandumbruchs und der Bereitstellung von 7 Prozent ökologischen Vorrangflächen.

Die Ausgestaltung der GAP wird erstmalig im Mitentscheidungsverfahren beschlossen. Die Legislativvorschläge werden seit ihrer Vorlage im EU-Agrarrat, Sonderausschuss Landwirtschaft und den einschlägigen Ratsarbeitsgruppen beraten. In den Beratungen hat Deutschland die Zielsetzung der Kommission, die Umweltbeiträge durch die GAP weiter zu steigern, um in Europa eine nachhaltige und Ressourcen schonende Landwirtschaft zu fördern, und damit auch das Grundprinzip des Greening der 1. Säule unterstützt. Es wurde jedoch stets darauf hingewiesen, dass die Stärkung der

Umweltbeiträge durch die GAP jedoch in Einklang stehen muss mit den Zielen der Nahrungsmittelversorgung und der Bereitstellung nachwachsender Rohstoffe für die energetische und stoffliche Nutzung. Deutschland hat sich im Zusammenhang mit den „Greening“-Vorschlägen für Maßnahmen ausgesprochen, die tatsächlich in effizienter Weise zu einem höheren Umweltbeitrag der GAP führen, ohne dass für die GAP insgesamt der Bürokratieaufwand steigen darf. Dabei sollte auch geprüft werden, ob und ggf. wie der von der Kommission vorgeschlagene Ansatz der Freistellung des ökologischen Landbaus vom „greening“ auch insbesondere auf andere Bereiche der Agrarumweltförderung in der 2. Säule ausgeweitet werden kann.

Dies entspricht auch den im Dezember 2011 vom Umweltrat verabschiedeten Ratschlussfolgerungen zur Biodiversitätsstrategie der EU für den Zeitraum bis 2010, in denen insbesondere die Bedeutung eines größeren Beitrags des Agrarsektors zur Biodiversitätsstrategie anerkannt wird.

Bei den Verhandlungen im Agrarrat hat sich gezeigt, dass das Meinungsbild der Mitgliedstaaten extrem heterogen ist, es zeichnet sich bislang noch keine klare Linie ab. Die dänische Ratspräsidentschaft hat den Verhandlungsstand in einem Fortschrittsbericht vom 8. Juni wie folgt zusammengefasst:

Das Prinzip des „Greening“ und die 30 Prozent Mittel dafür sind Bestandteil der Verhandlungsbox für Rubrik 2 des Mehrjährigen Finanzrahmens. Es bestand Einigkeit, dass die 3 „Greening“-Anforderungen überarbeitet werden sollen:

- Bei den Fruchtfolgeanforderungen geht es um die Ausnahmen für bestimmte Betriebe (kleine und besondere Betriebstypen),
- bei der Grünlanderhaltung um die Definition von Dauergrünland (hier stützt DEU uneingeschränkt den Kommissionsvorschlag der einzelbetrieblichen Verpflichtung zur Grünlanderhaltung),
- bei den ökologischen Vorrangflächen um die Erweiterung der zulässigen Flächen (welche Art von landwirtschaftlicher Nutzung ist erlaubt) und um die Frage, ob regionale Umsetzung sinnvoll und möglich ist.

Die Berichtersteller des EP haben am 18./19. Juni 2012 ihre Berichtsentwürfe zum Legislativpaket vorgestellt.

➤ **Evaluierung der Düngeverordnung DüV**

Eine vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) im Mai 2011 einberufene Bund-Länder-Arbeitsgruppe (BLAG) hat die Düngeverordnung (DüV) evaluiert und Vorschläge zur Weiterentwicklung erarbeitet und ihre Arbeit mit einem im Sommer 2012 vorgelegten Bericht abgeschlossen. An der BLAG haben Vertreter des BMELV, des BMU, aus Ministerien der Länder sowie Experten verschiedener Einrichtungen des Bundes und der Länder teilgenommen. Zunächst wurde die Umsetzung und Wirksamkeit der bestehenden Regelungen der DüV in Hinblick auf die bedarfsgerechte Düngung, die Verminderung stofflicher Risiken der Düngung und den Vollzug analysiert. Aufbauend auf dem festgestellten Verbesserungsbedarf hat die BLAG Änderungsoptionen für eine Novelle der Verordnung erarbeitet.

Diese beziehen sich auf die Düngebedarfsermittlung, auf Standort-/ Bodenzustandsspezifische Restriktionen (z.B. Präzisierung der Abstandsregelungen zu Gewässern), auf Sperrfristen, Lagerdauer und Ausbringung nach Ernte der Hauptkultur, auf Ausbringungstechnik/Einarbeitung, auf Nährstoffvergleich sowie Ausbringungsobergrenze (für Stickstoff aus tierischen Ausscheidungen gilt bislang Ausbringungsobergrenze von

170 kg N/ha, in Ausnahmefällen Ausbringung von 230 kg N/ha aus tierischen Ausscheidungen auf Grünland und Feldgras).

➤ **Reform der EU-Fischereipolitik (GFP)**

Der EU-Fischereirat hat im Bezugszeitraum die Beratungen über die von der EU-Kommission am 13. Juli 2011 vorgelegten Legislativvorschläge zur GFP-Reform angenommen und die erste Runde der Ratsbefassung durch die Verabschiedung einer „Allgemeinen Ausrichtung“ zur Verordnung über die gemeinsame Fischereipolitik am 13.06.2012 abgeschlossen.

Die „Allgemeine Ausrichtung“ stellt eine wichtige Weichenstellung für eine nachhaltigere Bewirtschaftung der Bestände und den Schutz der Meeresumwelt dar. Dazu gehören insbesondere die Bewirtschaftung der Bestände nach dem Prinzip des maximalen Dauerertrags, die Ausdehnung mehrjähriger Bewirtschaftungspläne auf alle wirtschaftlich genutzten Fischbestände sowie die Einführung von Rückwurfverboten und Anlandegebotsen. Damit hat der Rat eine erste Positionierung im Hinblick auf die anstehenden informellen Verhandlungen mit dem Europa-Parlament (EP) vorgenommen und ein Signal an das EP gesendet, das sich nun ebenfalls mit den Kommissionsvorschlägen befasst. Der Rat kann erst nach der ersten Lesung des EP, die für November 2012 erwartet wird, einen formellen Beschluss zum Kommissionsvorschlag fassen.

Die Dringlichkeit, die Nutzung der Fischbestände nachhaltiger zu gestalten und die Naturverträglichkeit der Fischerei weiter zu verbessern, um auch künftige Generationen mit qualitativ hochwertigem Fisch zu versorgen, besteht fort. Gemäß der Mitteilung der Kommission an den Rat „Konsultation zu den Fangmöglichkeiten 2013“ ist unverändert gegenüber dem Vorjahr weiterhin eine langsame Verbesserung auf noch immer unbefriedigendem Niveau festzustellen. Weiterhin ist beunruhigend, dass für zahlreiche Bestände (65 Prozent) ausreichend aussagekräftige Gutachten fehlen. Insofern solche Gutachten vorliegen, ist im Atlantik und benachbarten Gewässern eine erfreuliche Entwicklung festzustellen: Dort ist der Anteil überfischter Bestände von 32 von insgesamt 34 Beständen (94 Prozent) im Jahr 2004 auf 18 von 38 Beständen (47 Prozent) gefallen. Im Mittelmeer hingegen gelten weiterhin 80 Prozent der begutachteten Bestände als überfischt.

Fischereimanagement in Natura 2000 – Gebieten der Ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ)

Im Berichtszeitraum wurde zu den Vorschlägen, die Wissenschaftler des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) und der Institute für Seefischerei und Ostseefischerei des Johann Heinrich von Thünen-Instituts (vTI) im Auftrag von BMU und BMELV gemeinsam entwickelt haben, am 13. Oktober 2011 eine Anhörung der betroffenen Anrainerstaaten und der Regionalen Beiräte (Regional Advisory Councils) für Nord- und Ostsee durchgeführt. Auch die EU-Kommission und der International Council for the Exploration of the Sea (ICES) nahmen an der Anhörung teil.

Da die EU-Mitgliedstaaten ihre Kompetenz für die Regulierung der Fischerei an die EU delegiert haben, können notwendige fischereiliche Maßnahmen in marinen Natura 2000-Gebieten nur im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) der EU umgesetzt werden. Die Bundesregierung wird deshalb nach Abschluss ihrer Beratungen der EU-Kommission einen Antrag für ein Fischereimanagement in diesen Gebieten vorlegen.

➤ **Waldschutz und nachhaltige Waldbewirtschaftung**

⇒ **REDD+ zur Vermeidung von Emissionen aus Waldzerstörung und Walddegradierung**

Im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit engagiert sich Deutschland seit vielen Jahren erfolgreich für den Waldschutz. Auf dem Petersberger Klimadialog in Bonn und im Rahmen des Gründungstreffens der Interim REDD+ Partnership in Oslo im Mai 2010 hat die Bundesregierung zugesichert, rund 30 Prozent der 1,26 Milliarden Euro für klimawirksame Sofortmaßnahmen für REDD+ bereitzustellen. Das sind mehr als 350 Millionen Euro für den Waldschutz.

Die Partnerschaft ist ein freiwilliger Zusammenschluss von derzeit über 70 Ländern, die für den Zeitraum 2010 – 2012 die Koordinierung von frühen Maßnahmen und deren Finanzierung im Bereich REDD+ verbessern möchte. Sie soll explizit die Verhandlungen unter UNFCCC unterstützen. Derzeit wird über eine Verlängerung des Mandats der REDD+ Partnerschaft verhandelt.

Schon heute unterstützt Deutschland Projekte vor Ort, die Strategien für REDD+ entwickeln. Diese müssen zunächst die geeigneten rechtlichen, finanziellen und institutionellen Rahmenbedingungen ("REDD readiness") herstellen. In diesen Vorhaben leisten Fachleute politische Beratung, vermitteln technisches Wissen und unterstützen beim Aufbau von Institutionen. Dazu gehören Forschungseinrichtungen zu den Themen Waldschutz genauso wie Behörden, Ministerien und andere Organisationen, die sich vor Ort für den Erhalt des Waldbestandes einsetzen.

Die Projekte stellen notwendige Investitionsmittel zur Verfügung und fördern den Erfahrungs- und Wissensaustausch. Ein wichtiger Erfolgsfaktor: Bevölkerungsgruppen, die auf Wälder als Heimat, Arbeitsstätte oder Nahrungslieferant angewiesen sind, werden aktiv beteiligt und ihre speziellen Bedürfnisse berücksichtigt.

Die Bundesregierung spielt eine impulsgebende Rolle bei der Einrichtung, Ausgestaltung und Startfinanzierung der Waldkohlenstoff-Partnerschaftsfazilität (FCPF). Dabei kann sie auf Erfahrungen aus anderen internationalen Initiativen des Waldschutzes zurückgreifen.

Die von Deutschland angestoßene und bei der Weltbank angesiedelte FCPF setzt in der praktischen Erprobung von REDD wichtige Standards und hat sich mittlerweile zur weltweit größten REDD-Pilotinitiative entwickelt. Die FCPF begleitet in 37 Partnerländern die Entwicklung nationaler REDD+-Strategien und den Aufbau der notwendigen Kapazitäten. Auch entwickelt sie Qualitätsstandards für REDD+ und schafft eine zentrale Lernplattform, von der Partnerländer, Zivilgesellschaft und Geber profitieren.

⇒ **Handel mit illegal eingeschlagenem Holz – FLEGT**

Das Gesetz gegen den Handel mit illegal eingeschlagenem Holz (Holzhandels-Sicherungs-Gesetz - HolzSiG) ist am 15.07.2011 in Kraft getreten und dient der nationalen Umsetzung der unmittelbar geltenden EU-FLEGT-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 2173/2005 zur Einrichtung eines FLEGT-Genehmigungssystems für Holzeinfuhren in die Europäische Gemeinschaft).

Die nationale Umsetzung der EU-Holzhandels-Verordnung⁷⁰, soll nun im Rahmen einer Änderung des Holzhandels-Sicherungs-Gesetzes vorgenommen werden.

Diese stufenweise Vorgehensweise wurde gewählt, weil hierzu noch die Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 995/2010 abzuwarten waren, die inzwi-

⁷⁰ Verordnung (EU) Nr. 995/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über die Verpflichtungen von Marktteilnehmern, die Holz und Holzzeugnisse in Verkehr bringen.

schen vorliegen. Die Verordnung (EU) Nr. 995/2010 wird ab dem 3. März 2013 angewendet. Zu diesem Termin soll daher möglichst auch die Änderung des HolzSiG abgeschlossen sein und das Gesetz in Kraft treten.

Beide EU-Verordnungen ergänzen sich. Während die EU-FLEGT-Verordnung nur für Holz aus bestimmten Partnerländern gilt und für diese einen bei der Einfuhr vorzulegenden Legalitätsnachweis vorsieht, wird von der EU-Holzhandels-Verordnung alles Holz erfasst, das erstmals im EU-Binnenmarkt in Verkehr gebracht wird. Damit sind nach der EU-Holzhandels-Verordnung zum einen Importeure von Holz oder Holzprodukten sowie zum anderen Waldbesitzer in Deutschland, die selbst Holz erzeugen und in Verkehr bringen, zu kontrollieren.

Das Gesetz regelt insbesondere die Aufgaben und Eingriffsbefugnisse der zuständigen Behörden wie Kontrollmaßnahmen und Beschlagnahmung von Holz. Vorgesehen ist, die Durchführung der EU-Holzhandels-Verordnung der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) zu übertragen, soweit die Einfuhr aus Drittstaaten betroffen ist. Die BLE ist bereits im HolzSiG als zuständige Kontrollbehörde für die EU-FLEGT-Verordnung benannt. Im Übrigen soll die Durchführung der EU-Holzhandels-Verordnung durch die zuständigen Behörden der Länder erfolgen. Hierzu gehört insbesondere die Kontrolle der Waldbesitzer in Deutschland. Es ist davon auszugehen, dass der dadurch verursachte Aufwand bei den Forstbehörden der Länder sehr gering ist, da sie ohnehin bereits die Umsetzung der in Deutschland geltenden Waldgesetze überwachen.

➤ Bio- und Gentechnik

Deutschland hat am 20. September 2011 das Nagoya-Kuala Lumpur-Zusatzprotokoll über die Haftung und Wiedergutmachung zum Protokoll von Cartagena über die Biologische Sicherheit bei den Vereinten Nationen in New York unterzeichnet. Das Zusatzprotokoll legt völkerrechtlich verbindliche Regelungen zur Haftung und Wiedergutmachung fest, für den Fall, dass es beim grenzüberschreitenden Handel gentechnisch veränderter Organismen (GVO) zu Schäden im Hinblick auf die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt kommt.

Behandlung von Fragen der Gentechnik im EU-Umweltministerrat:

- *Legislativvorschlag KOM zur Ermöglichung nationaler Anbauverbote für gentechnisch veränderte Organismen (GVO)*

Die EU-Kommission (KOM) hat am 13. Juli 2010, zeitgleich mit einer Empfehlung für neue, unverbindliche Leitlinien für nationale Koexistenzmaßnahmen zur Vermeidung von unbeabsichtigten GVO-Spuren in anderen Kulturen, einen Legislativvorschlag zur Änderung der Freisetzungsrichtlinie 2001/18/EG vorgelegt. Dieser sieht vor, dass die EU-Mitgliedstaaten (MS) aus anderen Gründen als bestehenden Risiken für Gesundheit oder Umwelt, die bereits in der Verträglichkeitsprüfung beim Zulassungsverfahren geprüft werden, unbefristete nationale Anbauverbote für GVO aussprechen können. Federführend in der Bundesregierung ist das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV), das Dossier wird allerdings im EU-Umweltrat behandelt. Am 27. Juli 2010 hat sich die Ratsarbeitsgruppe Umwelt erstmals mit dem Dossier befasst. Im Weiteren wurde

der Vorschlag in einer vom Ausschuss der ständigen Vertreter (AStV) eingerichteten ad-hoc Arbeitsgruppe GVO behandelt⁷¹.

- *Überarbeitung der EFSA-Leitlinien für die Umweltrisikoprüfung*

Die im Rahmen der Schlussfolgerungen des EU-Umweltrates vom Dezember 2008 zur GVO-Grundsatzdebatte beschlossene Überarbeitung der EFSA-Leitlinien für die Risikobewertung von GVO, die bis März 2010 durchgeführt werden sollte, dauert weiterhin an. In diesem Zusammenhang wird ein Vorschlag für eine Verordnung der EU-Kommission zur Antragsgestaltung für genetisch veränderte Lebens- und Futtermittel diskutiert, zuletzt in einer Sitzung des zuständigen Ständigen Ausschusses für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit (StALut) am 16. Juli 2012. Ein Ergebnis dieser Befassung liegt noch nicht vor.

- *Nagoya-Kuala-Lumpur-Zusatzprotokolls über Haftung und Wiedergutmachung*

Die Europäische Union hat das Nagoya-Kuala-Lumpur-Zusatzprotokoll über Haftung und Wiedergutmachung zum Protokoll von Cartagena über die biologische Sicherheit am 11. Mai 2011 unterzeichnet.

- *EU-Verordnung Nr. 619/2011 ist in Kraft getreten*

Auf EU-Ebene ist im Juli 2011 die EU-Verordnung der Kommission vom 24. Juni 2011 zur Festlegung der Probenahme- und Analyseverfahren für die amtliche Untersuchung von Futtermitteln im Hinblick auf genetisch veränderte Ausgangserzeugnisse, für die ein Zulassungsverfahren anhängig ist oder deren Zulassung abläuft in Kraft getreten.

➤ **Tourismus und Sport**

⇒ **Energiekampagne Gastgewerbe**

Im Rahmen dieser nationalen Klimaschutzinitiative hat das Hotel- und Gastgewerbe Gelegenheit, sich über zu Möglichkeiten zur Senkung von Energieverbrauch und Energiekosten zu informieren und aktiv mit zu gestalten. Das Spektrum umfasst Maßnahmen besserer Wärmeisolierung bis zu Verhaltensänderungen beim Umgang mit Strom und Gas. Im Jahr 2011 beteiligten sich über 5.500 gastgewerbliche Unternehmer und Unternehmerinnen an dieser Initiative.

Zusätzlich können sich Betriebe seit 2011 einem freiwilligen, dreistufigen „Umweltcheck“ unterziehen um schrittweise ihre Umweltqualität verbessern. „Gold“ bedeutet die Einhaltung von Viabono-Standards. Erste Urkunden hat der DEHOGA im Januar 2012 vergeben. Bisher haben 42 Betriebe die Auszeichnung in den Stufen „Gold“, „Silber“ und „Bronze“ erhalten, darunter 24mal Gold, u.a. für ein 5-Sterne Hotel in Berlin. 40 weitere Betriebe sind derzeit der Beurteilungsphase. Im weiteren Projektverlauf bis 2014 soll gezielt auf die Bedürfnisse von Einzelbetrieben zur Verbesserung der Energieeffizienz und Minderung der durch Energieverbrauch verursachten Emissionen eingegangen werden. Die Entdeckung ökologischer Schwachstellen hilft Kosten zu senken. Links: <http://energiekampagne-gastgewerbe.de> und www.dehoga.de.

⇒ **Bundeswettbewerb nachhaltige Tourismusregionen in Deutschland 2012/13**

⁷¹ Zu den Beratungen des Verordnungsvorschlag der Kommission zu nationalen Anbauverböten für gentechnisch veränderte Organismen im Umweltrat vgl. Kapitel 11.1 „Entwicklung der EU-Umweltpolitik“.

Auf Initiative des Tourismusausschusses des Deutschen Bundestages vom 16. Juni 2010 führt das BMU 2012 gemeinsam mit dem Deutschen Tourismusverband (DTV) einen Bundeswettbewerb „Nachhaltige Tourismusregionen 2012/2013“ durch. Ziel ist, besonders aktive Tourismusregionen in Deutschland für ihr Engagement bei der Umsetzung eines nachhaltigen Tourismus in Deutschland auszuzeichnen und sie damit in der breiten Öffentlichkeit bekannter und attraktiver zu machen. Der Wettbewerb soll den Inlandstourismus stärken und Wertschöpfung und Wohlstand vor allem im ländlichen Raum fördern.

Der Bundeswettbewerb dient damit auch der Realisierung nachfolgender Handlungsziele der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt (NBS): Kapitel B 2.9 „Verringerung negativer Auswirkungen des Tourismus auf ökologisch sensible Gebiete“, „Verstärkte Entwicklung naturverträglicher Angebote und Integration von Naturerlebnisangeboten in andere touristische Angebote“ sowie „Deutliche Erhöhung der Zahl von umweltorientierten Tourismusanbietern und –angeboten“. Der Wettbewerb leistet zugleich einen Beitrag zu den in den CBD-Richtlinien „Tourismus und Biodiversität“ festgelegten Zielen.

Ferner dient er der Akzeptanzförderung aufseiten der Gäste wie auch der Gastgeber, dass Nachhaltigkeit, Komfort, Genuss und Gesundheit, Lifestyle und innovative Techniken keinen Widerspruch darstellen, sondern Anspruch an eine moderne, qualitativ hochwertige Reisewirtschaft sind.

⇒ **Beirat für Umwelt und Sport**

Der Beirat für Umwelt und Sport beim Bundesumweltministerium wurde im Juni 2011 für die 17. Legislaturperiode neu berufen. Dem 12-köpfigen Gremium gehören erneut Vertreter von Sport- und Umweltverbänden, der Wirtschaft und aus Bundesländern an. Bis Ende dieser Legislaturperiode wird sich der Beirat vor allem mit Fragen der Auswirkungen des Klimawandels auf die Sportausübung im Freien sowie der Verknüpfung von Sport, Tourismus und Gesundheit befassen. Ferner ist das Konfliktfeld Umwelt und Sport von einst einem partnerschaftlichen Verhältnis und Zusammenarbeit gewichen. Es besteht jedoch weiterhin die Aufgabe, Nachhaltigkeit stärker in den Sport zu integrieren um bestehende Potenziale für die konkrete Umsetzung von Nachhaltigkeitszielen, seine gesellschaftliche Vorbildrolle und Multiplikatorenfunktion besser zu nutzen.

Der Beirat plant daher für Frühjahr 2013 die Präsentation eines Positionspapiers „Nachhaltiger Sport“ (Arbeitstitel) und prüft parallel, künftig die Umsetzung der Nachhaltigkeitsprinzipien inner- und außerverbandlich zu stärken, eine engere Verzahnung von Umwelt- und Sportpolitik zu erreichen und breitenwirksam zu kommunizieren.

⇒ **Green Goal Rio 2014/2016**

In den nächsten Jahren richtet Brasilien insbesondere Rio de Janeiro mehrere Sportereignisse aus: u. a. die FIFA Fußball-WM (2014) und die Olympischen Sommerspiele (2016). Um Brasilien bei der Austragung dieser Sportgroßveranstaltungen zu unterstützen, hat das BMU ein Projekt finanziert, mit dem das Öko-Institut zusammen mit der Konrad-Adenauer-Stiftung für Rio de Janeiro Handlungsfelder im Rahmen nachhaltig ausgerichteter Großveranstaltungen mit Mehrwert für Rio und das urbane Umfeld identifizierte sowie Möglichkeiten der Vermittlung von Know-how, Kontakten und sonstigen Beratungsleistungen. Unter Einbindung von Verantwortlichen vor Ort (u.a. städtisches Umwelt- und Verkehrsamt, Abfallunternehmen, NGOs und FIFA) wurden acht Projektideen den Bereichen Abfallverwertung, Verkehr, Information und Bildung entwickelt, die weiterer Vertiefung bedürfen.

⇒ **Klimaschutz im Sport**

Im Rahmen der Kampagne „Klimaschutz im Sport“ 2009 - 2011, die der Deutsche Olympische Sportbund (DOSB) mit finanzieller Unterstützung des BMU durchführte, setzte der DOSB die Initiative „Klimaschutz im Sport“ mit vielfältigen Beispielen anregungen um, wie der Sport zum Klimaschutz beitragen kann. Das Themenspektrum umfasste Energie- und Ressourceneinsparung über Umweltbildung bis hin zur Ausrichtung von klimafreundlichen Sportstätten, Sportveranstaltungen und nachhaltiger Mobilität. Die Abschlussveranstaltung zur Kampagne „Klimaschutz im Sport“ wurde am 5./6. September 2011 in Frankfurt/Main durchgeführt. Im Rahmen dieser Veranstaltung wurde das Engagement des DOSB durch die Standortinitiative „Deutschland – Land der Ideen“ als „Ausgewählter Ort 2011“ ausgezeichnet.

Der DOSB setzt sein Klimaengagement auch im Vorfeld der Olympischen Spiele in London fort. Die 391 Athletinnen und Athleten der Deutschen Olympiamannschaft und ihre Betreuer reisen klimaneutral nach London. Ein hochwertiges Klimaschutzprojekt in Brasilien gleicht Flug- und Schifffreise sowie Fracht-Transport der Deutschen Olym-

piamannschaft aus. Ausweislich des DOSB sollen voraussichtlich rund 500 Tonnen CO₂-Äquivalente ausgeglichen werden⁷².

4.6 Förderung von Umweltinnovationen, Förderprogramme

Förderdatenbank
Förderprogramme und Finanzhilfen
des Bundes, der Länder und der EU

Mit der Förderdatenbank des Bundes im Internet gibt die Bundesregierung einen aktuellen Überblick über die Förderprogramme des Bundes, der Länder und der Europäischen Union.

➤ **BMU-Umweltinnovationsprogramm**

Im BMU-Umweltinnovationsprogramm (Pilotprojekte Inland) betreut die KfW Bankengruppe in fachlicher Zusammenarbeit mit dem Umweltbundesamt vom Bundesumweltministerium geförderte Projekte im großtechnischen Maßstab, die das Ziel haben, Umweltbelastungen zu vermeiden oder zu verringern.



Dieses Förderprogramm gibt es bereits seit den 1970er Jahren - damals waren Umweltschutzaufgaben noch im Bundesinnenministerium angesiedelt. Nach anfänglicher Förderung nachgeschalteter Reinigungstechnologien werden heute vor allem integrierte Umwelt und Klimaschutzmaßnahmen unterstützt.

Klimaschutz - einschließlich Projekte zu erneuerbaren Energien und Energieeffizienz – stehen auch weiterhin im Mittelpunkt der Förderung. Derzeit befindet sich der 2011 ins Leben gerufene Förderschwerpunkt „Energieeffiziente Abwasseranlagen“ in der Umsetzung. Eine deutliche Steigerung der Energieeffizienz und -einsparung ist dort ebenso möglich wie die Rückgewinnung wertvoller Rohstoffe (z.B. Phosphat). Natürlich haben auch innovative Vorhaben aus anderen Bereichen eine Chance.

In der Zeit vom 1. Juli 2011 bis zum 30. Juni 2012 wurden für 33 Projekte mit teilweise mehrjähriger Laufzeit rund 20 Millionen Euro in Form von Zuschüssen und Zinsverbilligungen für Darlehen in Höhe von 4 Millionen Euro bewilligt.⁷³

➤ **Breitenförderprogramme für Umweltschutz, Energieeffizienz und Erneuerbare Energien**

⁷² Informationen sind abrufbar unter <http://www.klimaschutz-im-sport.de/>

⁷³ Nähere Informationen zum Förderprogramm sowie eine Liste der Fördervorhaben sind unter <http://www.umweltinnovationsprogramm.de> zu finden.

Für zinsgünstige Kredite aus dem ERP-Umwelt und Energieeffizienzprogramm für die Bereiche Abwasserreinigung, Abfallwirtschaft, Luftreinhaltung und rationelle Energieverwendung wurden in der Zeit vom 1. Juli 2011 bis zum 15. November 2011 im Programmteil A (allgemeine Umweltschutz- und Energieeffizienzmaßnahmen) 220 Kreditzusagen über rund 352 Millionen Euro und im Programmteil B (Energieeffizienzmaßnahmen kleiner und mittlerer Unternehmen im Gebäudebestand) 418 Kreditzusagen über rund 234 Millionen Euro ausgesprochen.

Nach der Neuordnung der ERP-Förderung erfolgen seit Ende des Jahres 2011 die Umweltförderung sowie die Energieeffizienzförderung jeweils in KfW-Eigenprogrammen. Die fachliche Begleitung liegt weiterhin beim Bund (BMU / BMWi).

Im Berichtszeitraum wurden im KfW-Umweltprogramm, in dem allgemeine Umweltschutzmaßnahmen⁷⁴ gefördert werden, 370 Kredite über rund 287 Millionen Euro und im KfW- Energieeffizienzprogramm⁷⁵ 1.354 Kredite über rund 2,1 Milliarden Euro zugesagt. Zusätzlich dazu hat die KfW für 8 Millionen Euro 3.941 Energieeffizienzberatungen finanziert.

In der Zeit vom 1. Juli 2011 bis zum 30. Juni 2012 wurden 37.128 zinsgünstige Kredite aus dem KfW-Programm Erneuerbare Energien über rund 8,04 Milliarden Euro zugesagt.

➤ **Investitionsförderung im Ausland**

Mit dem Umweltinnovationsprogramm Ausland des BMU (BMU-Programm zur Förderung von Investitionen zur Verminderung von Umweltbelastungen im Ausland) sollen Umweltschutzpilotprojekte in den neueren EU-Mitgliedstaaten und EU-Beitrittskandidaten finanziell unterstützt werden, mit denen sich unmittelbare, grenzüberschreitende Umweltschutzeffekte erzielen lassen oder bei denen Klimaschutzmaßnahmen im Vordergrund stehen. Dabei soll vor allem Folgendes erreicht werden:

- „Philosophie-Transfer“ für einen wirksamen Klimaschutz im Rahmen der zu entwickelnden Kooperationsbeziehungen,
- Multiplikatorwirkung mit Hilfe modellhafter kosteneffizienter Lösungen zur Verbesserung der Umweltsituation in diesen Ländern („Leuchtturmprojekte“),
- Demonstration der praktischen Eignung und Leistungsfähigkeit neuer Produktionsanlagen und Verfahrenstechniken im Rahmen von Pilotvorhaben,
- Verbesserung der Akzeptanz für den Umweltschutz in der Bevölkerung.

Im Zeitraum vom 1. Juli 2011 bis zum 30. Juni 2012 wurde ein Projekt in Polen mit einem Fördervolumen von insgesamt rund 2,6 Mio. Euro durchgeführt. Derzeit befinden sich drei neue Projektvorschläge mit einem Investitionsvolumen von über 15 Mio. Euro aus den Bereichen Fernwärme, Biomasse und Klärgasnutzung in der Prüfung.

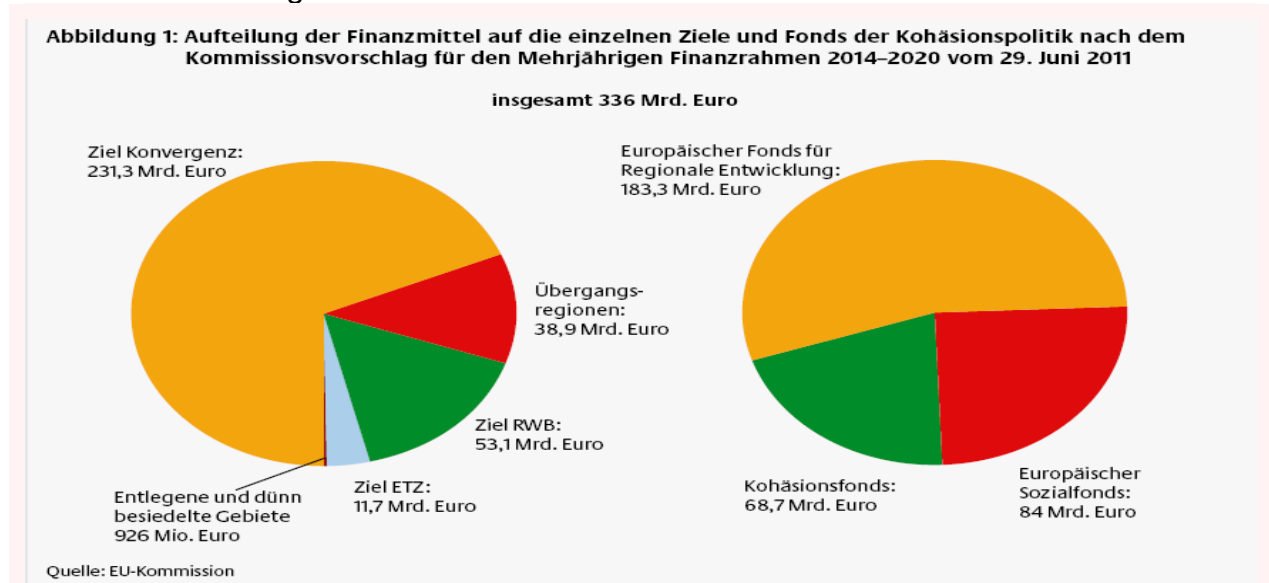
➤ **EU-Strukturfonds – Zukunft der EU-Kohäsionspolitik (2014-2020)**

Die EU-Kohäsionspolitik zielt darauf, die Unterschiede im Entwicklungsstand der verschiedenen Regionen Europas zu verringern, um damit den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt der Union zu stärken. Die wichtigsten Instrumente zur Umsetzung der Kohäsionspolitik sind die Strukturfonds. In der laufenden Förderperiode (2007-2013) verfügt die Kohäsionspolitik über ein Budget von rund 355 Mrd. EUR.

⁷⁴ (früher ERP-Umwelt und Energieeffizienzprogramm - Programmteil A)

⁷⁵ (früher ERP-Umwelt und Energieeffizienzprogramm - Programmteil B)

Das entspricht mehr als einem Drittel des gesamten EU-Haushalts. Deutschland erhält aus diesen Mitteln 26,8 Mrd. EUR und ist damit fünftgrößter Empfänger von Strukturfondsmitteln. Mit diesen Geldern können, vor allem im Rahmen des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), auch Maßnahmen im Bereich des Umwelt- und Naturschutzes gefördert werden.



Die Europäische Kommission (KOM) hat am 6.10.2011 das Legislativpaket zur künftigen Kohäsionspolitik für die Förderperiode 2014-2020 vorgelegt. Die Verhandlungen über das Verordnungspaket sind schon weit fortgeschritten und sollen bis Ende 2012 abgeschlossen werden. Deutschland ist in der zuständigen Ratsarbeitsgruppe Strukturelle Maßnahmen durch das federführende BMWi vertreten, das die deutschen Stellungnahmen im Vorfeld mit den betroffenen Ressorts von Bund und Ländern abstimmt.

Im bisherigen Verhandlungsverlauf konnte eine Stärkung der Umweltdimension in der künftigen Kohäsionspolitik z.B. durch eine Klimaquote und die weitere Förderfähigkeit von grundlegenden Umweltinfrastrukturen erreicht werden.

BMU setzt sich in den fortlaufenden Verhandlungen weiterhin dafür ein, in den Verordnungstexten möglichst weite Spielräume für die Förderung von Umwelt- und Naturschutzmaßnahmen zu eröffnen. Ebenso wird sich BMU dafür einsetzen, Umweltbelange auch in den nationalen Umsetzungsdokumenten zu verankern. Dabei wird die bewährte Zusammenarbeit mit den Umweltressorts der Länder fortgesetzt.

Parallel zu den Verhandlungen, die auf EU-Ebene über das Legislativpaket (als Rechtsrahmen für die künftige Kohäsionspolitik) geführt werden, hat auch die Vorbereitung der künftigen Förderperiode auf nationaler und regionaler Ebene begonnen.

Voraussichtlich in 2013 wird die KOM mit jedem Mitgliedsstaat eine so genannte Partnerschaftsvereinbarung aushandeln. Die Erstellung dieses Strategiedokuments zur Umsetzung der Strukturfondsförderung in Deutschland wird ebenfalls durch das federführende BMWi koordiniert.

Auf regionaler Ebene haben die fondsverwaltenden Bundesländer bereits mit der Vorbereitung ihrer Operationellen Programme (OP) begonnen, die wiederum der KOM zur Genehmigung vorgelegt werden müssen. Die OP sind die maßgeblichen Instrumente zur Umsetzung der Strukturfondsförderung. Die Bundesregierung hat auf die Erstellung der Länder-OP keinen Einfluss. Es obliegt somit den Ländern, von den Möglich-

keiten, die ihnen der Rechtsrahmen zur Kohäsionspolitik für die Förderung von Umwelt- und Naturschutzmaßnahmen bietet, auch Gebrauch zu machen.⁷⁶

➤ **Klimaschutzinitiative**

	Mit der Klimaschutzinitiative initiiert und fördert das Bundesumweltministerium seit 2008 zahlreiche Programme und Projekte, mit denen Emissionen gemindert, Energie effizienter genutzt und erneuerbare Energien eingesetzt werden können - in Deutschland und international. Finanziert wird die Klimaschutzinitiative der Bundesregierung aus dem Bundeshaushalt sowie seit 2012 aus dem Sondervermögen Energie- und Klimafonds..
---	---

⇒ **Nationale Klimaschutzinitiative (NKI)**

Mit der Nationalen Klimaschutzinitiative leistet das Bundesumweltministerium einen wichtigen Beitrag zum Erreichen der mittel- und langfristigen Klimaschutzziele. Mit den geförderten Programmen und Projekten werden wirksame Klimaschutzmaßnahmen angestoßen und die Energiewende „von unten“ unterstützt. Für Kommunen steht ein umfangreiches Förderpaket zur Verfügung. Spezielle Energiesparprojekte richten sich an Schulen und Bildungseinrichtungen. Unternehmen werden sowohl durch innovative Pilot- und Demonstrationsvorhaben also auch durch Impulsprogramme für gewerbliche Kälteanlagen oder für hocheffiziente kleine Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen unterstützt. Von letzterem profitieren auch private Hausbesitzer. Darüber hinaus erhalten Verbraucherinnen und Verbraucher gezielte Beratung und Unterstützung. Im öffentlichen Nahverkehr wird der Einsatz von Hybridbussen gefördert.

Bundesumweltminister Peter Altmaier hat am 27.08.2012 den Endbericht der Evaluierung für den Förderzeitraum 2008 bis 2011 der Nationalen Klimaschutzinitiative des BMU vorgestellt.

- Der Ausstoß von 1,4 Millionen Tonnen CO₂ konnte vermieden werden.
- Bis August 2012 wurden Klimaschutzprojekte und stromeffiziente Technologien mit einem Gesamtvolumen von rund 400 Millionen Euro bewilligt
- im Zusammenhang mit der NKI waren knapp 35.000 Menschen in Vollzeit beschäftigt
- Impulsprogramme zur Mini-KWK lösten eine höhere Nachfrage nach diesen Anlagen aus
- mit ihren informatorischen Instrumenten hat die NKI 12 Prozent der deutschen Haushalte erreicht.⁷⁷

⇒ **Internationale Klimaschutzinitiative (IKI)**

Das BMU fördert mit der Internationalen Klimaschutzinitiative (IKI) Klimaschutzprojekte in Entwicklungs-, Schwellen- und Transformationsländern. Mit dieser neuen Form der Klimazusammenarbeit ergänzt das Bundesumweltministerium die bestehende Entwicklungszusammenarbeit der Bundesregierung und trägt wesentlich zur Erhöhung der ODA-Quote⁷⁸ bei. Die Internationalen Klimaschutzinitiative ist Teil des deutschen

⁷⁶ Weiterführende Informationen zur Strukturfondsförderung und zur Zukunft der Kohäsionspolitik sind auf den Internetseiten des BMWi (<http://www.bmwi.de/DE/Themen/Europa/eu-strukturpolitik.html>) und der EU-Kommission (http://ec.europa.eu/dgs/regional_policy/index_de.htm). zu finden.

⁷⁷ Nähere Informationen hierzu sind abrufbar unter http://www.bmu-klimaschutzinitiative.de/files/nki_evaluierung_kurz_1056.pdf

⁷⁸ Öffentliche Entwicklungszusammenarbeit; Englisch: Official Development Assistance

Beitrages zur „Fast-Start“ – Finanzierung von Klimaschutzmaßnahmen in Entwicklungsländern durch Industriestaaten im Zeitraum 2010 – 2012.

Handeln und Verhandeln – die Internationale Klimaschutzinitiative (IKI)

Die Internationale Klimaschutzinitiative (IKI) finanziert seit 2008 Klimaschutzprojekte in Entwicklungs- und Schwellenländern sowie in den Transformationsstaaten. Die IKI fördert Maßnahmen, die eine am Bedarf der Partnerländer orientierte Unterstützung beim Klimaschutz leisten. Schwerpunkte der Förderung durch die Internationale Klimaschutzinitiative sind die Minderung von Treibhausgasemissionen, die Steigerung der Anpassungsfähigkeit an die Folgen des Klimawandels sowie der Schutz und die nachhaltige Nutzung von Wäldern und anderen Ökosystemen (Kohlenstoffsinken). Umgesetzt werden die Projekte durch eine Vielzahl von Akteuren in der internationalen Zusammenarbeit, z.B. den Durchführungsorganisationen der Entwicklungszusammenarbeit des Bundes, GIZ und KfW, multilaterale Institutionen, private Institutionen, Stiftungen und NGOs. Die Projekte werden über einen jährlich stattfindenden Ideenwettbewerb ausgewählt.⁷⁹

Für die IKI stehen seit 2008 jährlich 120 Millionen Euro Barmittel zur Verfügung. Seit 2011 stehen über das Sondervermögen Energie- und Klimafonds (EKF) auch zusätzliche Mittel für den internationalen Klima- und Umweltschutz bereit. Die internationalen Finanzierungsaktivitäten des BMU aus EKF-Mitteln konzentrieren sich dabei in drei Förderbereichen: dem Ausbau der IKI-Aktivitäten in den Bereichen Minderung und Anpassung, der Deutschen Klimatechnologieinitiative (DKTI) sowie Maßnahmen zum Schutz und zur Erhaltung der biologischen Vielfalt. Seit dem Start der IKI im Jahr 2008 hat das BMU bis Frühjahr 2012 damit mehr als 300 Projekte und Programme mit einem Fördervolumen von mehr als 870 Millionen Euro zugesagt. Durch zusätzliche Eigenmittel der Projektverantwortlichen sowie weitere öffentliche und private Finanzierungsquellen steigt das Gesamtvolumen der IKI-Projekte auf über 2,6 Milliarden Euro. Die IKI hat sich in ihren ersten vier Jahren als Ergänzung der bilateralen Entwicklungszusammenarbeit mit klarer inhaltlicher Zielsetzung auf Klimaschutz abgegrenzt und bewährt. Besondere Stärken der IKI liegen in ihrer engen Anbindung an die internationalen Klimaverhandlungen und in ihrem hohen Innovationsgehalt in Verbindung mit gezielten Verbreitungsansätzen.

Die Förderung von nachprüfbaren Maßnahmen für Emissionsminderungen und zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels in Entwicklungs-, Schwellen- und Transformationsländern schafft dort das notwendige Vertrauen für verstärkte – auch verbindlich vereinbarte – Klimaschutzpolitik. IKI-Projekte sollen Wege konkreter Kooperation sowie Möglichkeiten internationaler Klimaschutzfinanzierung aufzeigen. „Bottom up“ erprobt und etabliert die IKI Strukturelemente für ambitionierte Maßnahmen, die „Top Down“ ein umfassendes und verbindliches Klimaabkommen unterstützen. Mit dieser Doppelstrategie zielt die Bundesregierung auf den erfolgreichen Abschluss eines ambitionierten, umfassenden und verbindlichen Klimaabkommens, das Deutschland über seine Finanzierungsbeiträge mitprägen kann.

Aus dem Sondervermögen "Energie- und Klimafonds" (EKF) stehen seit 2011 zusätzliche Mittel für den Internationalen Klima- und Umweltschutz zur Verfügung. Die Mittel werden in gemeinsamer Verantwortung durch das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) und das BMU eingesetzt. Es werden Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels, zur Minderung von Treibhausgasemissionen und zum Erhalt von Wäldern und anderen Ökosystemen in Entwicklungs- und Schwellenländern gefördert.

⁷⁹ Nähere Informationen zum Auswahlverfahren der IKI finden sich unter: <http://www.bmu-klimaschutzinitiative.de/de/auswahlverfahren>.

Im Zeitraum von Januar 2011 bis Dezember 2012 führt das BMU erstmalig eine unabhängige Evaluierung der IKI durch. Ziel dabei ist es, die Ergebnisse und Wirkungen von zunächst 115 Einzel-Projekten sowie des Gesamtprogramms zu bewerten. Im Einzelnen soll die Evaluierung aufzeigen, inwiefern die Projekte zur Umsetzung der Ziele der IKI und den nationalen Umwelt- und Klimaschutzzielen der Partnerländer beitragen sowie Klimaschutzwirkungen erzielt haben oder zukünftig erzielen werden. Das BMU hat das Umweltbundesamt (UBA) mit der Koordinierung des von einem unabhängigen Anbieterkonsortiums durchgeführten Evaluierungsprozesses beauftragt.

➤ **Förderinitiative Energiespeicher: Förderung von Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Energiespeichertechnologien**

Im Juli 2012 haben die Bundesministerien für Wirtschaft und Technologie (BMWi), für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) sowie für Bildung und Forschung (BMBF) den Startschuss für 60 innovative Forschungsprojekte auf dem Gebiet der Energiespeicher gegeben.

Um bis zum Jahre 2050 bei gleich bleibenden Anforderungen an die Versorgungssicherheit 80 Prozent des Strombedarfs aus Erneuerbaren Energien decken zu können, soll die gemeinsame Förderinitiative "Energiespeicher" der Bundesregierung notwendige technologische Durchbrüche und Kostensenkungen unterstützen und zu einer schnellen Markteinführung neuer Energiespeicher beitragen. Für die Förderinitiative Energiespeicher stellt die Bundesregierung in den nächsten Jahren insgesamt bis zu 200 Mio. Euro bereit.

Neben dem Leuchtturm "Wind-Wasserstoff-Kopplung", der Projekte zum Thema Erzeugung von Wasserstoff oder Methan mittels Windüberschussstrom bündelt, und dem Leuchtturm "Batterien in Verteilnetzen", bei dessen Projekten es um die Kopplung von Batteriespeichern mit dezentralen Erneuerbaren-Energien-Anlagen, insbesondere Photovoltaik geht, werden Forschungsvorhaben u.a. zu den Themen Energiesystemanalyse und thermische Speicher gefördert. Um auch langfristig Kompetenzen für den Umbau des Energiesystems zu sichern, werden zudem Nachwuchsgruppen an fünf deutschen Universitäten gefördert, die interdisziplinär zu verschiedenen Speichertechnologien forschen.

➤ **Förderung für Wärme aus erneuerbaren Energien**

Das Marktanreizprogramm (MAP) fördert Anlagen für Heizung, Warmwasserbereitung und zur Bereitstellung von Kälte oder Prozesswärme aus erneuerbaren Energien. Ab dem 15. August 2012 erhöht das Bundesumweltministerium die Förderung für Investitionen.

In den zwei Programmteilen des MAP werden Anlagen für den Bedarf von Ein-, Zwei- und Mehrfamilienhäusern, sowie kleineren öffentlichen und gewerblichen Objekten (über das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, BAFA) sowie für große Gebäude und für die gewerbliche Nutzung (KfW-Programm Erneuerbare Energien Premium) gefördert. Die Änderungen und Neuregelungen im MAP betreffen beide Programmteile: sowohl den Förderteil der Investitionszuschüsse (BAFA) als auch den KfW-Teil für Anlagen im größeren Leistungsbereich.

Die neuen Förderrichtlinien gelten ab dem 15. August 2012⁸⁰.

⁸⁰ Sie sind Abrufbar unter http://www.bmu.de/erneuerbare_energien/downloads/doc/43273.php

➤ **Förderung für Nachrüstung mit Partikelfiltern**

Das laufende Förderprogramm zur Nachrüstung von Partikelminderungssystemen bei Pkw und leichten Nutzfahrzeugen erfreut sich großer Nachfrage. Es zeichnet sich ab, dass die Fördermittel für 2012, mit denen rund 90.000 Fahrzeuge nachgerüstet werden können, bald voll ausgeschöpft sind. Durch eine Anpassung der zugehörigen Förderrichtlinie stellt das Bundesumweltministerium sicher, dass Nachrüstungen bis einschließlich 31. Dezember 2013 gefördert werden können.

Dadurch können auch nach Ausschöpfung der für das Haushaltsjahr 2012 veranschlagten Haushaltsmittel in Höhe von 30 Millionen Euro weiterhin Anträge auf Förderung beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) gestellt werden. Entsprechende Bewilligungen werden vom BAFA unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass im Bundeshaushalt 2013 veranschlagte Haushaltsmittel verfügbar sind. Die Auszahlung erfolgt dann nach Inkrafttreten des Bundeshaushaltes 2013.

Für Nachrüstungen, die bis einschließlich 31. Dezember 2012 durchgeführt werden und zu denen Anträge bis zum Ablauf des 15. Februar 2013 beim BAFA eingehen, beträgt der Fördersatz unverändert 330 Euro. Für Nachrüstungen, die im Jahr 2013 durchgeführt werden, beträgt der Fördersatz 260 Euro. Die Anzahl der geförderten Nachrüstungen wird durch die in den Haushaltsjahren 2012 und 2013 veranschlagten Haushaltsmittel begrenzt.

➤ **Bundesprogramm Biologische Vielfalt**

Die Umsetzung der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt wird seit Anfang 2011 durch ein neues Förderprogramm des BMU unterstützt. Die Einrichtung eines solchen Förderprogramms war im Koalitionsvertrag für die 17. Legislaturperiode vereinbart worden. Die Fördermodalitäten sind in den Richtlinien des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zur Förderung von Maßnahmen im Rahmen des Bundesprogramms Biologische Vielfalt vom 26. Januar 2011 geregelt, die am 15. Februar 2011 in Kraft getreten sind⁸¹.

Mit dem Bundesprogramm werden Vorhaben gefördert, denen im Rahmen der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt eine gesamtstaatlich repräsentative Bedeutung zukommt oder die diese Strategie in besonders beispielhafter und Maßstab setzender Weise umsetzen. Als Ergebnis eines breit angelegten Dialogprozesses mit Ländern und Kommunen, Waldbesitzern, Landnutzern und Naturschutzverbänden wurden vier Förderschwerpunkte festgelegt:

1. Arten in besonderer Verantwortung Deutschlands

Hierunter fallen solche Arten, für die Deutschland international eine besondere Verantwortung hat, weil sie nur hier vorkommen oder weil ein hoher Anteil der Weltpopulation hier vorkommt. Für die Förderung durch das Bundesprogramm wurden hiervon vom BMU/BfN unter Beteiligung der Länder 40 Arten (25 Tierarten und 15 Pflanzenarten) ausgewählt. Die geförderten Maßnahmen sollen dem direkten Schutz dieser Arten dienen, aber auch zur Erhaltung und zur Renaturierung von deren Lebensräume beitragen, um langfristig überlebensfähige Populationen dieser Arten zu gewährleisten.

2. Hotspots der biologischen Vielfalt in Deutschland

⁸¹ Bundesanzeiger, Ausgabe Nr. 25 vom 15. Februar 2011,

„Hotspots der biologischen Vielfalt“ sind Regionen in Deutschland mit einer besonders hohen Dichte und Vielfalt charakteristischer Arten, Populationen und Lebensräume. Mit den Maßnahmen in diesem Förderschwerpunkt sollen die naturschutzfachlichen Qualitäten der Hotspots erhalten und optimiert werden. Gleichzeitig soll die Identifikation der Menschen in der Region mit ihren Hotspots und ein modellhaftes, zielgerichtetes Zusammenwirken unterschiedlicher Akteure im Rahmen der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt gefördert werden. Die Hotspots in Deutschland werden aktuell im Rahmen eines Forschungsvorhabens des BfN identifiziert.

3. *Sichern von Ökosystemdienstleistungen*

Mit den Maßnahmen in diesem Förderschwerpunkt sollen zur Umsetzung der Ziele der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt Ökosysteme und deren biologische Vielfalt gesichert, verbessert und wiederhergestellt werden; durch die Maßnahmen soll deren Fähigkeit zur Bereitstellung von Ökosystemdienstleistungen erhalten bzw. gestärkt werden. Zugleich soll demonstriert werden, welchen Nutzen Investitionen in die biologische Vielfalt und in Ökosystemdienstleistungen mit sich bringen.

4. *Weitere Maßnahmen von besonderer repräsentativer Bedeutung für die Strategie*

Angesichts der Breite der Ziele und Maßnahmen der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt soll die Förderung aus dem Bundesprogramm Biologische Vielfalt über die unter 1 – 3 genannten Förderschwerpunkte hinaus ausgewählte Projekte erfassen, deren Umsetzung von besonderer repräsentativer Bedeutung für die Umsetzung der Strategie ist.

Das Förderprogramm ist zeitlich nicht befristet. Im Finanzplan ist hierfür ein Fördervolumen von 15 Millionen Euro jährlich vorgesehen. Bewilligungsbehörde ist das BfN, das in der Abwicklung des Förderprogramms seit Dezember 2011 durch ein Programmbüro beim Projektträger im Deutschen Zentrum für Luft- und Raumfahrt unterstützt wird. Bewilligungsbehörde ist das Bundesamt für Naturschutz. Das Förderprogramm stößt weiterhin auf großes Interesse. Bisher wurden fast 130 Projektskizzen beim Bundesamt für Naturschutz eingereicht; 6 Projekte wurden bewilligt, weitere stehen kurz davor.

➤ **Europäischer Aktionsplan für Öko-Innovation**

Nachdem der Europäische Aktionsplan für Umwelttechnologien (ETAP – Environmental Technology Action Plan) im Jahre 2009/10 einer Überprüfung und Auswertung unterzogen worden war, hatte der Europäische Wettbewerbsrat im Frühjahr 2010 die Erarbeitung eines ETAP-Folgeplans gefordert. Auf dieser Grundlage wurde von der Europäischen Kommission der EU-Aktionsplan für Öko-Innovation (EcoAP – Eco-Innovation Action Plan) erarbeitet und am 16. Dezember 2011 von der Kommission verabschiedet⁸². Der neue Aktionsplan baut auf dem Aktionsplan für Umwelttechnologie (ETAP) von 2004 auf, mit dem das Potenzial von Umwelttechnologien genutzt wurde, um einen Beitrag zu Wettbewerbsfähigkeit und Wachstum zu leisten.

Der EcoAP ergänzt die Leitinitiativen „Innovationsunion“ und „Ressourceneffizienz“ im Rahmen der Strategie Europa 2020 und geht insofern über den ETAP hinaus, als dass nunmehr nicht nur technologische, sondern auch nicht-technologische, d.h. systembezogene, organisatorische und politisch-soziale Innovationen einbezogen sind. Schwerpunkte des neuen Aktionsplanes sind:

⁸² (KOM (2011) 899 endgültig - <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2011:0899:FIN:DE:PDFh>)

- Begleitende Aktionen von der Grundlagenforschung bis zur Markteinführung durch Demonstrationsprojekte und Innovationspartnerschaften,
- Verbesserung der Marktbedingungen durch eine Politik und Rechtsetzung, die die schnelle Entwicklung und Marktakzeptanz von Öko-Innovationen vorantreibt,
- Erschließung globaler Märkte, insbesondere für innovative KMU,
- Förderung ökoinnovativer Kompetenzen und Arbeitsplätze,
- Verbesserung der Steuerung – bessere Vernetzung der verschiedenen Politikbereiche.

Am 24. Juni 2012 fand im Bundesumweltministerium ein Workshop des ETAP-Bund/Länder-Netzwerks statt. Anliegen des Workshops war es

- über Chancen und Möglichkeiten des Aktionsplans Öko-Innovation zu informieren,
- Finanzierungsmöglichkeiten für Ökoinnovationen aufzuzeigen,
- die Chancen, die der neue Plan bietet, um insbesondere Ressourceneffizienz und KMU-Förderung voranzutreiben, zu erörtern und
- zu klären, ob eine nationale Roadmap zur Umsetzung des Aktionsplans sinnvoll ist.

Im Ergebnis der Workshops bestand Einvernehmen, das Netzwerk als EcoAP-Netzwerk weiter zu führen und die künftigen Schritte zur weiteren Umsetzung des EU-Aktionsplans Öko-Innovation aktiv zu begleiten.

Begleitend zum EU-Aktionsplan für Öko-Innovation strebt die EU-Kommission den Aufbau eines europäischen Prüf- und Zertifizierungssystems für umwelttechnische Innovationen (ETV - Environmental Technology Verification) an, um innerhalb der EU einen eigenständigen, nach dem Top-Runner-Ansatz konstruierten Standard für eine sich ständig verbessernde umweltverantwortliche Technikgestaltung zu setzen und so einen Beitrag zur Umsetzung der EU-2020-Strategie zu leisten. Deutschland ist in der von der EU-Kommission einberufenen, den Aufbau des ETV-Systems begleitenden Steuerungsgruppe bisher als Beobachter vertreten.

➤ **chance.natur- Bundesförderung Naturschutz**



„chance.natur – Bundesförderung Naturschutz“ dient der Errichtung und Sicherung schutzwürdiger Teile von Natur und Landschaft mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung. Seit 1979 leistet die Bundesregierung mit dem Förderprogramm einen Beitrag zur Erhaltung des nationalen Naturerbes und der biologischen Vielfalt in Deutschland. Ziel der Förderung ist es, großflächige, naturnahe Landschaften mit ihrer charakteristischen Pflanzen- und Tierwelt dauerhaft zu sichern und vor irreversiblen Schäden zu bewahren. Die Förderung ist somit Teil einer notwendigen Zukunftsvorsorge. Im Einzelnen handelt es sich um Vorhaben, die sich hinsichtlich ihrer Fläche, Komplexität, Naturausstattung und regionaltypischen Ausprägungen deutlich von den üblichen Schutzgebieten abheben und denen aus bundesweiter Sicht eine übergeordnete naturschutzfachliche Bedeutung zuzusprechen ist.

Bislang wurden im Rahmen dieses Förderprogramms 51 Projekte abgeschlossen, 25 Projekte befinden sich zurzeit in der Durchführung.

In 2012 wurde die Laufzeit des Projektes „Pfrunger-Burgweiler Ried“ (BW) um drei Jahre bis Ende 2015 verlängert, mit dem Ziel, weitere Teilgebiete eines der bedeutendsten Mooregebiete Süddeutschlands zu vernässen. Die dafür erforderlichen Gesamtausgaben werden mit 2,885 Millionen Euro veranschlagt, an denen sich der Bund mit 1,875 Millionen Euro (= 65 Prozent der Gesamtausgaben) beteiligt.

Das Projekt „Obere Ahr / Hocheifel“ (RP) wurde in die Phase II überführt. Über einen Zeitraum von neun Jahren werden Bundesmittel in Höhe von bis zu 6,334 Millionen Euro (=68 Prozent der Gesamtausgaben in Höhe von 9,315 Millionen Euro) bereit gestellt, um eine naturnahe, durch eigendynamische Prozesse geprägte Entwicklung des Gewässersystems „Obere Ahr“ im Landkreis Ahrweiler sicher zu stellen.

Bereits seit 2011 werden die Vorhaben „Ostrügensche Boddenlandschaft (MV)“, „Ill (SL)“ und „Ochsenmoor (NI)“ im Auftrag des BMU evaluiert. Für die Folgejahre ist die Evaluierung weiterer Vorhaben geplant.

➤ **Das CIP-Programm für Öko-Innovationen**



Das Programm für Umweltinnovationen (CIP - Eco Innovation Programme)⁸³ ist Teil des EU-Rahmenprogramms für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation (Competitiveness and Innovation Framework Programme – CIP)⁸⁴ für den Förderzeitraum 2007 bis 2013. Es stellt in den Jahren 2008 bis 2013 über 200 Mio. Euro für die Förderung der Erstanwendung und Markteinführung innovativer Verfahren und Produkte bereit, die Umweltbelastungen verringern oder zur effizienteren Nutzung natürlicher Ressourcen beitragen.

Ab 2014 wird das CIP-Programm im Rahmen des neuen mehrjährigen Finanzrahmens der EU in zwei Teile aufgespalten und in seinem innovationsorientierten Teil einschließlich des Programms für Umweltinnovation dem neuen EU-Programm für Forschung und Innovation – "Horizont 2020" - zugeordnet und in seinem nicht explizit innovationsorientierten Teil als Programm für die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und KMU (CoSME) fortgeführt.

➤ **Life +**



LIFE+ ist das einzige speziell auf die Umwelt ausgerichtete EU-Förderprogramm. Es kommt dann zum Zuge, wenn andere EU-Förderprogramme nicht greifen. Es gilt von 2007 – 2013 und hat ein Budget von rund 2,1 Mrd. Euro. Das Programm wird von der Europäischen Kommission verwaltet.

Mit dem LIFE-Programm können verschiedenste Antragsteller (Unternehmen, Verbände, Verwaltungen etc.) eine 50-prozentige Unterstützung der EU für ihre Projekte zu allen Umweltthemen (Lärm, Wasser, Luft, Klima, Natur und biologische Vielfalt) erhalten. Fester Bestandteil aller Projekte sind Informationsmaßnahmen für die Öffentlichkeit. Mindestens die Hälfte des Projektbudgets ist für den Naturschutz reserviert.⁸⁵

Das Finanzierungsinstrument "LIFE" der Europäischen Union trat am 21. Mai 1992 in Kraft. Seitdem wurden von der EU ca. 2,5 Milliarden Euro für konkrete Maßnahmen des Natur- und Umweltschutzes bereit gestellt. Ein zentraler Förderschwerpunkt von

⁸³ http://ec.europa.eu/environment/eco-innovation/index_en.htm.

⁸⁴ http://ec.europa.eu/cip/index_de.htm.

⁸⁵ Auf Ziffer 5.2 wird verwiesen.

LIFE ist "Natura 2000", das weltweit größte Netz geschützter Naturgebiete. Seit 1992 wurden mehr als 3.500 dieser Gebiete finanziell unterstützt, mehr als 100 davon in Deutschland (70 abgeschlossene und mehr als 30 laufende Projekte). Die Gesamtausgaben für diese Projekte belaufen sich auf etwa 290 Millionen Euro, an denen sich die Europäische Union mit mehr als 160 Millionen Euro beteiligt hat. Dadurch konnten gefährdete Landschaften, wie beispielsweise Hoch- und Niedermoore, blumenreiche Streuwiesen, Flussauen sowie seltene Tier- und Pflanzenarten wie Wachtelkönig, Rohrdommel und Schreiadler erhalten werden.

LIFE hat sich in den letzten zwanzig Jahren zu einem festen Bestandteil der europäischen Umweltpolitik entwickelt und ist in Deutschland insbesondere als Finanzierungsquelle für den Naturschutz unverzichtbar. Derzeit laufen die Verhandlungen zur neuen Förderperiode 2014-2020, in denen sich Deutschland in Brüssel für eine weitere Stärkung von LIFE einsetzt. Die Bundesregierung wird dabei maßgeblich durch das Votum des Bundesrates unterstützt⁸⁶.

➤ **Europäische Beihilfepolitik**

Staatliche Zuwendungen, die die Kriterien von Artikel 107 Absatz 1 AEUV erfüllen, stellen Beihilfen dar, die bei der Europäischen Kommission anzumelden sind. Die Europäische Kommission hat unterschiedliche Leitlinien beschlossen, nach denen sie die Vereinbarkeit von Beihilfen mit dem gemeinsamen Markt prüft. Nach der Mitteilung „Modernisierung des EU-Beihilfenrechts“⁸⁷ will die Europäische Kommission künftig die bessere Ausrichtung von Beihilfen auf die Strategie Europa 2020 für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum unterstützen, den Schwerpunkt der Beihilfekontrolle auf Fälle mit besonders starken Auswirkungen auf den Binnenmarkt legen, den Begriff der staatlichen Beihilfe präzisieren und das Beihilfekontrollverfahren straffen.

Für den Umweltschutz sind dabei vorrangig die Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Umweltschutzbeihilfen (EU-ABl. 2008/C 82/01 vom 1.4.2008) und die allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (EU-ABl. 2008/L 214/3 vom 9.8.2008) relevant. Einschlägig kann aber auch der Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation (EU-ABl. 2006/C 323/01 vom 30.12.2006) sein. Federführend innerhalb der Bundesregierung ist das BMWi, das die anderen Ressorts und die deutschen Bundesländer beteiligt. BMU setzt sich dabei insbesondere für eine bessere Praxistauglichkeit der Beihilferahmenregelungen ein.⁸⁸

5. Schutz von Natur und Landschaft

5.1 Ziele und Maßnahmen

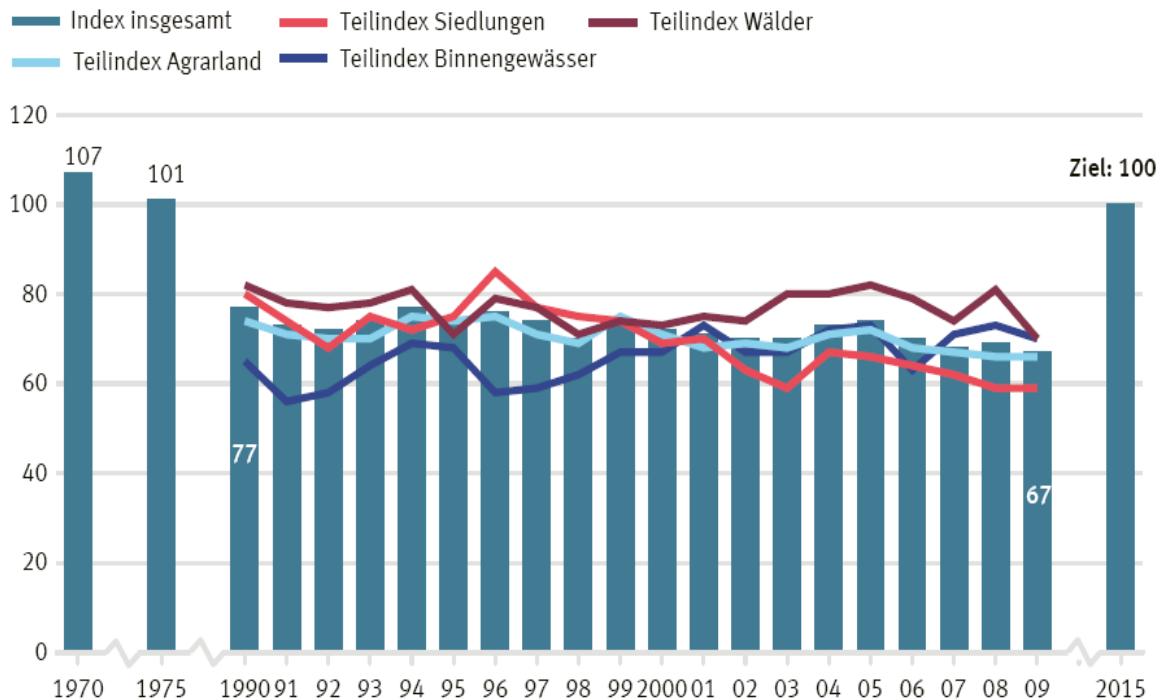
Biologische Vielfalt ist alles, was zur Vielfalt der belebten Natur beiträgt: Arten von Tieren, Pflanzen, Pilzen und Mikroorganismen – einschließlich der Wechselwirkungen zur unbelebten Umwelt, innerhalb der Arten und zwischen den Arten – sowie die genetische Vielfalt innerhalb der Arten und die Vielfalt der Lebensräume.

⁸⁶ Vgl. BR-Drs. 819/11-Beschluss.

⁸⁷ (COM(2012) 209 final vom 8.5.2012)

⁸⁸ Die Europäische Kommission hat am 26.6.2012... das Konsultationsverfahren eröffnet. Nähere Informationen sind zu finden unter <http://ec.europa.eu/competition/consultations/open.html>. Federführend ist das BMWi,

Artenvielfalt und Landschaftsqualität Index 2015 = 100



Quelle: Bundesamt für Naturschutz, 2011

Zu der biologischen Vielfalt gehören wildlebende Arten ebenso wie Nutztierassen und Kulturpflanzensorten. Biologische Vielfalt ist die Grundlage einer langfristig gesicherten Existenz des menschlichen Lebens auf der Erde. Für ihre Erhaltung gibt es vielfältige ökologische, ökonomische, soziale, kulturelle und ethische Gründe: Eine intakte biologische Vielfalt kann sich besser an sich verändernde Umweltbedingungen anpassen – eine wichtige Voraussetzung angesichts des weltweiten Klimawandels.

➤ Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt



Die Bundesregierung hat am 7. November 2007 die unter Federführung des Bundesumweltministeriums erarbeitete Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt beschlossen⁸⁹. Damit liegt in Deutschland erstmals eine umfassende und anspruchsvolle Strategie zur Umsetzung des UN-Übereinkommens über die biologische Vielfalt vor, die rund 330 Ziele und rund 430 Maßnahmen zu allen biodiversitätsrelevanten Themen enthält

Der Umsetzungs- und Dialogprozess zur Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt (NBS) wurde fortgesetzt. Akteursspezifische Dialogforen fanden im Zeitraum Juli 2011 bis Juli 2012 für nachstehende Akteurskreise statt:

- Naturschutz: Dialogforum „Großschutzgebiete“ im November 2011; Dialogforum „Nationale Natur- und Kulturlandschaften“ im November/Dezember 2011; Dialogforum „Naturschutz V“ im März 2012

⁸⁹ http://www.bmu.de/naturschutz_biologische_vielfalt/downloads/doc/40333.php

- Nachhaltige Naturnutzung: Dialogforum „Biodiversität und Unternehmen II“ am 20.10.2011; Dialogforum „Ländliche Räume IV“ am 25. Januar 2012; Dialogforum „Partner-Netzwerk“ (Tourismus) im Januar 2012
- Gesellschaftliches Bewusstsein: Dialogforum „Kirchen und Biodiversität“ im Februar 2012; Jugendforen zur biologischen Vielfalt im Mai 2012
- Kommunen: Aufbauend auf der Deklaration „Biologische Vielfalt in Kommunen“ wurde am 1. Februar 2012 das Bündnis „Kommunen für biologische Vielfalt“ gegründet.

Im November 2011 fand das 4. Nationale Forum zur biologischen Vielfalt als Auftakt für die von den Vereinten Nationen ausgerufene UN-Dekade Biologische Vielfalt 2011 – 2020 in Berlin statt⁹⁰.

Die NBS hat festgelegt, dass ein Mal pro Legislaturperiode ein Rechenschaftsbericht über die Erreichung der Ziele der Strategie vorgelegt und regelmäßig mit Hilfe von Indikatoren eine zusammenfassende Erfolgskontrolle vorgenommen wird. Der erste Rechenschaftsbericht für die 17. Legislaturperiode wird derzeit vorbereitet.

➤ **Nationales Naturerbe**

Der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages hat im Dezember 2011 die von der Bundesregierung vorlegte Flächenkulisse für die 2. Tranche des Nationalen Naturerbes gebilligt. Es werden nochmals 25. 000 Hektar naturschutzfachlich besonders wertvolle Bundesflächen von der Privatisierung ausgenommen und den Ländern oder Stiftungen und Verbänden für die langfristige Pflege zur Verfügung gestellt. Damit erhöht sich die Flächenkulisse des Nationalen Naturerbes auf insgesamt 125.000 Hektar. Dies entspricht einer Größenordnung von etwa 12 Nationalparks.

Bei den Flächen der 2. Tranche handelt es sich fast ausschließlich um ehemalige militärisch genutzte Standorte im Eigentum der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben. In Abstimmung mit den Bundesländern sollen rund 14.000 Hektar dieser Naturschutzflächen der Deutschen Bundesstiftung Umwelt angeboten werden. Die restlichen 11.000 Hektar werden den Ländern, Naturschutzverbänden und Naturschutzstiftungen zur langfristigen Pflege und Entwicklung überlassen.

Zum Nationalen Naturerbe gehören herausragende, charakteristische Landschaften, für die Deutschland auf nationaler, europäischer und globaler Ebene eine besondere Verantwortung besitzt. Sie sind gekennzeichnet durch Großflächigkeit, Unzerschnittenheit und in weiten Teilen auch unberührte Lebensräume. Der Umsetzungsprozess für die Übertragung der Liegenschaften ist seit Februar 2012 eingeleitet.

⁹⁰ Alle Veranstaltungen im Rahmen des Umsetzungs- und Dialogprozesses werden auf der NBS-Internetseite www.biologischevielfalt.de dokumentiert. Die Internetseite stellt die zentrale Informationsdrehscheibe rund um die NBS dar.

➤ **Natura 2000**



Natura 2000 ist das europäische Schutzgebietsnetz der nach Vogelschutz-Richtlinie⁹¹ und Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie⁹² ausgewiesenen Schutzgebiete. Es wurde eingerichtet, um besonders wichtige Lebensräume, Tier- und Pflanzenarten in ganz Europa zu schützen. Die Zuständigkeit für die Umsetzung der Richtlinien liegt bei den Ländern, für die Ausschließliche Wirtschaftszone (AWZ) beim Bund. Darüber hinaus nimmt der Bund koordinierende Tätigkeiten, z.B. bei der Erfüllung nationaler Berichtspflichten, wahr.

In Deutschland sind über 15 Prozent der Landesfläche und ca. 45 Prozent der Meeresfläche als Natura 2000-Gebiete gemeldet. Damit ist das Netz der Natura 2000-Gebiete für Deutschland fertig gestellt.

Allerdings zeigen die Nationalberichte einen bisher vielfach noch ungünstigen Erhaltungszustand von Arten und Lebensraumtypen in der für Deutschland relevanten kontinentalen, atlantischen und alpinen biogeografischen Region. Daher kommt es nach Abschluss der Ausweisungsphase nun darauf an, in enger Zusammenarbeit von Bund und Ländern z.B. bei der Erstellung der Berichte und ggf. bei der Durchführung von Erhaltungsmaßnahmen ein gut funktionierendes Management- und Schutzsystem für die Natura 2000-Gebiete zu etablieren, um damit die Ziele der Richtlinien zu erreichen.

➤ **Evaluierung aller deutschen Nationalparks**

Im Mai 2012 lag für acht von vierzehn evaluierten Nationalparks ein sogenannter Komiteebericht vor. Bei fast allen bisher betrachteten Nationalparks zeigt sich, dass ihre Akzeptanz im regionalen Umfeld seit ihrer Ausweisung erheblich gestiegen ist und sie als solche nicht mehr in Frage gestellt werden. Dies schließt Unzufriedenheit und Konflikte in Einzelfällen nicht aus, insgesamt aber hat sich die stark emotionalisierte Auseinandersetzung um viele Nationalparks in Deutschland, wie sie insbesondere für die 1980er und 1990er Jahre typisch war, deutlich beruhigt. Dies liegt nicht zuletzt daran, dass Nationalparkverwaltungen und zuständige Ministerien die Bedeutung intensiver Kommunikation und Zusammenarbeit erkannt haben, diese aktiv betreiben und fördern und soweit wie möglich versuchen, betroffene Dritte in Entscheidungsprozesse einzubeziehen und ihre Interessen zu berücksichtigen.

Insgesamt hat sich die – auf freiwilliger Basis stattfindende – erste Evaluierung deutscher Nationalparks als Erfolgsgeschichte erwiesen, von der hilfreiche Impulse für die Weiterentwicklung der Gebiete ausgehen. Durch eine interne Dokumentation des Prozesses und dessen intensive Diskussion ist dafür Sorge getragen, dass die entsprechend gemachten Erfahrungen in künftige Evaluierungen einfließen können. Insgesamt

⁹¹ (Richtlinie 2009/147/des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten)

⁹² (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen)

samt zeigt sich schon jetzt, dass die Überprüfung des Managements von Nationalparks einen wichtigen Beitrag dazu leistet, die Effektivität des Schutzgebietsmanagements in Deutschland weiter zu verbessern.

➤ **Gebietseigene Gehölze**

Um eine bundesweit einheitliche und praktikable Umsetzung der Erfordernisse für die Verwendung gebietseigener Gehölze nach § 40 Abs. 4 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zu erreichen, hat BMU im Juni 2010 die „Arbeitsgruppe Gebietseigene Gehölze“ ins Leben gerufen. In dieser sind u. a. Vertreter des Bundes deutscher Baumschulen (BdB), des Verbandes deutscher Forstbaumschulen (VdF), die Bund-Länder-Arbeitsgruppe Forstgenetische Ressourcen (BLAG), der Deutsche Verband für Landschaftspflege (DVL), die Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau (FLL) und die Hochschule RheinMain, BMU und BfN, BMELV, BMVBS und die Länder Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Thüringen, Bayern und Baden-Württemberg vertreten. Bei der Auswahl der Länder hat BMU dem Vorschlag der Agrarministerkonferenz (AMK) entsprochen, der an die UMK gerichtet wurde um ein ausgeglichenes Verhältnis der Agrar- und Naturschutzinteressen zu gewährleisten.

Bei dem zweiten Treffen der AG Mitglieder am 15. Dezember 2010 wurde Konsens erreicht, dass bundesweit künftig sechs Herkunfts-Regionen zugrunde gelegt werden sollen. Diese Gebietseinteilung basiert auf einem Konzept von Schmidt & Krause (1997). In der Übergangszeit ist die Verwendung von Ersatzherkünften aus angrenzenden Regionen möglich, danach ist diese rechtlich nicht zu vertreten.

Auf Grundlage der Ergebnisse wurde eine vom BfN vorbereitete „Handreiche der Ausschreibepaxis“ zu dem „Leitfaden für gebietseigene Gehölze“ weiter entwickelt. Ein vorbereiteter Entwurf wurde mit den Mitgliedern der AG abgestimmt und ist von BMU Anfang September 2011 veröffentlicht worden. Dieser Leitfaden soll als Orientierung für die weitere Umsetzung der Bestimmungen für regionale Herkunft dienen. Er soll empfehlenden Charakter haben und sich speziell an ausschreibende Stellen und Planer richten.

5.2 Kompensationsverordnung

Der weitere Ausbau der Erneuerbaren Energien und der Energienetze ist ohne Eingriffe in Natur und Landschaft nicht zu bewerkstelligen. Die Errichtung von Windkraftanlagen und von Energiefreileitungen nehmen Flächen in Anspruch und können sich nachteilig vor allem auf Tiere und das Landschaftsbild auswirken. Hier kann die Eingriffsregelung mit ihrer Kaskade von Vermeidung, Ausgleich und Ersatz einen wichtigen Beitrag zur naturverträglichen Gestaltung der Energiewende leisten.

Allerdings ist die Eingriffsregelung gegenwärtig in der Praxis nicht optimal aufgestellt. Die untergesetzlichen Regelungen und der Vollzug sind in den 16 Bundesländern höchst unterschiedlich ausgestaltet. Dies belastet sowohl den Naturschutz als auch die Vorhabenträger, deren Planer und die zuständigen Behörden. Dies wird besonders deutlich am Beispiel der Energiefreileitungen, die von der Nordsee in die Verbrauchszentren in der Mitte und im Süden Deutschlands länderübergreifend geführt werden müssen.

Die Kompensationsverordnung des Bundes soll wesentlich dazu beitragen, dass der Vollzug der Eingriffsregelung effektiver wird. Effektiver aufgrund bundesweit standardisierter und damit transparenterer und beschleunigter Verfahren, aber auch effektiver im Sinne einer qualitativ besseren Kompensation.

Das BMU hat auf der Grundlage intensiver fachlicher Vorarbeiten einen Verordnungsentwurf erstellt. Der Verordnungsentwurf liegt nun den Ressorts zur Stellungnahme vor.

5.3 Europäische und Internationaler Naturschutz

⇒ UN-Dekade Biologische Vielfalt 2011 – 2020

Um den Schwund der biologischen Vielfalt aufzuhalten, gibt es seit 1992 das UN-Übereinkommen über die biologische Vielfalt. Die ebenfalls von der Völkergemeinschaft ausgerufene UN-Dekade Biologische Vielfalt von 2011 bis 2020 soll dazu beitragen, dass die Ziele dieses Übereinkommens umgesetzt werden.

Dazu gehören der Schutz der biologischen Vielfalt, ihre nachhaltige Nutzung, der Zugang zu genetischen Ressourcen und ein gerechter Ausgleich der Vorteile, die sich aus dieser Nutzung ergeben. Auch das gesellschaftliche Bewusstsein für den Wert der biologischen Vielfalt und die Verantwortung für den Schutz und die nachhaltige Nutzung ihrer Bestandteile soll gefördert werden.

Auftakt für die UN-Dekade Biologische Vielfalt stellte das vierte Nationale Forum zur biologischen Vielfalt im November 2011 dar. Die Federführung für die UN-Dekade liegt beim BMU. Das Zentrum für Umweltkommunikation bei der Deutschen Bundesstiftung Umwelt ist mit der Wahrnehmung der Aufgaben der Geschäftsstelle für die UN-Dekade beauftragt.

Der Schwerpunkt der Maßnahmen zur Ausgestaltung der UN-Dekade liegt bei Kommunikation und Bewusstseinssteigerung. Hierzu wurde im November 2011 ein Wettbewerb um die besten Dekade-Projekte sowie im Mai 2012 ein Fotowettbewerb gestartet. Prominente Persönlichkeiten setzen sich seit November 2011 als UN-Dekade-Botschafter(innen) und junge engagierte Menschen als Jugendbotschafter(innen) für die Dekade ein.

Schwerpunktthemen setzen bei der Ausgestaltung der UN-Dekade Akzente. 2011/12 lautet das Schwerpunktthema „Vielfalt genießen – Natur-Zeit als Freizeit“⁹³.

⇒ Life+

Der Großteil des Budgets (78 Prozent) ist für die Kofinanzierung von Projekten in den EU-Mitgliedstaaten vorgesehen, wovon wiederum mindestens die Hälfte Naturschutzprojekten gewidmet ist. Die verbleibenden 22 Prozent fließen in den operativen Haushalt der Generaldirektion Umwelt der Europäischen Kommission. Diese finanziert daraus ihre Eigenmaßnahmen im Umweltbereich (z. B. Folgenabschätzungen, Studien und Kampagnen). Mindestens die Hälfte des Projektbudgets ist für den Naturschutz reserviert. Die Europäische Kommission nimmt jedes Jahr neue Projekte in die Förderung. Dazu ruft sie einmal jährlich zur Einreichung von Förderanträgen auf. Die Projektanträge werden von der Europäischen Kommission mit Unterstützung durch externe Experten bewertet.

Wesentlich für die Beratung der Antragsteller sind die LIFE+-Kontaktstellen der Bundesländer. Die LIFE+-Kofinanzierung beträgt i.d.R. 50 Prozent (maximal 75 Prozent bei prioritären Schutzgütern von Natura 2000). Jeder Mitgliedstaat kann einen vorreservierten Betrag ausschöpfen. Liegen weniger förderfähige Anträge vor, werden diese nationalen Zuteilungen für Projekte aus Staaten mit mehr förderwürdigen Anträgen

⁹³ Die Internetseite www.un-dekade-biologische-vielfalt.de stellt die zentrale Informationsplattform für die Aktivitäten rund um die UN-Dekade dar.

als nationaler Zuteilung verteilt. Deutschland stehen mehr als 10 Prozent der Mittel zur Verfügung. Für die Förderunde 2011 waren dies 30,3 Millionen Euro und es wurden 11 deutsche Projekte mit einem EU-Förderanteil von insgesamt über 25 Mio. € ausgewählt. Die nationale Zuteilung wurde damit zu 82,7 Prozent ausgeschöpft⁹⁴.

⇒ **Europäische Schutzgebietskonferenz EUROPARC**

Die europäische Schutzgebietskonferenz 2011 der EUROPARC Föderation, der europäischen Dachorganisation für die großen Naturlandschaften, fand auf Einladung des Landes Baden-Württemberg und der Deutschen Sektion, EUROPARC Deutschland, vom 21. bis 24. September 2011 in Bad Urach statt. Über 300 internationale Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus 40 Ländern diskutierten drängende Natur- und Umweltschutzthemen und tauschten sich über Möglichkeiten zum Schutz von Europas Naturlandschaften aus.

Die Konferenz ging mit der Verabschiedung der Bad-Urach-Deklaration zu Ende, in der die europäischen Regierungen aufgefordert werden, den Naturschutz durch personelle und finanzielle Ausstattung zu unterstützen und die sich über Jahre verschlechternden Bedingungen in vielen Schutzgebieten zu stoppen. „Qualität zählt - Gewinn für Natur und Mensch“, das Motto der Konferenz, wurde in den Nationalen Naturlandschaften bereits in zahlreichen Vorhaben umgesetzt. Von großem Nutzen seien Evaluierungsprozesse, wie sie in Deutschland seit über 10 Jahren für Biosphärenreservate etabliert sind, aber auch die 2010 begonnene Evaluierung aller deutschen Nationalparks sowie die Qualitätsoffensive für Naturparks. Die Konferenz forderte daher, Monitoring und Evaluierung als wichtige Arbeitsbereiche der Schutzgebiete stärker zu unterstützen und vorbildhafte Ansätze zu kommunizieren.

⇒ **Nagoya Protokoll - Zugang zu genetischen Ressourcen und Vorteilsausgleich**

Das Nagoya-Protokoll (vollständig: Nagoya Protocol on Access to Genetic Resources and the Fair and Equitable Sharing of Benefits Arising from Their Utilization) ist ein auf der 10.VSK der CBD 2010 beschlossenes internationales Umweltabkommen im Rahmen der UN-Konvention über biologische Vielfalt. Das Nagoya-Protokoll regelt den Zugang zu genetischen Ressourcen und die faire und gerechte Verteilung der Vorteile, die sich aus ihrer Nutzung ergeben.

Entsprechend Artikel 32 des Protokolls lag es vom 2. Februar 2011 bis 1. Februar 2012 zur Unterzeichnung bei den Vereinten Nationen in New York aus, kann aber auch nach Ablauf dieser Frist weiter unterzeichnet werden. Das Protokoll tritt 90 Tage nach dem Tag in Kraft, an dem die 50. Ratifikationsurkunde bei den Vereinten Nationen hinterlegt worden ist, wobei der Akt des Unterzeichnens nicht automatisch die Ratifizierung beinhaltet. Abhängig von der Bereitschaft der Staaten, das Protokoll zu ratifizieren, könnte es 2012 oder 2013 in Kraft treten. Die Europäische Kommission arbeitet gegenwärtig an einem Vorschlag für die Umsetzung des Protokolls in europäisches Recht, auf dessen Grundlage es dann auch ratifiziert werden soll.

Mit Stand vom 19. Juli 2012 haben 92 Staaten das Protokoll unterzeichnet. Deutschland und die EU unterzeichneten das Protokoll am 23. Juni 2011. Mit JOR, Gabon, MEX, RWA und den SEY haben bislang 5 Staaten das Abkommen bereits formell ratifiziert.

⁹⁴ Angesichts der weiter steigenden nationalen Mittelbereitstellung haben deutsche Anträge gute Förderungschancen. Das Bundesumweltministerium stellt dafür unter „www.bmu.de/life+“ allgemeine Informationen zu LIFE+ zur Verfügung. Für die Beratung und Unterstützung der Antragsteller sind die Bundesländer zuständig. Eine Liste der Ansprechpartner der Bundesländer sowie die Antragsunterlagen finden sich auf den Internetseiten der EU-Kommission (<http://ec.europa.eu/environment/life/index.htm>).

Die EU-Kommission hat 2011 ein Folgeabschätzungsverfahren begonnen, das Möglichkeiten zur Umsetzung des Protokolls in europäisches Recht aufzeigen wird. Hieraus wird die Kommission noch bis zur 11. Vertragsstaatenkonferenz des Übereinkommens über die biologische Vielfalt der CBD einen konkreten Umsetzungsvorschlag erarbeiten. Auch Deutschland arbeitet an Umsetzungsoptionen. Gleichzeitig wurde das Protokoll international fortentwickelt. Auf dem ersten zwischenstaatlichen Ausschuss für das Nagoya-Protokoll wurde u.a. die Pilot-Phase des Clearing-House Mechanismus zum Nagoya-Protokoll gestartet.

⇒ **Internationale Biodiversitätsprojekte**



Auf der 10. Vertragsstaatenkonferenz des Übereinkommens über die biologische Vielfalt (CBD) wurde der Strategische Plan 2011 – 2020 der CBD verabschiedet. Zur beschleunigten Umsetzung eines weltweiten Schutzgebietsnetzwerkes war auf Initiative Deutschlands bereits 2008 die globale Schutzgebietsinitiative „LifeWeb“ ins Leben gerufen worden, die sich zu einer zentralen weltweiten Kooperationsplattform entwickelt hat⁹⁵.

Das BMU unterstützt seit 2008 durch die Förderung konkreter Projekte mit Mitteln der Internationalen Klimaschutzinitiative - zukünftig auch mit Mitteln aus dem Sondervermögen Energie- und Klimafonds - sowohl ausgewählte Ziele des Strategischen Plans als auch Vorschläge auf der LifeWeb-Plattform.

Bis Ende 2011 sind über 66 Biodiversitätsprojekte mit einem Gesamtvolumen von über 170 Mio. Euro (darunter 35 LifeWeb-Vorhaben mit einem Gesamtvolumen von ca. 90 Mio. Euro) bewilligt worden. Darüber hinaus hat das BMU 2011 weitere Zusagen in Höhe von ca. 70 Mio. Euro für internationale Biodiversitätsprojekte gegeben.

⇒ **Internationales wissenschaftliches Beratungsgremium zur biologischen Vielfalt (IPBES)**

IPBES (Intergovernmental Science-Policy Platform on Biodiversity and Ecosystem Services) ist ein zwischenstaatliches Gremium zur wissenschaftlichen Politikberatung für das Thema biologische Vielfalt - vergleichbar mit dem Weltklimarat IPCC. Dieses Biodiversitätsgremium soll politischen Entscheidungsträgern zuverlässig unabhängige, glaubwürdige Informationen über den Zustand und die Entwicklung der Biodiversität zur Verfügung stellen, damit diese gut informierte Entscheidungen zu ihrem Schutz treffen können⁹⁶.

Ein erstes IPBES-Plenumstreffen fand vom 3. – 7. Oktober 2011 auf Einladung von UNEP in Nairobi statt. Bei dieser Sitzung wurden weitere wichtige Entscheidungen zum Aufbau des internationalen wissenschaftlichen Beratungsgremiums und seiner Strukturen getroffen.

Während der zweiten Plenarsitzung vom 16.-21. April 2012 in Panama wurde IPBES von der Staatengemeinschaft schließlich formell gegründet. Alle offen gebliebenen Punkte, wie z. B. das inhaltliche Arbeitsprogramm von IPBES und einige Verfahrens-

⁹⁵ (<http://www.cbd.int/lifeweb>)

⁹⁶ Die internationale Gemeinschaft hatte bei einer Regierungskonferenz im Juni 2010 in Busan/Südkorea die Einrichtung von IPBES beschlossen. Im Dezember 2010 hatte die UN-Generalversammlung diesen Beschluss bestätigt. Bei der 26. Sitzung des UNEP Verwaltungsrates im Februar 2011 wurden weitere wichtige Festlegungen zu IPBES getroffen.

regelungen, sollen während der ersten offiziellen IPBES Plenarsitzung behandelt und final entschieden werden. Diese findet voraussichtlich in Bonn Anfang 2013 statt.

In Panama wurde ebenfalls über den Sitz des Sekretariates von IPBES entschieden. Die Bundesrepublik Deutschland hatte sich mit Bonn, der deutschen Stadt der Vereinten Nationen, beworben. Weitere Mitbewerber waren neben Deutschland außerdem Südkorea, Kenia, Indien und Frankreich. Die Entscheidung für Bonn honorierte letztendlich das anhaltende Engagement Deutschlands für die Erhaltung der Biodiversität weltweit.

Deutschland setzt sich nun engagiert für einen schnellen und sorgfältig abgestimmten Aufbau von IPBES sowie den reibungslosen und effizienten Betrieb der Plattform ein, der die vollständige und wirkungsvolle Beteiligung von Vertretern aus Entwicklungsländern ermöglicht.

Die internationale Gemeinschaft hatte bei einer Regierungskonferenz im Juni 2010 in Busan/Südkorea die Einrichtung eines neuen internationalen wissenschaftlichen Beratungsgremiums zur biologischen Vielfalt (IPBES) beschlossen. Die Bundesrepublik Deutschland hat die Schaffung von IPBES von Anfang an unterstützt und hatte sich mit Bonn, der deutschen Stadt der Vereinten Nationen, um den Sitz des Sekretariates von IPBES beworben. Auf der IPBES Sitzung, die vom 16. - 20. April 2012 in Panama stattfand, hat die Staatengemeinschaft entschieden, das IPBES Sekretariat in Bonn anzusiedeln.

⇒ **Forest Europe**

Die Forstminister Europas gaben auf der sechsten europäischen Forstministerkonferenz im Juni 2011 in Oslo den Weg frei für Verhandlungen über ein rechtsverbindliches Waldinstrument. Damit sollen die Rahmenbedingungen für eine integrative, nachhaltige Waldwirtschaft in Gesamteuropa gestärkt werden. Als Basis für einen Verhandlungstext wurde ein sog. Non-Paper verabschiedet. Eine der größten Herausforderungen besteht in allen Ländern Europas in dem Konflikt zwischen dem steigendem Holzbedarf auf der einen Seite und der Forderung nach einer Ausweitung von Nutzungsverzicht aus Naturschutzgründen auf der anderen Seite. Hinzu kommen viele weitere Anforderungen an die Wälder wie der Boden- und Lawinenschutz, der Wasserschutz und die Erholung für die Bevölkerung. Für die Waldbesitzer sind sie darüber hinaus wichtige Einkommensquelle und tragen zur Wertschöpfung in den ländlichen Gebieten Europas bei.

Bislang stellt das Konzept der nachhaltigen Waldbewirtschaftung ein Kernziel des gesamteuropäischen Forstministerprozesses Forest Europe dar. Die angestrebte Waldkonvention soll gemeinsame Ziele und einen verbindlichen Rahmen für die Waldbewirtschaftung sowie für einen verbesserten Ausgleich der Interessen in der Waldpolitik festlegen. Gleichzeitig soll ein positives Signal gegenüber der übrigen Staatengemeinschaft gesetzt und Diskussionen um ein globales Waldinstrument angeregt werden.

Vom 27.2. bis 2.3.2012 fand die 1. Verhandlungsrunde bei der UN in Wien statt. An der Sitzung haben Vertreter aller Forest Europe Signatarstaaten, einschließlich Russland, teilgenommen. Ziel der 1. Verhandlungsrunde war es, die Rahmenbedingungen sowie Struktur, Bestandteile und Inhalte eines zukünftigen Abkommens zu diskutieren und einzugrenzen. Die nächste Verhandlungsrunde wird auf Einladung von BMELV vom 3.-7.9.2012 in Bonn stattfinden. Dort werden vor allem die inhaltlichen Fragen des Abkommens verhandelt werden.

⇒ **Washingtoner Artenschutzübereinkommen (CITES)**

Um dem unkontrollierten internationalen Handel mit bedrohten Arten entgegenzuwirken, wurde 1973 in Washington die „Convention on International Trade in Endangered Species of wild Fauna and Flora“ (CITES) ausgehandelt, auch Washingtoner Artenschutzübereinkommen (WA) genannt.



CITES trat 1975 international und ein Jahr später in Deutschland in Kraft. Als Instrument verbindlichen internationalen Rechts gilt CITES für derzeit 175 Nationen (Vertragsstaaten). Alle 27 Mitgliedsstaaten der EU sind CITES beigetreten⁹⁷. Schwerpunkte in der Beschränkung bzw. Regulierung des internationalen Handels mit gefährdeten Arten liegen in einem verbesserten Schutz von (insbesondere kommerziell genutzten) marinen Arten, im Bereich der Hölzer (insbesondere kommerziell genutzte Tropenhölzer) und in der Verbesserung des Vollzugs der bestehenden CITES-Regelungen.

Für eine effektive Implementierung von CITES-gelisteten Arten werden kapazitätsaufbauende Maßnahmen in den Ursprungs- wie auch den Importländern immer wichtiger. Ein Kernproblem des CITES-Vollzugs ist die Identifizierung CITES-gelisteter Baumarten bzw. die Unterscheidung von ähnlich aussehenden Hölzern, da die CITES-Vollzugsbehörden in der Regel selten oder gar nicht über holzspezifische Kenntnisse und praktikable Erkennungshilfen verfügen. Kontrolldefizite betreffen Kontrollen in den Ausfuhrstaaten sowie direkte Kontrollen von Einfuhren aus Drittländern in den entsprechenden Einfuhrhäfen, aber auch Besitzkontrollen bei verarbeitenden Betrieben und Händlern im Binnenraum der EU. Zur Behebung dieser Defizite wurde im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz durch das Johann Heinrich von Thünen-Institut die computergestützte Software CITESwoodID entwickelt und als CD zur Verfügung gestellt. CITESwoodID ist eine leicht handhabbare, praxisnahe und interaktive Anleitung zur computergestützten Bestimmung der wichtigsten CITES-Handelshölzer. Diese mittlerweile in allen CITES-Amtssprachen vorliegende und weltweit einzige CD zur makroskopischen Holzerkennung wurde mittlerweile einem breiten nationalen und internationalen Anwenderkreis zugänglich gemacht.

Deutschland arbeitet im Bereich der kommerziell genutzten aquatischen Arten weiterhin aktiv daran, dass mehr gefährdete Arten gelistet werden (so bereitet Deutschland erneut einen Antrag auf Listung des Heringshais in Anhang II CITES für die nächste CITES COP 16 in Bangkok im März 2013 vor) und dass bereits gelistete Arten auch tatsächlich geschützt und nachhaltiger genutzt werden (z.B. der Europäische Aal), dass die Kriterien für Listungen derartiger Arten angemessen und klar sind, und dass unter CITES auf der nächsten COP eindeutige Regeln für den Handel mit auf der hohen See gefangenen CITES-gelisteten Arten verabschiedet werden.

Im Tropenholzbereich hat Deutschland zusammen mit der International Tropical Timber Organisation (ITTO) einen Workshop in Kamerun zu den durch Übernutzung gefährdeten und u.a. in Deutschland konsumierten Tropenholzarten Bubinga und Wengé

⁹⁷ In der EU wird CITES durch die Verordnung VO (EG) 338/97 und die dazugehörige Durchführungsverordnung umgesetzt

organisiert und finanziert. Ziel der Zusammenarbeit mit Kamerun ist es, diese und evtl. weitere gefährdete Tropenholzarten, die in Kamerun und seinen Nachbarländern vorkommen und nach Europa importiert werden, nachhaltig zu bewirtschaften.

Aber auch für einen verbesserten Schutz des Afrikanischen Elefanten hat Deutschland sein langjähriges Engagement im Berichtszeitraum, in dem ein weiterhin sehr hohes Niveau an Wilderei zu verzeichnen war, fortgesetzt. Die Wilderei des Afrikanischen Elefanten sowie der afrikanischen Nashörner ist im Berichtszeitraum im Vergleich zu den Vorjahren weiter angestiegen und hat eine neue Dimension erreicht.

⇒ **Absichtserklärungen zum Schutz von wandernden Greifvögeln und wandernden Haien unter der Bonner Konvention**



Das "Übereinkommen zur Erhaltung der wandernden wild lebenden Tierarten" (Convention on the Conservation of Migratory Species of Wild Animals) wurde 1979 in Bonn abschließend verhandelt und am 23. Juni 1979 unterzeichnet. Deshalb wird das Übereinkommen auch als "Bonner Konvention" bezeichnet. Die Bonner Konvention ist in besonderer Weise mit Deutschland und der Stadt Bonn verbunden.

Innerhalb der Bonner Konvention zum Schutz wandernder wildlebender Tierarten wurden in den vergangenen zwei Jahren zwei neue Absichtserklärungen geschaffen, die auch Arten in Mitteleuropa betreffen:

- ein Memorandum of Understanding zum Schutz von wandernden Greifvögeln (und Eulen) – kurz Raptors MoU - geschlossen am 22. Oktober 2008 in Abu Dhabi / Vereinigte Arabische Emirate
- ein Memorandum of Understanding zum Schutz von wandernden Haiarten – kurz Sharks MoU - geschlossen am 12. Februar 2010 in Manila / Philippinen.

Auf der 10. Vertragsstaatenkonferenz des Bonner Übereinkommens zum Schutz wandernder wildlebender Arten (CMS-COP 10) vom 20.-25.11.2012 in Bergen⁹⁸ wurden die beiden Memoranda von Deutschland gezeichnet. Das erste Vertragsstaatentreffen zum Sharks MoU wird Ende September 2012 in Bonn stattfinden und das erste Vertragsstaatentreffen zum Raptor MoU im Dezember 2012 in Abu Dhabi.

⇒ **Bundesprogramm Wiedervernetzung**

Das Bundeskabinett hat am 29. Februar 2012 das gemeinsam von den Bundesministerien für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung erarbeitete Bundesprogramm Wiedervernetzung beschlossen, ein Bundesprogramm als Grundlage für den Bau von Querungshilfen im Bundesverkehrsnetz.

Naturwissenschaftliche Grundlage des Bundesprogramms sind die seit 2009 vorliegenden Forschungsergebnisse zu den Lebensraumkorridoren in Deutschland. Sie beruhen auf Daten zu den selektiven Biotopkartierungen und weiteren Landschaftsinformationen der Länder sowie auf der GIS-Planungshilfe „Habitat-Net“. Als Ergebnis liegen vier Grundlagenkarten zum Lebensraumnetz von Trockenbiotopen, von Feuchtbiotopen, von wertvollen Waldbiotopen sowie das Korridorsystem für Wald bewoh-

⁹⁸ Zu weiteren angenommenen Resolutionen der CMS-COP 10 vgl. www.cms.int/bodies/COP/cop10

nende größere Säugetiere vor. Die Zusammenfassung der vier Grundlagenkarten stellt das Netz der Lebensraumkorridore in Deutschland dar.

Ziel des Bundesprogramms Wiedervernetzung ist es, die bisher durch Bundesfernstraßen zerschnittenen Lebensraumkorridore in Deutschland durch den Bau von Querungshilfen wieder zu verbinden. Im Bestand des überörtlichen Bundesverkehrsweernetzes sind Maßnahmen zur Wiedervernetzung dort vorgesehen, wo aus bundesweiter Sicht erhebliche Zerschneidungen durch Bundesfernstraßen im Netz der Lebensraumkorridore vorliegen und mit den Maßnahmen zugleich die Verkehrssicherheit erhöht wird. Im Bundesprogramm sind 93 Abschnitte an Bundesautobahnen und Bundesstraßen aufgelistet, an denen mittel- bis langfristig aus den jährlich für Bundesfernstraßen zur Verfügung stehenden Mitteln Querungshilfen finanziert werden können. Das Programm, das langfristig angelegt ist, hat insgesamt ein Investitionsvolumen in einer Größenordnung von etwa 180 Mio. €. Es wird im Rahmen der dem BMVBS zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel finanziert.

⇒ **Evaluierung von UNESCO-Biosphärenreservaten**



Das MAB-Programm hat zum Ziel, auf natur- und gesellschaftswissenschaftlicher Grundlage die nachhaltige Nutzung und die Erhaltung biologischer Vielfalt zu fördern. Den Arbeiten liegt ein Ansatz zugrunde, der neben ökologischen auch ausdrücklich ökonomische, soziale, planerische und ethische Aspekte gleichberechtigt mit einbezieht. Zentraler Schwerpunkt des internationalen MAB-Programmes ist die Errichtung eines globalen Netzwerkes repräsentativer Biosphärenreservate (World Network of Biosphere Reserves, WNBR). Diese stellen Modelllandschaften zur Demonstration nachhaltiger Lebens- und Wirtschaftsweisen dar, in denen die Ziele des MAB-Programmes konkretisiert werden. Die UNESCO erkennt Biosphärenreservate nach Maßgabe internationaler Leitlinien als solche an.

Nach zehn Jahren wurden turnusgemäß die deutschen UNESCO-Biosphärenreservate Schaalsee und Vessertal in 2011 vom deutschen MAB-Nationalkomitee evaluiert und die entsprechenden Empfehlungen durch den internationalen Koordinierungsrat des UNESCO-MAB-Programms im Juli 2012 beschlossen. Die UNESCO hat in ihrer Empfehlung festgestellt, dass beide Biosphärenreservate in vollem Umfang die Qualitätsanforderungen an UNESCO-Biosphärenreservate erfüllen und dass der Evaluierungsprozess und die Berichte als Beispiele guter Praxis mit dem Weltnetz der Biosphärenreservate zu teilen seien.

Im Oktober 2011 begann die nationale Evaluierung der drei UNESCO-Biosphärenreservate Spreewald, Schorfheide-Chorin und Berchtesgadener Land; sie konnte mit der Übersendung der Evaluierungsberichte und Stellungnahmen an das UNESCO-MAB-Programm und die zuständigen Landes-Umweltminister im September 2012 abgeschlossen werden. Nun wird sich das Beratungsgremium und der Internationale Koordinierungsrat des UNESCO-MAB-Programms im Sommer 2013 dazu beraten und danach entsprechende Empfehlungen zu den drei überprüften Biosphärenreservaten beschließen.

Am 3. November 2011 wurde zeitgleich mit der 36. UNESCO-Generalversammlung weltweit erstmals der Internationale Tag der UNESCO-Biosphärenreservate begangen. Anlass dafür war das 40jährige Bestehen des UNESCO-Programms "Der Mensch und die Biosphäre" (MAB), unter dessen Dach sich ein Netzwerk von 580 Biosphärenreservaten in 114 Ländern entwickelt hat. Der Beschluss, einen solchen

Tag ins Leben zu rufen, wurde auf der Tagung des MAB-Programms Ende Juni 2011 in Dresden gefasst.

6 Wasserwirtschaft und Bodenschutz

6.1 Gewässerschutz

➤ **Vorschlag für eine Richtlinie in Bezug auf prioritäre Stoffe im Bereich der Wasserpolitik**

Die Kommission muss gemäß Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) Artikel 16 die Liste prioritärer Stoffe auf der Grundlage der Berichte der Mitgliedsstaaten mindestens alle vier Jahre überprüfen. Das Ergebnis der Überprüfung ist der vorliegende Richtlinien-vorschlag des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 2000/60/EG⁹⁹ und 2008/105/EG vom 2. Februar 2012, der neue EU-weit relevante Stoffe enthält, Umweltqualitätsnormen (UQN)¹⁰⁰ für diese Stoffe festlegt, UQN für einige bestehende Stoffe an den wissenschaftlichen Fortschritt anpasst und Biota-UQN¹⁰¹ für einige bestehende und neue prioritäre Stoffe neu aufnimmt.

Diskutiert werden im Rahmen der Fortschreibung unter den Mitgliedsstaaten die Stoffliste, die Definition der ubiquitären (langlebigen) Stoffe, die Darstellung der ubiquitären Stoffe in Karten zur Bewertung des chemischen Zustands der Gewässer, die Umsetzung der Beobachtungsliste und die Aufnahme von Arzneimittelwirkstoffen auf die Liste der prioritären Stoffe.

Die zyprische EU-Ratspräsidentschaft strebt eine politische Einigung bis Ende 2012 an.

➤ **Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie**

⇒ **Vertragsverletzungsverfahren Nr. 2007/2243 „Wasserdienstleistung / Wassernutzung“**

Am 31. Mai 2012 hat die KOM die Erhebung einer Klage beim EUGH zunächst nur gegen Deutschland wegen angeblich fehlerhafter Umsetzung und Anwendung des Begriffs der Wasserdienstleistungen beschlossen. Im Herbst 2012 ist mit der Zustellung der Klageschrift zu rechnen. Das Verfahren geht ursprünglich auf eine Beschwerde von europäischen Umweltverbänden zurück. Für die Klagebeantwortung besteht nur eine Frist von einem Monat. Die zu erwartende Klage hat zwei Dimensionen:

Erstens eine formal rechtliche Dimension, die darauf abhebt, dass die Definition der Wasserdienstleistung aus der EU-Wasserrahmenrichtlinie nicht ins deutsche Recht übernommen worden ist. Dieses soll durch entsprechende Änderung des WHG baldmöglichst geheilt werden. Die Änderungen sind Teil des am 18.07.2012 von der Bundesregierung beschlossenen Entwurfs für ein Änderungsgesetz zum Umweltrechtsbehelfsgesetz. Zweitens geht es um die Auslegung und Anwendung der Definition. Deutschland wie auch viele andere Mitgliedsstaaten verstehen unter Wasserdienstleistungen nur die Wasserversorgung und die Abwasserentsorgung. Entsprechend werden die Anforderungen der Richtlinie bezüglich der Kostendeckung auch nur auf

⁹⁹ Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik - Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)

¹⁰⁰ Eine UQN ist definiert als „die Konzentration eines bestimmten Schadstoffs oder einer bestimmten Schadstoffgruppe, die in Wasser, Sedimenten oder Biota aus Gründen des Gesundheits- und Umweltschutzes nicht überschritten werden darf“ (WRRL Artikel 2 Absatz 35)

¹⁰¹ Biota bezieht sich auf alle Gruppen von lebenden aquatischen Organismen, die analysiert und als Indikatoren für Verschmutzung verwendet werden können, etwa Fische, Muscheln, wirbellose Tiere usw.

diese beiden Bereiche angewandt. Andere Wassernutzungen, wie etwa durch die Landwirtschaft, die Wasserkraft oder die Schifffahrt werden nicht als Wasserdienstleistungen betrachtet. Die Kommission zieht den Begriff der Wasserdienstleistungen dagegen weiter, in dem sie bestimmte Aktivitäten, z.B. Aufstauungen, egal für welche Wassernutzung als Wasserdienstleistungen versteht, mit der Konsequenz, dass die Anforderungen an die Kostendeckung (einschließlich der Umwelt- und Ressourcenkosten) auch hier gelten.

⇒ **Vertragsverletzungsverfahren Nr. 2012/2048 „Hochwasserbegriff“**

Die Europäische Kommission hat mit Datum vom 26.3.2012 die erste Stufe eines Vertragsverletzungsverfahrens gegen Deutschland eingeleitet. In ihrem Schreiben beanstandet die Kommission, dass § 72 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) den Begriff 'Hochwasser' zu eng definiert. Diese Definition sei enger als die Definition in der Richtlinie, da sie nur durch Oberflächenwasserkörper verursachte Überflutungen umfasst und andere Überflutungen, insbesondere Überflutungen, die durch starken Regenfall verursacht werden, wenn sich das Wasser in Senken in der Landschaft sammelt, und Überflutungen, die durch steigendes Grundwasser entstehen, ausschließt. Die Mitgliedstaaten dürften nur Überflutungen aus Abwassersystemen ausnehmen.

Die Definition der Richtlinie ist aus Sicht Deutschlands widersprüchlich. Allerdings hat die Kommission die deutschen Argumente für eine enge Interpretation bereits mehrfach zurückgewiesen. Ein weiter Hochwasserbegriff ist auch in anderen EU-Mitgliedstaaten üblich. Die Wahrscheinlichkeit, dass die Kommission bis zum EuGH geht und dort obsiegt, ist groß. Die Folgen einer Erweiterung des Hochwasserbegriffs im WHG sind überschaubar. Die Notwendigkeit der Erstellung von Hochwassergefahrenkarten und Risikomanagementpläne für die derzeit nicht vom Hochwasserbegriff umfassten Hochwasserereignisse lassen sich durch die Signifikanzprüfung eingrenzen. Die Bundesregierung hat daher eine erweiterte Definition des Hochwasserbegriffs in den am 18.07.2012 von ihr verabschiedeten Entwurf eines Umweltrechtsbehelfsgesetzes mit aufgenommen.

➤ **Aufforderungsschreiben – Vertragsverletzungsverfahren Nr. 2012/4081 vom 22.6.2012 wegen mangelnder Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie an der Weser im Hinblick auf die Salzableitungen von K+S nach einer Beschwerde bei der EU-KOM vom 14.9.2009**

Am 14.9.2009 hatte die EU-KOM eine Beschwerde von Gemeinden im hess-/thür. Kalilivier erhalten über die Salzwassereinleitungen der Kaliindustrie in Werra und Weser. Die Beschwerdeführer behaupten, dass die Bundesrepublik Deutschland die Anforderungen der WRRL in der Flussgebietseinheit Weser nicht richtig anwende. Insbesondere gäbe es keine ausreichende Koordinierung der Behörden bei der Aufstellung des Bewirtschaftungsplans und der Erreichung der Ziele nach Art. 4 der WRRL.

Die KOM hat die deutschen Behörden am 1.12.2009 um eine Stellungnahme zu dieser Beschwerde im EU-Pilotverfahren gebeten (EU Pilotfall 734/09/ENVI). Deutschland hat auf der Grundlage einer Stellungnahme der für die Koordinierung zuständigen Flussgebietsgemeinschaft Weser (FGG-Weser) am 5.2.2010 geantwortet. Der Beschwerdeführer hat in mehreren Schreiben der KOM (8.3., 25.5. und 10.6.2010) zusätzliche Informationen übermittelt. Die KOM hat daraufhin den deutschen Behörden am 27.9.2011 zusätzliche Fragen gestellt. Deutschland hat darauf mit Schreiben vom 15.12. 2011 geantwortet. Der Beschwerdeführer hat am 17.1.2012 die KOM erneut angeschrieben. Die KOM hat schließlich das nunmehr vorliegende Aufforderungsschreiben vom 22.6.12 (1. Stufe eines Vertragsverletzungsverfahrens, das einer begründeten Stellungnahme sowie einer möglichen Klage vor dem EuGH vorausgeht)

gesandt. Die Kommission ist nach wie vor der Auffassung, dass die Voraussetzungen des Art. 4 Abs. 4 WRRL für eine Verlängerung der Frist im vorliegenden Fall nicht erfüllt sind.

Das Salzproblem ist nicht in den von der WRRL vorgegeben Zeiträumen vollständig zu lösen. Dies ist nur schrittweise möglich. Die Umsetzung der WRRL ist Aufgabe der Länder. Diese sind aufgefordert worden, zu den Vorwürfen erneut Stellung zu nehmen. Die KOM erwartete unsere Antwort bis 21.8.2012. Wegen der umfangreichen weiteren Recherchen und Abstimmungen zwischen den Ländern im Wesereinzugsgebiet, die von der Flussgebietsgemeinschaft Weser (FGG Weser) koordiniert werden, haben die Länder eine Fristverlängerung zur Beantwortung um zwei Monate erbeten. Dieser wurde stattgegeben.

➤ **Erörterung der künftigen EU-Wasserpolitik beim informellen Umweltministertreffens am 7./8. Juli 2012 in Nikosia, Zypern**

Beim informellen Umweltministertreffen zu Beginn der EU-Präsidentschaft Zyperns stand die europäische Wasserpolitik im Mittelpunkt. Umweltkommissar Potočnik stellte die gegenwärtigen Überlegungen der Kommission zum „Blueprint“ vor. Zentral sei erstens die Verbesserung der Umsetzung der Wasserrahmen-Richtlinie. Dabei werde man verstärkt die Frage der Wassermenge mit in den Blick nehmen und Vorschläge zum Vorgehen bei der Ermittlung kostendeckender Preise machen. Zweitens komme es auf die verbesserte Integration wasserpolitischer Ziele in andere Politikbereiche an – v.a. in die Gemeinsame Agrar- und die Regionalpolitik. Drittens erwäge die Kommission die Schließung von Lücken im Rechtsrahmen – unter Berücksichtigung der Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten: Man denke daran, im Rahmen der Ökodesign-Richtlinie Wassereffizienz-Standards für Duschköpfe, Armaturen u. dgl. zu setzen. Auch verbindliche Qualitätsstandards für die Wiederverwendung von Wasser seien denkbar. Die Mitteilung der Kommission zum Blueprint soll in der 2. Novemberhälfte vorgelegt und mit einer Konferenz auf Zypern vorgestellt werden.

Ergänzend stellte die Exekutivdirektorin der Europäischen Umweltagentur McGlade die Arbeiten der Agentur vor. Diese veröffentlicht vier Berichte im Hinblick auf den „Blueprint“ (zu Wassereffizienz, Ökosystemen/Biodiversität, Vulnerabilität und einen Synthesebericht).¹⁰²

In der anschließenden Diskussion hoben viele Teilnehmer hervor, dass die Wasserpolitik besser in andere Politikbereiche integriert werden müsse (Agrar-, Fischerei-, Kohäsions-, Klima-, Energie-, Verkehrspolitik, Raumplanung). Die Finanzierung der Umsetzung müsse gesichert werden. Oft betont wurde die Notwendigkeit von Maßnahmen zur Verbesserung der Wassereffizienz und zur Wiederverwendung. Eine Reihe von Staaten hielt neue rechtliche Regelungen nicht für erforderlich. In jedem Fall müssten die regionalen Unterschiede berücksichtigt werden. Grenzüberschreitende Zusammenarbeit, auch mit Nachbarstaaten der EU, sei wichtig.

Bundesminister Altmaier verwies einleitend auf die vielen bereits erzielten Erfolge in der Wasserpolitik. Für das weitere Vorgehen seien differenzierte Strategien und maßgeschneiderte Programme erforderlich, die die extremen regionalen Unterschiede berücksichtigten. So sei bspw. die Begrenzung von Verlusten im Verteilungsnetz in einigen Ländern wichtig, in anderen ggf. keine sinnvolle Investition. Die Kommissionsvorschläge müssten so gestaltet werden, dass sie einen Mehrwert für die EU und die Mitgliedstaaten mit sich bringen.

¹⁰² Die Internet-Plattform „Climate-Adapt“ (<http://climate-adapt.eea.europa.eu>) bietet zahlreiche Informationen zur Anpassung an den Klimawandel in Europa einschließlich des Wassersektors.

Für den Umweltministerrat am 19. Dezember 2012 plant der Vorsitz Schlussfolgerungen zum „Blueprint“.

➤ **Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**

Am 14. Dezember 2010 wurde der Referentenentwurf der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAUwS) den beteiligten Kreisen, Verbänden und Ländern zur Stellungnahme bis zum 18. Februar 2011 zugeleitet. Aufgrund der Vielzahl der eingegangenen Stellungnahmen wurde von einer gemeinsamen Anhörung abgesehen und die Anhörung auf insgesamt sechs themenorientierte Termine verteilt, in denen eine vertiefte Erörterung möglich war. Die weiteren Abstimmungen laufen noch. Am 31.8.2012 hat das BMU einen überarbeiteten Entwurf den Ländern und Verbänden zur Information übersandt. Nach Abschluss der Ressortabstimmung soll noch im Herbst 2012 der Entwurf in die Notifizierung gegeben werden, vorliegen.

Nach der europäischen Nitratrichtlinie sind die Regelungen für Güllebehälter auch Teil des dort geforderten nationalen Aktionsprogramms, für das nach einem Urteil des EuGH aus dem Jahr 2010 eine strategische Umweltprüfung (SUP) erforderlich wird. In Absprache mit dem BMELV wird die SUP für die Güllebehälter vorgezogen.

➤ **Hochwasserrisikomanagement**

Mit der am 23. Oktober 2007 verabschiedeten Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken¹⁰³ hat sich die Wasserpolitik der EU die Aufgabe gestellt, einen Rahmen für die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken zu schaffen, um die hochwasserbedingten nachteiligen Folgen auf die menschliche Gesundheit, die Umwelt, das Kulturerbe und die wirtschaftlichen Tätigkeiten in der EU zu verringern. Mit der zum 1. März 2010 in Kraft getretenen Neufassung des Wasserhaushaltsgesetzes ist auch die rechtliche Umsetzung der Richtlinie erfolgt. Damit ein möglichst einheitliches Verständnis in allen EU-Mitgliedstaaten entsteht, werden Fragen der Umsetzung der Hochwasserrichtlinie im Rahmen des Gemeinsamen Implementierungsprozesses zur Wasserrahmenrichtlinie bearbeitet.

Zur Vorbereitung der Berichte an die Europäische Kommission hat insbesondere eine intensive Abstimmung der Formate für die Berichterstattung stattgefunden, die in den nächsten Monaten fortgesetzt wird. Darüber hinaus haben sich Bund und Länder in enger Abstimmung an EU-Workshops zu zentralen Umsetzungsfragen beteiligt und gemeinsame Positionen eingebracht. Im November 2010 fand der II. Bund / Länder Workshop zur Umsetzung der EG-Hochwasserrisikomanagementrichtlinie zum Thema „Anforderungen an die grenzüberschreitende Hochwasserrisikomanagementplanung“ statt. Außer den Vertretern/-innen aller (deutschen) Länder waren auch Vertretern/-innen der internationalen Kommissionen zum Schutz der Flüsse sowie interessierter Nachbarstaaten eingeladen. Der Workshop diente dazu, einen Beitrag zum Erfahrungsaustausch, zur Abstimmung und zur Harmonisierung der Umsetzung der EG-Hochwasserrisikomanagementrichtlinie in Deutschland zu leisten. Durch Mitwirkung von Vertretern der Kommissionen und aus Nachbarstaaten wurde gleichzeitig die Chance genutzt, frühzeitig die Erfahrungen und Ansichten auch international zu diskutieren und somit einen Beitrag für die weitere Arbeit der internationalen Kommissionen zu leisten.

¹⁰³ 2007/60/EG

➤ Flussgebietskommissionen

⇒ Internationale Kommission zum Schutz des Rheins (IKSR)

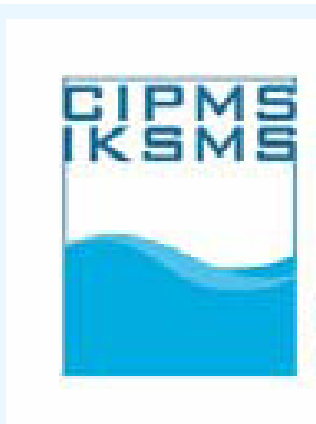


Mit der Unterzeichnung eines neuen Übereinkommens zum Schutz des Rheins durch die Regierungen der fünf Rheinanliegerstaaten (CH, F, D, L, NL) und den Vertreter der Europäischen Gemeinschaft am 12. April 1999 in Bern haben die Vertragsparteien formal bekräftigt, künftig durch verstärkte Zusammenarbeit den wertvollen Charakter des Rheins, seiner Ufer und seiner Auen weiter zu schützen. Dieses Übereinkommen ersetzt den alten Berner Vertrag von 1963. Das Übereinkommen ist am 01. Januar 2003 in Kraft getreten.

Die IKSR und das für die Umsetzung der Gewässerschutzrichtlinien zuständige Koordinierungskomitee Rhein haben am 9./10. Juli 2012 ihre Plenartagung in Straßburg (Frankreich) abgehalten. Die Staaten haben die Bilanz der Umsetzung des Aktionsplans Hochwasser bis 2010 gezogen. Sie zeigt, dass heute - je nach Hochwassersituation - am Rhein unterhalb von Basel Rückhalteraum für bis zu 229 Mio. m³ Wasser zur Absenkung von Hochwasserscheiteln genutzt werden kann. Davon sind 69 Mio. m³ in den letzten 15 Jahren realisiert worden. Trotz dieser großen Anstrengungen und der Realisierung weiterer bis 2020 und danach vorgesehener Maßnahmen werden nicht alle 1998 gesteckten Ziele vollständig erreicht werden können. In der Sitzung wurden auch die anstehenden Arbeiten für die Realisierung des neuen Fischpasses an der Rheinstaustufe Straßburg vorgestellt. 2015 soll dieser Fischpass in Betrieb gehen. Ein weiterer wird kurz danach an der Rheinstaustufe Gerstheim gebaut werden. Diese Maßnahmen sind wesentliche Bestandteile des IKSR - Masterplans Wanderfische Rhein und des Bewirtschaftungsplans 2009 für das Rheineinzugsgebiet nach der Wasserrahmenrichtlinie. Die Staaten im Rheineinzugsgebiet diskutierten die Fortschritte im Hinblick auf die gemeinsame Strategie zu Mikroverunreinigungen in Gewässern. Es liegen mittlerweile vertiefte Kenntnisse für einzelne Stoffgruppen in Auswertungsberichten vor: „Humanarzneimittel“, „Biozide und Korrosionsschutzmittel“, „Östrogene“, „Röntgenkontrastmittel“, „Duftstoffe“ und „Komplexbildner“, der letzte zu den „Industriechemikalien“ steht kurz vor dem Abschluss. Zurzeit werden die effizientesten Maßnahmen, die möglich sind, um diese Einträge aus Siedlungs- und Industrieabwässern zu reduzieren, in einer integralen Bewertung über alle Stoffgruppen ermittelt. Dieser Bericht wird in Kürze publiziert.

Im Herbst 2013 ist eine Rheinministerkonferenz in der Schweiz geplant, deren Programm diskutiert wurde.

⇒ Internationale Kommission zum Schutz der Mosel und der Saar (IKSMS)



Am 20. Dezember 1961 wurde in Paris das Protokoll zwischen den Regierungen der Bundesrepublik Deutschland, der Französischen Republik und des Großherzogtums Luxemburg über die Errichtung einer Internationalen Kommission zum Schutze der Mosel gegen Verunreinigung unterzeichnet. Für die Saar als bedeutendsten Nebenflusses der Mosel wurde gleichzeitig ein Protokoll über die Errichtung der Internationalen Kommission zum Schutze der Saar gegen Verunreinigung zwischen der Französischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland unterzeichnet.

Die Gründungsprotokolle traten am 1. Juli 1962 in Kraft, und die beiden Kommissionen erhielten den Auftrag, eine Zusammenarbeit zwischen den drei unterzeichneten Regierungen herbeizuführen und aufrechtzuerhalten, um die Gewässer gegen Verunreinigung zu schützen.

Am 13. Dezember 2011 wurde in Mondorf-les-Bains, Luxemburg, die 50-Jahr-Feier der Internationalen Kommissionen zum Schutz der Mosel und der Saar begangen. Die Erfolge der internationalen Flussgebietszusammenarbeit z.B. bei der Verbesserung des chemischen Zustands und der Gewässerökologie, aber auch beim Hochwasserschutz wurden gewürdigt. Auch die zukünftigen Herausforderungen, wie z.B. Mikroschadstoffe und neue wassergefährdende Stoffe, die Verbesserung der biologischen Durchgängigkeit durch Fischpässe, die Störfallvorsorge oder die Hochwasservorsorge wurden diskutiert.

Die IKSMS-Vollversammlung fand am 14. Dezember 2012 statt. Schwerpunkt der Arbeiten war die grenzüberschreitende Koordinierung zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie und der Hochwasserrisikomanagementrichtlinie (HWRM-RL) im Bearbeitungsgebiet Mosel-Saar. Der aktuelle Bilanzbericht 2006-2010 zur Umsetzung des Hochwasseraktionsplans der IKSMS wurde angenommen. Zudem wurde eine Studie zum „Einfluss der Salzbelastung auf die aquatische Biozönose der Mosel“ gebilligt.

Im Frühjahr 2012 verabschiedeten die IKSMS den Bericht über die vorläufige Bewertung des Hochwasserrisikos nach Artikel 4 und 5 HWRM-RL im Mosel-Saareinzugsgebiet, der die grenzüberschreitende Abstimmung und Koordinierung dokumentiert.

Seit Januar 2012 stellt Frankreich den IKSMS-Präsidenten.

⇒ **Internationale Maaskommission (IMK)**



Die Internationale Maaskommission (IMK) wurde 2002 bei Unterzeichnung des Maasübereinkommens (Übereinkommen von Gent) eingesetzt. Ziel des Übereinkommens ist das Erreichen einer nachhaltigen und integrierten Wasserbewirtschaftung der internationalen Flussgebietseinheit der Maas. Das Übereinkommen wurde von der Wallonischen Region, den Niederlanden, Frankreich, Deutschland, der Flämischen Region, der Region Brüssel-Hauptstadt sowie Belgien und Luxemburg unterzeichnet. Der Maasvertrag ist am 1. Dezember 2006 in Kraft getreten.

Die Vollversammlung der IMK fand am 2. Dezember 2011 in Hasselt (Belgien) statt. Es wurde ein Konzept für das „Neue Homogene Messnetz“ für das Maaseinzugsgebiet beschlossen und ein Bericht zur Wasserqualität des Maas-Hauptstroms (1998-2007) verabschiedet. Im

Berichtszeitraum fanden im Wesentlichen koordinierende Arbeiten zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie und der Hochwasserrisikomanagementrichtlinie in der internationalen Flussgebietseinheit Maas statt. Der Masterplan Wanderfische für das Maaseinzugsgebiet, der auch der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie dient, wurde nach erneutem Bekenntnis der niederländischen Regierung zum Beschluss zur Öffnung der Haringvietschleusen verabschiedet.

⇒ **Internationale Kommission zum Schutz der Elbe (IKSE)**



Am 8. Oktober 1990 wurde in Magdeburg die „Vereinbarung über die Internationale Kommission zum Schutz der Elbe“ von den Vertragsparteien Bundesrepublik Deutschland und Tschechische Republik sowie der EU unterzeichnet. Die Europäische Union ist mittlerweile keine Vertragspartei mehr, weil alle Staaten im Einzugsgebiet EU-Mitgliedstaaten geworden sind.

Am 11./12. Oktober 2011 traf sich die IKSE in Wien zu ihrer Vollversammlung. Sie diskutierte die in den nächsten Jahren anstehenden Schritte zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie, insbesondere zur Vorbereitung des zweiten Bewirtschaftungsplans, sowie zur Umsetzung der Hochwasserrisikomanagementrichtlinie. Ein Bericht über die bisherigen Erkenntnisse der Auswirkungen des Klimawandels auf das Abflussregime wurde ebenso verabschiedet wie ein Bericht über die Hydrologischen Niedrigwasserkenngrößen der Elbe und bedeutender Nebenflüsse. Die Fortschritte der Arbeiten in den Expertengruppen zum Sedimentmanagement und zu schiffahrtlich genutzten Oberflächengewässern wurden erörtert.

⇒ **Internationale Kommission zum Schutz der Oder (IKSO)**



Die Internationale Kommission zum Schutz der Oder gegen Verunreinigungen (IKSO) wurde auf der Basis eines Vertrages zwischen den Regierungen der Republik Polen, der Tschechischen Republik, der Bundesrepublik Deutschland sowie der Europäischen Union gegründet. Der Vertrag trat nach der Ratifizierung am 26. April 1999 in Kraft. Die Europäische Union ist mittlerweile keine Vertragspartei mehr, weil alle Staaten im Einzugsgebiet EU-Mitgliedstaaten geworden sind. Das Sekretariat der IKSO hat ihren Sitz in Wrocław.

Die Vollversammlung der Internationalen Kommission zum Schutz der Oder fand am 22. November 2011 in Wrocław (Polen) statt. Sie diskutierte die Fortschritte bei der Entwicklung gemeinsamer Strategien zur Lösung der wichtigsten Bewirtschaftungsfragen im Odereinzugsgebiet. Die Staaten vereinbarten die flussgebietsweite Anwendung des Modells MONERIS.

Die IKSO billigte im Frühjahr 2012 den Bericht zur „Vorläufigen Bewertung des Hochwasserrisikos für die Internationale Flussgebietseinheit Oder“.

Am IKSO-Schülerwettbewerb „Der Fluss in den Augen des Kindes“ nahmen 2012 Grundschulen aus Brandenburg und Sachsen teil. Die Preisverleihung findet am 19. September 2012 in Bad Muskau statt.

⇒ **Internationale Kommission zum Schutz der Donau (IKSD)**

Die Internationale Kommission zum Schutz der Donau (IKSD) hat ihren Sitz in Wien. Sie hat 14 Vertragsparteien: Deutschland, Österreich,



Tschechische Republik, Slowakei, Ungarn, Slowenien, Kroatien, Bosnien und Herzegowina, Montenegro, Serbien, Rumänien, Bulgarien, Moldawien, Ukraine und die Europäische Union. Seit der Gründung 1998 entwickelte sich die IKSD zu einem der größten und aktivsten Netzwerke von Wasserexperten/innen in Europa.

Neue Abbildung

Am 13. und 14. Dezember 2011 trafen sich die IKSD-Staaten zu ihrer Plenarsitzung in Wien. Die Plenarversammlung billigte den Entwurf des Berichts zur vorläufigen Bewertung des Hochwasserrisikos für die Internationale Flussgebietseinheit Donau. Zudem diskutierten und billigten die Vertragsparteien die weiteren Schritte zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie, auch im Hinblick auf laufenden Arbeiten zur Integration der Themen Wasserkraft, Sedimente und Klimawandel in die Arbeit der IKSD. Deutschland hat eine Studie der Ludwigs-Maximilian-Universität München gefördert, die den Kenntnisstand zum Klimawandel im Donaauraum zusammenstellt und nun als Grundlage für die geplante Klima-Anpassungsstrategie dient. Ein weiteres Thema war die Zusammenarbeit der IKSD mit der EU-Strategie für den Donaauraum.

Im Jahr 2012 hat Österreich die IKSD-Präsidentschaft inne.

⇒ **Deutsch-Österreichische Gewässerkommission**

Die 22. Sitzung der Gemeinsamen Gewässerkommission nach dem 1987 in Regensburg geschlossenen Vertrag über die wasserwirtschaftliche Zusammenarbeit im Einzugsgebiet der Donau fand am 17. und 18. April 2012 in Kremsmünster (Österreich) statt. Der Vertrag dient der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zwischen Deutschland, insbesondere Bayern und Baden-Württemberg, und Österreich auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft. Neben einem umfassenden Informationsaustausch rechtlicher und fachlicher Natur wurden konkrete Vorhaben der Gewässerbewirtschaftung und des Gewässerschutzes sowie der Wassermengenwirtschaftung und des Wasserbaus beraten. Darüber hinaus wurden die bilaterale Zusammenarbeit in anderen internationalen Gremien, wie der Alpenkonvention oder der Internationalen Kommission zum Schutz der Donau erörtert und koordiniert. Besonderen Stellenwert nimmt hierbei die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie ein.

⇒ **Deutsch-Niederländische Gewässerkommission**

Die 79. Sitzung der Ständigen Deutsch-Niederländischen Grenzgewässerkommission fand am 15. September 2011 in Vorden (Niederlande) statt. Beide Seiten tauschten sich über den Stand der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie und der Hochwasserrisikomanagementrichtlinie aus. Sie diskutierte die Berichte aus den regionalen Unterausschüssen, die sich mit Grenzgewässerfragen in der Praxis vor Ort befassen.

⇒ **Deutsch-Polnische Gewässerkommission**

Die 20. Tagung der Deutsch-Polnischen Grenzgewässerkommission fand vom 29. bis 31. Mai 2012 in Krakau (Republik Polen) statt. Die Berichte der fünf Arbeitsgruppen, die sich unter anderem mit grenzüberschreitenden Überwachungsprogrammen und deren Ergebnissen sowie wasserbaulichen und Hochwasserschutzvorhaben an den Grenzgewässern und deren Auswirkungen befassen, wurden diskutiert. Auf einzelne Projekte ging die Kommission näher ein, wie z.B. die Wasserentnahmen aus der Lausitzer Neiße zur Flutung von Tagebauen. Die Arbeitspläne der Arbeitsgruppen für das Jahr 2013 wurden gebilligt.

⇒ **Deutsch-Tschechische Gewässerkommission**

Am 20. und 21. Oktober 2011 fand in Dresden die 14. Tagung der deutsch-tschechischen Grenzgewässerkommission statt. Die Kommission befasste sich mit den Arbeitsergebnissen der beiden Ständigen Ausschüsse für den sächsisch-tschechischen und für den bayerisch-tschechischen Grenzabschnitt, z.B. der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie an den Grenzgewässern und dem Schutz der Flussperl- und Bachmuschel. Die Zusammenarbeit mit der deutsch-tschechischen Grenzkommision wurde ebenfalls erörtert.

⇒ **UNECE-Wasserkonvention – Protokoll über Wasser und Gesundheit**

Die zweite Vertragsstaatenkonferenz des Protokolls über Wasser und Gesundheit der Wasserkonvention der UNECE (United Nations Economic Commission for Europe) hat vom 23. bis 25. November 2010 in Bukarest (Rumänien) statt gefunden. Delegierte aus 33 Staaten, zahlreiche internationale Organisationen und Nichtregierungsorganisationen diskutierten die bei der Umsetzung des Protokolls erreichten Fortschritte und beschlossen Maßnahmen, um den Herausforderungen im Bereich Wasser und Gesundheit zu begegnen. Sie verabschiedeten unter anderem Leitlinienpapiere zur Überwachung wasserbürtiger Krankheiten und zur Wasser- und Sanitärversorgung bei Extremwettersituationen, z.B. bei Hochwasser und Dürren.

6.2 Europäische Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie (MSRL)

⇒ **Rechtliche und administrative Umsetzung der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie**

Das „Gesetz zur Umsetzung der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie sowie zur Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes und des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes“ ist am 7. Oktober 2011 in Kraft getreten.

Das von Bund und Ländern gemeinsam erarbeitete Verwaltungsabkommen für die Zusammenarbeit von Bund und Ländern zum Meeresschutz („Verwaltungsabkommen Meeresschutz“), welches die Grundlagen der Zusammenarbeit von Bund und Ländern bei der Umsetzung der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie (MSRL) regelt, ist am 30.3.2012 in Kraft getreten.

Die vom BLANO (neu) II anlässlich seiner Sitzung am 27. Februar 2012 in Berlin zum Verwaltungsabkommen beschlossene Protokollerklärung lautet wie folgt:

„Die Einrichtung eines gemeinsamen Sekretariates von Bund und Ländern wird b.a.w. ausgesetzt, [...] In dem Bewusstsein, dass die Umsetzung der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie in vielfältiger Weise den Bund und in besonderem Maße die Küstenländer betrifft, besteht Einvernehmen, dass nur in gemeinsamer Anstrengung die Ziele des Meeresschutzes erreicht werden können.“

Inhaltliche Umsetzung der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie

Die Entwürfe von Berichten gemäß Artikel 8 (Anfangsbewertung), Artikel 9 (Beschreibung eines guten Umweltzustands) und Artikel 10 (Festlegung von Umweltzielen), jeweils für Nord- und Ostsee, wurden am 14. Oktober 2011 in einer jeweils zwischen Bund und Ländern abgestimmten Version in die Öffentlichkeitsbeteiligung gegeben.

Nutzer-/Industrie- und Umweltverbände, die Wissenschaft, der Bundestag (über den Umweltausschuss) sowie Gewerkschaften, aber auch interessierte Bürger/innen hatten die Möglichkeit, in einem Zeitraum von 6 Monaten bis zum 16. April 2012 Stellungnahmen abzugeben. Zum 16. April 2012 lagen 15 Stellungnahmen von Umwelt- und Wirtschaftsverbänden sowie einzelnen Bürgerinnen und Bürgern vor.

Im Rahmen von mehreren Redaktionssitzungen haben Bund und Küstenländer die über 500 Einzelanmerkungen individuell geprüft und jeweils über den Umgang mit ih-

nen entschieden. Eine Synopse gibt Auskunft über den Umgang mit den Einwendungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung.

Die EU-Kommission wurde mittels einer offiziellen Mitteilung der Bundesrepublik Deutschland vom 13. Juli 2012 darüber informiert, dass die bis zum 15. Juli 2012 (Sonntag) fertig zu stellenden Berichte gem. Art. 8, 9 und 10 MSRL ab Montag, 16. Juli 2012, zum Herunterladen auf einer Website zur Verfügung stehen. Entsprechend dem von der EU-Kommission erstmals mit E-Mail vom 20. Juli 2012 offiziell gegenüber den Mitgliedstaaten dargestellten Verfahren der elektronischen Übermittlung von Dateien zur Berichterstattung wurden die Berichte am 27. Juli 2012 ein weiteres Mal der EU-Kommission übermittelt. Die in den bezeichneten textlichen Berichten enthaltenen Informationen sind zum Stichtag 15. Oktober 2012 ergänzend der EU-Kommission in allen Mitgliedstaaten einheitlich überlassenen elektronischen Berichtsformularen zu übermitteln.¹⁰⁴

Da die textlichen Berichte zu den Anfangsbewertungen Nord- und Ostsee auf eine lesbare Dimension begrenzt sein sollten, wesentliche Informationen jedoch einer ausführlichen Darstellung bedürfen, wird Deutschland zur Erläuterung ausführliche Hintergrundberichte zu den genannten Anfangsberichten liefern. Sie werden im Zeitraum September/Oktober 2012 ebenfalls auf die genannte Website gestellt und der EU-Kommission auf dem offiziellen elektronischen Berichtswege übermittelt werden.

Als nächste inhaltliche Arbeitsschritte sind Monitoring- und Maßnahmenprogramme zu erstellen. Für die bis zum 15.7.2014 zu finalisierenden Monitoringprogramme wird es, beginnend im Spätsommer oder Herbst 2013, wiederum eine sechsmonatige Öffentlichkeitsbeteiligung geben.

Umsetzungsarbeiten auf EU-Ebene

- *Treffen der Meeresdirektoren (7. – 9. Dezember 2011 (Warschau) und 5./6. Juni 2012 (Kopenhagen))*

Anlässlich der Sitzung in Warschau informierte die EU-Kommission über die Fertigstellung des Commission Staff Working Paper „Relationship between the initial assessment of marine waters and the criteria for good environmental status“ (SEC(2011) 1255 final). Das Dokument beleuchtet das Verhältnis der Anhänge I (GES Deskriptoren) und III (Listen von Merkmalen, Belastungen und Auswirkungen) der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie (MSRL).

Die Meeresdirektoren(MD) billigten darüber hinaus die folgenden Dokumente:

- “Marine Litter - Technical Recommendations for the Implementation of MSFD Requirements” (veröffentlicht vom JRC (ISBN 978-92-79-21802-6 (PDF);
- “Common Understanding of (Initial) Assessment, Determination of Good Environmental Status (GES) & Establishment of Environmental Targets (Articles 8, 9 & 10 MSFD)” Stand: 22.11.2011 in Form eines sog. “living document”;
- ein revidiertes Konzeptionspapier „Approach to reporting for the Marine Strategy Framework Directive Reporting Sheets”:

Ein wesentliches Thema war das Berichtsverfahren zu Artikeln 8 (Anfangsbewertung), 9 (Guter Umweltzustand) und 10 (Umweltziele), insbesondere die elektronische Berichterstattung. Die MD nahmen hierzu am 5./6. Juni 2012 eine Paket von Reporting Sheets an. Die EU-Kommission erläuterte darüber hinaus erste Vorstellungen für den

¹⁰⁴ Die Berichte gem. Art. 8, 9 und 10 MSRL können in der der EU-Kommission zur Kenntnis gegebenen Fassung hier eingesehen und heruntergeladen werden: <http://www.meeresschutz.info/index.php/stellungnahme.html>. Die bezeichnete Synopse ist ebenfalls hier einsehbar.

Prozess gem. Art. 12 MSRL, d.h. die Bewertung der Berichte durch die EU-Kommission. DE und UK hatten hierzu ein gemeinsames Dokument vorgelegt. Die darin enthaltenen Empfehlungen zielen insbesondere darauf, wie man auf eine Ressourcen schonende Weise mit den zu erwartenden Berichtslücken umgehen sollte. Auch diese Diskussion wurde auf die nachfolgende Sitzung der Meeresdirektoren verwiesen.

Die EU-Kommission stellte ihre Pläne für die zukünftige Arbeitsstruktur vor, die insbesondere darauf abzielt, die vorhandenen Arbeitsgruppen näher zusammen zu bringen und bestimmte Themenbereiche in Workshops zu erarbeiten.

Entsprechend ihrer Verabredung anlässlich der Sitzung im 2. Halbjahr 2011 befassten sich die MD intensiv mit Fragen zum Berichtswesen, insbesondere zum elektronischen Berichtswesen. Sie billigten das sog. ‚MSFD Reporting Package‘, bestehend aus Konzeptpapier, Berichtsformularen und Leitlinien zu deren Befüllung. Einige Mitgliedstaaten äußerten Befürchtungen, den Termin 15. Oktober 2012 nicht einhalten zu können.

Zur Bewertung der Berichte der Mitgliedstaaten legte die EU-Kommission ein Diskussionspapier vor, das Optionen zur Beschleunigung des Umsetzungsprozesses der MSRL skizziert, insbesondere bzgl. einer Strategie nach Abschluss der Bewertung nach Art. 12 MSRL. Dabei betonten die EU-Kommission und die MD die hohe Bedeutung der Regionalkooperationen für die Umsetzung der MSRL, insbesondere auch in Bezug auf die notwendige Zusammenarbeit mit Nachbarstaaten, die nicht EU-Mitgliedstaaten sind. Die MD billigten die Einrichtung einer von der EU-Kommission vorgeschlagenen Arbeitsgruppe zur Koordinierung von Projekten im Zusammenhang mit der Umsetzung der MSRL. Aspekte mit Bezug zur MSRL-relevanten Arbeit der Regionalkooperationen sollen zukünftig regelmäßig auf der Tagesordnung der MD-Treffen stehen.

Im Hinblick auf die Notwendigkeit der Verschlinkung / Rationalisierung nicht abgestimmter Berichtspflichten unterschiedlicher EU-Richtlinien (z.B. in Bezug auf Zeiträume, Inhalte etc.) betonten die Meeresdirektoren die Notwendigkeit zur Integration der Umsetzungsprozesse der EU-Richtlinien zu Naturschutz sowie Wasser- und Meerespolitik. Eine enge Kooperation mit den EU-Naturschutzdirektoren sei notwendig. In Bezug auf das zukünftige Arbeitsprogramm für den Zeitraum 2012/2014 und darüber hinaus hob die EU-Kommission erneut die Aspekte Regionalkooperationen und Projektkoordinierung hervor.

Zu den Deskriptoren ‚Lärm‘ und ‚Meeresmüll‘ präsentierte die EU-Kommission einen aktuellen Sachstand der einschlägigen Arbeiten. Deutschland informierte über die in Deutschland im 2. Quartal 2013 geplante ‚Meeresmüllkonferenz‘. Die Bundesländer waren bei den genannten Sitzungen der Meeresdirektoren durch einen Vertreter des jeweiligen LAWA-Vorsitzlandes vertreten.

➤ **MSRL - relevante Aspekte der OSPAR-Arbeit**

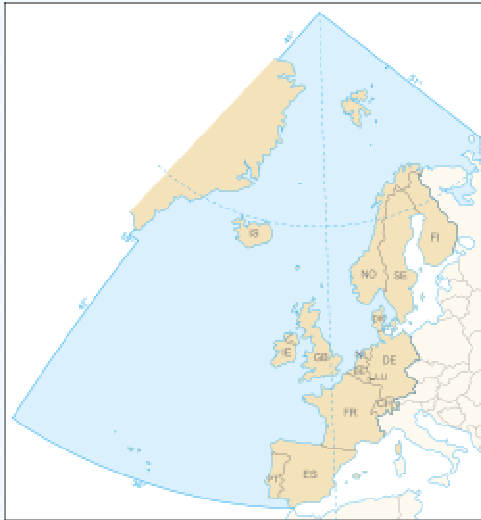


**OSPAR
COMMISSION**

*Protecting and conserving the
North-East Atlantic and its resources*

Die 12. Sitzung der OSPAR-Kommission fand vom 25. – 29. Juni 2012 in Deutschland (Bonn) statt.

Im Hinblick auf den Vorschlag der EU-Kommission zur Einrichtung einer Projektkoordinierungsgruppe (vgl. Ziffer 3) wurde beschlossen, aktiv auf die Erreichung von Synergien zwischen der OSPAR-Arbeit und dem



MSRL-CIS-Prozess hinzuwirken.

Das Dokument , Finding Common Ground on OSPAR's recent and ongoing work to coordinate the regional MSFD implementation (OSPAR 12/4/5)' wurde mit der Maßgabe verabschiedet, der grundsätzlichen Richtungs-vorgabe zu folgen und das Dokument, u.a. auf der OSPAR-Website, zu veröffentlichen.

Vor dem Hintergrund einschlägiger Diskussionen anlässlich der Sitzung der EU-Meeresdirektoren wurde die EU-Kommission gebeten, ihre Bemühungen zur Verknüpfung der MSRL-CIS-Aktivitäten mit denen der Regionalkooperationen zu intensivieren.

Die OSPAR-Vertragsstaaten wurden ermuntert, im Rahmen ihrer offiziellen MSRL-Berichterstattung auch OSPAR-Informationen zu übermitteln, insbesondere relevante Aussagen des OSPAR-Quality Status Report 2010.

Während der Bewertungsphase gem. Art. 12 MSRL, beginnend in der zweiten Jahreshälfte 2012, werden die OSPAR-Vertragsstaaten die Themenbereiche, bei denen Raum zur Verbesserung der regionalen Kohärenz besteht, bestimmen. Wesentliche Aspekte werden dabei die Identifizierung von Lücken und Defiziten, die Notwendigkeit zur Definition gemeinsamer Ziele und Indikatoren sowie die Identifizierung von Kernbereichen für einen kohärenten regionalen Ansatz sein.

OSPAR ist darüber hinaus bereit, im Auftrag der Vertragsstaaten, eine koordinierte Rückmeldung zu möglichen Fragen der EU-Kommission in Bezug auf die regionale Koordinierung zur Verfügung zu stellen.

OSPAR beschloss darüber hinaus die Etablierung eines Informationssystems, das u.a. die Entwicklungen der OSPAR-Arbeiten mit den neu auftretenden Anforderungen der MSRL-Umsetzung in den Bereichen Datenberichterstattung sowie Informationsübermittlung abstimmen soll.

➤ **MSRL-relevante Aspekte der HELCOM-Arbeit**

Auf der Delegationsleitersitzung am 5./6. Dezember 2011 verständigten sich die Vertragsstaaten darauf, den sog. „BSAP – Index of Actions“ zu aktualisieren um den Stand der Umsetzung des HELCOM Ostseeaktionsplans (BSAP) zu bemessen. DE ist diesem Beschluss fristgerecht nachgekommen.



Am 6.-7. März 2012 hat in Helsinki die 33. Sitzung der Helsinki-Kommission stattgefunden. Ein Schwerpunkt der Sitzung lag auf der Darstellung und Diskussion des aktuellen Umsetzungsstandes des HELCOM Baltic Sea Action Plans (BSAP) u.a. als Beitrag zur Umsetzung der MSRL in den einzelnen HELCOM-Vertragsstaaten und bei der Rolle als Koordinierungsplattform der regionalen Umsetzung der MSRL.



Darüber hinaus wurde – auch im Hinblick auf die kohärente Umsetzung der MSRL – beraten wie ein einheitliches Monitoring von ostseeweit akzeptierten Indikatoren durchgeführt werden kann.

Im Hinblick auf die im Jahr 2013 anstehende Ministerkonferenz wurden erste Inhalte diskutiert.

Die Arbeitsgruppe HELCOM GEAR „Group for the Implementation of the Ecosystem Approach“ wurde im Rahmen der HELCOM Kommissionssitzung 2012 neu eingerichtet und soll, unter Betonung des Ökosystemansatzes, die Umsetzung des HELCOM „Ostseeaktionsplans - Baltic Sea Action Plan“ begleiten, um bis spätestens 2021 den guten Zustand der Ostsee zu erreichen. Gleichzeitig soll HELCOM GEAR die regionale Koordinierung der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie (Ziel: guter Zustand der europäischen Meere bis 2020) dahingehend fördern, kohärente nationale Meeresstrategien zu erreichen. Weiterhin soll diese Arbeitsgruppe die fachlichen Arbeiten der Projekte und Workshops, die im Rahmen von HELCOM durchgeführt werden, unter Beachtung der politischen Komponente „führen“. HELCOM GEAR, das unter deutscher Leitung steht, berichtet direkt an die Delegationsleiter und fungiert als „Beratergremium“. Die erste Sitzung dieser Gruppe fand in DE statt.

➤ **Bilaterale Abstimmungen zur MSRL**

Bilaterale Koordinierungen haben am 11. Oktober 2011 mit Großbritannien (GB) und am 25. November 2011 mit den Niederlanden (NL) stattgefunden. Eine trilaterale Koordinierung mit Dänemark (DK) und Polen (PL) befindet sich in Planung.

Die Ergebnisse der Anfangsbewertungen von DE, GB und NL sind vergleichbar. Allerdings wird von NL das Wattenmeer nicht mit betrachtet. Sowohl GB als auch NL haben hinsichtlich der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Analyse eine längere Erfahrung.

Ein erster Abgleich mit DK-Positionen fand im Rahmen einer auf Einladung von NL am 15. Juni 2012 in Den Haag durchgeführten multilateralen Koordinierung (BE, DE, DK, FR, GB, NL) statt.

6.3 Integriertes Küstenzonenmanagement

Die Bundesregierung hat im März 2011 einen Bericht über die Umsetzung des Integrierten Küstenzonenmanagements in Deutschland bei der Europäischen Kommission vorgelegt¹⁰⁵. Der Bericht wurde unter Beteiligung der fünf deutschen Küstenländer Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Freie Hansestadt Bremen und Freie und Hansestadt Hamburg erstellt aufgrund der Aufforderung der EU-Kommission an die EU-Küstenstaaten vom Februar 2010, einen aktuellen Über-

¹⁰⁵ Nationaler IKZM- Bericht, www.ikzm-strategie.de

blick über die im Zeitraum 2006 bis 2010 erzielten Fortschritte bei der Umsetzung des IKZM zu geben. Im Sachstandsbericht werden ausgewählte Maßnahmen und Aktivitäten sowie konkrete Erfolge anhand von Projektbeispielen aus den Küstenländern beschrieben, die zur Umsetzung der strategischen Ziele, Grundsätze und sonstigen Regelungen der EU-Empfehlung und der nationalen IKZM- Strategie beigetragen haben. Der IKZM- Prozess in Deutschland hat im Berichtszeitraum gute Fortschritte gemacht: verschiedene Etappenziele wurden erreicht und IKZM-Grundsätze finden in einem bestimmten Umfang bereits Anwendung. Dennoch besteht auch zukünftig Handlungsbedarf, um das Erreichte langfristig zu sichern und um Instrumente und Verfahren zu optimieren bzw. an neue Herausforderungen für eine nachhaltige Küstenentwicklung anzupassen. Die Bundesregierung wird daher auch in Zukunft dem IKZM-Prozess in Deutschland Impulse geben und Lösungsansätze fördern.

Die Nationalen Sachstandsberichte der EU-Küstenstaaten sind Bestandteil des Follow up-Prozesses der EU-Kommission zur IKZM- Empfehlung (2002/413/EG). Mit dem Ergebnis des Prozesses ist zu Beginn des Jahres 2012 zu rechnen.

6.4 Folgen von Schadstoffunfällen

Die Schifffahrtswege in der Nord- und Ostsee gehören weltweit mit zu den am stärksten frequentierten Routen. Durch diese hohe Dichte des Schiffsverkehrs und trotz erheblicher Fortschritte in der Schiffssicherheit lassen sich Unfälle auf See nicht gänzlich vermeiden. Daher gibt es in Deutschland umfassende Vorsorgeaktivitäten. Durch die Zusammenarbeit von Bund und Ländern, mit der Einrichtung des Havariekommandos, dem Vorsorgeplan Schadstoffunfallbekämpfung (VPS) und der Durchführung von Übungen ist Deutschland gut für die Bekämpfung maritimer Notfälle und nachfolgender Meeresverschmutzung organisiert und vorbereitet. Unberücksichtigt bleiben bisher dabei die oft immensen Schäden an der Meeresumwelt. Die Unterarbeitsgruppe der Umweltextpertengruppe "Folgen von Schadstoffunfällen" (UEG)¹⁰⁶ UEG „Untersuchungskonzept großer Schadstoffunfall“ erarbeitet hierzu ein Untersuchungskonzept.

6.5 Entwurf einer Mantelverordnung

Mit der Mantelverordnung sollen die Verordnung zum Schutz des Grundwassers vom 9. November 2010 und die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12. Juli 1999 geändert sowie eine Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technischen Bauwerken geschaffen werden. Die Mantelverordnung wird ein abgestimmtes und in sich schlüssiges Gesamtkonzept zum ordnungsgemäßen und schadlosen Einsatz von mineralischen Ersatzbaustoffen sowie für das Auf- und Einbringen von Material auf und in den Boden beinhalten. Damit wird sichergestellt, dass die Verwertung von mineralischen Ersatzbaustoffen gemäß den Zielen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) erfolgt, ein ausreichender Schutz des Grundwassers vor Verunreinigungen im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes und des Bodens vor schädlichen Veränderungen im Sinne des Bodenschutzgesetzes gewährleistet ist sowie deutliche Erleichterungen für den Vollzug und die Wirtschaft geschaffen werden. Das bedeutet, dass alle berührten Bereiche eng aufeinander abgestimmt werden müssen.

Derzeit werden die zu dem ersten Arbeitsentwurf abgegebenen Stellungnahmen intensiv geprüft und die Vorlage eines weiterentwickelten Arbeitsentwurfs vorbereitet, der die neuen Ermächtigungen des KrWG für Regelungen zu Nebenprodukten und

¹⁰⁶ Näheres ist abrufbar unter <http://www.bmu.de/meeresumweltschutz/downloads/doc/5063.php> und http://www.havariekommando.de/wir_ueber_uns/fb3/expertengruppe/

zum Ende der Abfalleigenschaft nutzt. Für die BBodSchV wird in Verbindung mit Vorgaben der Rechtsförmlichkeit die Vorlage einer vollständigen Neufassung erforderlich.

6.6 Unkonventionelle Erdgasvorkommen und Fracking

Bei der Erdgasförderung aus unkonventionellen Lagerstätten, zum Beispiel Kohleflözgas, können mehrere tausend Tonnen zum Teil gefährlicher, giftiger, gesundheits- und umweltgefährdender Chemikalien pro km² Fläche zum Einsatz kommen. Diese werden in einer so genannten Stützmittelflüssigkeit dazu eingesetzt, um erdgashaltiges Gestein aufzubrechen. Die derzeit vorliegenden Fakten reichten nicht aus, um mögliche Risiken abschließend bewerten zu können. Um die konkreten Auswirkungen bei der Gewinnung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten in Deutschland benennen zu können, fehlte es an wissenschaftlich fundierten Kenntnissen. Dies gilt insbesondere für potentielle Auswirkungen auf das Grundwasser. Eine interdisziplinäre Gruppe von Gutachtern hat nun die Risiken von Fracking mit besonderem Blick auf das Grundwasser untersucht. Ergebnisse des Gutachtens sind am 6.9.2012 in Berlin von Bundesumweltminister Peter Altmaier und dem Präsidenten des Umweltbundesamtes, Jochen Flasbarth, vorgestellt und am 19. September 2012 mit Vertretern und Vertreterinnen des Bundes und der Länder diskutiert worden.¹⁰⁷

Die Gutachter raten davon ab, Fracking derzeit großflächig zur Erschließung unkonventioneller Erdgasvorkommen in Deutschland einzusetzen. Da es nach wie vor an vielen Daten zu den Lagerstätten, den Auswirkungen von Bohrungen sowie den eingesetzten Chemikalien mangelt, empfehlen sie stattdessen im Rahmen von behördlich und wissenschaftlich eng begleiteten Einzelvorhaben schrittweise vorzugehen.

Weitgehende Transparenz fordern die Gutachter beim Einsatz von Chemikalien. Über deren Menge und Eigenschaften sollten vollständige Informationen vorliegen. Das gilt im Besonderen für ihr human- und ökotoxikologisches Gefährdungspotenzial. Zudem sollte geklärt werden, ob die Möglichkeit besteht, besorgniserregende Stoffe zu ersetzen. Insofern relevante Daten zu den beim Fracking eingesetzten Stoffen fehlen, kann nach Ansicht der Gutachter auch keine Genehmigung erteilt werden.

Das Gutachten schlägt weiterhin mehrere Änderungen im Berg- und Verwaltungsrecht vor. Demnach soll es für jede Erdgasbohrung mit Einsatz der Frackingtechnologie eine Umweltverträglichkeitsprüfung geben. Ziel ist es, die Beteiligungsrechte der Betroffenen und der Öffentlichkeit zu stärken. Um den Schutz der Gewässer zu gewährleisten raten die Gutachter, das Bergrecht so zu ändern, dass die wasserrechtlichen Prüfungen unter Federführung einer dem Umweltministerium unterstehenden Umweltbehörde erfolgen. Die umwelt- und sicherheitsrechtliche Genehmigung und Überwachung bergbaulicher Vorhaben sollte zudem dem Geschäftsbereich der Umweltministerien zugeordnet werden, um einen effizienten Umweltschutz durch eine funktionale und organisatorische Trennung vom Wirtschaftsressort zu gewährleisten.

In einem Folgevorhaben sollen die von den Gutachtern benannten offenen Fragen sowie weitere Gesichtspunkte wie die Klimabilanz, induzierte Seismizität, und Auswirkungen auf andere Umweltgüter untersucht werden.

Verschiedene Studien attestieren unkonventionellem Erdgas eine schlechtere Klimabilanz als konventionellem Erdgas. Die Ergebnisse variieren jedoch stark. Laut einer Studie von Howarth weist Schiefergas einen um 22 bis 43 Prozent größeren THG-Fußabdruck auf und wäre somit klimaschädlicher als Erdöl und in der Nähe von Stein-

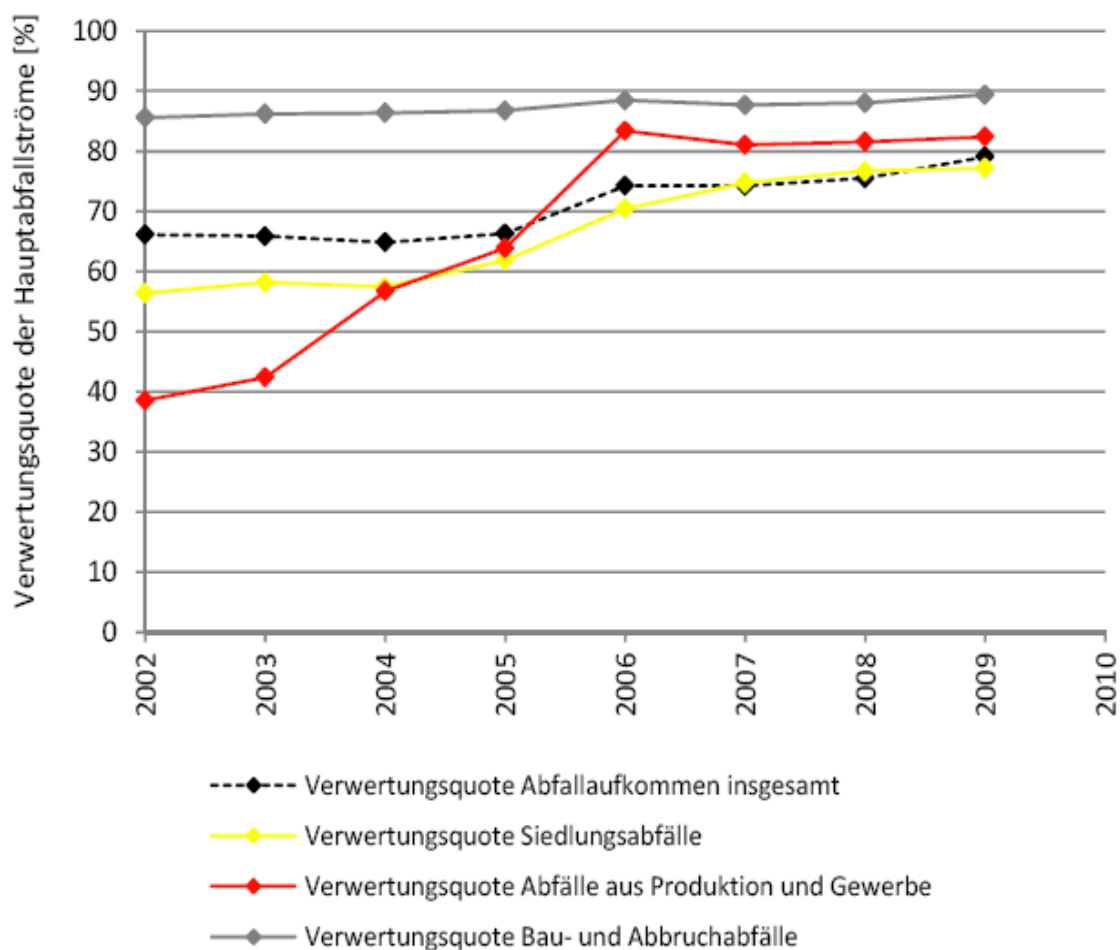
¹⁰⁷ Das Gutachten ist abrufbar unter http://www.bmu.de/files/pdfs/allgemein/application/pdf/gutachten_fracking_2012.pdf

kohle einzuordnen.¹⁰⁸ Die IEA hingegen geht im Vergleich zu konventionellem Gas von Mehremissionen in der Höhe 3,5-12 Prozent aus.¹⁰⁹ Bisher existieren keine Primärdaten für Europa, insbesondere Deutschland, welche eine fundierte Bewertung der Klimabilanz unter den hiesigen Bedingungen zulassen.

Auf internationaler Ebene gewinnt das Thema zunehmend an Bedeutung. Unter den EU Mitgliedsstaaten werden sehr unterschiedliche Positionen vertreten. Während POL und UK auf die Förderung von unkonventionellem Erdgas setzen, wurde Fracking in Frankreich per Gesetz verboten. In Bulgarien, den Niederlanden und Tschechien wurden Moratorien beschlossen.

7 Kreislaufwirtschaft und Ressourceneffizienz

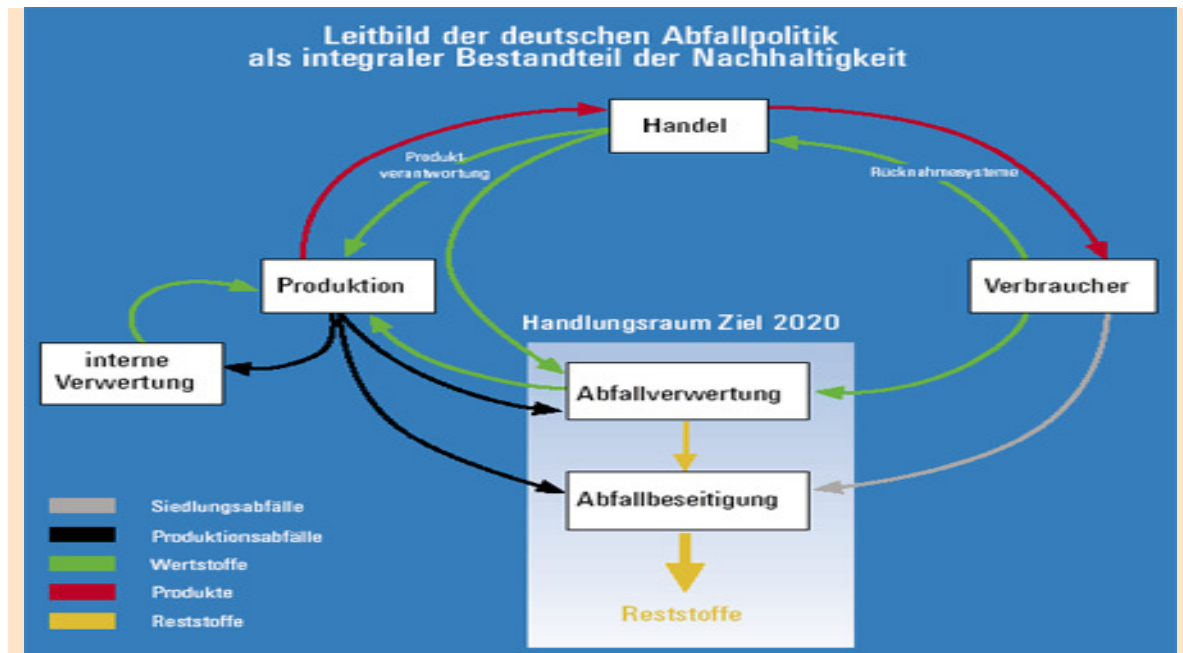
Die Abfallwirtschaft in Deutschland hat sich in den letzten Jahrzehnten zu einem großen und leistungsstarken Wirtschaftssektor entwickelt. Über 160.000 Beschäftigte und ein Umsatz von ca. 40 Mrd. Euro im Entsorgungssektor sprechen für sich. Der Beitrag der Abfallwirtschaft zum Ressourcenschutz durch Recycling und andere Verwertungsverfahren ist enorm. Verwertungsraten für Siedlungsabfälle von 75 Prozent, für Gewerbeabfälle von 82 Prozent und für Bau- und Abbruchabfälle von rd. 90 Prozent sprechen für eine moderne Abfallwirtschaft.



Datenquelle: StaBa. Abfallbilanz

¹⁰⁸ Howarth, R., R. Santoro and A. Ingraffea, (2011), Methane and the greenhouse-gas footprint of natural gas from shale formations Climatic Change, Vol. 106, No. 4.

¹⁰⁹ IEA (International Energy Agency) (2011a), World Energy Outlook 2011, OECD/IEA, Paris. (2011b), "Are We Entering a Golden Age of Gas?", World Energy Outlook 2011 Special Report, OECD/IEA, Paris.



Die Einsparungen fossiler Energieträger durch Abfallverwertung sind heute achtmal so hoch wie im Jahr 1990. Die Entwicklungen im Bereich des Klimaschutzes durch Nutzung der Energie und Vermeidung von Klimagasen aus Deponien setzen Maßstäbe. Aber gerade die neuen Herausforderungen, die sich aus den zunehmenden Knappheiten bei Rohstoffen und Energieträgern ergeben, machen weitere Anstrengungen erforderlich, damit auch weltweit die Wertstoffkreisläufe geschlossen werden.

7.1 Kreislaufwirtschaftsgesetz

Das neue Kreislaufwirtschaftsgesetz ist am 1.06.2012 in Kraft getreten.

Nachdem der Deutsche Bundestag am 28.10.2011 den Entwurf des Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts mit einigen Änderungen gegenüber dem Regierungsentwurf vom 30.03.2011 beschlossen hatte, war der Entwurf dem Bundesrat zur Zustimmung zugeleitet worden. Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 25.11.2011 den Vermittlungsausschuss angerufen. Dieser Anrufungsbeschluss bezog sich lediglich auf die Vorschriften der sog. Gleichwertigkeitsprüfung des § 17 Abs. 3 Satz 4 und 5 KrWG. Die Gleichwertigkeitsprüfung steht im Zusammenhang mit der Frage, ob und unter welchen Bedingungen gewerbliche Sammlungen werthaltige Abfälle, wie etwa Altpapier, aus privaten Haushalten erfassen und verwerten dürfen. In seiner Sitzung am 08.02.2012 hat der Vermittlungsausschuss eine Einigung erreicht, die am 09.02.2012 im Deutschen Bundestag und 10.02.2012 im Bundesrat beschlossen wurde. Das Gesetz wurde am 29.02.2012 verkündet.

Das neue Kreislaufwirtschaftsgesetz nähert die Abfallwirtschaft dem Idealbild einer geschlossenen Kreislaufwirtschaft weiter an. Zentraler Bestandteil des Gesetzes ist die fünfstufige Abfallhierarchie bestehend aus Abfallvermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Recycling und sonstiger – u.a. energetischer – Verwertung von Abfällen und schließlich der Abfallbeseitigung. Vorrang hat die jeweils beste Option aus Sicht des Umweltschutzes¹¹⁰.

¹¹⁰ Nähere Einzelheiten finden sich unter <http://www.bmu.de/abfallwirtschaft/abfallpolitik/kreislaufwirtschaft/doc/1954.php>.
¹¹⁰ Nähere Einzelheiten finden sich unter <http://www.bmu.de/abfallwirtschaft/abfallpolitik/kreislaufwirtschaft/doc/1954.php>.

7.2 Wertstofffassung

Auf Grundlage der Erkenntnisse aus mehreren Forschungsvorhaben sowie aus dem im Jahr 2011 durchgeführten Planspiel hat das BMU im Juli 2012 eine Reihe von Thesen vorgestellt, welche den Rahmen für die Diskussion um die Fortentwicklung der Verpackungsverordnung und die Einführung einer einheitlichen haushaltsnahen Wertstofffassung abstecken sollen. Diese Thesen waren zudem die Grundlage für einen Online-Bürgerdialog¹¹¹. In der Zeit vom 30.07. bis 31.08.2012 konnten alle interessierten Bürgerinnen und Bürger Beiträge verfassen und die Beiträge anderer Dialogteilnehmer unterstützen oder kommentieren. Die Teilnehmer begrüßten durchgängig die geplante Einführung einer einheitlichen Wertstofffassung. Insbesondere in die kontrovers geführte Diskussion um die Trägerschaft des Erfassungssystems haben sich auch zahlreiche Vertreter von Interessengruppen und Fachöffentlichkeit eingebracht. In einem nächsten Schritt werden Gespräche mit betroffenen Wirtschaftskreisen, kommunalen Spitzenverbänden, Umwelt- und Verbraucherbänden sowie mit den Ländern geführt. Ziel ist, das Rechtsetzungsvorhaben noch in dieser Legislaturperiode abzuschließen.

7.3 Förderung von Mehrweg-Getränkeverpackungen

Im Notifizierungsverfahren zum Entwurf einer neuen „Verordnung über die Kennzeichnung von Getränkeverpackungen“, die der Mehrwegförderung und der Verbesserung der Transparenz dienen soll, hat die Europäische Kommission (KOM) eine Reihe von Vorbehalten geäußert, die im Zuge des Ordnungsverfahrens berücksichtigt werden müssen. Gespräche mit Vertretern der KOM haben insbesondere gezeigt, dass eine Hinweispflicht am Ort der tatsächlichen Abgabe von den zuständigen Generaldirektionen deutlich weniger kritisch beurteilt werden würde als eine Pflicht zur Kennzeichnung der Verpackungen. Vor diesem Hintergrund wird das BMU in Kürze einen entsprechend modifizierten Verordnungsentwurf vorlegen und mit Ländern und Verbänden erörtern.

7.4 Abfallvermeidungsprogramm

§ 33 KrWG schreibt als Folge der novellierten Abfallrahmenrichtlinie der EU die Erstellung eines Abfallvermeidungsprogramms durch den Bund bis zum 12. Dezember 2013 vor. Die Länder können sich an diesem Abfallvermeidungsprogramm mit eigenen Beiträgen für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich beteiligen.

Um eine wissenschaftliche Grundlage für das Abfallvermeidungsprogramm zu schaffen, wurden durch das Umweltbundesamt zwei Studien an namhafte Forschungseinrichtungen vergeben. Die erste dieser Studien katalogisierte die vorhandenen Abfallvermeidungsmaßnahmen auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene. Die zweite Studie führte eine ökologische Bewertung der identifizierten Abfallvermeidungsmaßnahmen durch.

Das Abfallvermeidungsprogramm wird derzeit erstellt. Das Programm baut auf den Ergebnissen dieser Studien auf. Herzstück des Programms wird die Festsetzung von Abfallvermeidungszielen sowie insbesondere die Beschreibung und Bewertung von geeigneten Abfallvermeidungsmaßnahmen unter ökologischen, sozioökonomischen, rechtlichen und politischen Gesichtspunkten sein. Die Auflistung der Maßnahmen wird sich hierbei systematisch an der Übersicht über Maßnahmentypen in der Anlage 4 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes orientieren. Das Programm wird somit eine Sammlung

¹¹¹ In der Zeit vom 30. Juli bis zum 31. August 2012 konnten alle interessierten Bürgerinnen und Bürger unter www.bmu.de/dialog-wertstofftonne Beiträge verfassen und die Beiträge anderer Dialogteilnehmer unterstützen oder kommentieren.

von Maßnahmen zur Abfallvermeidung beinhalten, die als empfehlenswert angesehen werden, die einer weiteren Prüfung bedürfen oder die abgelehnt werden.

7.5 Weitere Regelungen und Initiativen der Kreislaufwirtschaft

⇒ Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG)

Im Zuge der Umsetzung der RoHS-Richtlinie (2011/65/EU) in einer eigenständigen Verordnung müssen die entsprechenden Regelungen im ElektroG aufgehoben werden. Dies erfolgt im Rahmen eines Änderungsgesetzes. Der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes wurde am 05.09.2012 im Kabinett beschlossen.

Im Zuge der nationalen Umsetzung der neu gefassten WEEE-Richtlinie 2012/19/EU wird das Bundesumweltministerium im Herbst dieses Jahres einen ersten Arbeitsentwurf einer Novelle des ElektroG vorlegen.

⇒ Elektro- und Elektronikgeräte-Stoff-Verordnung

Zur Umsetzung der RoHS-Richtlinie, die bis zum 02.01.2013 in nationales Recht umzusetzen ist, hat das BMU im Februar 2012 den Entwurf einer Elektro- und Elektronikgeräte-Stoff-Verordnung (ElektroStoffV) vorgelegt. Hierzu wird in Kürze die formelle Anhörung der Länder und beteiligten Kreise erfolgen.

⇒ Batteriegesetz

Das Batteriegesetz ist aufgrund eines mittlerweile eingestellten Pilotverfahrens der Europäischen Kommission (KOM) an die EG-Batterierichtlinie (2006/66/EG) anzupassen. Es sollen klarstellende Änderungen erfolgen, die verdeutlichen, dass auch bei Fahrzeugbatterien eine von § 8 Abs. 1 Satz 1 BattG abweichende Finanzierungsvereinbarung zwischen Herstellern, Vertreibern, Behandlungseinrichtungen und Endnutzern getroffen werden kann. Ferner wird sichergestellt, dass alle gesammelten und identifizierbaren Altbatterien behandelt und recycelt werden, und es wird deklaratorisch auf EU-Verordnungen zu Recyclingeffizienzen und Kapazitätskennzeichnung hingewiesen. Ein entsprechender Gesetzentwurf wurde den Ressorts, den Ländern und Verbänden zur ersten Abstimmung und Kenntnisnahme bereits zugeleitet. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden durch das BMU bewertet und entsprechende Änderungen vorgenommen. Jetzt folgen eine erneute Ressortabstimmung und die formelle Anhörung der Länder und der beteiligten Kreise.

⇒ Deponieverordnung

Die Erste Verordnung zur Änderung der Deponieverordnung ist am 01.12.2012 in Kraft getreten. Infolge europäischer Rechtsetzung stehen weitere Änderungen der Deponieverordnung an.

Die Anforderungen der Richtlinie 2011/97/EU vom 5.12.2011 zur Änderung der Richtlinie 1999/31/EG (Deponierichtlinie) im Hinblick auf spezifische Kriterien für die (temporäre) Lagerung von als Abfall betrachtetem metallischem Quecksilber sind bis März 2013 im nationalen Recht umzusetzen. Es ist vorgesehen, diese Kriterien für die Annahme metallischen Quecksilbers und Anforderungen an die Anlagen, Behälter und Überwachung im Wesentlichen in der Deponieverordnung umzusetzen. Eine informelle Anhörung der Länder fand bis Mitte Mai 2012 statt, der Referentenentwurf wird erstellt. Am 13.09.2012 wurde die Ressortabstimmung eingeleitet und am 20.09.2012 die Anhörung der beteiligten Kreise.

Darüber hinaus ergibt sich Änderungsbedarf aufgrund der Richtlinie über Industrieemissionen (IED; Neufassung der IVU-Richtlinie). Dabei sind die formellen Anforde-

rungen der IED, insbesondere im Bereich der Informations-, Melde- und Überwachungspflichten, in der Deponieverordnung zu ergänzen. Im KrWG werden die hierfür erforderlichen Verordnungsermächtigungen, gesetzlichen Regelungen und Definitionen aufgenommen. Die Ressortabstimmung und die Anhörung der beteiligten Kreise und der Länder zum Entwurf eines Artikelgesetzes (beinhaltet Änderung des KrWG) und einer Artikelverordnung (beinhaltet Änderung der DepV) zur Umsetzung der IED ist erfolgt. Das Kabinett hat am 23.5.2012 beide Vorlagen beschlossen. Der Bundesrat hat die Befassung mit der Artikelverordnung verschoben auf die Sitzung, bei der das Artikelgesetz zum zweiten Mal behandelt wird.

⇒ **Ersatzbaustoffverordnung**

In der künftigen Ersatzbaustoffverordnung soll aufbauend auf dem sog. Schwellenwertkonzept der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) geregelt werden, unter welchen Voraussetzungen mineralische Ersatzbaustoffe wie Recycling-Baustoffe, Schlacken und Aschen sowie Bodenmaterial in technischen Bauwerken eingesetzt werden können, ohne dafür eine wasserrechtliche Erlaubnis zu benötigen. Durch Eignungsnachweise und Güteüberwachung sollen auch die notwendigen verfahrensrechtlichen Sicherungen geschaffen werden. Nach Abschluss aller noch offenen Arbeiten (fachliche Ergänzungen, Abstimmungsgespräche mit einzelnen Bundesressorts, Gespräche mit Ländern, betroffenen Branchen bzw. Verbänden, Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen) wird für das Jahr 2012 die Vorlage eines Referentenentwurfs der Mantelverordnung angestrebt, in der in Artikel 2 die Ersatzbaustoffverordnung als Neuregelung mit enthalten ist.

⇒ **Novelle der Bioabfallverordnung**

Mit einer auf Grundlage des bis zum 31.5.2012 geltenden Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes erfolgten Novelle der Bioabfallverordnung wurden die Vorgaben zur hygienisierenden Behandlung von Bioabfällen besser auf die jeweiligen Verfahren, insbesondere die Vergärung, ausgerichtet und die Stofflisten der BioAbfV an die der Düngemittelverordnung sowie an die Regelungen der EG-Verordnung über Tierische Nebenprodukte angepasst. Schließlich werden durch die Novelle die Rückverfolgbarkeit und die Transparenz durch verbesserte Dokumentations- und Nachweispflichten erhöht.

Das Bundeskabinett hatte am 21.09.2011 den diesbezüglichen ressortabgestimmten Änderungsentwurf der Bioabfallverordnung gebilligt. Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 25.11.2011 der Verordnung nach Maßgabe von Änderungen zugestimmt und zwei Entschlüsse gefasst. Nach Gesprächen mit den Verbänden und Ländern hat das Bundeskabinett am 15.02.2012 beschlossen, den Maßgabebeschlüssen des Bundesrats nicht in allen Punkten zu folgen und den Verordnungsentwurf erneut dem Bundesrat zugeleitet. Der Bundesrat hat der Zweitüberleitung der (modifizierten) Änderungsverordnung in seiner Sitzung am 30.03.2012 zugestimmt. Die Änderungsverordnung wurde im Bundesgesetzblatt vom 27.04.2012 verkündet (BGBl. I S. 611) und ist im Wesentlichen am 01.05.2012 in Kraft getreten (zwei Regelungen traten am 01.08.2012 in Kraft).

⇒ **Novelle der Klärschlammverordnung (AbfKlärV)**

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Erörterungen mit Vertretern von Bund, Ländern und Verbänden zum 2. Arbeitsentwurf erstellt das BMU derzeit einen Referentenentwurf für die Novelle der Klärschlammverordnung (AbfKlärV), die auf der Ermächtigungsgrundlage des Kreislaufwirtschaftsgesetzes erlassen werden wird. Das BMU beabsichtigt, die auf eine bodenbezogene Verwertung ausgerichteten Regelungen

gen der bisherigen Klärschlammverordnung um Rahmenanforderungen für die Rückgewinnung von Nährstoffen aus Klärschlämmen, die nicht direkt auf Böden zu Düngezwecken eingesetzt werden, bereits in der jetzigen Novelle der AbfKlärV zu ergänzen. Hintergrund hierfür sind die weitergehende Differenzierung der fünfstufigen Abfallhierarchie im neuen Kreislaufwirtschaftsgesetz sowie die Beschlüsse der 75. UMK und der 98. LAGA sowie die Prüfungsvorschläge des nationalen Ressourceneffizienzprogramms (ProgRes) zur „Bewertung der Handlungsoptionen zur nachhaltigen Nutzung sekundärer Phosphorreserven“. Der Referentenentwurf soll nach entsprechender Ergänzung voraussichtlich in der zweiten Jahreshälfte 2012 in die förmlichen Abstimmungen gegeben werden.

⇒ **Exportinitiative Recycling- und Effizienztechnik / German RETech Partnership**



Im Dezember 2011 wurde die Ressourcen- und Effizienztechnik-Initiative des Bundesumweltministeriums (RETech-Initiative) durch den Verein „German RETech Partnership“ abgelöst. Der neu gegründete Verein wird von deutschen Unternehmen der Kreislaufwirtschaft sowie von Hochschulen getragen. Die durch das BMU vor vier Jahren gegründete RETech-Initiative ist damit erfolgreich in private Trägerschaft überführt worden und wird die Zielsetzungen der RETech Initiative weiter verfolgen und ausbauen.

German RETech Partnership hat zum Ziel, die Exportchancen für Hersteller, Berater und Dienstleister der Entsorgungsbranche zu verbessern. Hauptziel des Vereins ist es, eine Plattform und Anlaufstelle für deutsche Unternehmen der Kreislaufwirtschaft, die auf ausländischen Märkten expandieren wollen, darunter Maschinenbauer, Entsorger und Berater, aufzubauen und zu betreiben. Dem Verein gehören Unternehmen und Hochschulen, die ihr Know-how aus Auslandsprojekten einbringen wollen und an einem Erfahrungs- und Informationsaustausch zu Auslandsmärkten interessiert sind, an. German RETech Partnership versteht sich als Anlaufstelle und Multiplikator für am Auslandsgeschäft interessierte deutsche Unternehmen der Abfall- und Kreislaufwirtschaft. Das BMU wird den Verein gemeinsam mit anderen Bundesministerien über die Mitgliedschaft im Beirat weiter unterstützen.

⇒ **Abfallrahmenrichtlinie / Ende der Abfalleigenschaft diverser Materialströme**

Die Abfallrahmenrichtlinie ermächtigt die EU-Kommission, spezielle Kriterien für das Ende der Abfalleigenschaft bestimmter Abfälle festzulegen. Zum ersten Mal geschah dies in Gestalt der Ratsverordnung (EU) Nr. 333/2011, welche Kriterien für das Ende der Abfalleigenschaft von Eisen-, Stahl- und Aluminiumschrotten beinhaltet und zum 09. Oktober 2011 wirksam wurde. Hierin wurden im Wesentlichen Kriterien für die Qualität des In- und Outputmaterials, für das Aufbereitungsverfahren sowie für die Dokumentationspflichten der Erzeuger, Zulieferer und Importeure erstellt. Am 09. Juli 2012 fand ein vergleichbarer Verordnungsentwurf mit Kriterien für das Ende der Abfalleigenschaft für Bruchglas im zuständigen TAC-Ausschuss die notwendige qualifizierte Mehrheit. Die Ratsarbeitsgruppe Umwelt hat zwischenzeitlich empfohlen, dieser Maßnahme nicht zu widersprechen. In gleicher TAC-Sitzung verfehlten die Verordnungsentwürfe für Altpapier sowie für Kupferschrotte hingegen die qualifizierte Mehrheit und sollen gemäß dem Regelungsverfahren mit Kontrolle nunmehr als Vorschlag

im Rat behandelt werden. Anders als im TAC gelten die Entwürfe als angenommen, falls sie weder im Rat noch im EP mit der jeweils notwendigen qualifizierten Mehrheit zurückgewiesen werden. Gegen die vorgesehene Regelung bei Altpapier hat Deutschland erhebliche fachliche Vorbehalte geltend gemacht und eine erneute Befassung auf Expertenebene angeregt.

Beim Joint Research Center der KOM in Sevilla wurden Arbeiten zur Entwicklung von Kriterien zum Ende der Abfalleigenschaft für Kunststoffabfälle aufgenommen. Bezüglich des Endes der Abfalleigenschaft bei biologisch abbaubaren Abfällen siehe unten.

⇒ **EG-Richtlinien zu Elektro- und Elektronikgeräten**

Am 13.08.2012 ist die neu gefasste WEEE-Richtlinie (2012/19/EU) in Kraft getreten. Diese Richtlinie löst die Richtlinie 2002/96/EG ab und ist bis zum 14. Februar 2014 in nationales Recht umzusetzen.

Die Neufassung soll vor allem die Sammelmengen und das Recycling von Elektroaltgeräten steigern sowie den illegalen Export eindämmen. Zudem sind für Hersteller und Importeure deutliche Vereinfachungen bei der europaweiten Registrierung vor einem Inverkehrbringen von Elektrogeräten vorgesehen. Es wird schrittweise bis 2018 der sog. offene Anwendungsbereich eingeführt. Damit werden zukünftig alle Elektro- und Elektronikgeräte in den Anwendungsbereich der Richtlinie aufgenommen. Um illegale Verbringungen von Elektroaltgeräten besser bekämpfen zu können, werden Mindestanforderungen für die Verbringung festgelegt, die Kriterien für die Abgrenzung von gebrauchten Geräten und Elektroaltgeräten (Abfall) beinhalten.

Die RoHS-Richtlinie (2002/95/EG) wurde durch die neu gefasste Richtlinie 2011/65/EU abgelöst, die am 21. Juli 2011 in Kraft getreten ist. Die Frist für die Umsetzung in nationales Recht endet am 02. Januar 2013. Die wesentlichen Änderungen, die sich durch die Neufassung der Richtlinie ergeben haben, sind die stufenweise Erweiterung des Anwendungsbereiches, die Implementierung eines Verfahrens zur Bewertung von möglichen neu zu beschränkenden Stoffen sowie entsprechender Bewertungskriterien, und die Überarbeitung des Verfahrens zur Beantragung und Genehmigung zeitlich befristeter Ausnahmen.

⇒ **EG-Bioabfallrichtlinie und EG-Klärschlammrichtlinie**

Eine eigenständige Bioabfallrichtlinie ist weiterhin nicht geplant.

Vorgesehen ist jedoch die Entwicklung von Kriterien zum Ende der Abfalleigenschaft für biologisch abbaubare Abfälle. Am 24./25.10.2011 wurde ein vom Joint Research Centre erstellter Entwurf eines Hintergrundpapiers „Kriterien zum Ende der Abfalleigenschaft – biologisch abbaubare Abfälle nach biologischer Behandlung“ vorgestellt und beraten. Bestandteil des Papiers sind die vorläufigen Ergebnisse der bislang durchgeführten Analysen in Europa und die vorgeschlagenen Kriterien zum Ende der Abfalleigenschaft für Komposte und Gärreste. Die Kriterien umfassen Anforderungen an die Produktqualität, die Eingangsstoffe, den Behandlungsprozess, die Informationspflichten und die Qualitätssicherung. Die vorgeschlagenen Kriterien stimmen mit den Anforderungen in der Bioabfallverordnung im Wesentlichen überein. JRC hat die Übersendung eines überarbeiteten Hintergrundpapiers noch vor der „Sommerpause“ angekündigt (zum Stichtag 31. Juli lag die Studie noch nicht vor). Dabei ist das wichtigste Kriterium aus deutscher Sicht der Ausschluss von gemischten Abfällen und Klärschlämmen als Eingangsstoffe für die Kompostierung.

Die KOM hat die Festlegung von Mindeststandards für Bioabfälle, Klärschlämme und andere organisch abbaubare Abfallströme in einer weiterentwickelten Klärschlamm-

richtlinie vorgeschlagen. Nach durchgeführter Folgenabschätzung zu den einzelnen Klärschlamm Entsorgungsoptionen hatte die KOM die Vorlage eines Entwurfs zur Novellierung der Klärschlammrichtlinie in der zweiten Jahreshälfte 2011 angekündigt. Die Vorlage ist bisher nicht erfolgt, ein neues Vorlagedatum ist dem Bundesumweltministerium nicht bekannt. Am 6. Juni 2012 fand zum Thema Klärschlammverwertung ein Gespräch der KOM mit ausgewählten Verbandsvertretern statt, bei der die Klärschlamm Entsorgungskonzepte verschiedener Mitgliedstaaten vorgestellt wurden. Konkrete Pläne der KOM zu zukünftigen Regelungen der Klärschlammverwertung auf europäischer Ebene wurden dabei nicht thematisiert.

⇒ **EG-Batterierichtlinie**

Die Verordnung der KOM 493/2012 mit Durchführungsbestimmungen zur Errechnung der Recyclingeffizienzen ist am 12. Juni 2012 in Kraft getreten. Die KOM beabsichtigt die Erstellung einer Leitlinie dazu und hat daher die Bildung einer Arbeitsgruppe initiiert, an der sich auch Deutschland beteiligt.

Der KOM-Vorschlag zur Änderung der Batterierichtlinie, in dem vorgeschlagen wird, die Ausnahme für den Cadmiumgehalt bei Akkumulatoren für schnurlose Werkzeuge bis zum 31. Dezember 2015 zu befristen, wurde in der Ratsarbeitsgruppe Umwelt beraten. Eine rasche Einigung der Mitgliedstaaten in Erster Lesung erscheint möglich, scheitert aber praktisch am Zeitplan des EP, dessen Stellungnahme erst im Januar 2013 zu erwarten ist.

⇒ **EG-Verpackungsrichtlinie**

Der KOM-Entwurf einer Richtlinie zur Änderung von Anhang I der Verpackungsrichtlinie wurde in einer TAC-Sitzung am 12.12.2011 abgelehnt (Komitologieverfahren; Verfehlung der notwendigen qualifizierten Mehrheit für den Entwurf). Ziel des Entwurfs ist es, zusätzliche Beispiele für Verpackungen und Nichtverpackungen aufzunehmen, um so in den Mitgliedstaaten unterschiedlich gehandhabte Einzelfälle einheitlich zu regeln. Die KOM hat den Entwurf zwischenzeitlich weitgehend unverändert in den Rat eingebracht, wo sich aber ebenfalls weder für noch gegen den Entwurf eine qualifizierte Mehrheit abzeichnet. Parallel hat die KOM den Entwurf dem EP zugeleitet. Anders als im TAC gilt der Entwurf als angenommen, falls er weder im Rat noch im EP mit der jeweils notwendigen Mehrheit zurückgewiesen wird.

⇒ **EG-Altfahrzeugrichtlinie**

Basierend auf einer Studie zur Evaluation der Ausnahme in Nr. 8 i (Blei in Lötlötmitteln in elektrischen Anwendungen auf Glas, ausgenommen zum Löten in Verbundglas) des Anhangs II (Ausnahmen vom Schwermetallverbot) der Altfahrzeugrichtlinie hat die KOM am 21.08.2012 einen Vorschlag zur sechsten Neufassung des Anhangs II vorgelegt, der eine Verlängerung der Ausnahmefrist in Nr. 8 i beinhaltet. Der im schriftlichen Komitologieverfahren (Fristende: 05.09.2012) von den Mitgliedstaaten angenommene entsprechende RL-Entwurf der KOM wurde an das EP übermittelt.

Die KOM hat wegen des unklaren Verbleibs einer hohen Anzahl von abgemeldeten Fahrzeugen am 23.05.2012 ein Pilotverfahren gegen Deutschland (und dem Vernehmen nach auch gegen sämtliche anderen Mitgliedstaaten) eröffnet. D hat auf die Fragen der KOM mit Schreiben (Mitteilung) vom 31.07.2012 geantwortet.

⇒ **EG-Deponierichtlinie**

Die Richtlinie 2011/97/EU des Rates vom 5. Dezember 2011 zur Änderung der Richtlinie 1999/31/EG im Hinblick auf spezifische Kriterien für die (temporäre) Lagerung von als Abfall betrachtetem metallischem Quecksilber ist am 13.12.2011 in Kraft getre-

ten und wird durch die 2. Änderung der Deponieverordnung in das nationale Recht umgesetzt (s. 9.4.4) .

⇒ **EG-Quecksilberverordnung**

Im Rahmen einer Unterrichtungspflicht an die EU-KOM nach der Verordnung (EG) Nr. 1102/2008 (Quecksilberverbotsverordnung) teilte die Bundesregierung im Juni 2012 hinsichtlich der Anwendung und Auswirkungen auf den Markt mit, dass die Verordnung in Deutschland ordnungsgemäß angewandt wird.

⇒ **EG-Verordnung über persistente organische Schadstoffe**

Im Rahmen der 4. Vertragsstaatenkonferenz zum Stockholmer Übereinkommen wurden neue POP-Verbindungen gelistet, die in die Verordnung (EG) Nr. 850/2004 (POP-Verordnung) übernommen werden müssen. Die KOM erarbeitet derzeit Vorschläge für obere und untere Grenzwerte für Endosulfan, Tetra-, Penta-, Hexa- und Hepta-BDE und PFOS in Abfällen. Den Mitgliedstaaten sollen Grenzwerte für PBDE und PFOS (Anhang IV und V der POP-Verordnung) noch in 2012 zur schriftlichen Abstimmung vorgelegt werden.

⇒ **Europäisches Abfallverzeichnis**

Die Europäische Kommission legte Ende April 2012 einen ersten Vorschlag zur Anpassung der gefahrenrelevanten Eigenschaften von Abfällen gemäß Anhang III der Abfallrahmenrichtlinie (H-Kriterien) an die Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (VO Nr. 1272/2008) sowie die daraus resultierenden Änderungen des europäischen Abfallverzeichnisses (Entscheidung 2000/532/EG) vor. Der Arbeitsentwurf basiert auf den Ergebnissen der vom Technical Adaptation Committee (TAC) im Sommer 2009 eingesetzten Arbeitsgruppe. Zur Einleitung der Diskussionen auf nationaler Ebene fand am 27. April 2012 eine Informationsveranstaltung im UBA mit Ländervertretern und Akteuren der Wirtschaft statt. Die Europäische Kommission strebt an, noch in diesem Jahr einen Vorschlag zur Änderung des Anhangs III der Abfallrahmenrichtlinie und der Entscheidung 2000/532/EG zu versenden, über den im TAC abgestimmt werden soll.

⇒ **Quecksilberübereinkommen**

Derzeit wird auf Ebene der Vereinten Nationen ein Quecksilberabkommen verhandelt, das die gesamte Bandbreite möglicher Quecksilberemissionen abdecken soll, vom Erzabbau über Produktion und Verbrauch von Quecksilber bis hin zur Lagerung und Entsorgung von Quecksilberabfällen. Die vierte Sitzung des zwischenstaatlichen VN-Verhandlungsausschusses fand im Juni/Juli 2012 in Uruguay statt. Es ist vorgesehen, die Verhandlungen bis 2013 abzuschließen.

7.6 Deutsches Ressourceneffizienzprogramm (ProgRess)

Nach Schätzungen der Vereinten Nationen wird die Weltbevölkerung von derzeit 7 Milliarden auf mehr als 9 Milliarden Menschen im Jahr 2050 anwachsen. Bevölkerungswachstum und Wohlstandsgewinne in Schwellen- und Entwicklungsländern werden die Nachfrage nach Rohstoffen, Nahrung und Energie weiter ansteigen lassen. Der Pro-Kopf-Verbrauch an Rohstoffen ist derzeit in den Industrienationen rund viermal höher als in weniger entwickelten Ländern.

Die Verringerung des Rohstoff- und Materialverbrauchs gehört daher zu den zentralen Herausforderungen einer nachhaltigen Gesellschaft im 21. Jahrhundert. Ein schonender und gleichzeitig effizienter Umgang mit natürlichen Ressourcen wird eine Schlüsselkompetenz zukunftsfähiger Gesellschaften sein.

Die Bundesregierung hat vor diesem Hintergrund in ihrer Rohstoffstrategie vom 20. Oktober 2010 das BMU beauftragt, ein nationales Ressourceneffizienzprogramm (ProgRess) zu erarbeiten, das am 29. Februar 2012 vom Bundeskabinett verabschiedet wurde. Alle Länder und 24 Verbände und Organisationen haben das Angebot genutzt, ihre wichtigsten Aktivitäten auf dem Gebiet der Ressourceneffizienz im Anhang der Ressourceneffizienzprogramms dazustellen. Der Deutsche Bundestag hat die Arbeit zu ProgRess am 8. März 2012 durch eine EntschlieÙung unterstützt und die Bundesregierung aufgefordert, alle vier Jahre über die Entwicklung der Ressourceneffizienz in Deutschland zu berichten, die Fortschritte zu bewerten und das Ressourceneffizienzprogramm fortzuentwickeln. Die WMK und die UMK haben am 4./5.6.2012 bzw. 22.6.2012 ebenfalls unterstützende und konkretisierende Beschlüsse zu ProgRess gefasst.

ProgRess befasst sich mit den nichtenergetischen, abiotischen Rohstoffen und der stofflichen Nutzung der biotischen Rohstoffe. Das Programm setzt den strategischen Rahmen und zeigt konkrete Handlungsansätze zur Steigerung der Ressourceneffizienz für jeden Schritt in der Wertschöpfungskette auf – vom Rohstoffabbau, über ein langlebiges Produktdesign, einen materialeffizienten Produktionsprozess, Anreize für ressourceneffizienten Konsum bis hin zur Schließung von Stoffkreisläufen durch Wiederverwertung und Recycling. Bereits 2002 hat die Bundesregierung in ihrer Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie das Ziel verankert, Deutschlands Rohstoffproduktivität bis 2020 gegenüber 1994 zu verdoppeln. Mit diesem Ziel ist Deutschland international Vorreiter. ProgRess soll dazu beitragen, dieses anspruchsvolle Ziel der Nachhaltigkeitsstrategie zu erreichen.

Die Bundesregierung greift mit ProgRess auch europäische und internationale Impulse auf. Die Europäische Kommission hat im Januar 2011 die Leitinitiative „Ressourcenschonendes Europa“ und im Herbst 2011 die „Roadmap Ressourceneffizienz“ vorgestellt. Das Bundesumweltministerium hat ProgRess am 31.5.2012 in einer Veranstaltung in der baden-württembergischen Landesvertretung in Brüssel vorgestellt. In der Arbeit der von der Europäischen Kommission im Juni 2012 initiierten „European Resource Efficiency Platform“ zur Umsetzung der „Roadmap Ressourceneffizienz“, in die BM Altmaier als Person berufen wurde, übernimmt das BMU eine aktive Rolle.

Darüber hinaus engagiert sich das BMU in einer von der Kommission neu gebildeten Ad-hoc-Expertengruppe zur Ressourceneffizienz, die den Erfahrungsaustausch der Mitgliedstaaten verbessern und weitere Schritte zur Umsetzung des Fahrplans für ein ressourcenschonendes Europa vorbereiten soll.

Auf dem UN-Weltgipfel zur nachhaltigen Entwicklung „Rio+ 20“ im Juni 2012 wurde das Thema Ressourceneffizienz in die Abschlusserklärung unter dem zentralen Thema „Green Economy“ aufgenommen: „We acknowledge that green economy in the context of sustainable development and poverty eradication will enhance our ability to manage natural resources sustainably and with lower negative environmental impacts, increase resource efficiency and reduce waste.“

Am 3. Oktober 2011 wurde die Rohstoffpartnerschaft zwischen Deutschland und der Mongolei und am 8. Februar 2012 mit Kasachstan unterzeichnet. Mit den Partnerschaften sollen die Partnerländer bei ihrer nachhaltigen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung unterstützt sowie ein Beitrag zur Verbesserung der Ressourceneffizienz und für eine sichere Rohstoffversorgung der deutschen Wirtschaft geleistet werden.

Zur Umsetzung von ProgRess wurden die Beratungsangebote des BMU weiter verbessert. Dafür hat das BMU in Kooperation mit dem VDI das Zentrum für Ressour-

ceneffizienz (VDI-ZRE) weiter ausgebaut. Das VDI-ZRE fungiert als „Technologieradar“ und Informationsplattform für innovative Effizienztechnologien und als Informationstransfer- und Beratungsstelle vorwiegend für kleine und mittlere Unternehmen.

Vom VDI-ZRE wird auch das „Netzwerk Ressourceneffizienz“ und die im Herbst 2011 gestartete zweijährige Informationskampagne zu den Wettbewerbsvorteilen der Ressourceneffizienz betreut.

Für den 18.10.2012 hat VDI-ZRE gemeinsam mit WRAP (UK) zu einem ersten Treffen von europäischen Effizienzagenturen eingeladen, um einen Erfahrungsaustausch auf dieser Ebene zu initiieren, wie vom Europäischen Parlament im Bütikofer- und im Gerbrandy-Bericht angeregt.

Das BMU hat zwischenzeitlich die Implementierung von ProgRess eingeleitet und dazu am 27.6.2012 ein erstes Ressortgespräch durchgeführt. Der Staatssekretärsausschuss für Nachhaltige Entwicklung wird sich voraussichtlich am 8.10.2012 mit dem Thema Ressourceneffizienz befassen.

Das BMU lädt in Zusammenarbeit mit dem VDI-ZRE halbjährlich zu öffentlichen Netzwerkkonferenzen ein. Die nächste, 10. Netzwerkkonferenz findet am 10.12. in Berlin statt.

Mit den Ländern und ihren Effizienzagenturen ist auf Arbeitsebene ein regelmäßiger Austausch auf dem Gebiet der Ressourceneffizienz eingespielt, an dem sich bisher ca. 10 Länder regelmäßig beteiligen. Das nächste, 7. Bund-Länder-Treffen ist für den 11.12.2012 vorgesehen.

⇒ Braunkohlesanierung

Seit 1992 haben Bund und Länder über 8 Mrd. Euro in die Sanierung der ehemaligen Tagebaue und Altstandorte der DDR-Braunkohlenindustrie investiert. „Lausitzer Seenland“ und „Leipziger Neuseenland“ bezeichnen im Entstehen begriffene neue Landschaften mit hohem Freizeit- und Erholungswert und wertvollem Naturpotenzial. Zugleich entstehen moderne Standorte für Industrie und Gewerbe.

Schwerpunkte der Sanierung waren im Jahr 2011 die weiterführenden Arbeiten zur Herstellung standsicherer Böschungen und Uferbereiche der zukünftigen Bergbaufolgeseeen, die Sicherung gesperrter Innenkippenbereiche, die Rekultivierung der gestalteten Flächen, die Altlastensanierung sowie die ingenieurtechnische Umsetzung der wasserwirtschaftlichen Maßnahmen, u. a. zur Abwehr von Gefährdungen durch örtlich eintretende Vernässungen von Standorten infolge des Grundwasserwiederanstiegs.

Das 4. ergänzende Bund-Länder-Verwaltungsabkommen über die Finanzierung der Braunkohlesanierung vom 11. Oktober 2007 mit einem Finanzvolumen von über 1 Mrd. Euro ist Grundlage für die Fortsetzung der Braunkohlesanierung bis Ende 2012.

Im Februar 2012 verständigte sich eine Bund/Länder- Arbeitsgruppe auf Arbeitsebene über den Entwurf eines Vertragstextes und den Finanzrahmen für ein Verwaltungsabkommen für die Braunkohlesanierung im Zeitraum 2013 bis 2017. Dabei wurde deutlich, dass entgegen früherer Annahmen der Finanzbedarf nicht rückläufig sein wird. Der Finanzrahmen des neuen Verwaltungsabkommens wird bei rund 1,2 Milliarden Euro liegen. Das Abkommen muss noch von den betroffenen Länderkabinetten und Bundesministern gebilligt werden. Durch die Landesregierungen von Brandenburg, Sachsen und Thüringen erfolgte diese Billigung bereits (Stand August 2012).

8 Anlagen- und Chemikaliensicherheit, Luftreinhaltung, Lärm, Umwelt und Gesundheit

8.1 Anlagensicherheit

⇒ **Kommission für Anlagensicherheit (KAS)**



Die Kommission für Anlagensicherheit ist das Nachfolgegremium der Störfall-Kommission (SFK) und des Technischen Ausschusses für Anlagensicherheit (TAA).¹¹²

Im Berichtszeitraum hat die KAS viermal getagt; außerdem wurde sie neu berufen. Zum Ende ihrer 2. Berufungsperiode hat die KAS die Technische Regel Anlagensicherheit (TRAS) 310 „Vorkehrungen und Maßnahmen wegen der Gefahrenquellen Niederschläge und Hochwasser“ verabschiedet. Sie wurde am 24. Februar 2012 im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Am 24. November 2011 fand die konstituierende Sitzung der 3. Berufungsperiode statt. Mit folgenden Themen wird sich die KAS in ihrer 3. Berufungsperiode befassen:

- Biogasanlagen;
- Vorkehrungen und Maßnahmen wegen der Gefahrenquellen Wind und Schnee;
- Abstände zwischen Betriebsbereichen und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvollen oder empfindlichen Gebieten;
- Besondere Anforderungen an Sicherheitstechnik und Sicherheitsorganisation zur Unterstützung von Bedienern/innen in Notfallsituationen;
- Überarbeitung der TRAS 410 „Erkennen und Beherrschen exothermer chemischer Reaktionen“ und der TRAS 110 „Sicherheitstechnische Anforderungen an Ammoniak-Kälteanlagen“ sowie
- Probleme mit Fremdfirmen, Leiharbeitern.

Des Weiteren wird die KAS ihre in der 2. Berufungsperiode begonnenen Arbeiten zu den Themen „Einstufung von Abfällen“ und „CO₂-Abscheidung und -speicherung“ abschließen¹¹³.

⇒ **Novellierung der Seveso-II-Richtlinie**

Der von der Europäischen Kommission am 22. Dezember 2010 vorgelegte Vorschlag für eine Seveso-III-Richtlinie ist in den Verhandlungen auf Ratsebene sowie in vier so genannten Trilogen zwischen Ratspräsidentschaft, Europäischem Parlament (EP) und Kommission wesentlich verändert worden. Am 14. Juni 2012 hat das EP und am 26. Juni 2012 der Rat dem ausgehandelten Kompromisspaket zugestimmt. Damit konnten die Verhandlungen in erster Lesung abgeschlossen werden.

Wichtige Änderungen gegenüber der noch bis zum 31. Mai 2015 geltenden Seveso-II-Richtlinie betreffen folgende Punkte:

- Anwendungsbereich

Der den Anwendungsbereich der Richtlinie bestimmende Stoffanhang I wurde an die Einstufungsregeln der CLP-Verordnung angepasst. Dadurch ergeben sich insbesondere bei Stoffen mit akut toxischer Wirkung auf den Menschen Abweichungen vom bisherigen Anwendungsbereich. Künftig werden mehr Stoffe erfasst, die

¹¹² Ihre Aufgaben nach § 51a BImSchG sind unter http://www.kas-bmu.de/gremien/kas/gr_kas.htm beschrieben.

¹¹³ Die Arbeitsergebnisse der KAS sind im Internet unter http://www.kas-bmu.de/publikationen/kas_pub.htm verfügbar.

bei Aufnahme über die Atemwege (inhalativ) akut toxisch wirken. Demgegenüber verringert sich die Zahl der erfassten Stoffe, die bei Aufnahme über die Haut (dermal) oder bei Verschlucken (oral) akut toxisch wirken. Des Weiteren wird für eine Reihe von Stoffen die bisherige Mengenschwelle von 5 bzw. 20 Tonnen auf 50 bzw. 200 Tonnen angehoben. Welche Auswirkungen diese Veränderungen auf die Zahl der betroffenen Betriebsbereiche haben werden, lässt sich derzeit nicht verlässlich abschätzen. Entgegen den ursprünglichen Absichten der Kommission wird eine Änderung des Anhangs I auch künftig nur im Rahmen des „ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens“, d.h. mit Hilfe einer Änderungsrichtlinie, möglich sein.

- Information der Öffentlichkeit

Die Seveso-II-Richtlinie sieht Informationspflichten gegenüber der Öffentlichkeit nur bei Betriebsbereichen mit erweiterten Pflichten vor. Künftig müssen auch Betreiber von Betriebsbereichen mit Grundpflichten der Öffentlichkeit bestimmte Informationen ständig zugänglich machen, z.B. über das entsprechende Verhalten bei einem Störfall.

- Öffentlichkeitsbeteiligung und Gerichtszugang

In Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Seveso-III-Richtlinie muss Mitgliedern der betroffenen Öffentlichkeit künftig gleicher Zugang zu gerichtlichen Überprüfungsverfahren ermöglicht werden wie bereits im Rahmen der UVP-Richtlinie und der Richtlinie über Industrieemissionen.

- Inspektionen

Die bestehenden Inspektionsregeln wurden an die der Richtlinie über Industrieemissionen angepasst. Hinsichtlich der Inspektionsintervalle wurde der Status quo beibehalten. Zwar sollen Betriebsbereiche mit erweiterten Pflichten in der Regel einmal jährlich und Betriebsbereiche mit Grundpflichten alle drei Jahre einer Vor-Ort-Inspektion unterzogen werden, aber die zuständigen Behörden können diese Inspektionsfrequenzen verkürzen oder verlängern, wenn dies aufgrund einer systematischen Bewertung der Störfallgefahren gerechtfertigt ist.

- Berichterstattung gegenüber der Kommission

Das Intervall für die turnusmäßigen Berichte der Mitgliedstaaten über die Umsetzung der Richtlinie wurde von drei auf vier Jahre verlängert. Eine Ausweitung der Berichtspflichten gegenüber der Kommission konnte verhindert werden.

Die Richtlinie wurde am 24. Juli 2012 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Sie ist bis zum 31. Mai 2015 in nationales Recht umzusetzen. Eine kürzere Umsetzungsfrist (14. Februar 2014) besteht für die Ergänzung der Stoffgruppe „Erdölzeugnisse“ in Anhang I um „Schweröle“.

⇒ **CBRN-Aktionsplan der EU**

In der ersten Hälfte des Jahres 2012 konzentrierten sich die Arbeiten im Rahmen des CBRN-Aktionsplans insbesondere auf eine Bestandsaufnahme des bisher Erreichten. Hierzu hatte die EU-Kommission eine Reihe von Studien an Consultants vergeben, die sich dann ihrerseits mit Fragebögen oder anderweitigen Anfragen zu den jeweiligen Themen an Personen und Institutionen in den Mitgliedstaaten gewandt haben. Die vergebenen Studien betreffen u.a. folgende Maßnahmen des Aktionsplans:

- Zusammenarbeit zwischen Behörden und Sicherheitsbeauftragten von Firmen
- Vorhandensein von Sicherungsplänen und Sicherungsmanagementsystemen

- Verfügbarkeit bestimmter Hochrisikostoffe für die breite Öffentlichkeit
- Schulung von Experten für Gefahrstoffe
- Meldung verdächtiger Transaktionen mit CBRN-Stoffen
- Sicherheit beim Transport von CBRN-Stoffen

Unabhängig von den laufenden Studien hat die EU-Kommission im Frühjahr 2012 einen ersten Bericht über die Umsetzung des CNRN-Aktionsplans vorgelegt. Der Bericht beruht auf Meldungen aus 14 Mitgliedstaaten, darunter Deutschland, und kommt zu folgenden Schlussfolgerungen der Kommission:

- Die Meldungen der Mitgliedstaaten ließen sowohl Fortschritte als auch Defizite erkennen. Insgesamt verlief die Umsetzung des Aktionsplans sehr ungleichmäßig.
- Es sei inzwischen eine sehr optimistische Annahme, dass alle Maßnahmen wie vorgesehen bis 2015 abgeschlossen werden könnten.
- Haupterrungenschaft sei die Erstellung der Listen von Hochrisikostoffen, auch wenn diese noch verbesserungsfähig seien. Eine erste Revision solle im laufenden Jahr erfolgen.
- Besondere Anstrengungen sollten in folgenden Bereichen unternommen werden:
 - Revision der Stofflisten,
 - Arbeit an Detektionstechnologien,
 - Forschung, insb. bessere Verbreitung von Ergebnissen,
 - Arbeit an Austauschstoffen mit niedrigerem Risiko (low risk alternatives),
 - Vernetzung Polizei-Gesundheit-Wissenschaft-Privatsektor.

Zum Abschluss enthält der Bericht noch einen Ausblick. Hier sind die Vorstellungen der Kommission nicht sehr konkret. Genannt werden:

- Bedarf an einem Instrument zur Bewertung der Bedürfnisse der Mitgliedstaaten in Bezug auf CBRN insgesamt,
- Schulterschluss mit der Internal Security Strategy,
- Sicherheitsüberprüfungen von Personal,
- Erzielen von Synergieeffekten zwischen den Arbeiten in den Bereichen KRITIS, Explosivstoffe und CBRN.

Wegen der geringen Zahl übermittelter nationaler Umsetzungsberichte (14, s.o.) warb die Kommission nachdrücklich um weitere und ergänzende Meldungen der Mitgliedstaaten.

8.2 Chemikaliensicherheit

Chemikalien stiften Nutzen, können aber auch gefährlich sein. Es ist deshalb wichtig, chemikalienbedingte Risiken für Mensch und Umwelt zu erkennen, bekannt zu machen und zu begrenzen. Ein gutes System der Chemikaliensicherheit führt zugleich zu besseren Produkten und zu Chancen für eine nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung. Die Aufgabe stellt sich national, europäisch und international. Denn Chemikalien und die Produkte, in denen sie enthalten sind, werden weltweit gehandelt. Ihre Risiken machen nicht an den Grenzen halt.



- | | |
|------------------------------------|---|
| > CMR Eigenschaften | > Keine irreversiblen und chronischen Effekte |
| > Atemwegs-sensibilisierend | > Niedrige akute (Öko-) Toxizität |
| > Sehr hohe akute (Öko-) Toxizität | > Niedrige Persistenz |
| > PBTs / vPvBs Eigenschaften | > Keine Bioakkumulation |
| > Hohe Persistenz und Mobilität | > Geringe räumliche Reichweite |

Auswahl an Charakteristika für sichere Chemikalien, Quelle UBA

⇒ **Nationale Chemikaliensicherheit**

- **Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr.1272/ 2008 (CLP-Verordnung) und zur Anpassung des Chemikaliengesetzes und anderer Gesetze im Hinblick auf den Vertrag von Lissabon (CLP-Anpassungsgesetz)**

Die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, für die sich inzwischen weitgehend in Anlehnung an den internationalen Sprachgebrauch die Bezeichnung „CLP-Verordnung“ (Classification, Labelling, Packaging) durchgesetzt hat, setzt das auf UN-Ebene abgestimmte neue Einstufungs- und Kennzeichnungssystem GHS (=Globally Harmonised System) in unmittelbar geltendes europäisches Recht um. Die Durchführung der Verordnung in Deutschland erforderte eine Anpassung des nationalen Chemikalienrechts, deren Kernbestandteile die Neufassung der Gefahrstoffverordnung von November 2010 (in der Zuständigkeit des BMAS) sowie das Gesetz zur Anpassung des Chemikalienrechts an die CLP-Verordnung (CLP-Anpassungsgesetz) waren. Die CLP-Verordnung trat am 20. Januar 2009 in Kraft und wird bis zum 1. Juni 2015 schrittweise wirksam.

Das „Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und zur Anpassung des Chemikaliengesetzes und anderer Gesetze im Hinblick auf den Vertrag von Lissabon“ (sog. „CLP-Anpassungsgesetz“) ist am 8. November 2011 im Bundesgesetzblatt verkündet worden (BGBl. I S. 2162) und am 9. November 2011 in Kraft getreten.

Das CLP-Anpassungsgesetz schafft die Rahmenbedingungen für eine effektive und zugleich möglichst anwenderfreundliche Durchführung der CLP-Verordnung in Deutschland, insbesondere auch im Hinblick auf die Übergangszeit bis Juni 2012, in der das alte und das neue Einstufungs- und Kennzeichnungssystem teilweise noch nebeneinander Bestand haben. Eine Reihe behördlicher Aufgaben der EG-Verordnung, die zweckmäßigerweise zentral wahrzunehmen sind, werden den Chemikalienbehörden des Bundes zugewiesen. Hierzu zählt u.a. die Einrichtung einer Auskunftsstelle bei der Bundesstelle für Chemikalien in Dortmund, die die Unternehmen bei der Erfüllung ihrer Pflichten aus der EG-Verordnung unterstützt. Zu diesem Zweck wird der bei der Bundesstelle für Chemikalien bereits bestehende REACH-Helpdesk zu einem einheitlichen Helpdesk für beide Verordnungen (REACH und CLP) ausgebaut. Ferner werden Informationspflichten der Wirtschaft, die die Beratungstätigkeit der Giftinformationszentren der Länder bei stoffbezogenen Erkrankungen erleichtern sollen, einem Regelungsauftrag der EG-Verordnung folgend ausgebaut. Zugleich werden im Chemikaliengesetz, im Wasch- und Reinigungsmittelgesetz und

im Elektro- und Elektronikgerätegesetz erforderliche begriffliche Anpassungen vorgenommen.

Das Gesetz ist ein weiterer Schritt bei der Begleitung des mit der REACH-Verordnung eingeleiteten Umbauprozesses des Europäischen Chemikalienrechts von national umsetzungsbedürftigem EU-Richtlinienrecht hin zu unmittelbar geltendem EU-Verordnungsrecht. Es schließt insoweit unmittelbar an das zur Durchführung der REACH-Verordnung erlassene REACH-Anpassungsgesetz vom 20. Mai 2008 an.

➤ ***Entwurf einer Verordnung zur Neuordnung der Straf- und Bußgeldvorschriften bei Zuwiderhandlungen gegen EG- oder EU-Verordnungen auf dem Gebiet der Chemikaliensicherheit***

Das Verordnungsvorhaben dient im Schwerpunkt der Schaffung neuer Sanktionsnormen (Straf- und Bußgeldtatbestände) für bisher noch nicht unmittelbar straf- und bußgeldbewehrte Zuwiderhandlungen gegen die folgenden gemeinschafts- oder unionsrechtlichen Verordnungen auf dem Gebiet der Chemikaliensicherheit:

- Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH),
- Verordnung (EG) Nr. 1102/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2008 über das Verbot der Ausfuhr von metallischem Quecksilber und bestimmten Quecksilberverbindungen und –gemischen und die sichere Lagerung von metallischem Quecksilber,
- Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen.

Zugleich wird bei dieser Gelegenheit die zum Zwecke einer solchen unmittelbaren Ahndung von Verstößen gegen chemikalienrechtliche EG-Verordnungen bestehende Chemikalien Straf- und Bußgeldverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Oktober 2005 (BGBl. I S. 3111), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 18. Mai 2011 (BGBl. I S. 892) aktualisiert und in anwenderfreundlicher Weise neu geordnet.

Der Aktualisierungsbedarf ergibt sich aus Fortentwicklungen bei einigen der von der Verordnung bereits sanktionsbewehrten EG-Vorschriften, insbesondere

- der Konkretisierung der Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über bestimmte fluorierte Treibhausgase in Bezug auf Dichtheitsprüfungen, Sachkundeanforderungen und Kennzeichnung durch Kommissionsverordnungen,
- der Ablösung der EG-PIC-Verordnung Nr. 304/2003 vom 26. Januar 2003 (ABl. L 63 vom 6.3.2003, S. 1) durch eine Neufassung auf anderer Rechtsgrundlage (Verordnung (EG) Nr. 689/2008 und
- der Neufassung der EG-Ozonschichtverordnung Nr. 2037/2000 vom 29. Juni 2000 (ABl. L 244 vom 29.9.2000, S. 1) durch die seit 1. Januar 2010 geltende Verordnung (EG) Nr. 1005/2009.

Wegen der strukturellen Änderungen erfolgt die Neuregelung nicht in Form einer Änderung der Chemikalien Straf- und Bußgeldverordnung, sondern durch eine Ablösungsverordnung mit neuem, den Verordnungsinhalt zutreffender bezeichnenden Titel.

Das Verordnungsvorhaben war aufgrund des Klärungsbedarfs zwischen BMU und BMELV zur Frage, ob Zuwiderhandlungen gegen Verbots- und Beschränkungsregelungen des Anhangs XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-VO), die Bedarfsgegenstände betreffen, auf chemikalienrechtlicher (Chemikaliengesetz – ChemG) oder lebensmittelrechtlicher Grundlage (Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch – LFGB) sanktionsbewehrt werden sollten, ins Stocken geraten. Es wurde nunmehr vereinbart, die Strafbewehrung des Anhangs XVII REACH-VO im Hinblick auf die Vorgaben des REACH-Anpassungsgesetzes einheitlich auf der Grundlage der Strafblattnorm des § 27 Absatz 1 Nummer 3 ChemG in der künftigen ChemSanktionsV vorzusehen. Zugleich wurde vereinbart, bei nächster sich bietender Gelegenheit (voraussichtlich Biozid-Anpassungsgesetz) in den § 27 ChemG einen Strafverschärfungstatbestand aufzunehmen, wonach bei Verstößen, die Bedarfsgegenstände betreffen, ein an die bisherige LFGB-Regelung angelehnter, höherer Strafraum (Freiheitsstrafe von bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe) gilt. Hierdurch wird eine Absenkung des Strafniveaus gegenüber dem bisherigen Rechtszustand bei Beschränkungsregelungen der Bedarfsgegenständeverordnung vermieden und zugleich ein Ansatzpunkt für am Bedarfsgegenständebegriff orientierte Differenzierungen für Zuständigkeitsregelungen der Länder geschaffen. Mit den Ländern wurde die vereinbarte Lösung im Rahmen der für das ChemG und das LFGB zuständigen Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaften sondiert.

Der Verordnungsentwurf wurde daraufhin überarbeitet sowie aktualisiert und befindet sich derzeit in der Ressortabstimmung sowie in der schriftlichen Anhörung von Ländern, kommunalen Spitzenverbänden, Fachkreisen und Verbänden.

➤ ***Erste Erfolge der Kooperation mit dem Verband der Chemischen Industrie im Bereich Human-Biomonitoring (HBM)***

Das BMU und der Verband der Chemischen Industrie (VCI) arbeiten seit 2010 in einem gemeinsamen Humanbiomonitoring-Projekt zusammen. Ziel ist es, die Kenntnisse über Stoffe zu verbessern, die vom menschlichen Organismus aufgenommen werden. Für zahlreiche Stoffe, die industriell hergestellt werden, fehlt es bisher an Analysemethoden, die es ermöglichen, die Aufnahme dieser Stoffe durch den menschlichen Körper zu untersuchen. Die Zusammenarbeit fokussiert auf Stoffe, denen die Bevölkerung potentiell vermehrt ausgesetzt ist oder die eine besondere Gesundheitsrelevanz haben können.

Für die Stoffe DINCH, DPHP und MDI ist es im Rahmen des Projekts erstmals gelungen, Analysemethoden zu entwickeln, die jetzt von der Deutschen Forschungsgemeinschaft/DFG validiert werden. Diese Stoffe werden als Weichmacher und als Bestandteil von Einkomponentenschäumen zur Fixierung und Dämmung von Fenster- und Türrahmen eingesetzt. Die neuen Methoden werden nun nach und nach in geeigneten Untersuchungen eingesetzt.

Die Entwicklung von Nachweisverfahren für weitere Stoffe wird parallel fortgesetzt. Im März 2012 wurden fünf neue Substanzen bestimmt, für die erstmals eine Messmethode entwickelt werden soll. Konkret handelt es sich bei den neuen Stoffen um die cyclischen Siloxane D4, D5 und D6, Geraniol und das Gemisch Chlormethylisothiazolinon/Methylisothiazolinon (3:1). Sie finden als Kosmetikinhaltstoffe, als Duftstoff und als Konservierungsmittel in Industrieprodukten und Kosmetika Verwendung.

Pro Jahr werden bis zu 5 Stoffe ausgewählt. Bei der Auswahl der Stoffe werden BMU und VCI durch einen hochrangig besetzten HBM-Expertenkreis beraten, der von der Forschung, der Industrie und einschlägigen Fachbehörden besetzt ist. Die Entwick-

lung der Analysemethoden erfolgt in der (auch finanziellen) Verantwortung der Industrie, wobei der Expertenkreis beratend tätig wird. Die Verantwortung für die Anwendung der Methoden liegt beim BMU.

➤ **Europäische Chemikaliensicherheit**

➤ **REACH (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006) – einschließlich Nanomaterialien**

Am 29.02.2012 hat die ECHA den ersten fortlaufenden Aktionsplan zur Stoffbewertung (CoRAP) auf ihrer Homepage veröffentlicht, in dem die in den Jahren 2012-2014 von den Mitgliedstaaten zu bewertenden Stoffe aufgelistet sind. Damit hat das Verfahren der Stoffbewertung begonnen. Insgesamt enthält der Aktionsplan 90 Stoffe. Der Aktionsplan wird jährlich aktualisiert. Im Jahr 2012 werden insgesamt 36 Stoffe bewertet, für das Jahr 2013 wurden bisher 23 Stoffe benannt, für 2014 31 Stoffe. Die Bewertung der für das jeweilige Jahr vorgesehenen Stoffe muss ein Jahr nach Veröffentlichung des Aktionsplans abgeschlossen sein.

Im Rahmen der Dossierbewertung hat die ECHA seit Inkrafttreten der REACH-Verordnung am 01.06.2008 insgesamt 418 Dossiers auf die Erfüllung der REACH-Anforderungen und 625 Versuchsvorschläge geprüft (Stand: Juni 2012¹¹⁴). Im Berichtszeitraum lag der Schwerpunkt auf der Prüfung der Versuchsvorschläge.

Auf der Kandidatenliste der besonders besorgniserregenden Stoffe sind mit Stand 25. Juli 2012 insgesamt 84 Stoffe verzeichnet. Die Aufnahme von acht weiteren Stoffen in den Anhang XIV - Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe – (DIBP, Diarsentrioxid, Diarsenpentaoxid, Bleichromat, Bleisulfochromatgelb, Bleichromatmolybdatsulfatrot, Tris(2-chlorethyl)phosphat, 2,4-Dinitrotoluol) erfolgte durch Verordnung (EU) Nr. 125/2012¹¹⁵ vom 14. Februar 2012. Damit befinden sich jetzt insgesamt vierzehn Stoffe auf dem Anhang XIV. Für dreizehn weitere Stoffe der dritten Empfehlung der ECHA zur Aufnahme in den Anhang XIV wurde die öffentliche Konsultation Ende September 2011 abgeschlossen, für die zehn Stoffe der vierten ECHA-Empfehlung wurde die öffentliche Konsultation am 20. Juni 2012 gestartet.

Die Liste im Anhang XVII über Beschränkungen der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Gemische und Erzeugnisse wurde durch zwei Verordnungen der Kommission geändert.

Durch die Verordnung (EU) Nr. 109/2012¹¹⁶ vom 9. Februar 2012 wurden die Anlagen 1 bis 6 zu den Einträgen 28 bis 30 um verschiedene, neu eingestufte CMR-Stoffe erweitert. Durch die Verordnung (EU) Nr. 412/2012¹¹⁷ der Kommission vom 15. Mai 2012 darf Dimethylfumarat (DMFu) gemäß Eintrag Nummer 61 seit 5 Juni 2012 nicht mehr in Erzeugnissen in einer Konzentration von mehr als 0,1 mg/kg enthalten sein. Weitere drei Beschränkungsvorschläge wurden im März 2012 im REACH-Regelungsausschuss diskutiert. Dabei handelt es sich um die Beschränkungen von Blei in Schmuck und von Quecksilber in Messgeräten sowie die Beschränkung des Inverkehrbringens von fünf Phenylquecksilberverbindungen an sich, in Gemischen und in Erzeugnissen.

Des Weiteren wurde die Verordnung zur Änderung der Verordnung 494/2011 vom 20. Mai 2011 bezüglich des Eintrags 23 zu Cadmium überarbeitet. Durch die Verordnung 494/2011 wurde der Umfang der bestehenden Verwendungsbeschränkung für Cadmi-

¹¹⁴ Angaben laut ECHA-Newsletter vom 03.6.2012

http://echa.europa.eu/documents/10162/13584/echa_newsletter_2012_3_en.pdf

¹¹⁵ Diese ist veröffentlicht im ABL, L 41 vom 15.02.2012.

¹¹⁶ Diese ist veröffentlicht im ABL, L 37 vom 10.02.2012.

¹¹⁷ Diese ist veröffentlicht im ABL, L 128 vom 16.05.2012.

um und Cadmiumverbindungen auf alle Kunststoffe mit Ausnahme von wiedergewonnenem cadmiumhaltigem PVC ausgedehnt. Nach Erlass der Verordnung erhielt die Kommission jedoch Kenntnis von Verwendungen von Cadmumpigmenten in bestimmten Arten von Kunststoffen, die erstmals durch die Verordnung Nr. 494/2011 beschränkt wurden und für die es möglicherweise keine Alternativen gibt. Aus diesem Grund hat die Kommission einen Verordnungsentwurf vorgelegt, mit dem die Regelungen zu Cadmium und Cadmiumverbindungen in Kunststoffen wieder auf den ursprünglichen Zustand (abgeschlossene Liste an Kunststoffen) zurückgeführt werden. Weiterhin wird geregelt, dass die Europäische Kommission die Europäische Chemikalienagentur innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten der Verordnung auffordert, ein Anhang-XV-Dossier zu erstellen, um zu bewerten, ob die Verwendung von Cadmium und Cadmiumverbindungen in anderen Kunststoffarten beschränkt werden sollte. Der REACH-Regelungsausschuss hat diesem Verordnungsentwurf in seiner Sitzung am 18. April 2012 zugestimmt. Am 19. September 2012 wurde die Verordnung (EU) Nr. 835/2012 im Amtsblatt der EU veröffentlicht.

Am 18. Juli 2012 wurde ein weiterer Verordnungsentwurf zur Anpassung des Anhangs XVII von der Kommission veröffentlicht¹¹⁸. Dieser sieht neben weiteren Korrekturen unter anderem die Änderung des Eintrags 56 zu MDI vor. Die Verordnung soll Anfang 2013 in Kraft treten.

Dem 2011 vorgelegten dänischen Beschränkungsvorschlag zur Verwendung der vier Phthalate DBP, BBP, DEHP und DIBP in Erzeugnissen hat der Ausschuss für Risikobewertung (RAC) nicht zugestimmt. Seiner Auffassung nach kann ein damit verbundenes Risiko für den Verbraucherbereich derzeit nicht belegt werden. Die derzeitigen Regelungen für diese Phthalate, insbesondere die ab 2015 geltende Zulassungspflicht, werden als ausreichend angesehen.

Weitere Beschränkungsvorschläge für 1,4-Dichlorbenzol und Chom(VI) in Leder wurden in der ersten Jahreshälfte 2012 eingereicht und können derzeit kommentiert werden. Fünf weitere Beschränkungsvorhaben wurden von der ECHA bzw. von Mitgliedstaaten für 2012 und 2013 bereits angekündigt.

Die Kommission hat im Oktober 2011 ihren Vorschlag für eine Definition von Nanomaterialien vorgelegt.

Die Ergebnisse der ‚REACH Implementation Projects on Nanomaterials‘ hat die ECHA für die Überarbeitung bzw. Ergänzung ihrer Leitfäden genutzt. Die aktualisierte Fassung der neuen Leitlinien enthält gezielte Ratschläge für Registranten, die eine Registrierung von Stoffen in Nanoform vorbereiten.

Weitere Ergebnisse der o.g. Projekte werden derzeit in verschiedenen, von der ECHA organisierten Workshops diskutiert. Schwerpunkt dabei ist der Austausch von Erfahrungen hinsichtlich nanospezifischer Informationen in den Registrierungsdossiers sowie die Diskussion der Testanforderungen, die im Rahmen der Dossier- und Stoffbewertung gestellt werden können. Die CASG-Nano, eine Unterarbeitsgruppe von CARACAL zu Nanomaterialien, plant ihre nächste Sitzung im November 2012.

Die zuständigen Bundesoberbehörden haben einen Vorschlag zum Umgang mit Nanomaterialien unter REACH erarbeitet, der im Juli 2012 auf der CASG Nano Sitzung vorgestellt wurde. Das begleitende Hintergrunddokument wurde den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission zur Kommentierung vorgelegt und soll als Grundlage für weitere Beratungen auf EU-Ebene dienen.

¹¹⁸ http://members.wto.org/crnattachments/2012/tbt/EEC/12_2717_00_e.pdf

➤ **Vorschlag der EU-Kommission für eine EU-Biozid-Verordnung**

Über den Verordnungsvorschlag der EU-Kommission für eine EU-Biozid-Verordnung konnte in zweiter Lesung ohne Vermittlungsverfahren eine Einigung erzielt werden. Am 17. Juli 2012 ist die Verordnung (EU) Nr. 528/2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozid-Produkten¹¹⁹ in Kraft getreten. Sie wird ab dem 1. September 2013 gelten.

Ein Hauptstreitpunkt in den Trilog-Gesprächen zwischen EU-Kommission, Rat und Europäischem Parlament, bei dem Verbesserungen erreicht werden konnten, war die Forderung des Europäischen Parlaments nach einer Verschärfung der vorgesehenen Möglichkeiten einer Rücausnahme bei den Ausschlusskriterien (siehe dazu auch Bericht des Bundes zur 77. UMK). Die Ausschlusskriterien waren im Verordnungsentwurf nach Abschluss der ersten Lesung recht weit gefasst. Hier konnten nun strengere Regelungen durchgesetzt werden. So wird in der künftigen EU-Biozid-Verordnung die Alternativenprüfung aufgewertet und zu einem Haupterwägungsgrund gemacht. Dies bedeutet, dass es nur unter engen Voraussetzungen und beim Fehlen von Alternativen möglich sein wird, Wirkstoffen, die aufgrund von Ausschlusskriterien verboten sind, eine Rücausnahme vom Verbot, also eine Genehmigung, zu gewähren. Dadurch wird Wirkstoffen mit sehr bedenklichen Eigenschaften (z.B. krebserzeugenden Wirkstoffen) der Marktzugang effektiv verwehrt. Dies ist ein großer Gewinn für die Umwelt.

Ebenfalls strittig zwischen Rat und Europäischem Parlament war die Ausgestaltung der geplanten Unionszulassung für Biozid-Produkte. Auch hier konnte eine einvernehmliche Lösung erzielt werden. Die Bundesregierung (insbesondere auch BMU mit UBA) hat sich dabei wie das Europäische Parlament dafür eingesetzt, dass grundsätzlich möglichst vielen Arten von Biozid-Produkten das Erlangen einer Unionszulassung ermöglicht werden soll. Dem wurde Rechnung getragen. Durch diese Regelung wird nicht nur der Binnenmarkt gefördert, sondern es werden auch Ressourcen gebündelt und Risikobewertung und Risikomanagement harmonisiert. Allerdings hat sich die Bundesregierung auch dafür ausgesprochen, dass solche Biozid-Produkte, die in einigen Mitgliedstaaten, insbesondere auch in Deutschland, nach dem Tierschutzrecht verboten sind, keine Unionszulassung erhalten sollten. Dies ist nun ebenfalls weiterhin in der künftigen EU-Biozid-Verordnung vorgesehen. Auch für Biozid-Produkte, die Biozid-Wirkstoffe enthalten, die unter die Ausschlusskriterien fallen, kann keine Unionszulassung beantragt werden.

Das BMU bereitet derzeit die notwendigen Anpassungen des Chemikaliengesetzes, u.a. Regelungen zu behördlichen Zuständigkeiten, Befugnissen und Informationsaustausch vor, ebenso wie die erforderlichen Anpassungen in den untergesetzlichen Regelwerken.

➤ **Neufassung der Verordnung (EG) Nr. 689/2008 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien**

Die KOM hat am 05. Mai 2011 einen Vorschlag für die Neufassung der Verordnung Nr. 689/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien vorgelegt (KOM(2011) 245 endg. PIC-VO). Die PIC-VO setzt die Rotterdamer Konvention zum internationalen Handel mit gefährlichen Chemikalien um. Die Konvention setzt für den Export von bestimmten gefährlichen Chemikalien für genau definierte Zwecke die vorherige Zustimmung des Importlandes voraus (Prior

¹¹⁹ Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten (ABl. L 167 vom 27. Juni 2012, S. 1)

Informed Consent – PIC). Der Vorschlag der KOM enthält gegenüber der PIC-VO folgende wesentliche Neuerungen:

- Übertragung von administrativen und technischen Aufgaben von der Gemeinsamen Forschungsstelle (JRC – Joint Research Center) der KOM auf die ECHA (European Chemicals Agency)
- Anpassung der PIC-Definitionen an das harmonisierte Chemikalienrecht
- Änderungen der Regelungen über die Teilnahme der EU in den Gremien des Rotterdamer Übereinkommens im Lichte des Vertrags von Lissabon
- Befugnisübertragung an die KOM zur Anpassung der PIC-VO an den technischen Fortschritt

Der KOM-Vorschlag für die Neufassung der PIC-VO wurde in RAG Umwelt in insgesamt sieben Sitzungen behandelt. In Folge dessen legte die Präsidentschaft ihren Verbesserungsvorschlag vor, der im informellen Trilog am 14.02.12 mit dem Europäischen Parlament und KOM abgestimmt wurde. Die deutsche Position war in allen wesentlichen Punkten abgebildet. Die sprachjuristische Prüfung der deutschen Fassung des Trilogergebnisses war am 30.04 erfolgreich abgeschlossen. Das Europäische Parlament hat das Trilogergebnis in seiner ersten Lesung am 10.05.2012 angenommen. Es ist davon auszugehen, dass die Neufassung der PIC-VO (PE CONS 12/12) in einem der anstehenden AStV ohne Aussprache behandelt wird.

➤ **EU-Verordnung zur Phosphatbegrenzung in Haushaltswaschmitteln und Maschinengeschirrspülmitteln**

Am 19. April 2012 ist die neue EU-weite Regelung zur Begrenzung des Gehalts von Phosphaten und anderen Phosphorverbindungen in Haushaltswaschmitteln und Maschinengeschirrspülmitteln¹²⁰ in Kraft getreten.

Deutschland konnte sich – mit Unterstützung des EP - schließlich mit seiner auf Basis der Beschlüsse des Bundesrates vorgeschlagenen Erweiterung der Phosphatbegrenzung auf Maschinengeschirrspülmittel durchsetzen, wenn auch mit einer Übergangsfrist bis Ende 2016. Die ebenfalls vorgeschlagene Berichtspflicht der Kommission in Bezug auf Industriereiniger wurde allerdings nicht übernommen.

Die Neuregelung sieht ab 30. Juni 2013 für Waschmittel eine Höchstmenge von < 0,5 Gramm Phosphor pro Waschladung vor. Die Festlegung eines absoluten Grenzwertes in Gramm anstelle einer Angabe in Gewichtsprozent hat u.a. das Ziel, die Entwicklung von ressourceneffizienten Kompaktprodukten zu fördern. Für Maschinengeschirrspülmittel ist eine Begrenzung auf < 0,3 Gramm Phosphor pro Standarddosierung (12 Ge-decke, normale Verschmutzung) ab dem 1. Januar 2017 vorgesehen. Diese Vorgaben für Maschinengeschirrspülmittel (Höchstmengen, Datum) können sich ändern, wenn Rat und EP bis Ende 2016 eine Änderungsverordnung beschließen. Einen solchen Vorschlag kann die Kommission auf der Basis des bis Ende 2014 geforderten Erfahrungsberichts vorlegen. Da diesbezügliche Änderungen aber nur im Mitentscheidungsverfahren möglich sind und auch die Industrie im Hinblick auf Rechts- und Planungssicherheit einen festen Termin ausdrücklich begrüßt hat, hält BMU die Wahrscheinlichkeit von Änderungen für eher gering.

Die neuen EU-Begrenzungsregelungen geben den Gesamtphosphorgehalt an, da Phosphor in Wasch- und Maschinengeschirrspülmitteln in unterschiedlicher Form ent-

¹²⁰ Verordnung (EU) Nr. 259/2012 vom 14. März 2012 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 in Bezug auf die Verwendung von Phosphaten und anderen Phosphorverbindungen in für den Verbraucher bestimmten Waschmitteln und Maschinengeschirrspülmitteln (ABl. L 94 vom 30.3.2012, S. 16)

halten ist (insbesondere Phosphate, Phosphonate). Mit der Angabe eines Phosphorgehalts werden sämtliche Phosphorverbindungen in den Produkten erfasst und beschränkt. Ein absolutes Phosphorverbot war nicht möglich, da geringe Mengen Phosphonate derzeit noch als notwendig angesehen werden. In jedem Fall führen die neuen Grenzwerte in der Praxis dazu, dass Phosphate in der gesamten EU aus den Produkten eliminiert werden.

Das BMU bereitet derzeit die notwendigen Anpassungen des Wasch- und Reinigungsmittelgesetzes sowie der Phosphathöchstmengenverordnung vor.

➤ **Überprüfung der EG-F-Gas-Verordnung 842/2006**

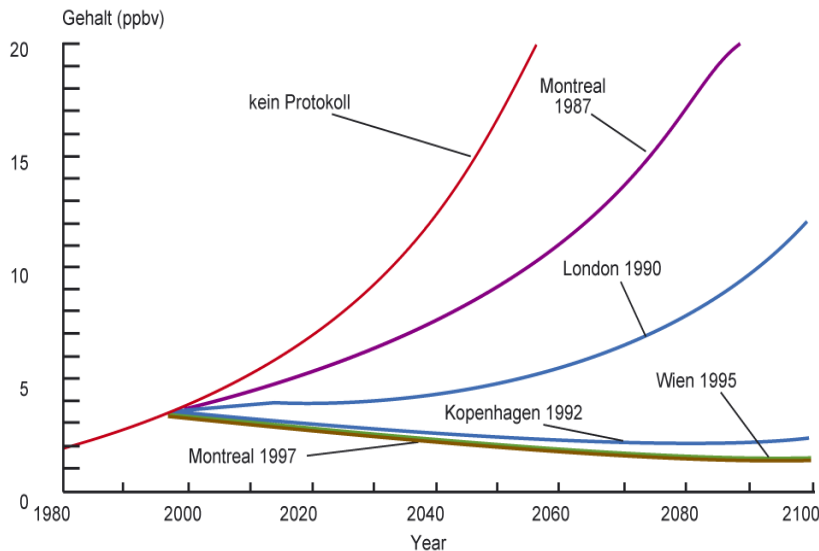
Im Herbst 2011 hatte die Kommission den nach Artikel 10 der Verordnung geforderten Bericht über die Durchführung der Bestimmungen vorgelegt. Der Bericht bestätigte zwar die Geeignetheit der bisher gewählten Maßnahmen der F-Gase-VO (sowie auch der MAC-Richtlinie 206/40EG) im Hinblick auf die Klimaschutzziele, zeigte aber auch, dass die bisherigen Maßnahmen nicht ausreichen, sondern selbst bei vorschriftsmäßiger Anwendung der Vorgaben nur eine Halbierung der prognostizierten F-Gas-Emissionen erreicht werden kann. Die Kommission beabsichtigt bis Ende 2012 einen Legislativvorschlag zur Novellierung der F-Gas-VO vorzulegen. Auf der Basis einer umfassenden Studie prüft die Kommission derzeit Regelungsoptionen, insbesondere eine Verbesserung und ggf. Ausweitung der Dichtheitsanforderungen auf andere Sektoren, Reduktionsregelungen für Produktion und Verbrauch (phase down) sowie zusätzliche Verbote. Details eines Regelungsvorschlages hat die Kommission allerdings bislang nicht genannt. Im Hinblick auf die Klimaschutzziele begrüßt die Bundesregierung grundsätzlich entsprechende EU-Legislativvorschläge zur Verbesserung der Situation und wird auf der Basis der nationalen Erfahrungen die Kommission bei der angekündigten Überarbeitung der Verordnung konstruktiv unterstützen und die anstehenden Beratungen aktiv begleiten.

➤ **Internationale Chemikaliensicherheit**

➤ **Montrealer Protokoll zum Schutz der Ozonschicht**

Das Montrealer Protokoll über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen, feierte am 16. September 2012 den 25. Jahrestag der Zeichnung des Protokolls durch 24 Vertragsparteien des Wiener Übereinkommens zum Schutz der Ozonschicht. Das Protokoll ist eine Konkretisierung dieses Abkommens. Es trat am 1. Januar 1989 in Kraft und ist mittlerweile von allen 197 UN-Staaten gezeichnet worden.

Einfluss der internationalen Abkommen auf die Konzentration der ozonschichtzerstörenden Substanzen
Chlor und Brom in der Stratosphäre



Quelle: World Meteorological Organization 1998 (WMO) – Global Ozone Research and Monitoring Project.
WMO Report No. 44, 1998

Als Folge des Montrealer Protokolls und seiner Fortschreibung ist weltweit die Produktion und Verwendung von FCKW und Halonen drastisch zurückgegangen. In der EU ist sie, bis auf wenige Ausnahmen, seit 1995 untersagt. Hierdurch sind die Voraussetzungen für einen Konzentrationsrückgang von ozonschichtabbauenden Stoffen und die allmähliche Erholung der Ozonschicht geschaffen worden (siehe Abb.).

Im Berichtszeitraum fanden drei Treffen im Rahmen des Montrealer Protokolls statt. Die 31. Open Ended Working Group tagte vom 1. – 5. August 2011 in Montreal, das 23. Treffen der Vertragsparteien (MOP) des Montrealer Protokolls sowie die 9. Vertragsstaatenkonferenz (COP) des Wiener Übereinkommens fanden vom 21.-25.11.2011 in Bali statt. Vom 23. bis 27. Juli 2012 tagte schließlich die 32. Open Ended Working Group zur Vorbereitung der MOP im November 2012.

Die Treffen hatten folgende Kernthemen zum Gegenstand:

- Anträge auf Einführung einer Reduktionsregelung für klimaschädliche F-Gase,
- Vorschläge, das wissenschaftliche Beratungsgremium TEAP mit einer Evaluierung der Alternativen, u.a. auch im Hinblick auf Klimaschutzaspekte, zu beauftragen, sowie
- die Wiederauffüllung des Multilateralen Fonds (MLF) für die Periode 2012 bis 2014.

Die Diskussion zu den Altbeständen (sog. „Banks“), die noch bei den Treffen 2010 einen großen Raum einnahm, stand nicht im Vordergrund, sondern beschränkte sich auf wenige technische Fragen.

Nach schwierigen Verhandlungen, die auch durch Haushaltsrestriktionen zahlreicher Vertragsparteien infolge der Finanzkrise geprägt waren, konnte unter sehr konstruktiver Beteiligung des hierfür innerhalb der Bundesregierung federführenden BMZ eine Einigung über die Wiederauffüllung des Multilateralen Fonds des Übereinkommens für die Finanzperiode 2012- 2014 erzielt werden. Das Mittelvolumen beträgt nun 450 Mio. USD, von denen Deutschland aus dem Haushalt des BMZ einen Anteil von ca. 10 Prozent zu leisten hat. Die Summe lässt aus hiesiger Sicht ausreichend Spielraum für eine am Klimaschutz orientierte Mittelvergabe.

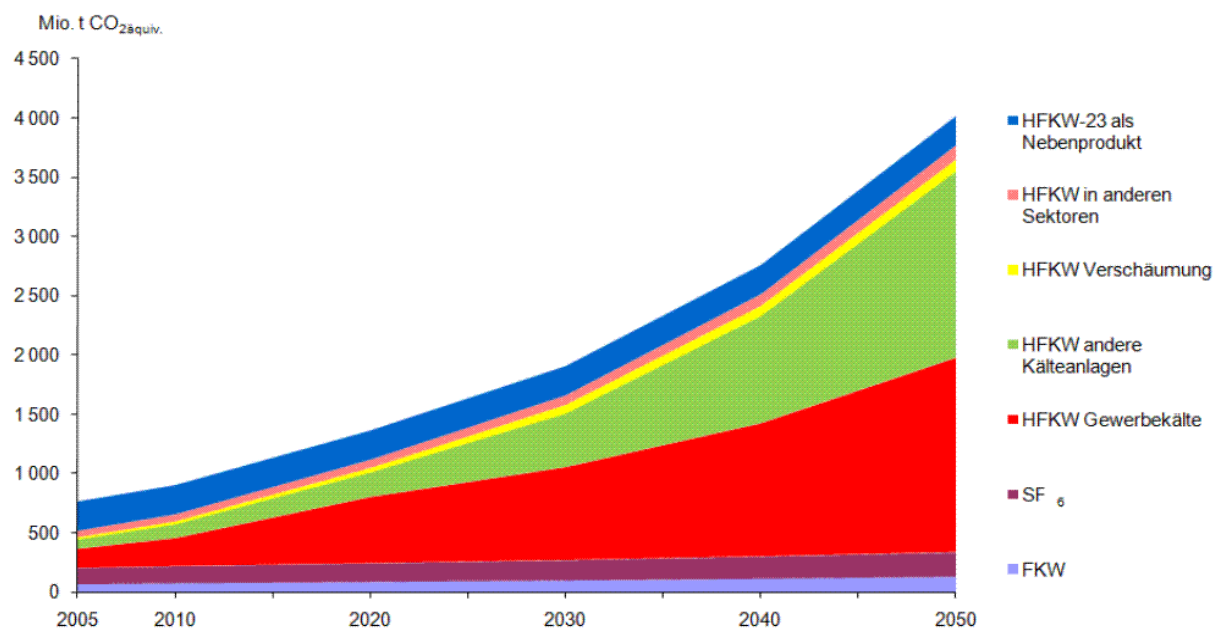
In Bezug auf die Vorschläge von Mexiko, Canada und den USA sowie Mikronesien zur Aufnahme der F-Gase in das Montrealer Protokoll mit dem Ziel einer Reduktionsregelung für diese klimaschädlichen Stoffe ist kein Verhandlungsfortschritt zu verzeichnen. Den Gegnern einer solchen verbindlichen Regelung, insbesondere Brasilien, China und Indien, haben sich inzwischen Staaten aus Südostasien, Südamerika und dem arabischen Raum angeschlossen. Obwohl sich bei allen Treffen eine deutliche Mehrheit für die Einrichtung einer Arbeitsgruppe zur Befassung mit den Vorschlägen ausgesprochen hatte, kam diese wegen des praktizierten Konsensprinzips bislang nicht zustande.

Immerhin wurde auf der Basis von Berichten des Beratungsgremiums TEAP, die von den Vertragsstaaten in Auftrag gegeben worden waren, intensiv über die Verfügbarkeit umwelt- und klimafreundlicher Alternativen zu FCKW und HFCKW diskutiert.

➤ **Fluorierte Treibhausgase**

Auch bei den Klimaverhandlungen im Dezember 2011 in Durban sowie den technischen Sitzungen in Bonn (Mai 2012) konnten keine Fortschritte in Bezug auf eine Regelung fluorierte Treibhausgase erzielt werden.

Projektion der globalen Emissionen fluoriierter Treibhausgase



Quelle: Umweltbundesamt, Projections of global emissions of fluorinated greenhouse gases in 2050, Climate Change 17/2009, Dessau-Roßlau November 2009

Neben den Bemühungen im Rahmen des Montrealer Protokolls setzt die Bundesregierung einen Schwerpunkt bei der Unterstützung des Einsatzes alternativer Technologien, die auf den Einsatz von F-Gasen verzichten. Die Bundesregierung setzt sich daher im Rahmen des Multilateralen Fonds des Montrealer Protokolls für klimafreundliche Alternativen zu F-Gasen ein. Aber auch im Rahmen der Internationalen Klimaschutzinitiative werden Demonstrationsvorhaben in Schwellenländern finanziert, um die Anwendbarkeit und Energieeffizienz von klimafreundlicher Lösung auch unter schwierigen Rahmenbedingungen (Klima, Energieversorgung, Wartung) zu zeigen und die Marktverfügbarkeit zu erhöhen. Gleichzeitig stellt der Einsatz klimafreundlicher Alternativen zu F-Gasen einen der thematischen Schwerpunkte der neuen Climate and Clean Air Coalition dar, der Deutschland im April 2012 beigetreten ist.

➤ **Weltweites Übereinkommen zu Quecksilber**

Quecksilber wird in großen Mengen durch menschliche Aktivitäten freigesetzt. Es wird geschätzt, dass jährlich etwa 2.200 t als gasförmiges Quecksilber in die Atmosphäre abgegeben werden, zudem noch erhebliche Mengen in Böden und Gewässer. Die größte Emissionsquelle ist die Kohleverbrennung. In Stein- und Braunkohle tritt Quecksilber zwar nur in Spuren auf, die hohe Menge der weltweit verbrannten Kohle führt aber zu erheblichen Freisetzungsraten. Weitere bedeutsame Quellen sind Chlorproduktion, Zementwerke und die kleingewerbliche Goldgewinnung (Artisanal Small Scale Mining). Aufgrund der bekannten Gefahren freigesetzten Quecksilbers wird derzeit auf der Ebene des UN-Umweltprogramms (UNEP) ein internationales Abkommen mit dem Ziel der weltweiten Senkung der Emissionen bzw. der Eliminierung von Quecksilber verhandelt.

Der 25. UNEP-Verwaltungsrat hat im Februar 2009 ein Verhandlungsmandat für ein globales Umweltübereinkommen zu Quecksilber verabschiedet. Das Abkommen soll die gesamte Bandbreite von Quecksilberemissionen abdecken - vom Erzabbau über Produktion und Verbrauch von Quecksilber bis hin zu Lagerung und Entsorgung von Quecksilberabfällen - und flexibel auf die vielfältigen Herausforderungen und speziellen Bedürfnissen von Entwicklungs- und Schwellenländern reagieren können.

Die Bundesregierung hat ein erhebliches Interesse daran, verllässlicher Partner in diesem Prozess zu bleiben. Eine sichtbare finanzielle Beteiligung am INC-Prozess entspricht der politischen Linie Deutschlands, neben den erheblichen und von der Wirtschaft mitgetragenen deutschen sowie den Gemeinschaftsanstrengungen zu Quecksilber (Hg) ein höheres Umwelt- und Gesundheitsniveau auch global zu fördern. Reduktionserfolge hinsichtlich Emissionen anderer Kontinente bedeuten parallel eine weitere Reduktion des Hg-Eintrags auch in Deutschland. DEU plant jedoch nicht, eine INC-Verhandlungsrunde auszurichten.

Von den ab Juni 2010 fünf geplanten Verhandlungsrunden fand die vorletzte (INC 4) vom 27.06.-02.07.2012 in Punta del Este (Uruguay) statt. Bis zum planungsgemäß letzten Treffen (INC 5, 12.-20.01.2013, Genf) sind – trotz erreichter Fortschritte - aufgrund divergierender Positionen der Verhandlungspartner in wesentlichen Fragen jedoch noch etliche Themenbereiche vertieft zu behandeln, u.a die Finanzierung des künftigen Instruments. Bis INC 5 überarbeitet UNEP-Sekretariat den Vertragstextentwurf im Lichte der Verhandlungen. Die Zeichnungskonferenz ist für Ende 2013 (Oktober) in Minamata (Japan) geplant.

➤ **Synergienbildung bei Konventionen**

Seit März 2007 wurde eine Synergienbildung zwischen den drei abfall- und chemikalienrelevanten Konventionen von Basel (grenzüberschreitende Verbringung gefährlicher Abfälle), Rotterdam (internationaler Handel mit gefährlichen Chemikalien, PIC - prior informed consent) und Stockholm (gefährliche langlebige organische Schadstoffe, POP - persistent organic pollutants) für eine verbesserte Koordination und Kooperation zwischen diesen drei Konventionen und ihrer Sekretariate initiiert.

Ziele der Synergienbildung sind die Vermeidung von Doppelarbeiten sowie ein effizienteres Management, u.a. durch eine bessere programmatische Abstimmung, vereinfachte Berichtswesen, Zusammenarbeit zur Bewusstseinsbildung und Öffentlichkeitsarbeit bis hin zur Schaffung gemeinsamer Sekretariatsdienste für die Wahrnehmung von Querschnittsaufgaben wie Budget-, Verwaltungs- und Rechtsangelegenheiten. Mittelfristig werden Einsparungen durch den gemeinsamen, effektiveren Umgang mit den knappen personalwirtschaftlichen wie finanziellen Ressourcen angestrebt. Die

Nutzung von Synergien soll zudem einen Beitrag dazu leisten, die Eigenverantwortung der Vertragsparteien, vor allem von Entwicklungs- und Transitionsländern (EL/CiTs), und den Wirksamkeitsgrad der Konventionen zu steigern, ohne in deren Autonomien einzugreifen. Ferner soll eine gemeinsame Ressourcenmobilisierung, auch in Unterstützung der technischen Zusammenarbeit mit Entwicklungs- und Schwellenländern mithelfen, den gesamten Lebenszyklus betroffener gefährlicher Chemikalien in jenen Ländern zu adressieren.

Diese die drei Konventionen übergreifenden Arbeiten sind neu und einmalig in den Vereinten Nationen. Voraussetzung für einen dauerhaften und wegweisenden Erfolg für diese drei Umweltübereinkommen, der zugleich einen effizienteren Einsatz von Finanzmitteln nach einer erfolgreichen Erprobungsphase verspricht, ist eine adäquate Finanzierung, vor allem in der Anlaufphase. Die Bundesregierung befürwortet diese Arbeiten auch, weil sie zur Stärkung der Grundstrukturen in Entwicklungs- und Schwellenländern beitragen. Zudem bestehen gute Chancen, dass dabei relevante Chemikalienprozesse, wie die laufenden multilateralen Verhandlungen für ein Quecksilberübereinkommen sowie der strategische Prozess für ein internationales Chemikalienmanagement (SAICM), einbezogen werden können.

Zugleich geht von diesen Arbeiten eine beträchtliche Signalwirkung für die laufende VN-Reform im Umweltbereich („International Environmental Governance - IEG“) aus.

Seither konnten bereits Fortschritte verzeichnet werden, so z.B. - soweit die gemeinsamen Dienste der drei abfall- und chemikalienrelevanten Sekretariate betroffen sind – mit der Einrichtung eines gemeinsamen Leitungspostens seit dem 18. April 2011. Des Weiteren wurden bei den Vertragsstaatenkonferenzen der drei Konventionen (POPs-Konvention im April 2011, PIC-Konvention im Juni 2011 und Basel-Konvention im Oktober 2011) gemeinsam durchzuführende Projekte zur Umsetzung der Konventionsinhalte beschlossen.

Die nächsten Vertragsstaatenkonferenzen zu Basel, Stockholm und Rotterdam finden vom 29. April bis 10. Mai 2013 in Genf statt.

➤ **Nanotechnologien**

Die Nanotechnologie befindet sich in einer rasanten Entwicklung. Das BMU sieht seine Aufgabe darin, die Chancen von Nanotechnologien bzw. Nanomaterialien für den Umwelt- und Ressourcen- und Gesundheitsschutz zu erkennen und gleichzeitig mögliche Risiken für Gesundheit und Umwelt im Sinne des Vorsorgeprinzips zu untersuchen.

➤ **NanoDialog**

Der NanoDialog wird seit 2011 durch BMU in Form von zweitägigen FachDialogen als in sich geschlossene Veranstaltungen fortgeführt. Hierdurch wird die Möglichkeit geschaffen, Aspekte der vorangegangenen Dialogphasen aufzunehmen, vertiefend weiter zu entwickeln und neue Themen im Kreis der Stakeholder zu erörtern. Zu jeder Veranstaltung werden ca. 20 Vertreter und Vertreterinnen der Stakeholdergruppen sowie aus Ressorts und Behörden eingeladen.

In den ersten beiden Veranstaltungen wurden zwei zentrale Themen der NanoKommission aufgegriffen und im aktuellen Kontext weiter diskutiert: "Instrumente zur Bewertung und zum Risikomanagement von Nanomaterialien und Nanoprodukten" und "Rückverfolgbarkeit von Nanomaterialien". Der dritte Fachdialog widmete sich der Diskussion von Fragestellungen im Bereich der "Nachhaltigkeit von Nanotechnologien - green nano". Die nächste Veranstaltung zum Schwerpunkt "Potenziale der Forschung

als Standortfaktor" findet im Oktober 2012 statt. Der NanoDialog wird in der jetzigen Form ab 2013 weitergeführt.¹²¹

➤ **WPMN der OECD**

Im Jahr 2006 hat die OECD die Arbeitsgruppe "Working Party on Manufactured Nanomaterials"(WPMN) ins Leben gerufen, die sich mit Aspekten der Charakterisierung, Sicherheitsbewertung und Messmethoden beschäftigt. Diese Arbeitsgruppe konzentriert sich vor allem auf die Schwerpunkte Menschliche Gesundheit und Auswirkungen auf die Umweltsicherheit durch hergestellte Nanomaterialien. Vorrangiges Ziel soll dabei die Risikobewertung mit Hilfe einer wissenschaftlich basierten und international harmonisierten Norm sein¹²².

Die 10. Sitzung der Working Party on Manufactured Nanomaterials (WPMN) fand im Juni 2012 statt. Die Arbeiten im OECD Testprogramm (Sponsorship Programm) sind weiter fortgeschritten. Das formulierte Ziel, dass bis Ende 2012 die vollständigen Stoffdossiers zu allen Materialien des Testprogramms vorliegen, kann dennoch aufgrund von Verzögerungen einzelner Testdurchführungen nicht erreicht werden. Der Abschluss der Phase 1 des Testprogramms soll nun bis März 2013 erfolgen. Da sich jedoch für einzelne Materialien nicht ausreichend Sponsoren gefunden haben, werden auch dann nicht alle Dossiers vollständig sein. Eine gute Datenlage ist vorhanden bei den kohlenstoffbasierten Nanomaterialien, Titandioxid, Zinkoxid und Cerdioxid.

Zur vertieften Erarbeitung von Empfehlungen zur Anpassung der bestehenden Testrichtlinien sind – dem Beispiel eines im Oktober 2011 von NL ausgerichteten Workshops zur inhalativen Toxizität folgend - bis Ende 2013 sogenannte "Horizontal Meetings" geplant. Hier sollen die gewonnen Erkenntnisse zu den im OECD Sponsorship Programm untersuchten Nanomaterialien auf einen bestimmten Endpunkt oder eine Gruppe von Endpunkten hin verglichen werden. Eines dieser Meetings wird im Januar 2013 vom UBA ausgerichtet (Thema: Ökotoxikologie und Umweltverhalten). Ein weiteres Meeting zur Toxikokinetik findet im Dezember 2012 in Korea statt und wird fachlich vom BfR koordiniert. Die Ergebnisse des NL Workshops sind veröffentlicht.¹²³

Ebenso sind die Ergebnisse der Gruppe zur Risikobewertung in einem aktiven Dokument 'Important Issues on Risk Assessment of Manufactured Nanomaterials' veröffentlicht.¹²⁴

Die Untergruppe zur Probenaufbereitung und Dosimetrie hat ein Dokument „Guidance Notes on Sample Preparation and Dosimetrie“ erarbeitet, dass sich in der Abstimmung befindet und dann als aktives Dokument veröffentlicht werden soll.

Innerhalb der WPMN wurde eine Datenbank zu Nano-Projekten entwickelt, die einen Überblick über die internationale Forschung geben soll. Die Datenbank wird ständig erweitert. Hauptsächlich sind Projekte mit Relevanz zum Sponsorship Programm dort aufgenommen worden¹²⁵. Die 11. Sitzung der WPMN findet im Februar 2013 statt.

➤ **Forschung**

Unter gemeinsamer Federführung von BAuA und BMU wird die gemeinsame Forschungsstrategie zur Nanotechnologie der Bundesoberbehörden UBA, BfR und BAuA

¹²¹ Berichte und weitere Informationen zu den FachDialogen sind auf der Internetseite des BMU publiziert:

<http://www.bmu.de/chemikalien/nanotechnologie/doc/47764.php>

¹²² Die bisherigen Ergebnisse der WPMN sowie ihrer Arbeitsgruppen sind publiziert unter: www.oecd.org/env/nanosafety

¹²³ [http://www.oecd.org/officialdocuments/displaydocumentpdf/?cote=env/jm/mono\(2012\)14&doclanguage=en](http://www.oecd.org/officialdocuments/displaydocumentpdf/?cote=env/jm/mono(2012)14&doclanguage=en)

¹²⁴ [http://www.oecd.org/officialdocuments/displaydocumentpdf/?cote=env/jm/mono\(2012\)8&doclanguage=en](http://www.oecd.org/officialdocuments/displaydocumentpdf/?cote=env/jm/mono(2012)8&doclanguage=en)

¹²⁵ Die Datenbank ist öffentlich verfügbar: <http://webnet.oecd.org/NanoMaterials>

bilanziert. Die Bilanzierung wird Steckbriefe der seit 2007 durchgeführten und laufenden Projekte enthalten und deren Ergebnisse aus Sicht der beteiligten Häuser BAuA, UBA, BfR, BAM und PTB bewerten. Es ist geplant, die Bilanzierung noch in 2012 zu veröffentlichen.

8.3 *Anlagenbezogene Luftreinhaltung*

⇒ *Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen (IED)*

Die Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IED), mit der die Richtlinie 2008/1/EG über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IVU-Richtlinie) überarbeitet und mit sechs sektoralen Richtlinien zusammengeführt wird, ist das zentrale europäische Regelwerk zur Emissionsminderung für Industrieanlagen.

Die IED ist am 6. Januar 2011 in Kraft getreten und innerhalb von zwei Jahren in nationales Recht umzusetzen. Neben den erforderlichen Änderungen auf Gesetzesebene in einem Artikelgesetz, das auch die notwendigen Änderungen im Wasser- und Abfallrecht enthalten wird, werden umfangreiche Änderungen in verschiedenen Rechtsverordnungen notwendig sein. Dies soll in zwei Artikelverordnungen erfolgen. Die erste Artikelverordnung enthält Änderungen der 4. BImSchV (genehmigungsbedürftige Anlagen), 5. BImSchV (Beauftragte), 9. BImSchV (Genehmigungsverfahren), der Depo-nieVO sowie eine neue Industriekläranlagen Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV). In einer zweiten Artikelverordnung, die wegen der Vorschrift des § 48b BImSchG in einem abweichenden Verfahren zu erlassen ist, erfolgt die Umsetzung der sektoralen Anforderungen der Richtlinie in der 2. BImSchV (Chemischreinigungsanlagen), 13. BImSchV (Großfeuerungsanlagen), 17. BImSchV (Abfallver- und mitverbrennungsanlagen), 25. BImSchV (Anlagen zur Herstellung von Titandioxid-Industrie) und 31. BImSchV (Anlagen in denen Lösemittel verwendet werden).

Das BMU hat im November 2011 Referentenentwürfe für das Artikelgesetz und die erste Artikelverordnung vorgelegt. Die Länder- und Verbändeanhörungen dazu fanden im Januar 2012 statt. Am 23. Mai 2012 hat das Kabinett den Entwurf des Artikelgesetzes und den Entwurf der ersten Artikelverordnung beschlossen. Am 6. Juli 2012 hat sich der Bundesrat mit dem Entwurf des Artikelgesetzes im ersten Durchgang befasst; die Bundesregierung hat dazu in ihrer Gegenäußerung vom 15. August 2012 Stellung genommen. Für den 15. Oktober 2012 ist eine Anhörung zu dem Artikelgesetz und der zweiten Artikelverordnung, die anders als die erste Artikelverordnung der Zustimmung des Bundestages bedarf, im Umweltausschuss des Bundestages geplant. Die abschließende Beratung von Artikelgesetz und erster Artikelverordnung im Bundesrat ist für November 2012 vorgesehen.

Im April 2012 hat das BMU den Referentenentwurf für die zweite Artikelverordnung vorgelegt. Im Mai 2012 wurden hierzu die Länder und Verbände angehört. Die Kabinett verabschiedete am 5. September 2012 den Entwurf, der im Oktober 2012 im Bundestag und im Dezember 2012 im Bundesrat abschließend beraten werden soll..

Hauptziel der Richtlinie ist die Stärkung der besten verfügbaren Techniken (BVT; entspricht „Stand der Technik“ in DEU) im Anlagenrecht. BVT sind betrieblich - technische Anforderungen und Bandbreiten von Emissionswerten, die bei der Genehmigung von Anlagen zu beachten sind. Durch die Stärkung der BVT sollen einheitlichere Umweltstandards und gleichartigere Wettbewerbsbedingungen in Europa erreicht werden. Die strengere Berücksichtigung der besten verfügbaren Techniken bei der Festlegung von Emissionsgrenzwerten stellt inhaltlich für Deutschland keine Neuerung dar, da bislang schon die Festlegung der Grenzwerte nach den BVT erfolgt.

Zu den wesentlichen Neuregelungen der IED mit Umsetzungsbedarf im deutschen Recht:

- Anwendung der BVT und Abweichungsregelung

Wesentlicher Grund für die Überarbeitung der IVU-Richtlinie war, dass europäische Regelungen zur Festlegung von Emissionsgrenzwerten, die in sog. BVT-Merkblättern enthalten sind, in den Mitgliedstaaten unterschiedlich umgesetzt worden sind. Die IED sieht nun eine zwingende Beachtung der BVT-Merkblätter bei der Festlegung von Grenzwerten vor und stärkt damit europäische Vorgaben. Die Umsetzung dieser Anforderung im deutschen Recht soll durch Verpflichtung des untergesetzlichen Normgebers erfolgen, bei der Festlegung von Emissionsgrenzwerten sicherzustellen, dass die tatsächlichen Emissionen die Emissionsbandbreiten der BVT-Merkblätter nicht überschreiten. Die Richtlinie enthält eine Abweichungsklausel. Diese soll im innerstaatlichen Recht im Hinblick auf „technische Besonderheiten“ der Anlagen umgesetzt werden.

- Bericht über den Ausgangszustand und Rückführung bei Betriebsstilllegung

Die IVU-Richtlinie schrieb bei Anlagenstilllegungen die Herstellung eines „zufriedenstellenden Zustandes“ vor. Die IED sieht demgegenüber vor, dass Betreiber den Zustand des Bodens und Grundwassers in einem Bericht über den Ausgangszustand zu beschreiben haben. Bei endgültiger Stilllegung ist dann grds. dieser Ausgangszustand herzustellen. Die Umsetzung erfolgt 1:1 nur für Anlagen im Anwendungsbereich der Richtlinie. Die derzeit geltende Anforderung im BImSchG zur Rückführung auf einen ordnungsgemäßen Zustand soll als Mindestanforderung erhalten bleiben.

- Überwachung von Genehmigungsaufgaben und Umweltinspektionen

Die IED sieht für die Überwachung von Anlagen schärfere Anforderungen als das geltende Recht vor (Vier-Jahres-Frist zur Anpassung der Genehmigungen an neue europäische Vorgaben: Erstellung von Inspektionsplänen und –programmen durch die Behörden und zwingende Vor-Ort-Besichtigungen innerhalb von ein bis drei Jahren). Diese Regelungen werden für Anlagen im Anwendungsbereich der Richtlinie 1:1 umgesetzt.

- Anforderungen an Großfeuerungsanlagen (13. BImSchV)

Deutlich verschärfte Anforderungen ergeben sich bei der Umsetzung der IED bei Großfeuerungsanlagen im unteren Leistungsbereich von 50 – 100 Megawatt thermischer Leistung (MW_{th}) und im Leistungsbereich von 100 -300 MW_{th} für die Schadstoffe Staub, Stickoxide (NO_x) und Schwefeldioxid (SO_2). Insbesondere die Anforderungen zur Minderung von NO_x und SO_2 werden Nachrüstungen bei Bestandsanlagen erforderlichen machen. Soweit Nachrüstungen technisch oder wirtschaftlich an Grenzen stoßen, könnte für eine Reihe von Anlagen der – unveränderte aber zeitlich begrenzte – Betrieb im Rahmen einer Absterberegulung als Option von Interesse werden.

Veränderte Energieversorgungsstrukturen, insbesondere die Zunahme der erneuerbaren Energien, wird zu entsprechenden Veränderungen im Betrieb der Anlagen mit fossilen Brennstoffen führen. Zwar werden die daraus resultierenden notwendigen Lastwechsel in der Regel nicht zu Überschreitungen der festgelegten Emissionsgrenzwerte führen, gleichwohl tragen sie tendenziell zu höheren Emissionsfrachten bei. Zur Vermeidung künftiger weitergehender Überschreitungen von

Emissionsobergrenzen bedarf es weiterer emissionsbegrenzender Anforderungen auch im Rahmen der Umsetzung der IED.

⇒ **Rechtliche Umsetzung der Informationen aus den BVT-Merkblättern**

Die Kriterien zur Bestimmung des Standes der Technik sind im Bundes-Immissionsschutzgesetz durch die Anlage zu § 3 Absatz 6 klar definiert. Demnach sind die Informationen aus den Merkblättern über die besten verfügbaren Techniken (BVT-Merkblätter), die von der Kommission veröffentlicht werden, bei der Beschreibung des Standes der Technik zu berücksichtigen. Die Festlegung des Standes der Technik erfolgt für die meisten Branchen durch die Anforderungen der TA Luft.

In der TA Luft von 2002 ist unter Nummer 5.1.1 Absatz 5 ein Weg eröffnet, wie Erkenntnissen aus den BVT-Merkblättern, die nach dem Jahr 2002 veröffentlicht wurden, ohne formelle Änderung der TA Luft Rechnung getragen werden kann.

Das BMU hat hierzu im Jahr 2009 einen beratenden Ausschuss der TA Luft (TALA) einberufen. Dieser prüft inwieweit sich aus den Informationen der BVT-Merkblätter weitergehende oder ergänzende emissionsbegrenzende Anforderungen ergeben, als sie die TA Luft enthält und teilt das Ergebnis dem BMU mit. Nach Prüfung durch das BMU erfolgte eine Anhörung der für Immissionsschutz zuständigen obersten Landesbehörden. Sofern ein Fortschreiten des Standes der Technik erfolgt, wird dies im Bundesanzeiger bekannt gegeben. Danach sind die Genehmigungs- und Überwachungsbehörden an die der Bekanntmachung widersprechenden Anforderungen der TA Luft nicht mehr gebunden. Zeitgleich mit der Bekanntmachung im Bundesanzeiger wird eine LAI-Vollzugsempfehlung veröffentlicht, die den neuen Stand der Technik entsprechend den BVT-Schlussfolgerungen beschreibt. Dieses Verfahren erlaubt die Anpassung dieser verbindlichen Inhalte der BVT-Merkblätter in kurzer Zeit, so dass die von der IED geforderte Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen von vier Jahren, bis hin zur Realisierung an den Anlagen, gewährleistet werden kann.

Die notwendige Umsetzung im Bereich des Wasserrechts soll durch eine kurzfristige Anpassung der Abwasserverordnung vorgenommen werden. Hierzu werden vom Bund-Länder-Arbeitskreis Abwasser (BLAK-Abwasser) unter der Federführung eines Landes, in der Regel das von der jeweiligen Branche am meisten betroffene Land, ad-hoc-Arbeitsgruppen eingerichtet. Diese machen auf der Basis eines Vergleichs der Branchenregelung der AbwasserV mit den BVT-Merkblättern ggf. einen Vorschlag zur Anpassung der AbwasserV. Auf diesem Wege soll eine rechtliche Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen innerhalb eines Jahres erreicht werden.

⇒ **Novellierung der 20. und 21. BImSchV**

Am 21. Oktober 2009 wurde die Richtlinie 2009/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Phase II der Benzindampf-Rückgewinnung beim Betanken von Kraftfahrzeugen an Tankstellen im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Die Mitgliedstaaten waren verpflichtet, diese Richtlinie bis zum 1. Januar 2012 in nationales Recht zu übernehmen.

Wesentliches Ziel der Richtlinie ist es, die Benzindämpfe, die beim Betanken von Kraftfahrzeugen an Tankstellen freigesetzt werden, durch ein Gasrückführungssystem zurückzuhalten.

Die Anforderungen der Richtlinie entsprachen dem bereits in Deutschland geltenden Stand der Technik und waren daher in der bestehenden Verordnung zur Begrenzung der Kohlenwasserstoffemissionen bei der Betankung von Kraftfahrzeugen (21. BImSchV) für die überwiegende Mehrheit der Tankstellen bereits verbindlich vorge-

schrieben. Eine Anpassung der 21. BImSchV war dennoch erforderlich, weil in der Richtlinie ein geringfügig abweichender Anwendungsbereich festgelegt wurde, der umzusetzen war. Davon sind etwa rund 500 Kleintankstellen mit einem Jahresumsatz bis 1000 Kubikmeter Ottokraftstoff von insgesamt 14 500 Tankstellen betroffen, die bislang nicht in den Geltungsbereich der 21. BImSchV fielen. Von diesen 500 Anlagen sind jedoch schätzungsweise bereits etwa 400 Anlagen mit Gasrückführungssystemen ausgestattet. Die noch verbleibenden 100 Tankstellen müssen bis Ende 2018 eine Gasrückführung nachrüsten. Darüber hinaus erforderte die Richtlinie eine Kennzeichnung an den Tankstellen, z.B. mit Plaketten an den Zapfsäulen. Die Kennzeichnung soll die Verbraucher über die installierten Gasrückführungssysteme informieren.

Neben der Umsetzung der Richtlinie wurde zusätzlich der Anwendungsbereich auf die zunehmend angewandten Biokraftstoffe (z.B. Ottokraftstoff mit mehr als 10 Prozent Bioethanol) ausgedehnt, um die Freisetzung von Dämpfen dieser Kraftstoffe beim Tankvorgang zu minimieren.

Die Novellierung der 21. BImSchV erforderte auf Grund des engen sachlichen Zusammenhangs die Änderung der Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen beim Umfüllen und Lagern von Ottokraftstoffen (20. BImSchV). Auch in der 20. BImSchV wurde der Anwendungsbereich, der bisher das Lagern oder Umfüllen von Ottokraftstoff in Tanklagern sowie in bewegliche Behälter, wie Eisenbahnwaggons, Tankfahrzeuge und Binnentankschiffe umfasste, auf das Umfüllen oder Lagern von Biokraftstoffen (Ottokraftstoff mit mehr als Vol.-10 Prozent Bioethanol) und zusätzlich um Rohbenzin (Naphta) erweitert. Zudem wurde der fortentwickelte Stand der Technik zur Verminderung diffuser Emissionen bei der Lagerung der o.g. Stoffe in Tanks, soweit diese eine bestimmte Größe überschreiten, in der Verordnung umgesetzt.

Am 27. April 2012 erfolgte die Verkündung der Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Begrenzung der Kohlenwasserstoffemissionen bei der Betankung von Kraftfahrzeugen (21. BImSchV) und der Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen beim Umfüllen und Lagern von Ottokraftstoffen (20. BImSchV) im Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 17. Die Verordnung trat einen Tag nach der Verkündung in Kraft.

Mit den Änderungen der beiden Verordnungen werden die Voraussetzungen geschaffen, die Emissionen von flüchtigen organischen Verbindungen (VOC), die beim Umgang mit Ottokraftstoff, Kraftstoffgemischen oder Rohbenzin entstehen, weiter zu vermindern.

8.4 Gebietsbezogene Luftreinhaltung

⇒ Durchführung der Luftqualitätsrichtlinie

Die am 11. Juni 2008 in Kraft getretene Luftqualitätsrichtlinie (Richtlinie 2008/50/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008 über Luftqualität und saubere Luft in Europa) sieht u.a. die Möglichkeit einer Fristverlängerung für die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte für PM₁₀-Feinstaub (bis 2011), Benzol und NO₂ (bis 2015) nach Artikel 22 vor. Die Modalitäten sind in der Richtlinie wie folgt festgelegt:

Ein Mitgliedstaat, der der Ansicht ist, dass diese Regelung anwendbar ist, teilt dies der Kommission mit und übermittelt ihr den Luftqualitätsplan einschließlich aller relevanten Informationen, die die Kommission benötigt, um festzustellen, ob die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind. Hat die Kommission neun Monate nach Eingang dieser Mitteilung keine Einwände erhoben, gelten die Bedingungen für die Anwendung, also

die Verlängerung der Frist zur Einhaltung. Werden Einwände erhoben, kann die Kommission die Mitgliedstaaten auffordern, Anpassungen vorzunehmen oder neue Luftqualitätspläne vorzulegen.

Deutschland hat Fristverlängerungen für die Einhaltung der Grenzwerte in Bezug auf NO₂ für insgesamt 57 Gebiete bei der EU-Kommission notifiziert. Die Notifizierung erfolgte in enger Abstimmung zwischen Bund und Ländern. Die erforderlichen Unterlagen wurden der Kommission mit Mitteilung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vom 28. September 2011 fristgerecht übersandt.

Mit Schreiben vom 16. Dezember 2011 hatte die Kommission um ergänzende Informationen zu den eingereichten Notifizierungsunterlagen gebeten. Diese wurden der Kommission mit Mitteilung vom 24. Januar 2012 übermittelt.

Die koordinierte Vorgehensweise und die ausgezeichnete Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern bei der Durchführung der Notifizierung war beispielhaft und sollte auch für ähnliche künftige Aktivitäten angestrebt werden.

Die EU-Kommission hat bisher (Stand 26.07.12) noch keine Entscheidung über die von Deutschland eingereichte Mitteilung einer Ausnahme von der vorgeschriebenen Anwendung der NO₂-Grenzwerte getroffen.

Insgesamt haben 18 Mitgliedstaaten für 220 Zonen Notifizierungen für NO₂ bei der Kommission eingereicht.

⇒ ***Revision der Luftqualitätsrichtlinie 2008/50/EG und der Richtlinie über nationale Emissionshöchstmengen für bestimmte Luftschadstoffe (NEC-RL) 2001/81/EG***

Nach Artikel 32 der Luftqualitätsrichtlinie soll die Kommission im Jahr 2013 dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Vorschlag zur Novellierung dieser Richtlinie vorlegen. Es soll insbesondere geprüft werden, ob PM_{2.5}-Zielwerte in rechtlich verbindliche Verpflichtungen überführt werden können. Bei Überprüfung soll auch die Novelle der NEC-RL berücksichtigt werden; die Kommission beabsichtigt, eine Regelung für PM_{2.5} in die NEC-RL aufzunehmen.

Gemäß Artikel 10 der NEC-RL sollte die Kommission bis 2008 die Richtlinie überprüfen und Vorschläge u. a. zur Änderungen der Emissionshöchstmengen sowie für Maßnahmen zu ihrer Einhaltung unterbreiten. Zwar hatte die zuständige Umweltdirektion der Kommission Mitte 2008 einen Entwurf für eine neue NEC-RL kommissionsintern vorgelegt, der aber nicht als Kommissionsvorschlag veröffentlicht wurde. Die Kommission hat nunmehr im März 2011 beschlossen, die NEC-Richtlinie gemeinsam mit der Luftqualitätsrichtlinie im Rahmen der gesamten Luftreinhaltepolitik bis Ende 2013 umfassend zu revidieren.

Zur Vorbereitung beteiligt sie Mitgliedstaaten und Interessengruppen (Industrieverbände, Umweltverbände etc.) mittels einer „Stakeholder Expert Group on the Review of EU Air Policy“. Auf den ersten Sitzungen dieses Gremiums informierte die KOM über Stand, Ziele, Prozesse und unterstützende Aktivitäten zur Umsetzung der EU-Luftreinhaltepolitik. Gemeinsam mit EEA, UNECE-Luftreinhaltekonvention und Gutachtern gab sie einen Überblick über wesentliche Schwerpunkte der Überprüfung und die zugrunde gelegten Daten und Szenarien. Dies wurde ergänzt durch Präsentationen zu benachbarten Schlüsselthemen (z.B. Verkehrsemissionen, Landwirtschaft, kleine/mittelgroße Feuerungsanlagen; Entwicklung, Regelung und Labelling von Produkten; Luftreinhaltung und Klimaschutz, Wirkung von Luftschadstoffen; Forschung).

Konkrete Schwerpunkte oder explizite Ziele der Revision sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht festgelegt.

Die Umweltressorts des Bundes und der Länder haben eine gemeinsame Strategie erarbeitet, um für die Diskussionen insbesondere zur Novellierung der LuftqualitätsRL mit der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten gerüstet zu sein. Dazu hat die Bund/Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) im Auftrag der UMK für die 2013 anstehende Revision der Europäischen Luftqualitätsrichtlinie ein Eckpunktepapier mit einer deutschen Position erarbeitet. Auf der Herbstsitzung 2011 nahm die UMK das Eckpunktepapier zur Kenntnis und hat in ihrem Beschluss den Bund darum gebeten, „grundsätzlich die im Eckpunktepapier dargelegten Positionen in die anstehenden Rechtssetzungsverhandlungen einzubringen“. Wichtige Punkte des Papiers sind

- Beibehaltung des bisherigen Schutzniveaus.
- Möglichkeit weiterer Fristverlängerungen unter strengen Bedingungen, um z. B. Vertragsverletzungsverfahren bei der Überschreitung der Feinstaub-PM₁₀-Grenzwerte nach Ablauf der Fristverlängerung am 11.6.2011 zu vermeiden.
- Vereinfachung der Regelungen (z. B. Reduzierung der Vielzahl der Immissionswerte, Minderung des Umfangs von Berichtspflichten).

Mit dem Eckpunkte-Papier wird eine einheitliche Argumentation von Bund und Ländern nach außen, vor allem gegenüber der Kommission, gewährleistet.

⇒ **UNECE-Luftreinhaltekonvention**

Das Übereinkommen über weiträumige grenzüberschreitende Luftverschmutzung der UNECE, kurz Luftreinhaltekonvention (CLRTAP), ist mit seinen stoffspezifischen Protokollen eines der zentralen Vertragswerke zur europäischen Luftreinhaltung. Wichtig ist insbesondere die Gültigkeit und Anwendung über die EU und ihre Regelungen hinaus: in USA, Kanada, Südosteuropa und den osteuropäischen, kaukasischen und zentralasiatischen Staaten. Deutschland hat die Konvention und alle Protokolle ratifiziert und ist aktiv an ihrer Weiterentwicklung beteiligt.

Im Mai 2012 wurde nach mehrjährigen Verhandlungen das **Göteborg-Protokoll** novelliert, das die Emissionen von Schwefeldioxid (SO₂), Stickstoffoxiden (NO_x), flüchtige organische Verbindungen (VOC), Ammoniak (NH₃) und nunmehr auch Feinstaub (PM_{2,5}) regelt.

Mit der Protokolländerung haben die Vertragsparteien im Exekutivorgan zusätzliche Emissionsminderungsverpflichtungen bis 2020 vereinbart. Die Minderungen betreffen auch klimatisch wirksame Luftschadstoffe (Short-lived Climate Pollutants, SLCPs) wie Ruß, Ozonvorläuferstoffe und Stickstoffverbindungen. Es wurden keine technischen Anforderungen über gültiges EU-Recht (z.B. IED) hinaus vereinbart. Nach jetzigem Kenntnisstand wird Deutschland die festgelegten Emissionshöchst-mengen für die meisten Stoffe ohne weitere Maßnahmen erfüllen können, lediglich bei VOC bedarf es geringfügiger weiterer Maßnahmen.

Bedauerlich ist der gescheiterte Versuch, wirksame Minderungsmaßnahmen für Emissionen v.a. aus Landwirtschaft und Kleinfeuerungsanlagen international zu vereinbaren, obwohl es hier kosteneffiziente Maßnahmen gibt. Für Ammoniak- und Rußemissionen wurde aber eine erneute Bewertung nach Inkrafttreten des novellierten Protokolls festgeschrieben.

Die getroffene Vereinbarung ist ein Erfolg, weil

- erstmals Synergien zwischen Luftreinhaltung und Klimaschutz genutzt werden,
- der Beitritt einiger EECCA- Staaten zu erwarten ist, in denen erhebliche Minderungspotentiale existieren,
- die Rolle der Konvention als Verhandlungs- und Aktionsforum zwischen nord amerikanischen, europäischen und EECCA-Staaten gestärkt wurde,
- nunmehr eine langfristige und umfassende Emissionsminderung mit globaler Wirkung völkerrechtlich abgesichert ist.

Die beschlossenen nationalen Emissionsminderungsverpflichtungen und damit zusammenhängende Regelungen haben eine Pilotfunktion auch für die anstehende Revision der NEC-Richtlinie der EU (2001/81/EG), die voraussichtlich 2013 erfolgen wird.

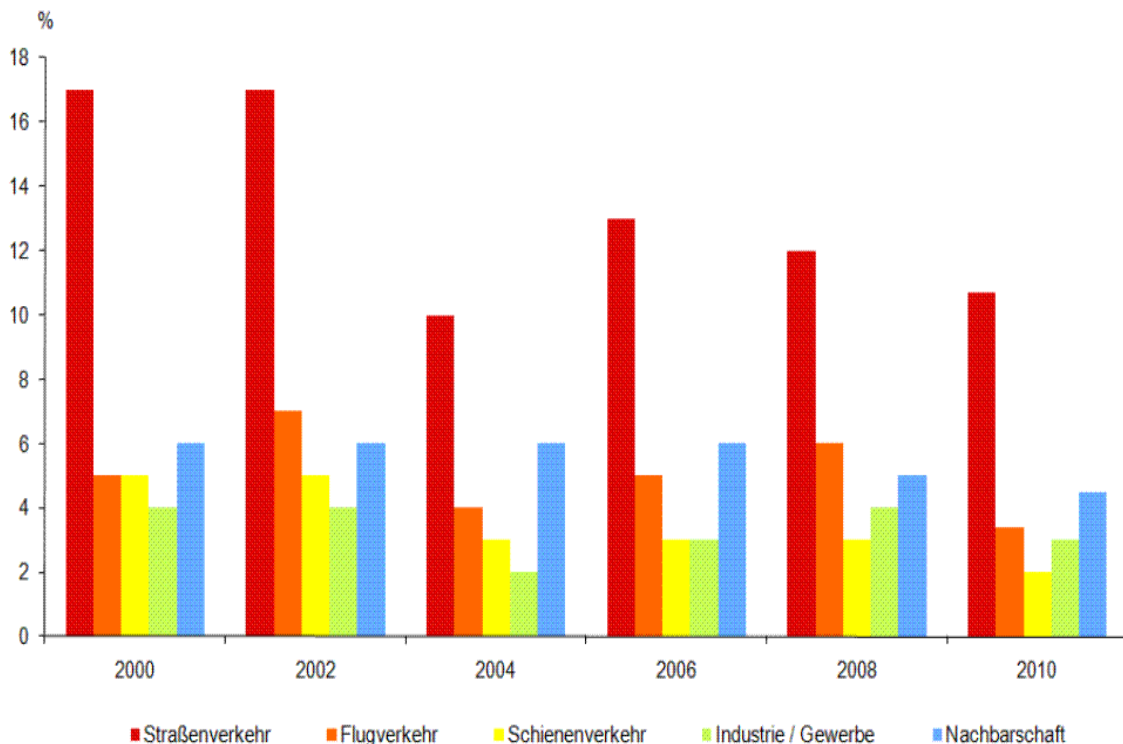
Die laufende Revision des **Schwermetall-Protokolls** soll Ende 2012 abgeschlossen werden. Schwerpunkte sind die Aktualisierung der technischen Anhänge (auch zu schwermetallhaltigen Produkten) und ihre Anpassung an den Stand der Technik, sowie die Unterstützung der EECCA-Staaten bei der Ratifizierung.

8.5 *Lärmbekämpfung*

Lärm schränkt die Lebensqualität vieler Menschen erheblich ein. Bei hoher Lärmbelastung besteht zusätzlich ein Risiko für die Gesundheit. Der Verkehrslärm gehört zu den größten Umweltproblemen in Deutschland. Die Umweltpolitik orientiert sich bei dem wichtigen Anliegen, den Schutz vor Lärm spürbar zu verbessern, maßgeblich am Leitbild der Nachhaltigkeit.

In ihrer Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie hat die Bundesregierung auf die Empfehlung des Sachverständigenrates für Umweltfragen verwiesen. Dieser fordert, dass möglichst bald Mittelungspegel von 65 dB am Tage und 55 dB nachts nicht mehr überschritten werden.

Anteil der Bevölkerung, der angibt, von Lärm stark belästigt zu werden



Quelle: Umweltbundesamt, Umweltbewusstsein in Deutschland 2010, Ergebnisse einer repräsentativen Bevölkerungsumfrage, Berlin

➤ **Kinderlärm**

Das Gesetz zur Privilegierung des von Kindertageseinrichtungen und Kinderspielplätzen ausgehenden Kinderlärms ist am 28. Juli 2011 in Kraft getreten (Ergänzung des § 22 BImSchG um einen neuen Absatz 1a). Auch die flankierend zu dem Gesetz vorgehene Änderung der Baunutzungsverordnung, wonach Kindertageseinrichtungen in reinen Wohngebieten künftig generell zulässig sein sollen, ist mit dem entsprechenden Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts vom Bundeskabinett am 04.07.2012 beschlossen worden.

➤ **Lärmschutz und Public-Viewing-Veranstaltungen**

Nachdem aufgrund von Bedarfsmeldungen seitens der Länder zuletzt zur Fußball WM 2010 eine befristet geltende „Public-Viewing“-Verordnung erlassen worden war, ist im Hinblick auf die Fußball EM 2012 ein entsprechender Bedarf nicht angemeldet und deshalb vom Erlass einer weiteren Verordnung abgesehen worden.

➤ **Überarbeitung der EU-„Outdoor“-Richtlinie**

Der Erfahrungsbericht der EU-Kommission nach Artikel 20 der Richtlinie 2000/14/EG über die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über umweltbelastende Geräuschemissionen von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen steht noch aus. Den verschiedenen beteiligten Akteuren war Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden. Derzeit ist unklar, ob diese sog. Outdoor-Richtlinie in ihrer aktuellen Form fortbestehen wird. Seitens der EU-Kommission wird erwogen, diese außer Kraft zu setzen und Teile der Regelungen in die Maschinenrichtlinie 2006/42/EG zu überführen.

➤ **Umgebungsärm**

Wichtige Instrumente des Lärmschutzes sind die strategische Lärmkartierung und Aktionsplanung nach der Umgebungsärmrichtlinie 2002/49/EG, die seit Juni 2005 im Bundes-Immissionsschutzgesetz umgesetzt ist. Danach werden für sämtliche Ballungsräume sowie für sämtliche Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken und Großflughäfen alle fünf Jahre Lärmkarten ausgearbeitet und aktualisiert.

Auf dieser Grundlage werden unter Mitwirkung der Öffentlichkeit Aktionspläne zur Bekämpfung des Umgebungsärmes erstellt. Ziel der Pläne soll es auch sein, ruhige Gebiete gegen eine Zunahme des Lärms zu schützen.

➤ **Datenberichterstattung an die EU-Kommission**

BMU bereitet derzeit eine letzte Mitteilung an die EU-Kommission mit Aktualisierungen der Daten über die Lärmaktionsplanung 2008 vor (Datenberichterstattung 2009). Nach Verzögerungen in der ersten Runde der Lärmkartierung 2007 konnte die sich anschließende Lärmaktionsplanung 2008 bis heute nicht ganz abgeschlossen werden.

Über die zweite Runde der Lärmkartierung 2012 sind die Daten bis zum 30. Dezember 2012 der EU-Kommission mitzuteilen (Datenberichterstattung 2012). BMU hat die Länder und das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) um entsprechende Meldungen bis zum 30. Oktober 2012 gebeten. EBA hat mitgeteilt, dass sich die Lärmkarten für Schienenwege der Eisenbahnen des Bundes bis mindestens Ende 2013 verzögern werden.

➤ **Einführung harmonisierter Lärmbewertungsmethoden (CNOSSOS-EU)**

Im Hinblick auf die Einführung harmonisierter Bewertungsmethoden nach Artikel 6 der EU-Umgebungsärmrichtlinie (CNOSSOS-EU) legte die EU-Kommission im September 2011 den Entwurf eines Berichts der Gemeinsamen Forschungsstelle (JRC) und eines Durchführungsrechtsakts zur Änderung des Anhangs II der Richtlinie vor. Die Bundesregierung hat mit BMU-Schreiben vom 30. November 2011 Stellung genommen. Auch in den Sitzungen des Noise Regulatory Committee am 29. September 2011 und 17. Juli 2012 hat die Bundesregierung das Anliegen nach zweckmäßigen und praktikablen Bewertungsmethoden für die strategische Lärmkartierung hervorgehoben. Der finalisierte JRC-Bericht wurde im September 2012 veröffentlicht. Im Sommer 2012 hat die EU-Kommission weitere Aufgaben zu CNOSSOS-EU ausgeschrieben, die u.a. die Erstellung einer Referenzsoftware (P2P-Modell) zur Validierung vorsehen. Die Bundesregierung wird das weitere Verfahren verfolgen und weiterhin auf eine Beteiligung nationaler Experten hinwirken.

➤ **Überarbeitung der Richtlinie**

Die EU-Kommission hat am 1. Juni 2011 den Durchführungsbericht nach Artikel 11 der Richtlinie (KOM(2011) 321 endgültig) vorgelegt. Die Bundesregierung hat mit BMU-Schreiben vom 24. August 2011 Stellung genommen. Bis zum 25. September 2012 führt die EU-Kommission eine Internetkonsultation über den Bericht und die EU-Lärmschutzpolitik durch. Erst danach soll über das weitere Vorgehen entschieden werden.

➤ **Umsetzung**

Am 27. Juni 2012 ist das als Fünftes Gesetz zur Änderung des Allgemeinen Eisenbahngesetzes auf den Weg gebrachte Siebte Gesetz zur Änderung eisenbahnrechtlicher Vorschriften in Kraft getreten. Im Sinne des Beschlusses des Bundesrates (BR-Drs. 527/11) betrifft Artikel 2 des Gesetzes Änderungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, mit denen die Mitwirkung der öffentlichen Eisenbahninfra-

strukturunternehmen bei der Lärminderungsplanung (§§ 47a ff.) verbessert wird. Danach sind öffentliche Eisenbahninfrastrukturunternehmen nunmehr verpflichtet, den für die Ausarbeitung von Lärmkarten zuständigen Behörden die erforderlichen Daten zur Eisenbahninfrastruktur und zum Verkehr auf den Schienenwegen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Die Unternehmen sind ferner verpflichtet, bei der Lärmaktionsplanung mitzuwirken.

➤ **Verkehrslärm**

➤ **Fluglärm**

Im Berichtszeitraum haben die Länder zahlreiche weitere Lärmschutzbereiche nach den Vorgaben des novellierten Fluglärmgesetzes und der hierzu erlassenen Durchführungsverordnungen festgesetzt. Bei neuen Lärmschutzbereichen für militärische Flugplätze werden die aktuellen Stationierungsentscheidungen des Bundesministeriums der Verteidigung berücksichtigt.

Die Ressortabstimmung über die geplante Fluglärm-Außenwohnbereichsschädigungs-Verordnung (3. FlugLSV) wurde eingeleitet. Mit dieser Verordnung zur Durchführung des Fluglärmgesetzes sollen für den Neu- und Ausbau von Flugplätzen die Einzelheiten der Entschädigung für fluglärmbedingte Beeinträchtigungen der Nutzbarkeit des Außenwohnbereichs (Terrassen, Balkone, Gärten etc.) von Wohnungen und schutzbedürftigen Einrichtungen in der Tag-Schutzzone 1 geregelt werden. Betroffene Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Wohnungseigentümer haben unter den im Fluglärmgesetz genannten Voraussetzungen Anspruch auf eine angemessene Entschädigung in Geld; zahlungspflichtig ist der Flugplatzhalter.

Im Zusammenhang mit der Novelle des Fluglärmgesetzes wurde die Regelung des § 32 Absatz 4c Satz 2 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) eingeführt, wonach die Festsetzung von Flugverfahren (Flugwege, Flughöhen etc.), die von besonderer Bedeutung für den Schutz der Bevölkerung vor Fluglärm sind, im Benehmen mit dem Umweltbundesamt erfolgt. Ziel ist es, bei der Planung neuer Flugrouten in der Umgebung von Flughäfen die Lärmschutzaspekte frühzeitig mit zu berücksichtigen. Im Berichtszeitraum hatte die im Rahmen der Benehmensregelung des LuftVG erstellte Stellungnahme des Umweltbundesamtes zu den von der Deutschen Flugsicherung GmbH vorgeschlagenen An- und Abflugstrecken für den Flughafen Berlin Brandenburg (BER) besondere Bedeutung.

Im Dezember 2011 hat die EU-Kommission einen Vorschlag für eine „Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Regeln und Verfahren für lärmbedingte Betriebsbeschränkungen auf Flughäfen der Union im Rahmen eines ausgewogenen Ansatzes“ vorgelegt. Zum Verordnungsvorschlag gab es in Deutschland intensive Debatten; Bundestag und Bundesrat haben kritische Stellungnahmen beschlossen. Im Vordergrund der Diskussion und der Beratungen in der Ratsarbeitsgruppe und im Verkehrsministerrat standen aus deutscher Sicht das vorgeschlagene Kontrollrecht der EU-Kommission, die starke Ausrichtung auf die Kosteneffizienz von Lärminderungsmaßnahmen und die Rechtsform der geplanten Regelung. Die Bundesregierung strebt bei den Beratungen auf europäischer Ebene weitere Verbesserungen in den genannten Regelungsbereichen an.

Mit dem Instrument der lärmabhängigen Landeentgelte an Flughäfen können marktwirtschaftliche Anreize geschaffen werden, damit ältere und auffällig laute Flugzeuge vorzeitig aus dem Betrieb an Flughäfen ausscheiden. Um die Steuerungswirkung dieses Instruments zu stärken, gilt seit Mai 2012 aufgrund des 14. Gesetzes zur Änderung des Luftverkehrsgesetzes die Verpflichtung, bei Flughäfen eine Differenzierung

der Landeentgelte nach Lärmschutz Gesichtspunkten vorzunehmen (§ 19b Absatz 1 LuftVG).

➤ **Geräuschanforderungen an Kraftfahrzeuge**

Vor dem Hintergrund eines von der EU-Kommission durchgeführten Monitorings wird im Rahmen der Fortschreibung der UNECE Regelung Nr. 51 die Einführung der neuen Typprüfmethode weiter vorbereitet. Diese umfasst neben einem realitätsnäheren Messverfahren für die Geräuschemissionen auch Additional Sound Emission Provision (ASEP), welche die Geräuschemissionen über einen weiten Drehzahlbereich begrenzen sollen. Die Diskussion über die Geräuschgrenzwerte soll aber nun zuerst auf EU-Ebene geführt werden. Es wird erwartet, dass die auf EU-Ebene beschlossenen Grenzwerte anschließend auf UNECE-Ebene übernommen werden.

Im Rahmen des von der EU-Kommission am 9. Dezember 2011 vorgelegten Vorschlags für eine „Verordnung über den Geräuschpegel von Kraftfahrzeugen“ sind die Geräuschgrenzwerte Gegenstand kontroverser Diskussion. Wie eine Einigung aussehen könnte, ist derzeit schwer absehbar.

➤ **Geräuschanforderungen an Motorräder**

Auf Ebene der UNECE legt die Regelung Nr. 41 die Geräuschanforderungen für die Typprüfung von Motorrädern fest. Die Überarbeitung dieses Regelwerks ist weitgehend abgeschlossen. Erstmals sollen auch hier Additional Sound Emission Provisions (ASEP) eingeführt werden, ferner Anti-Tampering-Maßnahmen gegen Manipulationsmöglichkeiten am Schalldämpfer sowie eine verpflichtend am Fahrzeug anzubringende Plakette mit Geräuschkennwerten. Die Änderungen zu den Geräuschemissionen sind noch nicht endgültig verabschiedet.

Auf EU-Ebene läuft noch die Diskussion über den von der EU-Kommission am 4. Oktober 2010 vorgelegten Vorschlag einer „Verordnung über die Genehmigung von zweirädrigen, dreirädrigen und vierrädrigen Fahrzeugen sowie über die entsprechende Marktüberwachung“. Die Diskussion ist auf Marktüberwachungsaspekte, die Aufteilung der Fahrzeugklassen und die Verbesserung bei den Abgasemissionen fokussiert. Es ist zu erwarten, dass die bei der UNECE erarbeiteten Neuerungen hinsichtlich der Geräuschemissionen erst in einem nachfolgenden Überarbeitungsschritt berücksichtigt werden.

➤ **Innovationsprogramm zur Förderung von Flüsterbremsen im Schienengüterverkehr**

Im Pilotprojekt „Leiser Rhein“ wird die Umrüstung von bis zu 5.000 Güterwagen von Graugussbremssohlen auf geräuschärmere Verbundstoffbremssohlen (K- oder LL-Sohlen) staatlich gefördert. In dem übergreifenden Innovationsprogramm „Leiser Güterverkehr“ geht es vor allem darum, das Prozedere für die Zulassung umgerüsteter Wagen zu vereinfachen und die wirtschaftlichen Risiken einer Umrüstung auf die bisher nur befristet zugelassenen LL-Sohlen zu minimieren. Damit sollen weitere Anreize für mögliche Antragsteller gegeben und Planungssicherheit gewährleistet werden.

Anträge der DB AG auf Förderung von insgesamt 1.250 Güterwagen, davon 100 auf LL-Sohlen, sind bewilligt worden. Die geringe Antragszahl wird vom Eisenbahnsektor damit begründet, dass gemäß Förderrichtlinie eine bestimmte Anzahl von Fahrten im Rheintal nachgewiesen werden muss, dies aber beim räumlich fluktuierenden Einsatz der Güterwagen nicht realisierbar ist. Durch die immer noch zu geringe Antragszahl werden die zur Verfügung stehenden Mittel nicht vollständig abgerufen.

➤ **Einführung eines nationalen lärmabhängigen Trassenpreissystems**

Gegenüber nur punktuell wirkenden Lärmschutzmaßnahmen wie z.B. Schallschutzwänden kann durch die Umrüstung von Bestandsgüterwagen auf geräuschärmere Bremstechnik eine flächendeckende Geräuschminderung erreicht werden. Die Einführung eines lärmabhängigen Trassenpreises zum Fahrplanwechsel im Dezember 2012 dient dazu, einen ökonomischen Anreiz zu einer derartigen Umrüstung zu setzen. Es sind laufleistungsabhängige Trassenentgelte im Rahmen eines Bonus/Malus-System mit einer Laufzeit bis 2020 vorgesehen. Die Finanzierung soll durch einen staatlichen Beitrag unterstützt werden. Die Bundesregierung hat inzwischen ein Notifizierungsverfahren für die entsprechenden Regelungen bei der EU-Kommission eingeleitet.

Am Markt sind nach wie vor keine LL-Sohlen mit endgültiger Zulassung verfügbar. Nach Auffassung des BMVBS kann das lärmabhängige Trassenpreissystem jedoch auch mit den vorläufig zugelassenen LL-Sohlen durchgeführt werden, welche derzeit ihre Betriebserprobung im Rahmen des Europe-Train-Vorhabens durchlaufen.

➤ **Einführung eines EU-weiten lärmabhängigen Trassenpreissystems**

Auf EU-Ebene wird derzeit die Richtlinie 2001/14/EG über die Zuweisung von Fahrwegkapazitäten der Eisenbahn, die Erhebung von Entgelten für die Nutzung von Eisenbahninfrastruktur und die Sicherheitsbescheinigung überarbeitet. Eine EU-weit verbindliche Einführung lärmabhängiger Trassenpreise kann im Rahmen dieses sogenannten „Recasts“ voraussichtlich nicht durchgesetzt werden. Absehbar ist hingegen eine Harmonisierung von umweltbezogenen Trassenpreiskomponenten in Europa: Der aktuelle Entwurf verpflichtet die EU-Kommission, den Rahmen hierzu mittels Durchführungsmaßnahmen zu konkretisieren.

➤ **Überarbeitung der TSI Noise**

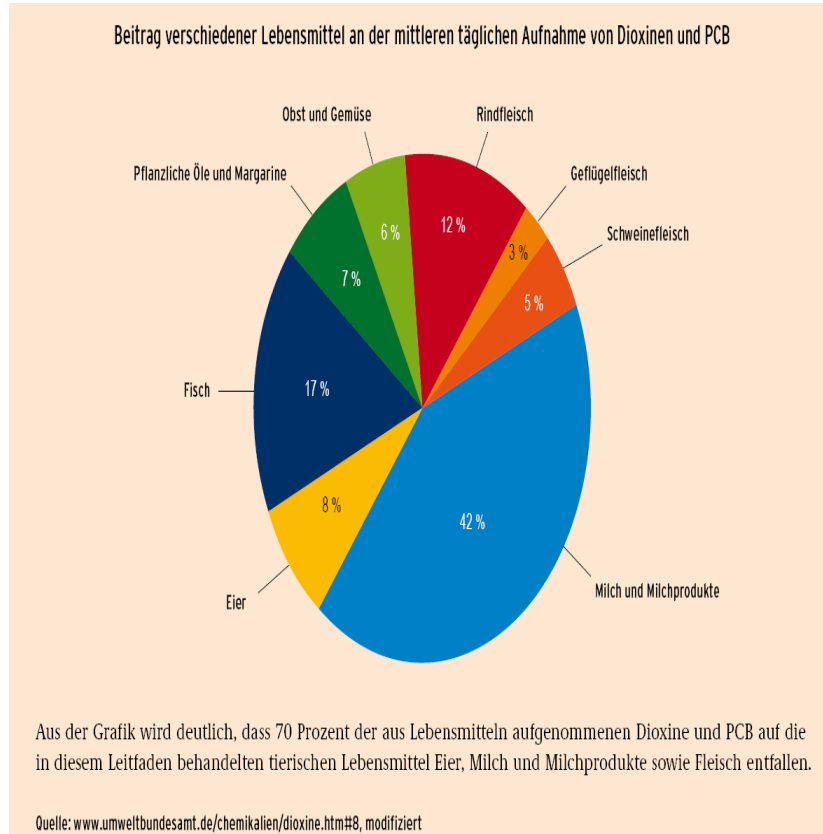
Die Technischen Spezifikationen zur Interoperabilität im Bereich Lärm (TSI Noise; Richtlinie 2011/229/EU) legen europaweit die Grenzwerte für Geräuschemissionen von Neufahrzeugen im Eisenbahnverkehr fest. Aktuell findet eine Revision der TSI Noise mit dem Ziel statt, die Geräuschgrenzwerte gemäß dem Stand der Technik fortzuschreiben. Dazu gab es Anfang Mai 2011 unter Beteiligung des UBA eine erste Sitzung der entsprechenden ERA-Arbeitsgruppe. Unter Vorsitz UBA haben Sitzungen der Nationalen Spiegelgruppe zur Erarbeitung einer deutschen Position stattgefunden.

➤ **Gesetz zur Neuordnung der Regulierung im Eisenbahnbereich (ERegG)**

Der Bundesrat hat mit seinem Beschluss zum Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (BR-Drs. 527/11) die Bundesregierung aufgefordert, im Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) eine Verordnungsermächtigung zur Konkretisierung des nationalen lärmabhängigen Trassenpreissystems vorzusehen. Da die Regulierung des Netzzugangs im Eisenbahnbereich aus dem AEG und der Eisenbahninfrastruktur-Benutzungsverordnung (EIBV) in einem neuen Eisenbahnregulierungsgesetz (ERegG) zusammengefasst werden soll, hat die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zum Beschluss des Bundesrats eine Prüfwusage im Hinblick auf das ERegG erteilt. Die Ressortabstimmung zum ERegG ist inzwischen abgeschlossen. Im Hinblick auf das Entgelt für Pflichtleistungen sieht der Gesetzesentwurf einen Entgeltbestandteil für Lärmauswirkungen sowie eine Verordnungsermächtigung für die Ausgestaltung des lärmabhängigen Trassenpreissystems vor.

8.6 Umweltbezogene Lebensmittelsicherheit

➤ Revision der EU-Rechtsvorschriften zu Dioxinen und PCB in Lebensmitteln



Zur Stoffklasse der Dioxine gehören 75 polychlorierte Dibenzo-p-dioxine (PCDD) und 135 polychlorierte Dibenzofurane (PCDF). Polychlorierte Biphenyle (PCB) sind eine Gruppe von 209 chlorierten Substanzen, von denen einige in Abhängigkeit von der Anzahl der Chloratome und ihrer chemischen Struktur dioxin-ähnliche Eigenschaften zeigen können und deshalb eine den Dioxinen vergleichbare Schädlichkeit aufweisen. PCB werden daher in dioxinähnliche und nicht dioxinähnliche PCB unterteilt.

Dioxine und Polychlorierte Biphenyle (PCB) sind gesundheitsschädliche Stoffe. Sie finden sich – wenn auch nur in Spuren – nach wie vor allgegenwärtig in der Umwelt. Einige Vertreter dieser unerwünschten Stoffe sind sehr giftig, werden nur sehr langsam abgebaut und reichern sich im Fettgewebe von Tieren und Menschen an. Der Mensch nimmt diese Schadstoffe im Wesentlichen über fetthaltige, vom Tier stammende Lebensmittel auf. Höher belastete Lebensmittel können für den Verbraucher ein gesundheitliches Risiko darstellen. Zum Schutz des Verbrauchers gelten daher europaweit rechtsverbindliche Grenzwerte für Dioxine und dioxinähnliche PCB in verschiedenen Lebensmitteln und Futtermitteln. Die Regelung wird seit Januar 2012 durch ebenfalls europaweit geltende Grenzwerte für nicht dioxinähnliche PCB in verschiedenen Lebensmitteln ergänzt. Als Emissionsquellen für Dioxine und PCB dominieren heute Belastungen aus Anwendungen in der Vergangenheit.

Seit 1. Januar 2012 gelten europaweit neue rechtsverbindliche EU-Höchstgehalte¹²⁶ (Grenzwerte) und freiwillig anzuwendende Auslösewerte¹²⁷ (Frühwarnsystem) für die gesundheitsschädlichen Dioxine und polychlorierte Biphenyle (PCB) in verschiedenen Lebensmitteln tierischen Ursprungs, pflanzlichen Fetten und Säuglingsnahrung. Insbesondere die Harmonisierung der bislang geltenden verschiedenen einzelstaatlichen

¹²⁶ Verordnung (EU) Nr. 1259/2011 der Europäischen Kommission vom 2. Dezember 2011 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 hinsichtlich der Höchstgehalte für Dioxine, dioxinähnliche PCB und nicht dioxinähnliche PCB in Lebensmitteln (Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 320 vom 03.12.2011, S. 18-23)

¹²⁷ Empfehlung der Europäischen Kommission vom 23. August 2011 zur Reduzierung des Anteils von Dioxinen, Furanen und PCB in Futtermitteln und in Lebensmitteln (2011/516/EU; Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 218, S. 23-25)

Höchstgehalte für nicht dioxinähnliche PCB in Lebensmitteln, die eine Verschärfung gegenüber den bislang in Deutschland geltenden Grenzwerten bedeutet, und die aus Vorsorgegründen erfolgte Ausdehnung der Regelung auf Säuglings- und Kleinkinder-nahrung sind ein spürbarer Beitrag zur Verbesserung des gesundheitlichen Verbraucherschutzes bzw. der Lebensmittelsicherheit. Zur Gewährleistung einer europaweit einheitlichen amtlichen Kontrolle der Einhaltung der rechtsverbindlichen Höchstgehalte für Dioxine und PCB in Lebensmitteln gelten seit dem 12. April 2012 neue Probenahmeverfahren und Analysemethoden¹²⁸.

⇒ **Neue Mitteilungspflichten für die gesamte Futtermittel- und Lebensmittelwirtschaft**

Seit dem 4. August 2011 gilt in Deutschland eine Meldepflicht für private Labore, welche Analysen bei Lebensmitteln oder Futtermitteln durchführt: Hat der Verantwortliche eines Labors Grund zu der Annahme, dass das Lebensmittel oder Futtermittel nicht sicher ist, so hat er die zuständige Behörde über das Ergebnis der Analyse unverzüglich zu unterrichten.

Zusätzlich wurden die Lebensmittel- und Futtermittelunternehmer verpflichtet, alle ihnen vorliegenden Untersuchungsergebnisse zu Dioxinen und PCB in Lebensmitteln und in Futtermitteln an die zuständige Behörde zu melden. Die zuständige Behörde meldet alle ihr vorliegenden Daten zu Gehalten an Dioxinen und PCB in anonymisierter Form an das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit. Die genaue Reichweite der Mitteilungspflichten bzw. wie und in welchem Umfang diese Mitteilung in der Praxis konkret zu erfolgen hat, regelt seit 1. Mai 2012 die „Mitteilungs- und Übermittlungsverordnung“ vom 28. Dezember 2011 (BGBl. 2012 I S. 58).

Die Untersuchungsergebnisse zu Dioxinen und PCB in Futtermitteln und in Lebensmitteln werden in der „Dioxin-Datenbank des Bundes und der Länder“ gesammelt und vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit regelmäßig ausgewertet.

⇒ **Erste Verordnung zur Änderung der Kontaminaten-Verordnung in Kraft getreten**

Am 21. August 2012 ist die Erste Verordnung zur Änderung der Kontaminanten-Verordnung in Kraft getreten (BGBl. I S. 1710). In dem nationalen Rechtsvorhaben erfolgte die Anpassung der Strafbewehrungen an fortgeschriebenes EU-Kontaminantenrecht, auch für Dioxine und Polychlorierte Biphenyle (PCB) in Lebensmitteln. Die Verordnung (EU) Nr. 1259/2011 vom 2. Dezember 2011 setzt in Abschnitt 5 erstmals EU-weit Höchstgehalte für nicht dioxinähnliche PCB in verschiedenen Lebensmitteln fest. Aus dem Abschnitt 4 der Anlage der nationalen Kontaminanten-Verordnung wurden die nationalen Höchstmengen gestrichen, die jetzt in der Verordnung (EU) Nr. 1259/2011 festgelegt sind.

⇒ **BMU-Leitfaden für Nutztierhalter**

Der vom BMU erstmals im Jahr 2007 herausgegebene Leitfaden für Nutztierhalter „Dioxin- und PCB-Einträge in Lebensmittel vermeiden“ wurde erneut aktualisiert¹²⁹. Der aktualisierte Leitfaden informiert über die seit 1. Januar 2012 geltende Neuregelung der jeweils EU-weit rechtsverbindlichen Höchstgehalte (Grenzwerte) und der freiwillig anzuwendenden Auslösewerte (Frühwarnsystem) für Dioxine und PCB in Lebensmit-

¹²⁸ Verordnung (EU) Nr. 252/2012 der Kommission vom 21. März 2012 zur Festlegung der Probenahmeverfahren und Analysemethoden für die amtliche Kontrolle der Gehalte an Dioxinen, dioxinähnlichen PCB und nicht dioxinähnlichen PCB in bestimmten Lebensmitteln sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1883/2006 - Amtsblatt Nr. L 84 vom 23.3.2012, S. 1 - 22

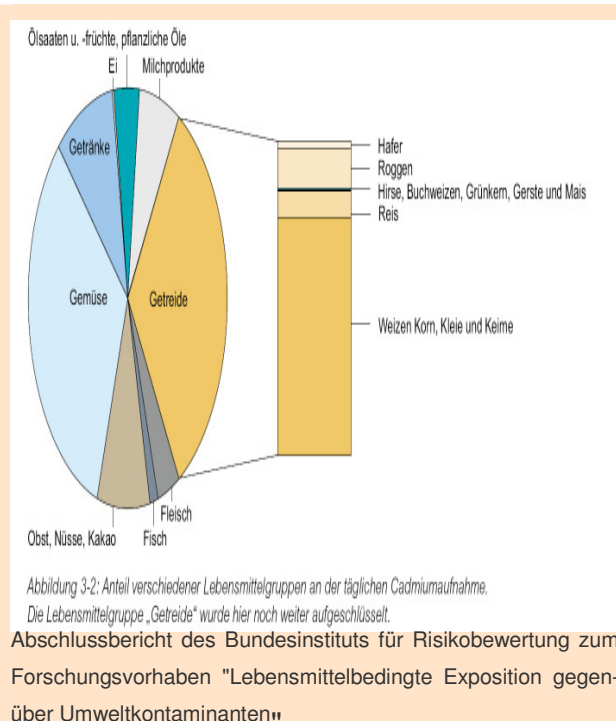
¹²⁹ Der Leitfaden ist abrufbar unter http://www.bmu.de/gesundheit_und_umwelt/downloads/publ/45787.php

teiln. Zielgruppe der Publikation sind Fachleute in der Lebensmittel- und Futtermittelüberwachung, in der Beratung sowie Aus-, Fort- und Weiterbildung, darüber hinaus praktizierende Landwirte und Landwirtinnen sowie Multiplikatoren in den einschlägigen landwirtschaftlichen sowie verbraucher-, umwelt- und naturschutzrelevanten Fachverbänden. Der Leitfaden beschreibt zudem

- die Maßnahmen des BMU zur Begrenzung bzw. Verringerung des Eintrags von Dioxinen und PCB in die Umwelt und damit in die Nahrungskette (für den Erzeuger unvermeidbare Hintergrundbelastung) und
- mögliche punktuelle, vom Erzeuger vermeidbare (über die Hintergrundbelastung hinausgehende) Belastungsquellen.

Der Leitfaden beinhaltet als Arbeitshilfe im Anhang Fragebögen zur Betriebsanalyse für die Erzeuger.

⇒ Revision der EU-weit geltenden Höchstgehalte für Cadmium und Blei in Lebensmitteln



Aufgrund der neuen toxikologischen Bewertungen der gesundheitsschädlichen Wirkungen von Cadmium und Blei¹³⁰ wurden die Beratungen auf EU-Expertenebene zur Revision der EU-Höchstgehaltregelung für Cadmium und für Blei in Lebensmitteln fortgesetzt.

Für die Reduzierung der Verbraucherexposition sowohl gegenüber Dioxinen und polychlorierte Biphenylen als auch gegenüber Cadmium und Blei ist es neben flankierenden Maßnahmen im Lebensmittelrecht auch weiterhin erforderlich, weitergehende Maßnahmen zur Verringerung bzw. Begrenzung dieser gesundheitsschädlichen Stoffe in allen Bereichen möglicher Eintrittspfade entlang der Nahrungskette zu ergreifen

Die EU-Kommission hat auf der Sitzung des Komitologieausschusses am 29. Mai 2012 in Brüssel die Mitgliedstaaten darüber informiert, dass sie beschlossen habe, das geplante Rechtsvorhaben zur grundlegenden Revision der EU-Höchstgehaltregelung für Cadmium in Lebensmitteln nicht weiter zu verfolgen, um den Wirtschaftsbeteiligten mehr Zeit für entsprechende Minimierungsmaßnahmen zu geben; die EU-Kommission beabsichtigt, hierzu eine entsprechende Empfehlung auszu- arbeiten.

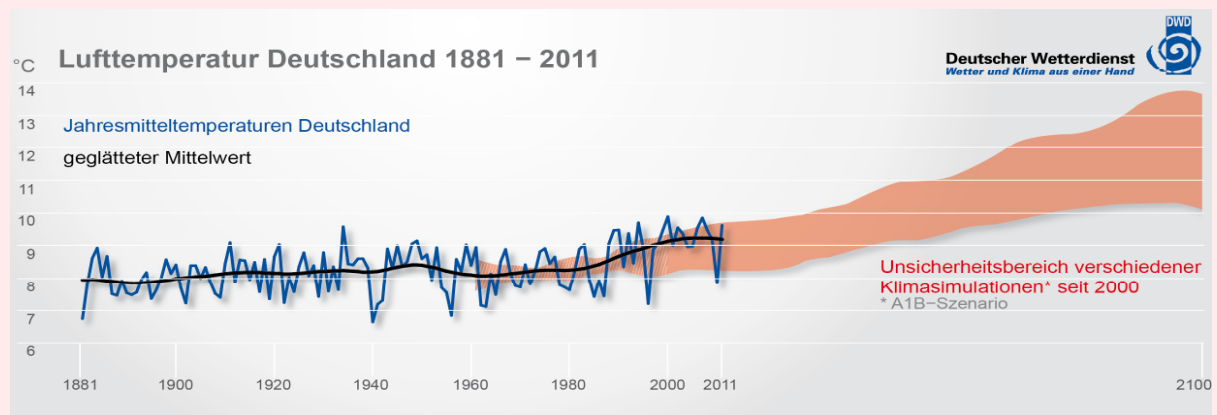
Die EU-Kommission hat zudem über ihre Absicht informiert, voraussichtlich im 3. Quartal 2012 Beratungen mit den Experten der Mitgliedstaaten für eine „Kleine“ Revision der EU-Höchstgehaltregelung für Cadmium in Lebensmitteln aufzunehmen. Ziel ist die Revision der EU-Höchstgehalte für Cadmium in wenigen, ausgewählten Lebensmittelgruppen und Erweiterung der Höchstgehaltregelung um ausgewählte Lebensmittel, z.B. Schokolade und Kakaoprodukte sowie Babynahrung.

¹³⁰ Auf den „Bericht zur Umweltpolitik des Bundes“ an die 75. Umweltministerkonferenz, Kapitel 7.5.3 wird verwiesen.

Die im Mai 2010 aufgenommenen Beratungen auf EU-Expertenebene zur Revision der EU-Höchstgehaltregelung für Blei in Lebensmitteln ruhen seit Mai 2011 und sollen nach aktuellen Informationen der Generaldirektion SANCO im 2. Halbjahr 2012 fortgesetzt werden.

8.7 Gesundheitliche Anpassung an die Folgen des Klimawandels

Auf Initiative des BMU wurde im Februar 2012 vom ständigen Ausschuss „Anpassung an die Folgen des Klimawandels“ (AFK) der BLAG-KliNa die Ad-Hoc-Arbeitsgruppe "Gesundheitliche Anpassung an die Folgen des Klimawandels" eingerichtet. Die Ad-Hoc-Arbeitsgruppe hat zum Ziel die Zusammenarbeit und den Informationstransfer zwischen Bund und Ländern über die gesundheitlichen Folgen des Klimawandels, geeignete Vorsorge- und Anpassungsmaßnahmen sowie aktuelle Forschungsergebnisse zu optimieren. An der Arbeitsgruppe wirken neben BMU, Bundesgesundheitsministerium (BMG) und Bundesverbraucherschutzministerium (BMELV) die Bundesländern sowie das Umweltbundesamt (UBA), das Robert Koch-Institut (RKI), der Deutsche Wetterdienst (DWD) und das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) mit. Ziel ist ein dauerhafter, sowohl horizontal als auch vertikal angelegter Informationsaustausch zwischen Bundes- und Landesbehörden sowie die Erarbeitung gemeinsamer Handlungsempfehlungen zur gesundheitlichen Anpassung an die Folgen des Klimawandels.



Datenquelle: DWD

Die Grafik gibt einen Überblick über die Jahresmitteltemperatur in Deutschland seit 1881 und die Projektion bis 2100.

Der Aktionsplan Anpassung (vgl. Kap. 3.4) konzentriert sich im Themenfeld „Menschliche Gesundheit“ auf die Erarbeitung geeigneter Vorsorge- und Anpassungsmaßnahmen bei Extremwetterereignissen, der Zunahme nicht-übertragbarer Krankheiten und der Ausbreitung von Infektionskrankheiten. Vorgesehen sind z.B. verschiedene Vorhaben, die von BMU/UBA und BMG/RKI initiiert werden. Für die Klimafolgenbetrachtungen von zentraler Bedeutung sind die klimabedingte Morbiditäts- und Mortalitätsentwicklung sowie Infektionskrankheiten, die durch Vektoren, d.h. durch Tiere, übertragen werden.

Für Deutschland relevante Vektoren sind Zecken, spezielle Mückenarten und Nagetiere. Im Kontext der Klimafolgenbetrachtungen versuchen BMU/UBA und BMG/RKI zum Teil ergänzt und unterstützt durch das BMELV, durch abgestimmte Forschungsvorhaben Wissenslücken im Bereich der vektorübertragenen Infektionskrankheiten, Zunahme von Allergien und Witterungsempfindlichkeit der Menschen im Zuge des Klimawandels zu schließen. Zudem sollen bestehende Frühwarnsysteme evaluiert, schritt-

weise optimiert und soweit wie möglich harmonisiert werden, um sicher zu stellen, dass die bestehenden Systeme den neuen Anforderungen gewachsen sind.

Informationskampagnen zu den gesundheitlichen Auswirkungen des Klimawandels und zu individuellen, präventiven Anpassungsmaßnahmen sind in Vorbereitung. Die Information soll sowohl die breite Öffentlichkeit als auch besonders sensible Bevölkerungsgruppen wie z.B. Kinder und Senioren erreichen.

Zur Bewusstseins-schaffung über die gesundheitlichen Folgen des Klimawandels bei Ärztinnen und Ärzten sowie Beschäftigten in Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen hat das BMU Mitte 2012 an die Charité Berlin das Projekt "Entwicklung von Bildungsmodulen für die Aus- und Weiterbildung von Pflegekräften und Ärzten zu den gesundheitlichen Auswirkungen des Klimawandels, Anpassungs-, Aufklärungs- und Behandlungsmöglichkeiten („Klimaanpassungsschule“)" vergeben. BMU und Charité wollen mit dem neuartigen, zielgruppenspezifischen Aus- und Weiterbildungsangebot Ärztinnen und Ärzte sowie Pflegekräfte für die gesundheitlichen Auswirkungen des Klimawandels sensibilisieren sowie Diagnosen und gezielte Behandlungen erleichtern.

Städte sind im besonderen Maße vom Klimawandel betroffen und gesundheitliche Effekte werden in Ballungsräumen noch verstärkt. Das BMU hat daher für den Zeitraum 2012 bis 2014 an die Universität Bielefeld in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Institut für Urbanistik (DIFU) das Projekt „Analyse gesundheitsförderlicher kommunaler Strukturen, Prozesse und Instrumente zur Anpassung an den Klimawandel an der Schnittstelle zwischen Umwelt, Gesundheit und Planung“ vergeben. Ziel dieses Projektes ist eine optimale intra- und interkommunale Vernetzung von Verantwortlichen aus den Bereichen Umwelt, Gesundheit und Stadtplanung. Positive Anpassungsbeispiele aus der Praxis sollen kommuniziert und schließlich Handlungsempfehlungen daraus abgeleitet werden.

Im August und September 2012 wurden im Rahmen eines UFOPlan-Vorhabens zur Untersuchung der Importwege und der Etablierung invasiver Mücken in Deutschland insgesamt zehn adulte Exemplare der Asiatischen Tigermücke (*Aedes Albopictus*) in Südbaden und Südbayern gefunden (Stand 25.09.2012). Im Februar 2012 war bekannt geworden, dass bereits im Juli und August 2011 in der oberen Rheinregion elf adulte Weibchen der Japanischen Buschmücke (*Aedes japonicus japonicus*) und ein adultes Weibchen der Asiatischen Tigermücke gefunden wurden. Die Japanische Buschmücke gilt in Baden-Württemberg inzwischen bereits als etabliert. Der gesamte Oberrheingraben gilt schon länger wegen der klimatischen Veränderungen als geeignet für die Einfuhr und Etablierung exotischer Mückenarten. Beide Spezies stellen wegen ihrer Fähigkeit, gefährliche Tropenkrankheiten, wie zum Beispiel das Dengue-Fieber oder das Chikungunya-Fieber, zu übertragen, eine potentielle Gefahr für die menschliche Gesundheit dar. Bereits seit längerem warnen Experten, dass durch den Klimawandel zunehmend Gebiete in Deutschland für die Ansiedelung exotischer Mückenarten attraktiv werden. Hierzu zählen neben dem Oberrheingraben auch die Täler von Mosel und Elbe, Berlin, die Seengebiete Brandenburgs und Mecklenburg-Vorpommerns sowie das Ruhrgebiet und der Niederrhein. Bereits seit 2008 arbeitet das BMU intensiv mit nationalen und internationalen Mückenexperten zusammen, um die Gefahrensituation der Einschleppung invasiver Mücken nach Deutschland zu bewerten. Aktuell wird mit Unterstützung des BMU von der Europäischen Vereinigung zur Stechmückenbekämpfung (EMCA) in Zusammenarbeit mit dem europäischen Regionalbüro der Weltgesundheitsorganisation (WHO) ein Leitfaden erarbeitet, wie bei Einschleppung invasiver Mückenarten gehandelt werden sollte, um einen höchstmöglichen Gesundheitsschutz zu gewährleisten. Die Fertigstellung dieses Leitfadens ist für das Frühjahr 2013 geplant.

Im Februar 2012 richtete die Gesellschaft zur Förderung der Stechmückenbekämpfung e.V. (GFS) in Zusammenarbeit mit dem UBA im Auftrag des BMU den Workshop „Zecken als Vektoren und ihre Kontrolle: Gegenwärtig und in Zukunft vor dem Hintergrund des globalen Klimawandels“ mit deutschen und europäischen Expertinnen und Experten aus Wissenschaft und Verwaltung der Bereiche Umwelt, Klimawandel und Gesundheit aus. Auf dem Workshop wurden die gegenwärtige Zeckenverbreitung in Europa, die damit verbundene gesundheitliche Relevanz sowie die Einflüsse klimatischer Veränderungen auf die partielle Ausbreitung von Zecken dargestellt und diskutiert.

Auf dem Workshop wurde deutlich, dass der Klimawandel neben anderen Einflussfaktoren (z.B. sozioökonomischen Faktoren, ein verändertes Freizeitverhalten, eine veränderte Landbedeckung und Landnutzung, ein verändertes Verhalten und Ausbreitung von Wirtstieren und Rotwild) entscheidend Einfluss auf die Aktivität und Verbreitung von Zecken sowie durch Zecken übertragene Krankheiten hat.

Nach Auffassung der teilnehmenden Experten besteht Forschungsbedarf bezüglich der einzelnen Einflussfaktoren auf die Ausbreitung und Bionomie von Zecken und die durch Zecken übertragenen Krankheitserreger im Kontext des Klimawandels.

Insbesondere ist ein intensiverer Austausch aller mit dem Thema befassten Experten gefordert, um speziell die Forschungsergebnisse zu Ausbreitung und Durchseuchung von Zecken besser darstellen zu können.

Im Juni 2012 fand in Bonn eine durch das BMU finanzierte Konferenz des Regionalbüros für Europa der Weltgesundheitsorganisation (WHO) zum Thema „Klimawandel und Gesundheit“ statt. An der Konferenz nahmen mehr als 100 Teilnehmer aus 31 Ländern sowie Vertreter mehrerer internationaler Organisationen wie der Europäischen Kommission teil.

Im Mittelpunkt der Konferenz standen unter anderem die Ergebnisse von sieben Projekten zur gesundheitlichen Anpassung an die Folgen des Klimawandels in Südosteuropa und Zentralasien. Diese Projekte, mit einem Gesamtvolumen von knapp 7 Mio. EUR, wurden bereits im Jahr 2008 im Rahmen der Internationalen Klimaschutzinitiative (IKI) auf den Weg gebracht. Auftragnehmer des BMU war die WHO.

Darüber hinaus hatte die Konferenz zum Ziel, die bisherigen Umsetzungserfolge der Beschlüsse zur gesundheitlichen Anpassung an die Folgen des Klimawandels der 5. WHO-Ministerkonferenz zu „Umwelt und Gesundheit“ 2010 in Parma auf nationaler und regionaler Ebene darzustellen. Als Ergebnis der Konferenz kann festgehalten werden, dass inzwischen in allen teilnehmenden Ländern Aktivitäten zum Schutz der Gesundheit vor den Folgen des Klimawandels angelaufen sind. Es wurde eine engere Kooperation von Ländern mit gleichen oder ähnlichen Problemen vereinbart sowie die Einrichtung einer Informationsplattform verabredet, die dem Austausch von Informationen und positiven Beispielen aus der Praxis und zur besseren Vernetzung dienen soll.

Zur effektiven Umsetzung der 2010 in Parma beschlossenen Aktivitäten wurde die Einsetzung einer „Arbeitsgruppe zu Klimawandel und seinen Einflüssen auf die Gesundheit“ (HIC) beschlossen. Für Deutschland werden BMU und BMG an der Arbeitsgruppe teilnehmen, die bis zur 6. Ministerkonferenz „Umwelt und Gesundheit“ in 2016 arbeiten soll.

⇒ **Europäisches Zentrum für Umwelt und Gesundheit**

Am 14. Februar 2012 eröffneten die Weltgesundheitsorganisation (WHO), das Bundesumweltministerium (BMU) und das Bundesgesundheitsministerium das erweiterte Europäische Zentrum für Umwelt und Gesundheit (European Centre for Environment and Health/ECEH) in Bonn. Der bisher in Rom befindliche Teil des WHO-Zentrums musste Ende Dezember 2011 schließen. Dank der zusätzlichen Unterstützung der Bundesregierung konnten dessen Aufgaben nun nach Bonn verlagert werden. Der deutsche Finanzierungsanteil erhöht sich daher von jährlich bisher 1,023 Mio. Euro ab 2012 auf jährlich rund 3,4 Mio. Euro.

Das große Engagement der Bundesregierung verdeutlicht die wichtige Rolle des Umweltschutzes für den Schutz der Gesundheit. Bonn wird durch die Verdreifachung der Mitarbeiterzahlen außerordentlich gestärkt und ist neben Kopenhagen nun der wichtigste international tätige Standort der WHO-Region Europa. Das neue Bonner Zentrum für Umwelt und Gesundheit hat damit sein Themenspektrum um vier weitere thematische Hauptbereiche ausgedehnt: Klimawandel und nachhaltige Entwicklung; Belastung durch zentrale Umweltrisiken (Luftverschmutzung, Lärm, Chemikalien, Strahlung, ungünstige Arbeits- und Wohnbedingungen); gesundheitsrelevante Umwelterkenntnisse und Prognosen; Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen einschließlich Wasserver- und Abwasserentsorgung.

8.8 Rechtliche Regelungen zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung

Am 01.01.2012 sind wesentliche Regelungen der Verordnung zum Schutz vor schädlichen Wirkungen künstlicher ultravioletter Strahlung (UV-Schutz-Verordnung) in Kraft getreten. Die Neuregelungen verpflichten beispielsweise zur Bereithaltung von UV-Schutzbrillen, zur Ausstattung der Bestrahlungsgeräte mit einer Notabschaltung und zur Einhaltung eines Grenzwertes für die maximale Bestrahlungsstärke entsprechend europarechtlicher Vorgaben. Weitere Regelungen, insbesondere zur Anwesenheitspflicht von Fachpersonal, treten am 01.11.2012 in Kraft.

Darüber ist ein Referentenentwurf für die Novellierung der Verordnung über elektromagnetische Felder – 26. BImSchV erarbeitet worden. Die 26. BImSchV stammt aus dem Jahr 1996 und bedarf der Anpassung an aktuelle wissenschaftliche, technische und gesellschaftliche Entwicklungen. Die Exposition durch elektrische, magnetische und elektromagnetische Felder nimmt in der heutigen Umwelt infolge der Nutzung moderner Technologien und der technischen Weiterentwicklung stetig zu. Auch stellt der im Rahmen des Energiekonzepts der Bundesregierung notwendige Aus- und Umbau des Stromnetzes eine große Herausforderung dar. Die in der 26. BImSchV enthaltenen Grenzwerte entsprechen denjenigen der maßgeblichen EU-Ratsempfehlung (1999/519/EG), die auf den Empfehlungen der Internationalen Kommission zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung (ICNIRP) sowie der Weltgesundheitsorganisation (WHO) aus dem Jahre 1998 basiert. Im Jahr 2010 hat die ICNIRP ihre Grenzwertempfehlung überarbeitet. Unter Berücksichtigung dieser Empfehlung beinhaltet der Referentenentwurf ein überarbeitetes Grenzwert- und Vorsorgekonzept für Niederfrequenzanlagen, zu denen Anlagen der Stromübertragung gehören, sowie eine Erweiterung des Regelungsbereichs auf Gleichstromanlagen, die im Rahmen des Stromnetzausbaus zum Einsatz kommen sollen. Zudem ist beabsichtigt, die Beschränkung des Anwendungsbereichs der 26. BImSchV auf gewerblich betriebene Anlagen aufzuheben, so dass diese künftig auch für hoheitlich und privat betriebene Anlagen, wie den digitalen Behördenfunk (BOS), öffentlich-rechtliche Rundfunkanstal-

ten und Amateurfunkanlagen gelten soll. Im Bereich der Hochfrequenzanlagen ist eine nennenswerte Entbürokratisierung beabsichtigt.

9 Fachübergreifende Fragen der Umweltpolitik - Bürgerbeteiligung und Transparenz

9.1 Fachübergreifendes Umweltrecht

⇒ Öffentlichkeitsbeteiligung bei Großvorhaben

Die Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Zulassung von Großvorhaben soll künftig in Deutschland rechtlich gestärkt werden. Dafür soll zum einen der Entwurf eines Planungsvereinheitlichungsgesetzes sorgen, der kurz vor seiner Verabschiedung im Deutschen Bundestag steht. Dieser Gesetzentwurf enthält unter anderem Vorschriften über die Einführung einer „frühen Öffentlichkeitsbeteiligung“. Ferner beabsichtigt die Bundesregierung Vorschriften zu erlassen, die in größerem Maße als bisher die Veröffentlichung von Genehmigungsunterlagen im Internet gestatten. Entsprechende Regelungen sollen in ein E-Governmentgesetz aufgenommen werden, dessen Entwurf derzeit erarbeitet und in der Bundesregierung abgestimmt wird.

Bei den Planungsverfahren für den Ausbau des Stromübertragungsnetzes bestehen zum Teil bereits weitergehende Beteiligungsmöglichkeiten. Sowohl die Bedarfs- als auch die Korridor- und Trassenplanung sollen für länderübergreifende und grenzüberschreitende Höchstspannungsleitungen künftig unter mehrfacher Beteiligung der Bevölkerung erfolgen. Öffentliche Antragskonferenzen und öffentliche Anhörungstermine gehören dabei zum Standard. Durch die frühzeitige und intensive Einbeziehung der Öffentlichkeit soll Akzeptanz für die Durchführung dieser für die Energiewende zentralen Infrastrukturprojekte gewonnen und damit zugleich ein Beitrag zur Beschleunigung der Verfahren geleistet werden.

⇒ Review der Europäischen Kommission zur UVP-Richtlinie der EU

Die UVP-Richtlinie der EU wurde als kodifizierter Text unter der neuen Bezeichnung Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. L 26 vom 28.1.2012, S. 1) veröffentlicht.

Des Weiteren hat die Europäische Kommission angekündigt, Ende Oktober 2012 einen Vorschlag zur Änderung der UVP-Richtlinie zu veröffentlichen, zu dem bereits unter zyprischer Ratspräsidentschaft die Verhandlungen im Rat beginnen sollen.

⇒ Grenzüberschreitende Umweltprüfung

Nach der UVP-Richtlinie und der SUP-Richtlinie 2001/42/EG sowie nach der UN ECE Konvention über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen (Espoo-Konvention) und dem - am 11. Juli 2010 in Kraft getretenen - UN ECE Protokoll über die Strategische Umweltprüfung (SEA-Protokoll) bedarf es sowohl bei der Zulassung UVP-pflichtiger Vorhaben als auch bei der Aufstellung SUP-pflichtiger Pläne und Programme mit möglichen erheblichen grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen einer Beteiligung der betroffenen Nachbarstaaten am Verfahren.

Für die UVP sind Einzelheiten der grenzüberschreitenden Beteiligung in bilateralen Abkommen oder Absprachen geregelt, die Deutschland mit einigen Nachbarstaaten getroffen hat. Dazu gehören u.a. die deutsch-polnische Vereinbarung vom 11. April 2006 über die „Durchführung des Übereinkommens vom 25. Februar 1991 über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen“ sowie die „Ge-

meinsame Erklärung über die Zusammenarbeit bei der Durchführung grenzüberschreitender Umweltverträglichkeitsprüfungen im deutsch-niederländischen Grenzbereich“ aus dem Jahre 2005. Unter Beteiligung der betroffenen grenznahen Länder laufen hier zurzeit Verhandlungen über eine Neufassung und Erweiterung der bestehenden Regelungen. Die Texte sollen auf Basis der bisherigen Praxiserfahrungen aktualisiert und um Bestimmungen zur Strategischen Umweltprüfung ergänzt werden. Ein Abschluss beider Verhandlungsprozesse noch im Laufe des Jahres 2012 ist zu erwarten.

⇒ **UVP-Verwaltungsvorschrift**

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 18. September 1995 (GMBI 1995 S. 669- 694) entspricht nicht mehr dem aktuellen Stand. Auch hat sich ein Teil der darin enthaltenen Vorschriften in der Praxis nicht bewährt. Das BMU strebt daher eine umfassende Überarbeitung mit dem Ziel der Aktualisierung und Deregulierung an. Zu diesem Zweck ist eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe auf Arbeitsebene eingerichtet worden, die einen ersten Entwurf erarbeiten wird. Es ist beabsichtigt, das Rechtsetzungsverfahren auf der Grundlage von § 24 UVPG im Jahr 2013 einzuleiten.

⇒ **Rechtsschutz in Umweltangelegenheiten**

Nach einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 12. Mai 2011 (Rs. C-115/09) werden mit der derzeitigen Ausgestaltung des Gerichtszugangs im Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) die Klagemöglichkeiten anerkannter Umweltvereinigungen in europarechtlich unzulässiger Weise eingeschränkt. Nach den Bestimmungen des UmwRG dürfen anerkannte Umweltvereinigungen nur die Verletzung solcher Vorschriften geltend machen, die Rechte Einzelner begründen (sog. subjektiv-öffentliche Rechte). Rechtsschutzmöglichkeiten gegen die Verletzung von Vorschriften, die die Umwelt als Allgemeingut schützen, sind im UmwRG nicht vorgesehen. Demgegenüber hat der EuGH entschieden, dass Artikel 10a der UVP-Richtlinie für Umweltvereinigungen einen weitergehenden Gerichtszugang verlangt.

Als Folge dieses Urteils muss Deutschland das UmwRG an die Anforderungen des europäischen Rechts anpassen. Bis zum Inkrafttreten der Gesetzesänderung können sich anerkannte Umweltvereinigungen, wie der EuGH ebenfalls klargestellt hat, zur Begründung ihrer Klagebefugnis unmittelbar auf die UVP-Richtlinie berufen.

Zur Umsetzung des o.g. EuGH-Urteils hat das BMU einen „Gesetzentwurf zur Änderung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes und anderer umweltrechtlicher Vorschriften“ erarbeitet. Ziel ist eine lückenlose 1:1-Umsetzung der UVP-Richtlinie der EU sowie des UN ECE – Aarhus-Übereinkommens. Zudem sieht der Gesetzentwurf weitere notwendige punktuelle Rechtsanpassungen umweltrechtlicher Vorschriften vor, die ebenfalls auf Vorgaben des Europarechts beruhen. Dazu gehört beispielsweise die Umsetzung des Urteils des EuGH vom 17. Juni 2010 (Rs. C-105/09 und C-110/09) in Bezug auf die SUP-Pflichtigkeit nationaler Nitrataktionsprogramme nach der Richtlinie 91/676/EWG.

Das Bundeskabinett hat den Gesetzentwurf am 18. Juli 2012 beschlossen. Das Gesetzgebungsverfahren soll gegen Ende des Jahres 2012 abgeschlossen werden.

⇒ **Europäisches Vollzugsnetzwerk IMPEL**

Im Vollzugsnetzwerk IMPEL (Europäisches Netzwerk für die Anwendung und Durchsetzung des Umweltrechts) trägt Deutschland u.a. durch die Leitung von und Mitarbeit in vollzugspraktischen Projekten zum verbesserten Vollzug des Europäischen Umweltrechts bei.

So wurde im Berichtszeitraum das unter deutscher Leitung (Umweltverwaltung Nordrhein-Westfalen) durchgeführte mehrteilige Projekt zur IT-gestützten risikobasierten Umweltinspektionsplanung („easy tools“) zunächst mit der Erstellung eines flexibel anwendbaren und für alle Umweltverwaltungen frei verfügbaren IT-Programms abgeschlossen. Ein laufendes von Nordrhein-Westfalen betreutes Projekt beschäftigt sich mit der Umsetzung der Inspektionsanforderungen aus der Industrieemissionsrichtlinie.

In einem weiteren von der Umweltverwaltung Schleswig-Holstein geleiteten mehrjährigen Projekt werden Arbeitshilfen für die branchenspezifische Umsetzung der Energieeffizienzanforderungen aus der IVU-Richtlinie (überführt in § 5 des Bundesimmissionsschutzgesetzes) in Genehmigungsverfahren erarbeitet. Alle Projekte werden vom BMU finanziell unterstützt.

IMPEL hat mittlerweile Mitglieder aus 32 europäischen Ländern, die mit 45 Umweltverwaltungen vertreten sind. Weitere Aufnahmeanträge (u.a. der Schweiz) liegen vor, eine Statutenänderung soll es künftig auch potentiellen Beitrittskandidaten der EU ermöglichen, einen Aufnahmeantrag zu stellen.

⇒ **Richtlinie 2008/99/EG über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt**

Das deutsche Umweltstrafrecht entsprach bereits weitgehend den sich aus der Richtlinie über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt ergebenden Anforderungen. Die in Teilbereichen noch erforderliche Ausdehnung von Straftatbeständen wurde durch das Strafrechtsänderungsgesetz vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I Nr. 64 vom 13.12.2011) vorgenommen. Die Bundesregierung geht davon aus, dass die Kommission demnächst einen Beschluss zur Einstellung des im letzten Jahr eingeleiteten Vertragsverletzungsverfahrens wegen Nichtmitteilung von Umsetzungsmaßnahmen fassen wird.

⇒ **Maßnahmen der Kommission zur Verbesserung des Vollzuges**

Der verbesserte Vollzug des europäischen Umweltrechts ist ein prioritäres Ziel der Kommission. In ihrer neuen Mitteilung vom 7. März 2012 (KOM 2012 (95) endg.) benennt sie hierzu ein breitgefächertes Instrumentarium von Informations-, Kontroll- und Überprüfungsmaßnahmen. Zudem soll bei Revisionen umweltrechtlicher Bestimmungen künftig immer auch die Ergänzung sektorspezifischer Mindeststandards für Inspektionen und EU-Kompetenzen für Überwachungskontrollen geprüft werden.

Im Meinungsaustausch über die von der Kommission angestellten Erwägungen hat Deutschland die Ansinnen auf verbesserten Informationsaustausch und verstärkte mitgliedstaatlichen Zusammenarbeit im Vollzug begrüßt, jedoch in Beachtung des Subsidiaritätsgrundsatzes von eigenen Kontrollkompetenzen der Kommission und verpflichtenden horizontalen Vollzugsregelungen abgeraten. Dies entspricht auch dem Beschluss des Bundesrates zur Mitteilung vom 11. Mai 2012. Die Kommission hat bislang noch nicht entschieden, wie sie die Empfehlung 2002/331/EG zu Mindestkriterien für Umweltinspektionen fortentwickeln will.

9.2 Umweltberichterstattung, Umweltinformation

⇒ **Gemeinsamer zentraler Stoffdatenpool Bund/Länder**



Mit dem gemeinsamen zentralen Stoffdatenpool des Bundes und der Länder (GSBL) werden Angaben über physikalische Eigenschaften (Schmelz-, Siedepunkt, Ausdehnung, energetische Angaben), chemische Eigenschaften (Stoffverhalten), toxikologische Eigenschaften (Giftigkeit gegenüber Mensch und Tier) und ökotoxikologische Eigenschaften (Verhalten in der Umwelt, Abbau-

barkeit) von Stoffen den informationsberechtigten deutschen Behörden zur Verfügung gestellt.

Des Weiteren werden im GSBL gesetzliche oder untergesetzliche Regelungen erfasst, die den Umgang mit einem Stoff festlegen, wie z. B. die gefährstoffrechtlichen Regelungen oder das Gefahrgutrecht. Bund und Länder haben 1994 auf der Grundlage einer Verwaltungsvereinbarung (VwV GSBL) begonnen, diesen gemeinsam zu nutzenden Stoffdatenpool aufzubauen und zu pflegen.

Der GSBL wurde als föderales Projekt im Public Sector Parc (PSP) auf der CeBIT 2012 erneut erfolgreich präsentiert. Insgesamt sind der Bund und alle 16 Länder an der Erarbeitung der Daten beteiligt. Die aktuellen Daten werden in der GSBL-Koordinierungsstelle im Umweltbundesamt (UBA) zusammengeführt. Der GSBL ist eine wertvolle „Soforthilfe“ für alle Behörden, die mit diesen Stoffen umgehen oder Umgangsvorschriften erarbeiten. Um die Datensammlung, die Datenqualität und Zusammenarbeit zu intensivieren, hat das UBA mit einem neuen „Portal zur Prozesssteuerung des GSBL“ den Partnern in Bund und Ländern eine zukunftsweisende Kommunikationsplattform zur Verfügung gestellt. Der erreichte technische Fortschritt trägt dazu bei, die Bedeutung des GSBL für die Umweltverwaltungen des Bundes und der Länder, aber auch weit darüber hinaus, zu unterstreichen. Den Ersteinsatzkräften in den Ländern stehen die GSBL-Daten auch über das Polizeinetz EXTRAPOL.DE zur Verfügung.

Derzeit enthält der GSBL Daten zu rd. 610.000 Stoffen; davon zu rd. 63.000 Einzelinhaltsstoffen, rd. 320.000 Komponentenstoffen (Gemische und Zubereitungen) und etwa 207.000 Rechtsstoffklassen (rechtliche Regelungen). Ansprechpartner für Bundeseinrichtungen ist die Koordinierungsstelle des GSBL im UBA, für Landeseinrichtungen die jeweilige zentrale Anlaufstelle. Ein vom Umweltbundesamt und 11 Ländern gemeinsam betriebener Webserverdienst für die Rechercheapplikation des GSBL steht im Internet der Öffentlichkeit zur Verfügung¹³¹.

⇒ **Umweltportal Deutschland (PortalU®)**



Seit Juni 2006 steht das PortalU®, als zentrales Umweltportal Deutschland, der Öffentlichkeit unter der Adresse www.portalu.de zur Verfügung. Unter dem Motto „Deutschlands Umwelt auf einen Klick“ bietet PortalU® einen einheitlichen Internet-Zugang zu behördlichen Umweltinformationen über Deutschland.

Behördliche Umweltinformationen werden in Deutschland von einer Vielzahl öffentlicher Institutionen in unterschiedlichen Datenformaten bereitgestellt. Um diese Informationen besser zugänglich zu machen, wurde 2006 das Umweltportal PortalU (www.portalu.de) aufgesetzt. Das Portal ist eine gemeinsame Initiative der Umweltverwaltungen von Bund und Ländern. In PortalU werden alle Informationen gebündelt, so dass sich sowohl Bürgerinnen und Bürger als auch Umweltexperten einen schnellen zuverlässigen Überblick über behördliche Umweltinformationen verschaffen können.

In PortalU können mehrere Millionen Internetseiten und eine halbe Million Datenbank-einträge von über 450 öffentlichen Stellen recherchiert werden. In PortalU werden

¹³¹ Im Internet steht unter der Adresse www.gsbl.de ein Ausschnitt aus dem GSBL (GSBL-public) allen Bürgerinnen und Bürgern kostenfrei zur Verfügung. Seit dem 01.01.2012 werden auf Anregung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Chemikaliensicherheit (BLAC) rechtliche Regelungen, die besonders für Bürgerinnen und Bürger im Umgang mit Chemikalien von Wichtigkeit sind, angezeigt.

ausschließlich behördliche qualitätsgesicherte Informationen angeboten. Anders als bei kommerziellen Suchmaschinen findet somit keine Vermengung von behördlichen Informationen mit privaten Einzelmeinungen oder Werbebotschaften statt.

PortalU dient als Instrument zur aktiven Verbreitung behördlicher Umweltinformationen nach der EU-Umweltinformationsrichtlinie (2003/4/EG). Umweltrelevante Metadaten werden nach den Maßgaben der EU-INSPIRE-Richtlinie (EU 2007/2/EG) an das Geoportal-Bund weiter gegeben. Die Metadaten stammen hierbei größtenteils aus den Umweltdatenkatalogen von Bund und Ländern. PortalU kann somit als gemeinsame behördliche Plattform für umweltrelevante Webseiten, Metadaten und Datenbanken angesehen werden, die einen Beitrag für einen leichteren Zugang zu sowie eine verbesserte Nutzung und Verwertung von digitalen und analogen Umweltinformationen leistet.

⇒ **Geoinformationen als Grundlage von Umweltinformationen**

Die Aktivitäten auf dem Gebiet des Geoinformationswesens werden innerhalb der Bundesregierung durch den Interministeriellen Ausschuss für Geoinformationswesen (IMAGI) unter der Leitung des BMI koordiniert. Unter dem Thema Geoinformation werden zum einen Initiativen und Programme zum Aufbau von Geodateninfrastrukturen auf europäischer und nationaler Ebene behandelt; zum anderen befasst sich der IMAGI auch mit der gemeinsamen Initiative der Europäischen Kommission und der Europäischen Raumfahrtagentur zur Schaffung einer europäischen Fazilität für Umwelt und Sicherheit (GMES – Global Monitoring for Environment and Security).

Im Rahmen von GMES werden Daten gesammelt, die von Erdbeobachtungssatelliten einerseits und Messstationen vor Ort (in situ) gewonnen werden, um ein möglichst umfassendes Bild vom Zustand der Erde zu erhalten. Ziel ist es, vor allem politische Entscheidungsträger und Verwaltungen, aber auch Private dabei zu unterstützen, die richtigen Maßnahmen zu ergreifen, angemessene politische Entscheidungen zu treffen und über erforderliche Investitionen zu befinden.

GMES befindet sich in der operativen Phase; der Bund hat unter Federführung des BMVBS ein umfassendes Nationales Maßnahmenprogramm zu GMES aufgelegt. Das BMU hat in diesem Rahmen die Aufgabe übernommen, die Arbeitsgremien der UMK über GMES-Themen zu informieren und die Abstimmung eines geeigneten Verfahrens zur regulären Einbindung von Länderbedürfnissen in die Gestaltung von GMES anzustoßen.

Um die Schnittstellen zwischen GMES und den nationalen Aktivitäten im Bereich der Fernerkundung stärker in den Fokus zu rücken, findet Ende 2012 das 2. Strategieforum Fernerkundung gemeinsam mit den GMES Thementagen statt. Im Zentrum sollen dabei die Potentiale der Erdbeobachtung für 2 wichtige Themen der politischen Agenda stehen – die Umsetzung der Energiewende und die Anpassung an den Klimawandel.

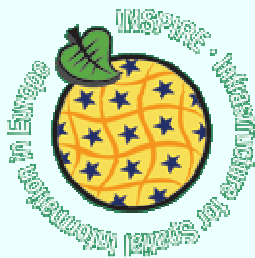
Die Arbeitsergebnisse von GMES fließen in die Aktivitäten der auf einer G8-Initiative beruhenden Group on Earth Observation (GEO) zum Aufbau des Global Earth Observation System of Systems (GEOSS) ein. GEOSS optimiert und integriert weltweit bestehende sowie neue Erd- und Umweltbeobachtungssysteme, um beispielsweise Umweltfaktoren zu beobachten und die Klimaentwicklung zu erforschen.



Die Geodateninfrastruktur Deutschland (GDI-DE) wird als gemeinsames Projekt von Bund, Ländern und Kommunen aufgebaut. Sie ist eines der Ziele der Nationalen E-Government Strategie des IT-Planungsrates. Die Anforderungen, die sich für die Umweltverwaltungen von Bund und Ländern aus der Etablierung der GDI-DE ergeben, werden vom Ständigen Ausschuss Umweltinformationssysteme (StA UIS) der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Klima, Energie, Mobilität - Nachhaltigkeit (BLAG KliNa) koordiniert.

Seitens des BMU wird großer Wert darauf gelegt, dass der Aufbau der GDI-DE im Einklang mit den aus der Umsetzung der INSPIRE-Richtlinie 2007/2/EG resultierenden Anforderungen an Datenverfügbarkeit, Datenzugang und Interoperabilität steht.

⇒ Umsetzung der INSPIRE-Richtlinie in Deutschland



Am 15.05.2007 trat die Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE-Richtlinie) in Kraft. Mit der INSPIRE-Richtlinie soll dem Problem einer zersplitterten, heterogenen und schwer zugänglichen Geodatenbasis in Europa begegnet werden. Die Richtlinie schafft den Rahmen für eine grenzüberschreitende Nutzung von Geoinformationen durch die Verwaltungen und den Zugang der Öffentlichkeit zu Geoinformationen. Die Richtlinie stellt auf Themen mit unmittelbarem Bezug zu Umwelt- und Naturschutz ab.

Die INSPIRE-Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten schrittweise dazu, Geoinformationen interoperabel mittels definierter so genannter Geodatendienste auf der Grundlage internationaler Standards verfügbar zu machen. Die einzelnen Fachthemen, auf die die Richtlinie anzuwenden ist, sind in 3 Anhängen festgelegt. Sie werden mit unterschiedlichen zeitlichen Vorgaben und unterschiedlicher fachlicher Tiefe im Rahmen von Durchführungsbestimmungen im Wege des Komitologieverfahrens bis 2012 konkretisiert. Die Abstimmung der deutschen Positionen zu den Entwürfen der Durchführungsbestimmungen erfolgt in einer vom BMU unter Beteiligung des BMI, der Länder und der kommunalen Spitzenverbände in 2005 eingerichteten „INSPIRE Task Force“. Hier wirken auch die deutschen Experten, die seitens der Europäischen Kommission in so genannte „Drafting Teams“ zur Erarbeitung der Durchführungsbestimmungen berufen wurden, mit. BMU bringt die deutschen Positionen in den Regelungsausschuss ein.

Die Richtlinie war bis 15. Mai 2009 in deutsches Recht umzusetzen. Aus verfassungsrechtlichen Gründen müssen Bund und Länder jeweils Einzelgesetze erlassen. Für die Ebene des Bundes trat am 14. Februar 2009 das „Gesetz über den Zugang zu digitalen Geodaten (Geodatenzugangsgesetz – GeoZG)“ in Kraft. Bis zum 31.12.2010 sind auch alle Ländergesetze in Kraft getreten.

Seitens der deutschen Geoinformationswirtschaft wird die INSPIRE-Richtlinie ausdrücklich begrüßt, da sie Transparenz und Planungssicherheit liefert und Markthemmnisse beseitigt. Im GeoZG wurde die in der Richtlinie den Mitgliedstaaten eingeräumte Möglichkeit genutzt, auch Wirtschaft und Wissenschaft als Anbieter von Geodaten im Rahmen der Geodateninfrastruktur Deutschland zu beteiligen.

Der Deutsche Bundestag hat am 28.6.2012 (2. und 3. Beratung) den Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Geodatenzugangsgesetzes (GeoZG Bund) angenommen. Der Bundesrat hat am 21.9.2012 beschlossen, zu diesem von Deutschen Bundestag

verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen. Mit dem Änderungsgesetz wird die Grundlage geschaffen, Geodaten und Geodatendienste, einschließlich zugehöriger Metadaten, nach dem GeoZG grundsätzlich geldleistungsfrei für die kommerzielle und nicht kommerzielle Nutzung zur Verfügung zu stellen. Die Änderung unterstützt die Aktivierung des in den Geodaten des Bundes liegenden Wertschöpfungspotenzials und dient dem Abbau von Bürokratie, indem die Nutzungsbestimmungen einheitlich und verbindlich geregelt werden. Die Bereitstellung von Geodaten zur Nutzung für die Allgemeinheit ohne Geldleistungspflichten und unter einheitlichen Nutzungsbestimmungen unterstützt die Ziele, die die Bundesregierung im Rahmen des Projektes „Open Government“, das Teil des im August 2010 vom Kabinett beschlossenen Regierungsprogramms „Vernetzte und transparente Verwaltung“ ist, verfolgt.

9.3 OECD-Umweltprüfbericht Deutschland

Die OECD-„Working Party on Environmental Performance“ (WPEP) erstellt so genannte „Umweltprüfberichte“, die die Umweltsituation und -politik der OECD-Staaten aus externer Perspektive beleuchten, auf dieser Grundlage politische Empfehlungen an den betreffenden Mitgliedstaat aussprechen und erfolgreiche umweltpolitische Ansätze international bekannt machen. Verfolgt wird ein Peer Review-Ansatz, so dass neben Mitarbeiterinnen und -mitarbeitern des OECD-Sekretariats auch Expertinnen und Experten aus anderen OECD-Staaten an der Berichtserstellung beteiligt sind.

Im April 2011 hatte eine entsprechende Delegation Deutschland bereist, um zehn Jahre nach der letzten Begutachtung 2001 einen neuen Umweltprüfbericht vorzubereiten. Erstmals wurde im Rahmen der Delegationsreise ein gesondertes Treffen mit Ländervertretern durchgeführt, das beim UMK-Vorsitz 2011 in der Landesvertretung Sachsen-Anhalt stattfand. Ende 2011 erhielt das BMU die Textentwürfe zur Prüfung der Fakten. Unter Einbindung der betroffenen Ressorts wurden der OECD Kommentare und Stellungnahmen zugeleitet. Am 19. Januar 2012 diskutierte eine BMU-Delegation in Paris mit den Mitgliedern der WPEP über die Ansätze, Strategien, Erfolge, Herausforderungen und Probleme der deutschen Umweltpolitik.

Der überarbeitete Bericht wurde am 31. Mai 2012 in englischer, französischer und deutscher Sprache veröffentlicht und von OECD-Umweltdirektor Simon Upton an die Parlamentarische Staatssekretärin im BMU, Ursula Heinen-Esser, übergeben. Am selben Tag fand in Berlin eine Diskussion über den Bericht statt, zu der das BMU in Kooperation mit dem OECD Berlin Centre rund 40 Expertinnen und Experten aus Bund und Ländern, Wissenschaft, Wirtschaft und Umweltverbänden eingeladen hatte.

Der Bericht bescheinigt Deutschland eine ehrgeizige Umweltpolitik sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene. Der ambitionierte Politikansatz habe dazu beigetragen, die CO₂-, Energie- und Ressourcenintensität der deutschen Volkswirtschaft zu reduzieren, Umweltbelastungen zu mindern und die ökologische Lebensqualität der Bevölkerung zu erhöhen. Für diese ökologisch wie ökonomisch erfolgreiche Leistungsbilanz seien insbesondere der umfassende, sektorübergreifende umweltpolitische Ansatz sowie strenge Regulierungen als Innovationsmotor verantwortlich. Erhebliche Herausforderungen benennt der Bericht im Hinblick auf wichtige Aspekte des Umweltzustandes: Gewässerqualität, Verlust an biologischer Vielfalt, Flächenverbrauch, Lärmbelastungen und die in Städten z.T. unbefriedigende Luftqualität. Zudem könne durch eine konsistentere Gestaltung der Energiebesteuerung, den Abbau umweltschädlicher Subventionen und eine optimierte Kostenwirksamkeit bei der Förderung erneuerbarer Energien die Effektivität und Effizienz der deutschen Umweltpolitik noch weiter gesteigert werden.

Im Hinblick auf das Zusammenspiel der verschiedenen Politikebenen stellt der Bericht fest, dass vor allem aufgrund von Ressourcenengpässen die Kapazität der Bundesländer zur Umsetzung des Bundesumweltrechts sowie ihre umweltpolitische Leistungsbilanz erhebliche Unterschiede aufwiesen. Eine der insgesamt 29 Empfehlungen des Berichts lautet daher, den Einsatz unabhängiger Mechanismen zur Beobachtung und Berichterstattung der Umsetzung des Bundesumweltrechts zu fördern, um Ansätze guter Praxis zu verbreiten.

9.4 Umweltforschung und –bildung

Die allgemeine Forschungsförderung des Bundes im Bereich Umwelt und Nachhaltigkeit erfolgt vor allem durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung.

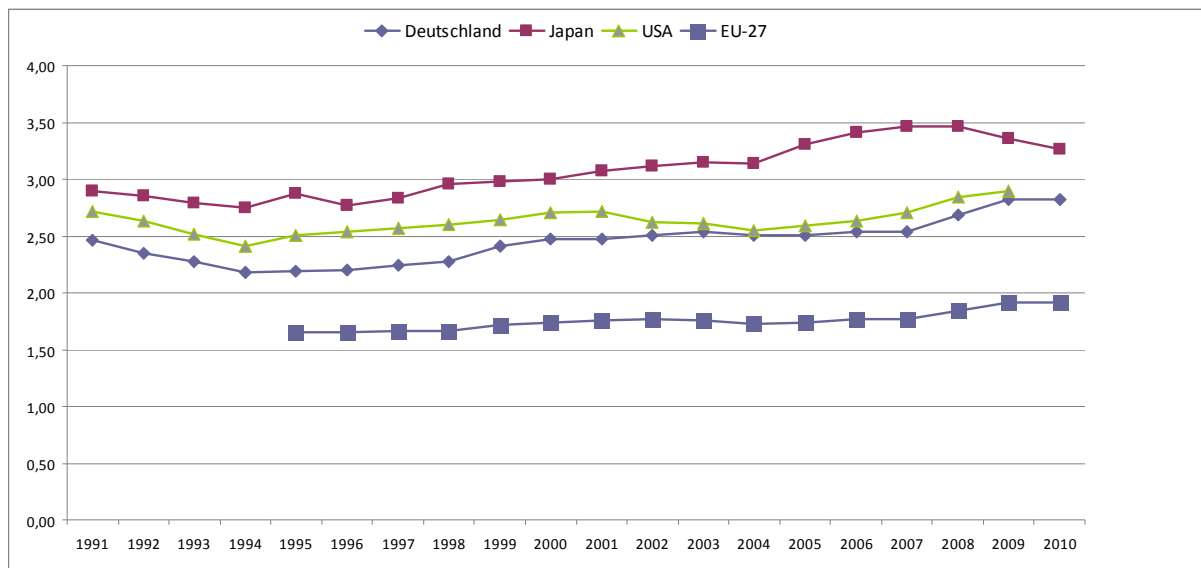
Forschung für Nachhaltigkeit steht im Jahr der Rio Nachfolgekonzferenz Rio+20 im Mittelpunkt der politischen Debatte. Deswegen hat die Bundesregierung das Wissenschaftsjahr 2012 unter das Motto „Zukunftsprojekt Erde“ gestellt. In mehreren hundert Veranstaltungen stellen sich Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler dem Dialog und debattieren mit den Menschen, welchen Beitrag die Forschung für eine nachhaltige Entwicklung leisten kann und muss. Teil des Wissenschaftsjahres ist der Wettbewerb „ZukunftsWerkStadt“ für eine nachhaltige Stadtentwicklung, für den Städte und Landkreise gemeinsam mit Bürgerinnen und Bürgern Konzepte und Ideen entwickeln. Den sorgsam Umgang mit Rohstoffen fördert eine Aktion zur Rückgabe Millionen ungenutzter Mobilfunkgeräte.

Der Start des neuen Forschungs- und Entwicklungsprogramms des BMBF für neue Rohstofftechnologien „Wirtschaftsstrategische Rohstoffe für den Hightech-Standort Deutschland“ ist für den Herbst 2012 geplant. Mit etwa 200 Millionen € für die kommenden zehn Jahre wird die Kreislaufführung sowie die nachhaltige Förderung von Rohstoffen voran gebracht..

Gemeinsam mit dem Rat für Nachhaltige Entwicklung hat das BMBF den Wettbewerb „Lokale Bildungs- und Kompetenznetzwerke für Nachhaltigkeit“ im Sommer initiiert. Er knüpft an die nationale Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung an. Teilnehmende sind Kommunen, Bildungseinrichtungen, Unternehmen sowie Vereine und Initiativen.

Die Bundesregierung hat umfassende Forschungsinitiativen auf dem Gebiet der Nachhaltigkeit gestartet. Zu den zentralen Initiativen der Bundesregierung gehören: die Hightech-Strategie 2020, der Masterplan Umwelttechnologien, das 6. Energieforschungsprogramm und das Rahmenprogramm „Forschung für nachhaltige Entwicklungen“ (FONA) des BMBF.

FuE-Intensität: Anteil der Ausgaben für Forschung und Entwicklung einer Volkswirtschaft am Bruttoinlandsprodukt.



Quelle: OECD-Datenbank, Auszug vom 23. Juli 2012

Der Europäische Rat hat 2002 in Barcelona beschlossen, die FuE-Ausgaben in der EU bis 2010 auf drei Prozent des Bruttoinlandsprodukts zu erhöhen (vgl. Kommission der Europäischen Gemeinschaften 2002).

Diese Vorgabe wurde im Rahmen der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung für Deutschland als Ziel übernommen.

„Die Ausgaben für Forschung und Entwicklung (FuE) in Deutschland haben 2010 einen neuen Höchststand erreicht. Mit Aufwendungen in Höhe von 69,7 Milliarden Euro hat die deutsche Volkswirtschaft ihre Investitionen in FuE gegenüber dem Vorjahr um 4,3 Prozent gesteigert. Die FuE-Intensität, also der Anteil der Ausgaben für FuE am Bruttoinlandsprodukt (BIP), erreicht damit 2,82 Prozent. Die aktuellen FuE-Zahlen sind ein gutes Zwischenergebnis auf dem Weg zum Drei-Prozent-Ziel, selbst wenn die in Barcelona für das Jahr 2010 vereinbarte Zielmarke um 4,7 Milliarden Euro verfehlt wurde.“¹³² Auch nach 2010 sollen die Anstrengungen aller Beteiligten fortgesetzt werden, die Innovationsfähigkeit Deutschlands zu sichern.

⇒ **Umweltforschungsplan**

Umweltpolitisches Handeln, die Erarbeitung von Strategien und Konzepten, aber auch die Bewertung von Umweltwirkungen und stofflicher Risiken bedürfen solider Entscheidungsgrundlagen; umweltrechtliche Regelungen müssen überprüft und weiterentwickelt, laufende Umweltprogramme und Konzeptionen mit Forschung begleitet werden. Hierzu leistet die Ressortforschung des BMU als Brücke zwischen Forschung und Bundespolitik einen wesentlichen Beitrag. Sie richtet sich an den Prioritäten und Zielsetzungen der Umweltpolitik aus und erfolgt einerseits durch Eigenforschung im Umweltbundesamt, im Bundesamt für Naturschutz und im Bundesamt für Strahlenschutz, andererseits durch Vergabe von Forschungs- und Entwicklungsaufträgen durch die genannten Ämter. Der Forschungsbedarf, der durch Vergabe von Forschungs- und Entwicklungsaufträgen abgedeckt werden soll, wird im jährlichen Umweltforschungsplan des Bundesumweltministeriums beschrieben¹³³.

¹³² Jahresgutachten zu Forschung, Innovation und technologischer Leistungsfähigkeit Deutschlands 2012 der Expertenkommission Forschung und Innovation: <http://www.e-fi.de/gutachten.html>

¹³³ Der aktuelle UFOPLAN ist im Internet abrufbar unter http://www.bmu.de/forschung/ufoplan_2010/doc/40881.php

Die gewonnenen wissenschaftlichen Erkenntnisse dienen der Erfüllung gesetzlicher Aufgaben, der kontinuierlichen und aktuellen Politikberatung sowie der möglichst frühzeitigen Ermittlung des zu erwartenden Entscheidungsbedarfs (Vorlaufforschung). Die Ergebnisse werden der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Bei der Umsetzung des Forschungsrahmenplans werden – wo thematisch sinnvoll – die unterschiedlichen Belange von Männern und Frauen nach den Gesichtspunkten des Gender Mainstreaming berücksichtigt.

Neben der Ressortforschung (Auftragsforschung) verfügt das Bundesumweltministerium im Bereich der erneuerbaren Energien auch über Fördermittel für Forschung und Entwicklung¹³⁴.

⇒ **Forschung für erneuerbare Energien**

2011 hat das BMU seine Forschungsförderung für erneuerbare Energien erneut signifikant ausgebaut. Mit 245 Millionen Euro wurden 74 Prozent mehr Forschungsmittel als 2010 bewilligt, in laufende Projekte flossen über 130 Millionen Euro. 300 neue Forschungs- und Entwicklungsprojekte konnten 2011 begonnen werden, das bedeutet einen Sprung um 63 Prozent im Hinblick auf die Projektzahl innerhalb eines Jahres. Die geförderten Themenbereiche umfassen wie in den vergangenen Jahren vor allem die Bereiche Windenergie, Photovoltaik, Geothermie, solarthermische Wärme- und Kälteerzeugung, solarthermische Stromgewinnung sowie regenerative Energieversorgungssysteme und Integration erneuerbarer Energien. Der Schwerpunkt der Projektförderung lag 2011 wie auch in den vergangenen Jahren bei Projekten aus der Windenergie (31 Prozent) und der Photovoltaik (30 Prozent).

Daneben ist eine stark gestiegene Anzahl von Projekten im Bereich der regenerativen Energieversorgung und Integration erneuerbarer Energien hervorzuheben – ein Themenfeld, das durch die Energiewende stark an Bedeutung gewonnen hat. Hier geht es um die Gestaltung eines Energiesystems, in dem die Energieversorgung und die Nachfrage nach Energie so aufeinander abgestimmt sind, dass trotz fluktuierender Einspeisung aus Wind und Sonne eine zuverlässige Vollversorgung erreicht wird. Die Zukunft gehört „intelligenten“ Netzen und ergänzenden Stromspeichern. Letztere sind zurzeit vielfach noch im Entwicklungsstadium und entsprechend teuer. Vor diesem Hintergrund wird der Förderschwerpunkt regenerative Energieversorgung und Integration erneuerbarer Energien kontinuierlich weiter ausgebaut. Zudem hat die Bundesregierung eine ressortübergreifende „Förderinitiative Energiespeicher“ gestartet. Hierfür stellen BMU, BMWi und BMBF gemeinsam 200 Mio. EUR zur Verfügung. Erste Projekte haben mittlerweile begonnen. Eine entsprechende Förderinitiative zu Energienetzen befindet sich in Planung.

⇒ **EU-Forschungsrahmenprogramm „HORIZON 2020“**

Die Bundesregierung verhandelt - vertreten durch das BMBF - derzeit über das neue EU-Rahmenprogramm für Forschung und Innovation 2014 bis 2020. HORIZON 2020 ersetzt das 7. EU-Forschungsrahmenprogramm (7. FRP) ab 2014. Das 7. FRP stellt 1,74 Mrd. Euro für die Umweltforschung (Thema ‚Environment including Climate Change‘) von 2007 bis 2013 zur Verfügung.

Die Bundesregierung hat sich erfolgreich dafür eingesetzt, die Förderlinie für Klimaschutz und Ressourceneffizienz stärker an der ökologischen und sozialen Nachhaltigkeit sowie auf Öko-Innovationen auszurichten. Im Entwurf für HORIZON 2020 sind

¹³⁴ Hierzu wird verwiesen auf: www.erneuerbare-energien.de

nach aktuellem Stand (Sommer 2012) der Beratungen zwischen Rat, EU-Parlament und EU-Kommission für diesen Bereich 3,2 Mrd. Euro vorgesehen.

Unter der „Herausforderung 3: Sichere, saubere und effiziente Energie“ subsumiert unter anderem auch die Forschung für erneuerbare Energien. Für den gesamten Bereich dieser „Herausforderung“ werden im Entwurf derzeit etwa 6,5 Mrd. Euro von der KOM vorgesehen. Die Verhandlungen zu Budget und genauer inhaltlicher Ausgestaltung stehen noch aus. Das BMU wird sich in deren Rahmen für eine signifikante Berücksichtigung der erneuerbaren Energien in diesem Bereich sowie eine Budgeterhöhung, die den erneuerbaren Energien zugute kommt, einsetzen.

⇒ **Umweltbildung**

Ziel der Bildungsaktivitäten im Geschäftsbereich des BMU ist es, auf die fachliche Qualität von umwelt- und nachhaltigkeitsrelevanten Bildungsinhalten Einfluss zu nehmen und wichtige umweltpolitische Themen so aufzubereiten, dass sie ohne zusätzlichen Aufwand in die reguläre Bildungsarbeit einfließen können. Das geschieht entweder durch Mitwirkung an der Konzeptentwicklung, den Projekten und Materialien anderer Bildungsinstitutionen oder durch eigene Konzeptentwicklung, Projekte und Materialien.

⇒ **BMU-Bildungsservice**

Das Dach für die Bildungsaktivitäten bildet der BMU-Bildungsservice, der Angebote für die schulische und außerschulische Bildung, für Lehrerinnen und Lehrer im Rahmen der Fort- und Weiterbildung, für Fach- und Führungskräfte im Umweltschutz sowie in der beruflichen Bildung für die Zusammenarbeit mit Ausbildungsbetrieben umfasst. Die Aktivitäten des Bildungsservice reichen von gedruckten Materialien für den Unterricht über den im September 2011 gestarteten wöchentlichen Onlineservice für Lehrkräfte bis zu aus der Nationalen Klimaschutzinitiative geförderten Schulprojekten zum Klima- und Umweltschutz¹³⁵. Die Bildungsarbeit des BMU orientiert sich an den aktuellen Erkenntnissen der Bildungsforschung, insbesondere der im Bereich von Bildung für nachhaltige Entwicklung. Konzeptentwicklung, Projekte und Materialien bauen darauf auf und binden den Sachverstand wichtiger Bildungsorganisationen entsprechend ein. Alle Angebote sind kostenlos. Der Bildungsservice wurde im Juni 2012 erneut von der UNESCO als offizielle Maßnahme der UN-Dekade "Bildung für Nachhaltige Entwicklung" ausgezeichnet. Mit Beschluss vom 22. Juni 2012 hat die UMK die Kernforderung aus dem interfraktionellen Bundestagsantrag übernommen, für die Zeit nach Ablauf der UN-Dekade 2014 „eine flächendeckende und dauerhafte Verankerung von Bildung für nachhaltige Entwicklung vor allem durch Integration in bestehende Strukturen anzustreben“.

9.5 Wissenschaftliche Beratungsgremien, Verbände, Stiftungen

⇒ **Rat für Nachhaltige Entwicklung**

Der Rat für Nachhaltige Entwicklung berät die Bundesregierung in Fragen der Nachhaltigkeit und unterstützt mit Beiträgen und Projekten die Fortentwicklung und Umsetzung der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie (vgl. Kap. 1). Der Rat wurde erstmals im Februar 2001 von der Bundesregierung berufen. Ihm gehören 15 Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens an. Die Geschäftsstelle ist in Berlin bei der Deutschen Gesellschaft für internationale Zusammenarbeit (GIZ) angesiedelt.

¹³⁵ www.bmu.de/bildungsservice

Der Rat für Nachhaltige Entwicklung hatte unterstützt von Bund, Ländern und Kommunen, der Wirtschaft, den Umweltverbänden, Gewerkschaften sowie den Kirchen den 4. Juni 2012 erstmals zu einem Deutschen Aktionstag Nachhaltigkeit ausgerufen. Unmittelbar vor der Konferenz der Vereinten Nationen in Rio de Janeiro zeigten dezentral in ganz Deutschland Bürgerinnen und Bürger sowie Organisationen in mehr als 270 Projekten und Veranstaltungen, dass eine nachhaltige Entwicklung möglich ist (s. auch Kap. 1.1).

Besondere Aufmerksamkeit national wie international findet derzeit der Deutschen Nachhaltigkeitskodex, den der Rat in einem zweijährigen Dialog mit der Wirtschaft, Wissenschaft und Zivilgesellschaft als ein freiwilliges Instrument entwickelt und im Oktober 2011 beschlossen hat. Er richtet sich an Akteure des Finanzmarkts sowie an Wirtschaftsunternehmen, die ihre Tätigkeit an den Prinzipien der Nachhaltigkeit ausrichten wollen. Die Bundesregierung begrüßt den Kodex und empfiehlt daher auch Unternehmen mit Bundesbeteiligung, die Anwendung des Kodexes zu prüfen.

⇒ **Sachverständigenrat für Umweltfragen (SRU)**

Der Sachverständigenrat für Umweltfragen (SRU) hat als unabhängiges wissenschaftliches Beratungsgremium der Bundesregierung den Auftrag, die Umweltsituation und Umweltpolitik in Deutschland und deren Entwicklungstendenzen darzustellen und zu begutachten.



Er wurde durch den Erlass des Bundesministers des Innern vom 28. Dezember 1971 (GMBI. 1972, Nr. 3, Seite 27) eingerichtet. Der SRU setzt sich aus sieben Universitätsprofessorinnen und -professoren verschiedener Fachdisziplinen zusammen. Die Ratsmitglieder werden vom Bundesumweltminister nach Zustimmung des Bundeskabinetts für die Dauer von vier Jahren berufen.

Am 4. Juni 2012 hat der SRU sein Umweltgutachten 2012 „Verantwortung in einer begrenzten Welt“ veröffentlicht und im Rahmen einer Festveranstaltung im BMU Berlin mit etwa 200 Gästen sein 40-jähriges Bestehen gefeiert. Das Format des Gutachtens ist neu: Statt wie bisher eher retrospektiv-bewertende Ausführungen zu annähernd allen Umweltpolitikfeldern zu formulieren, fokussiert das neue Gutachten auf zukunfts- und lösungsorientierte Ausführungen zu aktuellen ausgewählten Handlungsfeldern im Sinne eines „Umweltradars“. Die insgesamt elf Kapitel sind in die drei thematischen Blöcke „Wohlfahrt und Ressourcennutzung entkoppeln“, „Ökosystemleistungen aufwerten“ und „Integrative Konzepte stärken“ gegliedert.

Im Berichtszeitraum veröffentlichte der SRU ferner eine Stellungnahme zur Reform der Gemeinsamen Fischereipolitik der EU sowie einen Kommentar mit Empfehlungen zur Weiterentwicklung der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie.

Am 1. Juli 2012 begann eine neue Berufsperiode der Ratsmitglieder. Neu in den Rat berufen wurde Prof. Dr.-Ing. Harald Bradke, Leiter des Competence Centers Energietechnologien und Energiesysteme beim Fraunhofer-Institut für System- und Innovationsforschung ISI (Karlsruhe) sowie Honorarprofessor für Energiewirtschaft an der Universität Kassel. Er folgt Prof. Dr. Olav Hohmeyer (Universität Flensburg) nach. Die weiteren sechs Ratsmitglieder Prof. Dr. Christian Calliess (Berlin), Prof. Dr.-Ing. Martin Faulstich (München), Prof. Dr. Heidi Foth (Halle), Prof. Dr. Karin Holm-Müller (Bonn), Prof. Dr. Manfred Niekisch (Frankfurt/Main) und Prof. Dr. Miranda Schreurs (Berlin) wurden wiederberufen. Professor Faulstich wurde erneut zum Vorsitzenden gewählt. Neue stellvertretende Vorsitzende ist Frau Professorin Holm-Müller.

⇒ Wissenschaftlicher Beirat Globale Umweltveränderungen (WBGU)



Alte Abbildungen

Der Wissenschaftliche Beirat der Bundesregierung Globale Umweltveränderungen (WBGU) wurde 1992 im Vorfeld des Erdgipfels von Rio de Janeiro von der Bundesregierung als unabhängiges wissenschaftliches Beratungsgremium eingerichtet. Die neun Mitglieder des WBGU werden vom Bundeskabinett auf Vorschlag der Minister für Bildung und Forschung (BMBF) sowie Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) für eine Dauer von vier Jahren berufen. Der WBGU befindet sich ab November 2012 in seiner sechsten Berufungsperiode (bis 10/2016).

Im April 2011 hat der WBGU sein neues Hauptgutachten "Welt im Wandel - Gesellschaftsvertrag für eine Große Transformation" an die Bundesregierung übergeben. Der WBGU zeigt, dass die Menschheit zu einem dominanten Faktor im Erdsystem geworden ist. Dabei gelangt die Menschheit zunehmend an planetarische Leitplanken (Klimawandel, Bodendegradation, Verlust biologischer Vielfalt, Übernutzung von Wasserressourcen usw.). Es gibt aber auch positive Entwicklungen, etwa einen weltweiten Wertewandel hin zu mehr Umweltbewusstsein oder den Rückgang von Armut in vielen Regionen und die Verbreitung der Demokratie. Die Transformation zur klimaverträglichen, nachhaltigen Gesellschaft hat das Ziel, die Lebensgrundlagen der Menschheit langfristig zu sichern. Angesichts der ungleichen Verteilung von Ressourcenverbrauch, Entwicklungsniveau, wirtschaftlichen Entwicklungsfähigkeiten und -chancen sollte der vom WBGU vorgeschlagene Gesellschaftsvertrag Fairness, Gerechtigkeit und sozialen Ausgleich berücksichtigen.

Eine klimaverträgliche Weltwirtschaft sieht der WBGU als unverzichtbaren Baustein der nachhaltigen Entwicklung und legt hierauf den Fokus des Gutachtens, in dem zehn Maßnahmenbündel mit Handlungsempfehlungen entwickelt werden. Der WBGU betrachtet in seinem Gutachten drei zentrale Handlungsfelder, an denen eine Transformation ansetzen sollte: den Energiesektor einschließlich der Verkehrssysteme, die Landnutzung und die Urbanisierung. Das Gutachten unterstützt die Politik der Bundesregierung. Aus Sicht des WBGU ist eine globale Dekarbonisierung der Energiesysteme technisch und wirtschaftlich möglich. Der WBGU spricht sich langfristig für die Vollversorgung mit erneuerbaren Energien aus und empfiehlt daher ihren beschleunigten Ausbau ohne Kernenergienutzung.

Am 9. Mai 2012 veranstaltete der WBGU in Berlin ein hochrangig besetztes internationales Symposium zum Thema „Towards Low-Carbon Prosperity: National Strategies and International Partnerships“, auf dem unterschiedliche nationale Strategien einer Energiewende diskutiert wurden. Bundeskanzlerin Angela Merkel hielt die Hauptrede.

⇒ Deutsche Bundesstiftung Umwelt



Die Deutsche Bundesstiftung Umwelt (DBU) ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Osnabrück, die im Jahre 1990 mit den Erlösen aus dem Verkauf der ehemals bundeseigenen Stahlwerke Peine-Salzgitter AG errichtet wurde. Das Stiftungskapital, das bei Gründung der DBU 1,28 Mrd. Euro betrug, konnte auf 1,9 Mrd. Euro vermehrt werden. Damit zählt die DBU zu den größten Umweltstiftungen in Europa. Zweck der Bundesstiftung ist es, Vorhaben zum Schutz der Umwelt unter besonderer Berücksich-

tigung der mittelständischen Wirtschaft zu fördern.

Gesetzlicher Vertreter der Stiftung ist ein Kuratorium, das aus 14 Mitgliedern besteht. Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit nach Zustimmung durch die Bundesregierung jeweils für die Dauer von fünf Jahren berufen. Die laufende Berufsperiode endet am 31. Juli 2013. Die DBU hat seit der Aufnahme der Stiftungsarbeit im Jahr 1991 über 8.200 Projekte mit einem Volumen von rund 1,4 Milliarden Euro unterstützt.

10 Neue Entwicklungen in der europäischen und internationalen Umweltpolitik

10.1 Entwicklungen in der EU-Umweltpolitik

Im Berichtszeitraum tagte der Umweltministerrat im Oktober und Dezember 2011 unter polnischer und im März und Juni 2012 unter dänischer Präsidentschaft.

Zentrales Thema war in diesem Berichtszeitraum die **VN-Klimakonferenz in Durban** (COP 17/CMP 7), **Südafrika**, die vom 28.11. bis 9.12.2011 stattfand. Der Oktoberrat 2011 etablierte nach intensiver Debatte die Position der EU in Form von Schlussfolgerungen im Vorfeld der Klimakonferenz. Während auf dem Umweltrat im Dezember 2011 ein Gedankenaustausch der Minister über die Klimakonferenz stattfand, ist es unter dänischer Präsidentschaft gelungen, Schlussfolgerungen zum weiteren Vorgehen im Anschluss an die Klimakonferenz anzunehmen. Alle Mitgliedstaaten und die Kommission werteten die Ergebnisse der Klimakonferenz als einen Erfolg, da sie den Weg zu einem rechtsverbindlichen Abkommen mit allen Emittenten geebnet habe – einschließlich der Hauptemittenten, die unter dem Kyoto-Protokoll bislang keine Reduktionsverpflichtungen eingegangen sind. Es wurde betont, dass dieser Erfolg durch die gemeinsame Verhandlungsstrategie der EU-Staaten und durch die Allianz mit den kleinen Inselstaaten (AOSIS) und den am wenigsten entwickelten Ländern (LDCs) möglich wurde. Die Debatte im Märzrat konzentrierte sich auf Fragestellungen zur zweiten Verpflichtungsperiode des Kyoto-Protokolls: Es wurde Konsens erzielt, dass die zweite Verpflichtungsperiode bis 2020 dauern solle. Das neue umfassende globale Abkommen sollte – wie auch in Durban beschlossen - nicht später als Anfang 2020 wirksam werden. Ein weiterer Diskussionspunkt betraf die Notifizierung der europäischen Emissionsbegrenzungs- und -reduktionsverpflichtung (QELRO) für die zweite Verpflichtungsperiode an das UNFCCC-Sekretariat bis zum 1. Mai 2012. Der Rat beschloss, ein QELRO auf Basis des EU-Klima- und Energiepakets vorzulegen, das das EU-Klimaziel von 20 Prozent Treibhausgasreduktion bis 2020 widerspiegelt. Die Vorlage werde auch das bedingte Angebot der EU wiedergeben, sich zu einer Reduzierung um 30 Prozent zu verpflichten. Diese Informationen werden vorläufigen Charakter haben, solange kein Einvernehmen über alle anzuwendenden Regeln erzielt wurde. Am 19. April 2012 hat die EU auf dieser Basis ihr QELRO gemeldet. Zu den überschüssigen Emissionsrechten (AAUs) aus dem ersten Verpflichtungszeitraum schlägt der Rat vor, eine Lösung für die Übertragung und Nutzung von AAUs zu vereinbaren, mit der ein ehrgeiziges Maß an Umweltwirksamkeit sowie Anreize für die Übererfüllung der Zusagen gewahrt werden und gleichzeitig die Festlegung von ehrgeizigen Zielen gefördert wird. Dies müsse in nicht-diskriminierender Weise geschehen, wobei EU-Mitgliedstaaten und Drittstaaten gleich zu behandeln seien. Hinsichtlich konkreter Vorgaben konnte noch keine Einigkeit erzielt werden; Deutschland hatte sich für eine strikte Begrenzung der Übertragungsmöglichkeiten eingesetzt.

In den Berichtszeitraum fällt die **VN-Konferenz für Nachhaltige Entwicklung (Rio+20)** vom 20.-22. Juni 2012 in **Rio de Janeiro, Brasilien**. Die Umwelträte im Ok-

tober 2011 und März 2012 haben Schlussfolgerungen zur Festlegung der Verhandlungsposition für die Konferenz verabschiedet. Der Vorschlag, in Rio eine „UN Green Economy Roadmap“ zu beschließen, war von der Bundesregierung in der EU durchgesetzt worden. In der Debatte im Anschluss an die Annahme der Schlussfolgerungen im Oktober 2011 wurde betont, dass der Wandel zu einer umweltverträglichen Wirtschaft ein beachtliches Potenzial berge, langfristiges, nachhaltiges Wachstum zu fördern, Arbeitsplätze zu schaffen und somit Armut zu beseitigen. Einige Mitgliedstaaten wiesen auch in der Debatte erneut auf die Bedeutung der Armutsbekämpfung hin. Zur Aufwertung des VN-Umweltprogramms UNEP zählen laut den Schlussfolgerungen ein überarbeitetes und erweitertes Mandat, die Unterstützung durch stabile, angemessene und kalkulierbare finanzielle Beiträge und die Gleichstellung gegenüber anderen Sonderorganisationen der Vereinten Nationen. Sitz dieser Agentur sollte weiterhin Nairobi sein. Die Schlussfolgerungen des Umweltrates im März 2012 konkretisieren die EU-Position weiter. Die Schlussfolgerungen bekräftigen, dass eines der operativen Hauptergebnisse eine „Green Economy Roadmap“ mit Fristen für spezifische Ziele und Maßnahmen auf internationaler Ebene sein soll. Ferner soll ein „Capacity Development Scheme“ beschlossen werden, mit Hilfe dessen jede interessierte Regierung maßgeschneiderte Beratung und Unterstützung für den Übergang zu einer grüneren Volkswirtschaft erhalten soll. Wie der Umweltrat hatte sich auch der Europäische Rat im März 2012 für die Aufwertung von UNEP zu einer VN-Sonderorganisation für Umwelt ausgesprochen. Die EU-Anliegen wurden bei der Rio+20-Konferenz teilweise umgesetzt. Die Staatengemeinschaft hat in Rio erstmals anerkannt, dass die "Green Economy" ein wichtiges Mittel zur Erreichung nachhaltiger Entwicklung ist. Ferner wurden in Rio institutionelle Reformen im VN-Nachhaltigkeitsbereich angestoßen.

Der **Fahrplan für den Übergang zu einer wettbewerbsfähigen CO₂-armen Wirtschaft bis 2050 (Klima-Roadmap)** stand ebenfalls im Mittelpunkt mehrerer Ratstagen. Jedoch konnte der Umweltrat wegen des Widerstands eines einzelnen Mitgliedstaates weder im Juni 2011 noch im März 2012 Schlussfolgerungen annehmen. Die Kommission hatte am 8.3.2011 die **Klima-Roadmap** vorgelegt. Danach ist eine EU-interne Treibhausgasreduktion („domestic emission reductions“) um 80 Prozent bis 2050 gegenüber den Treibhausgasemissionen von 1990 technisch machbar. Davon ausgehend leitet die EU-Kommission mehrere kosteneffektive Etappenziele ab: 25 Prozent EU-weite interne Reduktion bis 2020, 40 Prozent bis 2030, 60 Prozent bis 2040, jeweils gegenüber 1990. Nach Darlegung der EU-Kommission führt der effiziente Emissionsreduktionspfad zu unterschiedlichen Emissionsminderungen für die jeweiligen Sektoren: So sollen der Energie- und Gebäudesektor bis 2050 nahezu vollkommen CO₂-frei sein, Verkehrssektor und Landwirtschaft sollen Minderungen von 50 Prozent bis 60 Prozent liefern. Während sich im Juni 2011 der Dissens auf den Meilenstein für 2020 bezog, lehnte der Mitgliedstaat im März 2012 die Aufnahme der Meilensteine auch für 2030, 2040 und 2050 grundsätzlich ab und stellte sich gegen einen Auftrag an die Kommission, Politikvorschläge zur Operationalisierung des 2030-Ziels zu unterbreiten. Ein Kompromiss konnte nicht erzielt werden – auch nicht in einem „Paket“ mit den Schlussfolgerungen zu Durban. Der Vorsitz kündigte an, Überlegungen zum weiteren Vorgehen anzustrengen und den Europäischen Rat über die Situation zu informieren. Der Europäische Rat hatte im Dezember 2011 und im März 2012 eine Einigung zum Klima-Fahrplan bis 2050 gefordert. Auf deutschen Wunsch wurde der TOP auf die Tagesordnung des Umweltrates im Juni 2012 genommen und als B-Punkt (mit Aussprache) während des Mittagessens der Minister aufgegriffen. Die Präsidenschaft berichtete dort über den Sachstand. Eine Einigung im Rat ist derzeit noch nicht erreichbar, die Bemühungen werden aber fortgeführt.

Einen weiteren Schwerpunkt im Berichtszeitraum bildeten das 6. und 7. Umweltaktionsprogramm, zu denen der Rat im Oktober 2011 und im Juni 2012 Schlussfolgerungen verabschiedete. Mehrjährige **Umweltaktionsprogramme (UAP)** dienen der Strukturierung einer anspruchsvollen EU-Umweltpolitik, indem sie die vorrangigen Ziele festlegen. Das 6. UAP läuft im Juli 2012 aus. In seinen Schlussfolgerungen begrüßte der Umweltrat die Auswertung des 6. UAP durch die Kommission. Folgende Wünsche hat der Rat der Kommission für das 7. UAP auf den Weg gegeben:

Klares Bekenntnis, dass auch die Klimapolitik im 7. UAP zu behandeln ist. Klima ist und bleibt integraler Bestandteil der Umweltpolitik. Die Einzelheiten werden zu verhandeln sein.

Ein weiterer wichtiger Teil des 7. UAP ist Umwelt und Gesundheit. U.a. sollen Probleme in den Bereichen Chemikalien, Luftreinhaltung und Lärm angegangen werden.

Im Vorfeld der Ratstagung im Juni 2012 war vor allem der Bezug zum Kommissionsvorschlag für einen Fahrplan für den Übergang zu einer wettbewerbsfähigen CO₂-armen Wirtschaft (Klima-Roadmap) strittig geblieben. Die Kommission erklärte, dass sie dem Ende dieses Jahres vorzulegenden Vorschlag für ein 7. UAP natürlich ihre eigenen Vorschläge in den einzelnen Politikbereichen zugrunde legen werde und damit auch den Vorschlag für eine Klima-Roadmap. In diesem Verständnis konnten schließlich alle Mitgliedstaaten zustimmen.

Der Umweltrat im Dezember 2011 verabschiedete Schlussfolgerungen zu den Themen „Fahrplan für ein ressourcenschonendes Europa“ und „Biodiversitätsstrategie der EU für den Zeitraum bis 2020: auf dem Weg zur Umsetzung“.

Durch die Ratsschlussfolgerungen zum **Fahrplan für ein ressourcenschonendes Europa** wurden wichtige Weichenstellungen vorgenommen. Im Fahrplan geht es nicht nur um Materialeffizienz, sondern um Ressourcen im weitesten Sinn, also auch um energetische und erneuerbare Rohstoffe sowie Boden, Wasser, Luft, Land und Ökosysteme. Als besonders ressourcenintensiv werden die Bereiche Gebäude, Ernährung und Mobilität identifiziert. Der Rat ist sich darüber einig, dass die Umwandlung der EU in eine ressourcenschonendere Wirtschaft die Ausarbeitung und Einführung solider, leicht verständlicher, aktueller und allgemein anerkannter Indikatoren erfordern wird. Der Rat ersucht die Kommission, bis 2013 einen Vorschlag für geeignete Indikatoren für die Ressourceneffizienz auszuarbeiten sowie in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und anderen einschlägigen Akteuren ein Verfahren zu beschließen, um potenzielle Ressourceneffizienzziele zu erwägen.

Die Schlussfolgerungen zur **Biodiversitätsstrategie der EU für den Zeitraum bis 2020** nahm der Umweltrat im Dezember 2011 ohne eine strittige Passage zur Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) an. Bis zum Schluss war diese Passage umstritten. Deutschland schloss sich der Einschätzung der Kommission an, dass der negative Trend hinsichtlich des Verlusts an biologischer Vielfalt dringendes Handeln gebiete und die GAP-Reformvorschläge vor diesem Hintergrund das zentrale Thema der Zukunft seien. Gerade weil es dabei um einen entscheidenden Bestandteil der Biodiversitätsstrategie gehe, lehnte Bundesminister Dr. Röttgen es jedoch ab, dass sich der Umweltrat zu diesem Zeitpunkt auf eine Diskussion zu Details einlasse, die aufgrund des frühen Stadiums der GAP-Verhandlungen weder anspruchsvoll noch umfassend ausfallen könnten. Entscheidende Aspekte fehlten im Präsidentschaftsentwurf, und das Risiko sei groß, dass den Umweltministern im Nachgang aufgezeigt werde, dass sie mangels Nennung weiterer Aspekte diese als nicht bedeutsam eingeschätzt hätten. Ferner würden einzelne Themen (u.a. ökologische Vorrangflächen) im Text nur aufgerufen, ohne qualifiziert dazu Stellung zu nehmen. Die Annahme von nicht umfas-

senden, nicht qualifizierten und inhaltlich nicht anspruchsvollen Schlussfolgerungen in diesem Bereich würde eine signifikante Schwächung und einen Rückschritt für die Biodiversitätspolitik darstellen. Vor diesem Hintergrund, erklärte Deutschland, sei die vorliegende Kompromissformel zum Thema GAP nicht akzeptabel. Schließlich einigte sich der Rat auf eine Streichung der umstrittenen Passage.

Vom 8. bis 19. Oktober 2012 findet in Hyderabad, Indien, die **11. Vertragsstaatenkonferenz (COP 11) zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt** statt. Auch diese Konferenz wurde durch Schlussfolgerungen des Umweltrates im Juni 2012 vorbereitet. Das Kapitel über die Mobilisierung der Ressourcen stand im Mittelpunkt der Diskussion. Bundesumweltminister Altmaier betonte die Notwendigkeit eines Festhaltens an der Linie, zunächst eine Einigung bezüglich der Bemessungsgrundlage („Baseline“) und dem Format der Berichterstattung abzuwarten, bevor angemessene und konkrete Finanzierungsziele im Rahmen der Mobilisierungsstrategie festgelegt würden. Die EU solle sich aber einer generellen Diskussion zur Ausgestaltung möglicher Ziele nicht verschließen und weiterhin konstruktiv am Verhandlungstisch auftreten. Vor diesem Hintergrund unterstützte Deutschland – neben der weit überwiegenden Anzahl der Mitgliedstaaten – den Präsidentschaftsvorschlag, einen pragmatischen, flexiblen Verhandlungsansatz zu verfolgen. Eine ganze Reihe von Mitgliedstaaten betonte die Notwendigkeit von zusätzlichen Maßnahmen zur Mobilisierung von Ressourcen zur Umsetzung der Nagoya-Beschlüsse unter Einbeziehung innovativer Finanzierungsmechanismen und privater Mittel. Der Rat begrüßte die Einrichtung von IPBES [Intergovernmental Science-Policy Platform on Biodiversity and Ecosystem Services, Sitz in Bonn] und fordert die rasche Aufnahme der Arbeit des Gremiums.

Rat und Europäisches Parlament haben sich im Mai zum **Vorschlag für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 1999/32/EG hinsichtlich des Schwefelgehalts von Schiffskraftstoffen** auf eine Einigung in erster Lesung verständigt. Deutschland hat den vereinbarten Kompromiss aus folgenden Gründen abgelehnt:

- Der Kompromiss ist insgesamt nicht anspruchsvoll und bleibt hinsichtlich der Behandlung von Fahrgastschiffen sogar hinter dem Kommissionsvorschlag zurück.
- Ein von Deutschland vorgeschlagener Kompromiss zur Ausweitung des in Schwefelemissions-Überwachungsgebieten (SECA – Nord- und Ostsee, Ärmelkanal) geltenden Schwefelgehaltsgrenzwertes auf die Hoheitsgewässer und ausschließlichen Wirtschaftszonen der Mitgliedstaaten außerhalb der SECA (unter anderem Mittel- und Schwarzmeerraum) wurde im vereinbarten Text nicht berücksichtigt.
- Ebenfalls nicht berücksichtigt wurde die Forderung Deutschlands, dass entsprechend dem Beschluss des Bundesrates vom 26.11.2010 (Drucksache 675/10) der Grenzwert für den Schwefelgehalt von Schiffskraftstoffen, die von flussgängigen Seeschiffen auf Binnenwasserstraßen verwendet werden dürfen, an den seit 1. Januar 2011 für Binnenschiffe geltenden Grenzwert angeglichen wird.
- Die Möglichkeit der Gewährung von Beihilfen wurde nicht strikt an die Übererfüllung der Vorgaben der Richtlinie gebunden.

Trotz neu entwickelter Kompromissvorschläge der dänischen Präsidentschaft auf dem Umweltrat im März 2012 zum **Verordnungsvorschlag zu nationalen Anbauverboten für gentechnisch veränderte Organismen** konnte keine politische Einigung erreicht werden. Die Sperrminorität, zu der auch Deutschland gehört, hatte weiterhin

Bestand. Durch den Verordnungsvorschlag sollen die Mitgliedstaaten das Recht erhalten, aus anderen Gründen als Risiken für Umwelt oder Gesundheit den Anbau von gentechnisch veränderten Organismen (GVO) auf ihrem Hoheitsgebiet unbefristet zu verbieten („Opting Out“). Federführend in der Bundesregierung ist das BMELV. Sowohl Agrarrat als auch wiederholt der Umweltrat haben sich bereits mit dem Kommissionsvorschlag befasst, u.a. der Umweltrat vom März 2011.

Im Umweltrat im März 2012 diskutierten die Minister den Präsidenschaftsvorschlag zur **Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Aufstellung des Programms für Umwelt- und Klimapolitik (LIFE)**. Deutschland begrüßte grundsätzlich die Präsidenschaftsvorschläge. Zudem betonte Deutschland die Notwendigkeit der Fortführung und weiteren Stärkung des Förderinstruments LIFE, insbesondere aufgrund dessen unverzichtbarer Rolle für die Umsetzung von Natura 2000. Deutschland befürwortete das Teilprogramm Klima und die von integrierten Projekten ausgehende Hebelwirkung und verwies darauf, dass Fördermöglichkeiten für integrierte LIFE-Projekte in anderen EU-Finanzierungsinstrumenten verankert werden müssen.

10.2 Internationale Umweltpolitik

⇒ Vereinte Nationen

➤ VN-Kommission für nachhaltige Entwicklung

Im Berichtszeitraum September 2011 bis August 2012 hat die CSD aufgrund der VN Konferenz für Nachhaltige Entwicklung nicht getagt.

Für Mai 2013 stünde turnusgemäß die 20. Sitzung an (Themen: Forests, Biodiversity, Biotechnology, Tourism, Mountains).

Umweltprogramm der Vereinten Nationen (UNEP)

Vom 20. bis 22. Februar 2012 fanden in Nairobi die 12. Sondersitzung des UNEP-Verwaltungsrates und das Globale Umweltministerforum (GMEF) statt. Diese besondere Sitzung stand im Zeichen des 40. Jahrestages der Gründung des Umweltprogramms der Vereinten Nationen. Wenige Monate vor der VN-Konferenz für nachhaltige Entwicklung in Rio (Rio+20) standen die bedeutende Rolle des Umweltprogramms und dessen Möglichkeiten, die großen globalen Herausforderungen im Umweltbereich anzugehen, im Mittelpunkt der Diskussionen.

UNEP stellte im Ministersegment die Ergebnisse seines 5. Weltumweltberichts (Global Environment Outlook) vor, der im Mai 2012 veröffentlicht wurde und die besorgniserregenden Defizite in der Umsetzung von Umweltzielen weltweit aufzeigt.

Der Verwaltungsrat verabschiedete in dieser Sondersitzung sieben Entscheidungen, unter anderem zu Chemikalien- und Abfallmanagement, zur nachhaltigen Ausrichtung der Konsum- und Produktionsmuster und zur Umweltgovernance.

Im Themenbereich Chemikalien und Abfall wurde unter anderem eine weitere Stärkung der Zusammenarbeit und Koordinierung innerhalb des Chemikalien- und Abfall-Clusters (Synergieprozess) beschlossen. Außerdem wurde der UNEP-Exekutivdirektor aufgefordert, die Finanzierungsoptionen für Chemikalien und Abfall weiter zu konkretisieren.

In der Entscheidung zur Umweltgovernance betonte der Verwaltungsrat insbesondere die Bedeutung der Synergiemöglichkeiten unter den multilateralen Abkommen des Biodiversitätsbereichs und votierte für eine Verstärkung der Bemühungen, diese zu nutzen. Ferner wurde der UNEP-Exekutivdirektor aufgefordert, Abkommen mit ande-

ren relevanten VN-Institutionen abzuschließen, um eine effizientere Arbeitsteilung im Umweltbereich zu erzielen.

⇒ **G8 und G20**

Bei dem G8 Gipfel 2012, der am 18./19. Mai unter US-amerikanischer Präsidentschaft und mit Teilnahme von Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel in Camp David stattfand, stand traditionell die Erörterung der globalen Wirtschaftslage im Mittelpunkt. Umweltthemen, vor allem der Kampf gegen den Klimawandel, haben aber seit Langem einen festen Platz auf der Politikagenda der G8. Energie und der Schutz des Klimas waren in diesem Jahr gleich das zweite Thema, dem sich die Staats- und Regierungschefs der G8 in ihrer Gipfelerklärung widmeten.

Die G8-Staaten (USA, Japan, Deutschland, Großbritannien, Frankreich, Italien, Kanada, Russland) unterstreichen die Bedeutung eines breiten, national angepassten Energiemix sowie umweltfreundlicher, nachhaltiger, sicherer und kostengünstiger Energie für globales Wirtschaftswachstum und für den Kampf gegen den Klimawandel. Der Beitrag, den eine gesteigerte Energieeffizienz und der verstärkte Rückgriff auf erneuerbare Energien hierzu erbringen können, wird ausdrücklich gewürdigt. Auch auf die Bedeutung der Förderung einer nachhaltigen Energie- und „low carbon“- Politik wird Bezug genommen. Im Lichte des nuklearen Unfalls in Japan im vergangenen Jahr betont die G8 zudem ihre fortgesetzte Unterstützung für umfassende Risiko- und Sicherheitsbewertungen für bestehende kerntechnische Anlagen sowie für eine verstärkte Umsetzung einschlägiger internationaler Abkommen. Konkret zeigt ein Anhang zur Gipfelerklärung Beispiele für weitere gemeinsame G8 Aktionen in sechs Bereichen auf: Energiesicherheit; Energiemix und Energieinfrastruktur; Einsatz erneuerbarer Energien; Ölversorgungssicherheit; Energieeffizienz, Produkteffizienz; kurzlebige klimarelevante Schadstoffe.

Im Rahmen der Bemühungen zur Bekämpfung des Klimawandels unterstützen die Staats- und Regierungschefs der G8 nachdrücklich die Ergebnisse der Klimakonferenz von Durban 2011, insb. die Umsetzung der Cancun-Vereinbarungen aus dem Jahr 2010 sowie die Einsetzung der sog. Durban-Plattform. Die Durban-Plattform wird als wichtiger Durchbruch für die Verhandlungen eines alle Parteien umfassenden neuen rechtlichen Instruments bis 2015 gewürdigt. Die G8 weist darüber hinaus nochmals auf die – aus Sicht der Bundesregierung dringende – Notwendigkeit zur Anhebung des Ambitionsniveaus für Maßnahmen zur Minderung von Treibhausgasen vor 2020 hin, damit das Ziel erreicht werden kann, die globale Klimaerwärmung auf unter 2 Grad gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu beschränken.

Als Ergänzung der Aktivitäten in der internationalen Klimaschutzpolitik zur Reduktion langlebiger Klimagase haben die G8-Staaten ferner beschlossen, auch Maßnahmen zur Reduktion sog. kurzlebiger klimarelevanter Schadstoffe zu unterstützen und insofern angekündigt, der im Februar 2012 gegründeten "Climate and Clean Air Coalition to Reduce Short-lived Climate Pollutants" (CCAC) beizutreten. Als neues Mitglied der Koalition wird Deutschland sich dafür einsetzen, die zu erwartenden Synergien zwischen dem Klimaschutz- und anderen Umweltbereichen, insbesondere der Luftreinhaltung und dem Schutz der Ozonschicht, auszuschöpfen und die existierenden Prozesse zu stärken. Die Hauptziele und Aktivitäten der Klimarahmenkonvention (UNFCCC) und anderer verbindlicher Regelungsregime dürfen dabei keine Abwertung erfahren.

Neben den G8-Treffen haben sich mittlerweile auch jährliche G20-Treffen auf der Ebene der Staats- und Regierungschefs etabliert. Auf der Tagesordnung der G20 ste-

hen neben der finanzpolitischen Agenda zunehmend andere globale Herausforderungen wie z.B. Umwelt- und Entwicklungspolitik. Bei den letzten beiden Gipfeltreffen in Cannes, Frankreich (3./4. November 2011), und Los Cabos, Mexiko (18./19. Juni 2012), haben die Staats- und Regierungschefs der G20 beispielsweise ihre Entschlossenheit bekräftigt, die Vereinbarungen der Klimakonferenzen von Durban und Cancun vollständig umzusetzen. Auch die Operationalisierung des Klimaschutzfonds („Green Climate Fund“) wird unterstützt. Die Arbeiten der G20 im Bereich der Klimaschutzfinanzierung sind allerdings im Jahr 2012 kaum vorangekommen, so dass ein beim Gipfeltreffen in Cannes erbetener Bericht für den Gipfel in Los Cabos nicht vorgelegt werden konnte. Der Fortschrittsbericht über Wege zur effektiven Mobilisierung von Finanzierungsquellen für den Klimaschutz wird nun bis zum Treffen der G20 Finanzminister im November 2012 erwartet. Eine ambitionierte Auseinandersetzung der G20 mit dem Klimawandel und dessen Auswirkungen ist aus deutscher Sicht äußerst wünschenswert, denn der Kreis der 20 größten Industriestaaten umfasst auch gleichzeitig die Staaten, die für mehr als 80 Prozent der globalen CO₂-Emissionen verantwortlich sind. Ein anderes umweltpolitisches Schwerpunktthema der Gipfeltreffen waren Strategien und Maßnahmen für eine kohlenstoffarme Entwicklung im Rahmen „grünen Wachstums“. Die Staats- und Regierungschefs haben angekündigt, dass das Thema weiterhin im Fokus der G20 Agenda stehen soll. Zu den G20-Staaten gehören neben den G8 China, Indien, Brasilien, Mexiko, Südafrika, Australien, Südkorea, Indonesien, Argentinien, Saudi Arabien, die Türkei und die EU.

⇒ **Multilaterale Zusammenarbeit**

➤ **Alpenkonvention**

Die Alpenkonvention ist ein Rahmenübereinkommen zur Gewährleistung des Schutzes und einer nachhaltigen Entwicklung im Alpenraum. Vertragsparteien sind die Alpenstaaten Österreich, Frankreich, Deutschland, Italien, Slowenien, Liechtenstein, Schweiz, Monaco, sowie die Europäische Union. Das Übereinkommen vom 7. November 1991 zum Schutz der Alpen (Alpenkonvention) trat am 6. März 1995 in Kraft; Deutschland hat die Alpenkonvention 1994 ratifiziert. Neun Protokolle zu den Themen Raumplanung und Nachhaltige Entwicklung, Naturschutz und Landschaftspflege, Berglandwirtschaft, Bergwald, Tourismus, Bodenschutz, Energie, Verkehr und Streitbeilegung sind zur Umsetzung der Alpenkonvention vereinbart. Deutschland hat bereits 2002 alle Protokolle ratifiziert.

Die Federführung für die Alpenkonvention liegt auf Bundesebene beim BMU, die Implementierung der Konvention und ihrer Fachprotokolle beim Freistaat Bayern, dem einzigen Bundesland im Alpenkonventionsgebiet.

Unter Vorsitz der Schweiz hat am 7. September 2012 in Poschiavo (CH) die XII. Alpenkonferenz getagt. Die deutsche Delegation wurde von Bundesumweltminister Altmaier geleitet; der Freistaat Bayern war in der deutschen Delegation durch das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit (StMUG) vertreten. Die Minister befassten sich mit den aktuellen Themen des Alpenraumes – insbesondere der Zukunftsdiskussion um eine europäische Alpenstrategie sowie der Umsetzung des Klimaaktionsplanes.

Die Debatte über eine mögliche europäische Strategie für den Alpenraum wurde auf der Grundlage der Bestandsaufnahme von 20 Jahren Alpenkonvention sowie der Diskussion über die zukünftige EU-Kohäsionspolitik und mögliche europäische Makroregionen geführt. Zu den traditionellen Themen der Alpenpolitik sind aktuelle umweltpolitische Themen wie Klimawandel, Energieeffizienz und erneuerbare Energien, Erhalt

der Artenvielfalt und Ressourceneffizienz hinzugekommen, die nicht nur im Alpenraum betrachtet werden können. Es besteht ein Konsens der Alpenstaaten, die Präsenz der Alpenkonvention auf internationaler und europäischer Ebene zu verbessern.

Die Initiative zu einer Makroregionalen Alpenstrategie wird insbesondere von den alpinen Regionen – in Deutschland vom Freistaat Bayern – unterstützt. Der Bund hat hierzu noch keine endgültige Position entwickelt und erwartet zunächst die Evaluierung des Mehrwertes der Ostsee- und Donaustrategie durch die EU.

Im Hinblick auf eine eventuelle Entwicklung einer Makroregionalen Strategie für die Alpenregion durch die Europäischen Institutionen verabschiedeten die Umweltminister den „Beitrag der Alpenkonvention zum Prozess in Richtung einer makroregionalen Strategie für die Alpen“. Die Alpenkonferenz ist bereit, zur Umsetzung einer derartigen Strategie mit ihren alpenweit etablierten Netzwerken beizutragen.

Der Bericht zur bisherigen Umsetzung des Klimaaktionsplanes zeigt zahlreiche Initiativen und Projekte im Alpenraum auf. Hervorzuheben ist das gemeinsame Projekt ALPSTAR für klimaneutrale Alpen bis 2050, das auf deutsche Initiative zurückgeht und im Rahmen des EU-Alpenraumprogramms (INTERREG) mit einem Finanzvolumen von insgesamt 2,79 Mio. EUR bewilligt wurde. Das Ziel des Projektes besteht darin, in allen klimarelevanten Sektoren „Best practice“ zum Mindeststandard zu entwickeln. Das Bundesumweltministerium hat Kofinanzierung in Höhe von 58.000 EUR für die deutsche Pilotregion Ökomodell Achenal zur Verfügung gestellt.

Die Minister richteten eine Arbeitsgruppe „Energie“ ein, die sich insbesondere mit den alpenweiten Potentialen der erneuerbaren Energien und ihren möglichen Folgen für Ökosysteme und Landschaft im Alpenraum befassen wird. In diesem Kontext fand auf gemeinsame Initiative von BMU und Bayern vom 22. bis 24. Oktober 2012 in München die 4. Internationale Wasserkonferenz „Nachhaltige Wasserkraft – Strategien für den Alpenraum“ statt.

Für Deutschland ist die Schaffung eines alpenweiten ökologischen Verbundes eine der konkretesten und erfolgreichsten Maßnahmen zur Umsetzung der Alpenkonvention, speziell des Protokolls „Naturschutz und Landschaftspflege“. Mit dieser Aktivität im Alpenraum leisten die Alpenstaaten einen direkten Beitrag zum globalen Schutzgebietsnetzwerk des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die biologische Vielfalt (CBD). Die Alpenkonferenz hat hierzu die Plattform „Ökologischer Verbund“ etabliert, die 2011/2012 von Bayern im Auftrag des Bundes geleitet wurde. Die modellhafte Umsetzung des Verbundes in alpinen Pilotregionen steht gegenwärtig im Mittelpunkt der Arbeiten. Zu den Vorreitern der ökologischen Vernetzung gehört u.a. die deutsch-österreichische Region Berchtesgaden-Salzburg.

Die XII. Alpenkonferenz hat sich nicht auf einen Generalsekretär bzw. eine Generalsekretärin für das Sekretariat der Alpenkonvention geeinigt. Das Auswahlverfahren wurde informell bis Ende Oktober 2012 verlängert und für zusätzliche Kandidatenvorschläge durch die Vertragsparteien geöffnet.

Der Vorsitz der Alpenkonferenz für den Zeitraum 2013/2014 wurde an Italien übertragen.

10.3 Entwicklung der bilateralen Zusammenarbeit

⇒ Zusammenarbeit mit einzelnen Staaten bzw. Staatengruppen

➤ Zusammenarbeit mit Russland

Die bilaterale Zusammenarbeit mit der Russischen Föderation wurde im Berichtszeitraum im Zuge von Projekten weiter intensiviert und ausgebaut. Neue Kooperationen

wurden u.a. mit dem Ministerium für Natürliche Ressourcen (MNRU), dem Ministerium für Energie, dem Ministerium für regionale Entwicklung und der Forstagentur der Russischen Föderation angestoßen. Herzstück der Zusammenarbeit bildet weiterhin die Umsetzung der Deutsch-Russischen Modernisierungspartnerschaft im Umwelt- und Klimabereich, in dessen Rahmen insbesondere die Zusammenarbeit zur Förderung der Energieeffizienz sowie moderner Umwelttechnologien vorangetrieben wird. Nachdem in die Erarbeitung der aktuell in der Duma verhandelten Gesetzesentwürfe zur Novellierung der russischen Umweltgesetzgebung maßgeblich deutsche Expertise eingeflossen ist, wird das BMU das russische Umweltministerium nun insbesondere bei der Einführung von Besten Verfügbaren Techniken (BVT) in der RF unterstützen. Dies umfasst neben der Beratung zu politisch-administrativen Rahmenbedingungen auch die Umsetzung von Modellprojekten in Vorreiterunternehmen, um zu demonstrieren, wie die Einführung von BVT wirtschaftlich tragfähig ausgestaltet werden kann. Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der Deutschen Klimatechnologieinitiative (DKTI) des Bundesumweltministeriums über KfW und GIZ.

Ferner wird die Zusammenarbeit zur Förderung der Energie- und Ressourceneffizienz weiter vertieft. Im Rahmen der deutsch-russischen Zusammenarbeit im Rohstoffbereich werden zur Förderung der Ressourceneffizienz gemeinsam mit dem MNRU unter Beteiligung von Wirtschaftsvertretern und nachgeordneten Behörden Kooperationen zur Ermittlung und Hebung der wirtschaftlichen Potenziale der Rohstoffgewinnung aus Halden sondiert. Zugleich sollen die mit den Halden verbundenen Umweltprobleme angegangen werden.

Im Rahmen mehrerer Modellprojekte wird die Förderung der Energieeffizienz weiter vorangetrieben und insbesondere auf den Bereich der Kommunalwirtschaft ausgeweitet.

Am 23. Mai 2012 fand die 9. Sitzung der deutsch-russischen Arbeitsgruppe „Naturschutz und biologische Vielfalt“ in Moskau statt. Die Sitzung markierte das Jubiläum der 20-jährigen deutsch-russischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Naturschutzes und der biologischen Vielfalt im Rahmen der Arbeitsgruppe.

Am 25. und 26. Oktober 2011 wurden die 8. Deutsch-Russischen Umwelttage unter gemeinsamer Leitung des Bundesumweltministeriums und der Gebietsregierung Kaliningrad ausgerichtet. Schwerpunkte waren der Umgang mit kommunalen und gefährlichen Abfällen, Bildung für nachhaltige Entwicklung und das Thema „Naturschutz und Tourismus“. Auf Initiative des russischen MAB-Komitees wurde erstmals im Rahmen der Umwelttage die trilaterale Zusammenarbeit bei der Ausweisung grenzüberschreitender Biosphärenreservate erörtert und vereinbart, dass Russland gemeinsam mit litauischen und polnischen Partnern die Schaffung eines ersten grenzüberschreitenden Biosphärenreservats im Gebiet Kaliningrad angeht.

➤ **Zusammenarbeit mit zentralasiatischen Staaten**

Die Zusammenarbeit mit den Staaten Zentralasiens wurde im Berichtszeitraum weiter ausgebaut. Im Rahmen der Internationalen Klimaschutzinitiative des BMU (IKI) ist ein länderübergreifendes Projekt angelaufen mit dem Ziel, die Regierungen Turkmenistans, Usbekistans, Tadschikistans und Kirgisistans bei der Entwicklung und Ausarbeitung sektoraler Minderungsstrategien (sog. Nationally Appropriate Mitigation Actions - NAMAs) zu unterstützen und Finanzierungskonzepte für die Umsetzung zu entwickeln.

Insbesondere mit der Republik Kasachstan besteht eine intensive Zusammenarbeit. So unterstützt das BMU das kasachische Umweltministerium im Rahmen des o.g.

Projekts der IKI bei der Erarbeitung und Umsetzung der nationalen Green Growth Strategie, die auch die Einführung eines nationalen Emissionshandelssystems vorsieht. Bundesumweltminister Altmaier trat gemeinsam mit Umweltminister Kapparov beim offiziellen Side Event der Republik Kasachstan zur VN-Konferenz für Nachhaltige Entwicklung im Juni 2012 in Rio de Janeiro auf und sicherte seine Unterstützung bei der Umsetzung der kasachischen Green Bridge Initiative zur Förderung einer eurasischen Partnerschaft für die Verbreitung von Green Growth zu. Weitere hochrangige Gespräche fanden anlässlich der UNECE-Ministerkonferenz „Umwelt für Europa“ vom 21.-23. September 2011 in der kasachischen Hauptstadt Astana statt (DEU Delegationsleiter UBA-Präsident Jochen Flasbarth und ehem. kasachischer Umweltminister Aschim). Ferner reisten der damalige Umweltminister Aschim und sein Nachfolger, Umweltminister Kapparov, mehrmals zu politischen Gesprächen mit den beiden Parlamentarischen Staatssekretärinnen des BMU nach Berlin.

Mit Usbekistan und Turkmenistan wird die Zusammenarbeit zur Etablierung von nationalen Schutzgebieten fortgesetzt.

➤ **Zusammenarbeit mit Polen**

Die enge und umfassende deutsch-polnische Zusammenarbeit, zu der die Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg und Sachsen maßgeblich beitragen, wurde im Berichtszeitraum erfolgreich fortgesetzt.

Besonders erfolgreich hat sich die Kooperation zur Durchführung grenzüberschreitender UVP entwickelt. Die bilaterale AG arbeitet intensiv an der Umsetzung des Auftrags des Umweltrats, die bestehende UVP-Vereinbarung von 2006 auf Basis der gesammelten Umsetzungserfahrungen zu aktualisieren und die bilaterale Praxis bei der UVP auf das Instrument der grenzüberschreitenden Strategischen Umweltprüfung zu erstrecken. Ein zwischen beiden Regierungen abgestimmter und beschlussfähiger Gesamtentwurf für eine Neufassung der Vereinbarung wird voraussichtlich Ende 2012 vorliegen.

Auch die Zusammenarbeit bei der bilateralen Umsetzung des UN ECE-Industrieunfallübereinkommens hat sich gut entwickelt. Die Voraussetzungen für ein schnelles und effizientes Handeln bei Industrieunfällen entlang der Grenze mit dem Ziel der Minimierung von Umweltauswirkungen sind geschaffen. Die nur noch im zweijährigen Turnus tagende bilaterale AG nutzt die Sitzungen für Abstimmungen im internationalen und EU-Kontext.

Im Rahmen des Ressortabkommens über die Durchführung von gemeinsamen Projekten im Bereich des Umweltschutzes wurde das Projekt zur Entstaubung des Fernheizwerks und zur Optimierung des Fernwärmenetzes in Zgorzelec im Herbst 2011 erfolgreich abgeschlossen. Messungen haben gezeigt, dass mit der neu errichteten Entstaubungsanlage die Grenzwerte nach TA-Luft eingehalten werden. Weitere Maßnahmen im Fernheizwerk für zusätzliche Energieeinsparungen und langfristige Sicherstellung der positiven Umwelteffekte werden derzeit vom Betreiber geplant. Die Arbeitsgruppe „Gemeinsame Umweltschutzprojekte beim Deutsch-Polnischen Umweltrat“ hat weitere Projektvorschläge ausgewählt, die derzeit vertieft geprüft werden.

Die Zusammenarbeit zum Schutz der biologischen Vielfalt konnte im Berichtszeitraum fortgesetzt werden. Gemeinsame Aktivitäten wurden zum Schutz des Seggenrohrsängers und zur Erhaltung der deutsch-westpolnischen Wolfspopulation durchgeführt. Die deutsch-polnische Facharbeitsgruppe zum Wolf hat am 10. Juli 2012 in Stettin ihre 4. Sitzung durchgeführt. Ziel der bisherigen Arbeiten war es, u.a. die Voraussetzungen für ein gemeinsames grenzüberschreitendes Monitoring der deutsch-westpolnischen

Wolfspopulation zu schaffen. Im Oktober 2011 fand ein Workshop zum Management von Natura 2000-Gebieten und auf Einladung von Polen eine Sitzung der AG Naturschutz statt. Zusätzliche neue Aktivitäten wurden auf der AG nicht vereinbart.

Darüber hinaus konnte die bilaterale Zusammenarbeit in den Bereichen Klima und Energie ausgebaut werden. Ein erstes Treffen im Rahmen des bei der 15. Sitzung des Deutsch-Polnischen Umweltrats im April 2011 auf Ministerebene vereinbarten deutsch-polnischen Klima- und Energiedialogs fand am 31. August 2011 auf Abteilungsleitersebene in Warschau statt. Ziel dieses Dialogs ist es, die Ziele, Interessen und Herausforderungen des jeweils anderen Landes im Bereich der Klima- und Energiepolitik zu verstehen und gemeinsam Strategien sowohl national als auch auf EU-Ebene zu entwickeln. Ein Fokus liegt auf der Weiterentwicklung des EU-Emissionshandelssystems.

Zusätzlich zur Zusammenarbeit mit dem polnischen Umweltministerium wurde mit dem für Energiefragen zuständigen polnischen Wirtschaftsministerium ein Dialog über die Weiterentwicklung des EU-Emissionshandelssystems und eine vertiefte Zusammenarbeit im Bereich der erneuerbaren Energien und zu den Klimaschutzpotenzialen von Energieeffizienz angestoßen.

Deutschland beteiligt sich an der grenzüberschreitenden Strategischen Umweltprüfung für das Polnische Kernenergieprogramm. Die Bundesregierung bot in ihrer Stellungnahme der polnischen Regierung die Weiterführung und Intensivierung des Erfahrungsaustausches zum Ausbau erneuerbarer Energien an.

➤ ***Zusammenarbeit mit den Vereinigten Staaten von Amerika***

Kernbestandteil der bilateralen Umweltzusammenarbeit zwischen Deutschland und den USA ist die 2008 vom Bundesumweltministerium und dem Auswärtigen Amt ins Leben gerufene Initiative „Transatlantische Klimabrücke“. Zu den Zielen dieses Brückenschlages gehört es, durch Vernetzungsaktivitäten intensivierte bilaterale Zusammenarbeit in den Bereichen Klimaschutz und Energiepolitik herbeizuführen. So fanden im Rahmen der Initiative regelmäßig sogenannte „Transatlantic-Climate-Roundtables“ in Berlin statt, die die Möglichkeit zum Austausch über aktuelle klima- und energiepolitische Themen bieten. Ergänzt werden die runden Tische durch Vortrags- und Themenreise nach Deutschland und in die USA, Podiumsdiskussionen, Konferenzen sowie Messen in beiden Ländern.

Im Anschluss an die Reise der Parlamentarischen Staatssekretärin Reiche nach Kalifornien im Sommer 2011, fand eine Multiplikatorenreise kalifornischer Entscheidungsträger nach Deutschland statt. Vertreter aus kalifornischer Regulierungsbehörde, Wirtschaft und Wissenschaft besuchten auf Einladung des BMU Berlin. Neben Informations- und Diskussionsrunden im BMU zur deutschen Energie- und Klimapolitik (insbesondere erneuerbare Energien), trafen sie u.a. auf Vertreter aus Wirtschaft und Wissenschaft und der Bundesnetzagentur und besuchten einen Solarpark und die Strombörse in Leipzig. Ein solcher Austausch soll fortan in regelmäßigen Abständen stattfinden.

Einem verstärkten Austausch dient auch eine Vielzahl von Veranstaltungen, die die deutschen Botschaften und Generalkonsulate in den USA auf Bundes-, Staaten-, und Lokalebene veranstalten. Im Rahmen dieser Anlässe kommen oftmals die Gemeinsamkeiten Deutschlands und der USA in energiepolitischen Herausforderungen zur Sprache. In der Vergangenheit hat sich dabei die Fülle der gleichartigen zu lösenden Aufgaben beider Länder gezeigt und der Wert des Erfahrungsaustausch unter Beweis gestellt.

➤ **Zusammenarbeit mit der Türkei**

Die bilaterale Umweltkooperation einschließlich der Themen erneuerbare Energien und Energieeffizienz konnte in den letzten Monaten vor dem Hintergrund der wachsenden wirtschaftlichen und geopolitischen Bedeutung der Türkei sowie der traditionell guten deutsch-türkischen Beziehungen weiter ausgebaut werden. Diese wird seit 2006 von einem deutsch-türkischen Lenkungsausschuss koordiniert, dessen 9. Sitzung hat am 9. Mai 2012 in München im Rahmen der IFAT 2012 stattgefunden hat. Im Mittelpunkt der Kooperation stehen weiterhin die Themen Klimaschutz, erneuerbare Energien und Energieeffizienz, Naturschutz sowie Abfall- und Wasserwirtschaft. So werden im Rahmen der Internationalen Klimaschutzinitiative (IKI) derzeit

- ein Kreditprogramm für Investitionen in den Bereichen erneuerbare Energien und Energieeffizienz,
- ein Projekt zur Entwicklung einer türkischen Biogasstrategie und
- ein Projekt zum Ausbau und zur Verbesserung des Schutzes von Feuchtgebieten gefördert.

Bereits zugesagt und vorbereitet werden derzeit

- ein Beratungsprojekt zum Aufbau eines Emissionshandelssystems im Kontext eines türkischen Kohlenstoffmarktes,
- ein Beratungsprojekt zur Umsetzung von Förder- und Kooperationsmechanismen der erneuerbaren Energien,
- ein Projekt zur Energieeffizienz in öffentlichen Gebäuden (im Rahmen der gemeinsam von KfW und GIZ durchgeführten Deutschen Klimaschutz- und Technologieinitiative (DKTI)) und
- ein Projekt zur Förderung des ersten türkischen Solarkraftwerks im Rahmen des „Integrierten Klima- und Luftreinhalteprogramms“ (IKLU) des BMZ.

Viele deutsche Unternehmen haben starkes Interesse an einem Türkei Engagement zum Ausbau der erneuerbaren Energien signalisiert.

Die Türkei erhofft sich von Deutschland weiterhin Unterstützung bei ihrer Positionierung im internationalen Klimaschutzprozess und bei der Behandlung und Verwertung tierischer Abfälle und Abwässer bis hin zur Biogaserzeugung.

Deutschland ist bei den mit Europäischen Finanzmitteln durchgeführten Projekten zur Unterstützung des Verwaltungsaufbaus („Twinning“) der engste Partner der Türkei. Derzeit laufen Twinning-Projekte zur Umsetzung der Luftqualitätsrahmenrichtlinie der Europäischen Union in der Marmara-Region und zur Regulierung flüchtiger organischer Verbindungen (VOC).

➤ **Zusammenarbeit mit Entwicklungs- und Schwellenländern**

Das Bundesumweltministerium hat in den vergangenen Jahren die Umweltzusammenarbeit mit China, Indien, Brasilien und Südafrika weiter ausgebaut. Zentraler Bestandteil der Kooperation mit diesen für die globale Umweltpolitik strategisch besonders wichtigen Staaten sind bilaterale Umweltpolitikforen und Konferenzen, die in der Regel gemeinsam mit den Regionalinitiativen der deutschen Wirtschaft veranstaltet und mit einer Unternehmensbörse, in Einzelfällen auch mit einer Umweltmesse verbunden werden. Die Einbeziehung der deutschen Umwelttechnologieunternehmen ermöglicht eine besonders überzeugende Präsentation deutscher Lösungsansätze.

Die enge Kooperation mit diesen bevölkerungsreichen Staaten birgt enormes Potential für die Verbesserung der globalen Umweltsituation wie auch für den Export deutscher Umwelttechnologien.

➤ **Zusammenarbeit mit China**

Zwischen Deutschland und China besteht seit langem eine breit angelegte bilaterale Umweltkooperation. Auf Basis des bilateralen Umweltabkommens von 1994 und der Gemeinsamen Erklärung beider Regierungen anlässlich der Deutsch-Chinesischen Umweltkonferenz 2000 in Peking hat das Bundesumweltministerium 2006 mit dem chinesischen Umweltministerium (MEP) einen Strategischen Umweltdialog vereinbart, mit dem Ziel zu wichtigen umweltpolitischen Themen einen substantiellen Austausch zu führen und sich auf dieser Grundlage auf konkrete Projekte zu verständigen. Integraler Bestandteil des Strategischen Umweltdialogs sind die Deutsch-Chinesischen Umweltforen.

Im Januar 2009 wurde ein Memorandum of Understanding beider Regierungen zur Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Klimawandels von BMU und der Nationalen Entwicklungs- und Reformkommission (NDRC) unterzeichnet. Wesentliche Gegenstände des Memorandums sind Absprachen für eine möglichst enge Kooperation in allen zentralen Bereichen der Klimapolitik, einschließlich Forschung und Technologie. Dazu verabredeten Deutschland und China die Einrichtung einer Arbeitsgruppe beider Regierungen unter Federführung des BMU und der NDRC. Die dritte Sitzung dieser Arbeitsgruppe fand im Juli 2012 in Peking statt. Schwerpunkte waren u.a. Energieeffizienz, Emissionshandel und die Low-carbon-Kooperation mit verschiedenen Provinzen.

Im Juli 2010 vereinbarten Bundeskanzlerin Merkel und der chinesische Ministerpräsident Wen Jiabao u. a. die bislang erfolgreiche deutsch-chinesische Umweltzusammenarbeit fortzusetzen und weiter auszubauen. Der Strategische Umweltdialog und die deutsch-chinesischen Umweltforen wurden als zentrale Instrumente dieser Kooperation festgehalten. Gleichzeitig wurde die Bedeutung der deutsch-chinesischen Umweltpartnerschaft betont. Im Rahmen des Treffens unterzeichneten die beiden Umweltminister eine gemeinsame Erklärung zur deutsch-chinesischen Umweltpartnerschaft. Diese legte insbesondere die Zusammenarbeit in den Bereichen Umweltmonitoring, Biodiversität und ökosystemare Dienstleistungen, Gewässerschutz, Chemikalienmanagement und Anlagensicherheit, saubere Produktion in Schlüsselbranchen, Bodenschutz, Luftreinhaltung, Lärmbekämpfung und Abfallentsorgung sowie Nuklearsicherheit fest.

Im Februar 2012 fand ein bilaterales Gespräch von Minister Zhou Shengxian und Minister Röttgen in Berlin statt. Die beiden Minister vereinbarten, das vierte deutsch-chinesische Umweltforum im Januar 2013 in Berlin zu veranstalten. In ihrem Gespräch würdigten die beiden Minister die enge Kooperation und erörterten auch die Einbeziehung der Luftfahrtindustrie in das europäische Emissionshandelssystem. Daneben wurden Fragen der multilateralen Zusammenarbeit diskutiert.

Bundesumweltminister Altmayer nahm während der Rio-Konferenz (20. bis 22. Juni 2012) an einer vom chinesischen Premierminister Wen Jiabao geleiteten Diskussionsrunde zum zwanzigjährigen Bestehen des Umwelt- und Entwicklungsbeirats der chinesischen Staatsführung (China Council for International Cooperation on Environment and Development - CCIED) teil. Premierminister Wen und Bundesumweltminister Altmayer würdigten die intensive Umweltkooperation beider Staaten und die hohe Qualität der Beratungsleistung des CCIED.

Im Rahmen der Umwelt- und Klimazusammenarbeit finden regelmäßig Gespräche, Workshops und Delegationsreisen auf Arbeitsebene in Deutschland und China statt, im Berichtszeitraum u.a. zu den Kooperationsbereichen Energieeffizienz, Emissionshandel, Elektromobilität, Kreislaufwirtschaft, Erneuerbare Energien, Umweltkennzeichnung und Führungskräfteausbildung.

Seit 2008 hat das Bundesumweltministerium die beschriebenen Prozesse durch insgesamt 26 Projekte mit einem Gesamtvolumen von 50,1 Mio. Euro im Rahmen der Internationalen Klimaschutzinitiative unterstützt. Hierzu zählen u.a. Vorhaben zur Reduzierung von fluorierten Treibhausgasen, etwa bei der Herstellung von Raumklimageräten und Dämmplatten, zu Energieeffizienz in Gebäuden, zu Elektromobilität sowie zur Fortbildung von Führungskräften im Bereich Umwelt und Klima.

➤ **Zusammenarbeit mit Indien**

Der strategische Umweltdialog mit Indien basiert auf dem Memorandum of Understanding zwischen dem BMU und dem indischen Ministerium für Umwelt und Wälder von 1998 sowie auf Absprachen beim ersten Deutsch-Indischen Umweltforum, das im November 2008 in Neu Delhi stattfand. Das Umweltforum wie auch die Tagungen der verschiedenen Arbeitsgruppen des Deutsch-Indischen Energieforums haben wesentliche Anstöße für den Ausbau der Zusammenarbeit in den Bereichen erneuerbare Energien, Energieeffizienz, Wasser-, Abwasser- und Abfallmanagement gegeben.

Das Deutsch-Indische Energieforum (DIEF) wurde 2006 von Bundeskanzlerin Merkel und Premierminister Singh ins Leben gerufen (Federführung BMWi). Stärker als die herkömmliche Entwicklungszusammenarbeit soll der Prozess auf die Förderung privatwirtschaftlicher Aktivitäten zielen und helfen, Märkte für Energieeffizienz und Erneuerbare Energien zu entwickeln. In den Unterarbeitsgruppen 2 (Dezentrale Energieversorgung in ländlichen Gebieten/erneuerbare Energien) und 3 (Energieeffizienz und Clean Development Mechanism) hat das BMU auf deutscher Seite den Co-Vorsitz. Das letzte Treffen der UAG2 fand am Rande der Intersolar in Mumbai am 15.12.2011 statt. Über 50 Vertreter deutscher und indischer Unternehmen, Organisationen und Behörden nahmen teil, Themenschwerpunkte waren "Große Solaranlagen", "Schaffung günstiger Rahmenbedingungen", "Ländliche Elektrifizierung und Biomasse" sowie "Capacity Development".

Das BMU ist ein wesentlicher Treiber des DIEF-Prozesses und dank der Internationalen Klimaschutzinitiative neben BMZ wesentlicher Finanzier von im Rahmen des Forums vereinbarten Projekten, so auch des 2012 wieder eingesetzten DIEF-Verbindungsbüros zur Unterstützung des Prozesses.

Weitere bilaterale Treffen zwischen BMU und dem indischen Ministerium für neue und erneuerbare Energien fanden im Februar 2012 in Neu Delhi und im Juni 2012 am Rande der Intersolar Europe in München statt. Im Juni besuchte eine hochrangige Delegation des indischen Energieministeriums das BMU für einen Fachaustausch zum Thema Energieeffizienz.

In Indien wurden in den vergangenen vier Jahren 14 Projekte der Internationalen Klimaschutzinitiative des BMU mit einem Gesamtvolumen von über 23,6 Mio. € begonnen. Hierzu zählten u.a. Vorhaben zu Abfall und zum Erhalt, zur nachhaltigen Nutzung und Wiederherstellung natürlicher Kohlenstoffspeicher mit REDD-Relevanz.

➤ **Zusammenarbeit mit Brasilien**

Das zweite Treffen unter dem Deutsch-Brasilianischen Energieabkommen von 2008 fand im Dezember 2011 in Berlin statt (Federführung BMWi). Diskutiert wurden unter starker Beteiligung des Bundesumweltministeriums insbesondere die Bereiche Erneuerbare Energien, Energieeffizienz sowie Bioenergie. Gleichzeitig tagte die darunter eingerichtete deutsch-brasilianische Arbeitsgruppe zu Biokraftstoffen. Thema war u.a. die nachhaltige Herstellung von Biokraftstoffen.

Im Bereich des Kohlenstoffmarktes ist die CDM-Initiative (Clean Development Mechanism) des BMU seit 2008 in Brasilien aktiv. Vor diesem Hintergrund hat Brasilien u.a. Interesse an einer Zusammenarbeit zum Aufbau des nationalen Emissionshandelsystems geäußert (Federführung Finanzministerium). Hierzu kooperieren Brasilien und Deutschland (BMU) bereits im multilateralen Forum der Weltbank „Partnership for Market Readiness“.

In Brasilien wurden seit 2008 17 Projekte der Internationalen Klimaschutzinitiative des BMU insbesondere auch zum Waldschutz, dem Erhalt der biologischen Vielfalt, zum Kohlenstoffmarkt und erneuerbaren Energien mit einem Gesamtvolumen von über 45 Mio. € durchgeführt.

BMU unterstützt Brasiliens Arbeiten für sein nationales Schutzgebietssystem mit ca. 20 Mio. Euro im Rahmen der 2008 bei der CBD-Vertragsstaatenkonferenz von BMU ins Leben gerufenen LifeWeb Initiative.

➤ **Zusammenarbeit mit Südafrika**

Bei der zweiten Deutsch-Südafrikanischen Binationalen Kommission im Mai 2012 in Berlin, an denen das BMU teilnahm, wurde vereinbart, die zukünftige Zusammenarbeit zu vier Schwerpunktthemen zu vertiefen:

- Grünes Wachstum und Grüne Jobs,
- Entwicklung und Umsetzung von nationalen Maßnahmen für den Übergang zu einer Low Carbon Economy,
- Erneuerbare Energien und Energieeffizienz,
- Schaffung politischer Rahmenbedingungen und Demonstrationsprogramme zur Verminderung der Auswirkungen sowie Anpassung an den Klimawandel.

Die Zusammenarbeit in den Bereichen erneuerbare Energien und Energieeffizienz wurde in den Arbeitsgruppen zu Umwelt, Wirtschaft, Forschung und Entwicklungszusammenarbeit in den jeweiligen Komitees aufgegriffen und fand Einzug in das Abschlusskommuniqué.

Seit 2008 wurden im Rahmen der Internationalen Klimaschutzinitiative des BMU insgesamt 9 Projekte, u.a. zu klimarelevanten Treibhausgasen und zu Transport, mit einem Gesamtvolumen von über 27 Mio. € durchgeführt.

➤ **Weitere bilaterale Kooperationen mit Entwicklungsländern**

Das BMU kooperierte im Berichtszeitraum ferner insbesondere mit folgenden Entwicklungsländern: Chile (erneuerbare Energien), Peru (Waldschutz, Anpassung an den Klimawandel), Thailand (effiziente Rahmenbedingungen für nachhaltige Energiepolitik, nachhaltiger Tourismus, Klimaschutzprogramm, nachhaltige Palmölproduktion), Indonesien (Waldschutz, nachhaltiger Tourismus), Vietnam (Anpassung an den Klimawandel im Mekongbecken, Altlastensanierung) sowie der Maghreb-Region (erneuerbare Energien).